BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söcklen sc. 1779.

Merc. 222.

Jus 982. a.

Philipp Karl Scherers
Hochfürstl. Marggräfl. Badischen Geheimen Hofraths

Rechtsfälle
in
Wechselsachen

R

nebst angehängter Litteratur
des Wechselrechts

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1802

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Rechtsfälle, welche hiemit offentlich bekannt gemacht werden, sind meistentheils im letztern Jahrzehend, die wenigsten hier, die mehresten in nahen und entferntern Landen vorgekommen und größtentheils entschieden worden.

Aus den mir zugesandten Relationen ist nur die Geschichte in möglichster Kürze, mit Weglassung aller zur Entscheidung nicht dienlicher Nebendinge ausgehoben, solche umgearbeitet, und bey deren Beurtheilung nicht blos die angeführt gewesenen Gründe beybehalten, sondern denselben oft auch andere beygefügt worden. Ich hatte dabey Gelegenheit, einige Materien meines Handbuchs des Wechselrechts, z. B. bey dem XLIII. XLVII. LIII. Rechtsfall, näher zu berichtigen. Daß dabey allenthalben andere Namen gebraucht worden, wird

mir Niemand verübeln, weil solches zur Kenntniß in Wechselsachen und deren Beurtheilung und Entscheidung nichts beyträgt.

Zur Uebersicht des Ganzen und Bequemlichkeit im Nachschlagen ist der Innhalt der Rechtsfälle vorangedruckt und für ein gutes Register gesorgt, auch am Ende für diejenigen, welche eine Uebersicht der ganzen Litteratur in Wechselsachen zu haben wünschen möchten, ein gedoppeltes literarisches Verzeichniß beygefügt worden.

Karlsruhe den 20. August 1801.

Verzeichniß der Rechtsfälle.

I. Von der Protestation eines eigenen Wechsels, und der Klage wider den Bürgen. Seite 1

II. Der letzte Inhaber eines Wechselbriefs kann wohl mit dem Acceptanten wegen der Zahlung auf einige Zeit übereinkommen; wenn aber dieser vor der Verfallzeit fallirt: so kann jener die Zahlung contremandiren und seinen Regreß nehmen. ; ; 6

III. Von der Verbindlichkeit des Trassaten zu acceptiren, wenn er solches dem Ausgeber des Wechsels versprochen hat. ; ; ; ; ; 9

IV. Nöthige Vorsicht des Wechselinhabers bey der Regreßklage, wenn er einige Giranten überspringen will. ; ; ; ; ; ; 13

V. Ueber die Verjährung der Regreßklage. ; ; 17

VI. Der verwirkte Regreß gegen die Vormänner, welche in Wechselplätzen wohnen, ist auch gegen denjenigen unter ihnen verwirkt, dessen Wohnort kein Wechselplatz ist. ; ; ; ; ; 24

VII. Ob dem Wechselinhaber, welcher dem Acceptanten zugeschrieben, daß er den Wechsel ihm einstweilen a Conto notiren solle, weil er nächstens darüber disponiren werde, wenn der Acceptant auf den Verfalltag fallirt, der Regreß gegen den Trassanten zustehe. ; ; ; ; ; 28

VIII. Wenn die beyden letzten Giranten dem regreßnehmenden Präsentanten oder letzten Giratar,

die bey der Protestation gemachten Fehler übersehen: so können sie von ihren Vormännern ein Gleiches nicht fordern. ; ; ; ; ; Seite 32

IX. Der Inhaber eines Wechselbriefs aus einem bloßen Indossament kann nicht weiter giriren, der Remittent aber contremandiren. ; ; ; ; 34

X. Der Acceptant per honor des Trassanten hat gegen die Giranten, wenn jener fallirt, keinen Regreß. 37

XI. Anweisung ist nicht Wechsel. ; ; ; ; 42

XII. Von der Klage des Acceptanten eines Wechsels nach dessen geschehener Bezahlung an die trassirende Societätshandlung. ; ; ; ; 44

XIII. Ob einem Wechselinhaber, welcher eine Abschlagszahlung mit baarem Gelde und den Rest des Geldes mit Assignationen nicht annimmt, der Regreß nach Wechselrecht zustehe. ; ; ; 48

XIV. Der Acceptant, wenn er mit dem Präsentanten über die Bezahlung conveniret, lauft Gefahr, wenn er nicht die Worte im letzten Giro oder Ordre ausstreichet, oder bey der Acceptation die Uebereinkunft auf den Wechselbrief notiret. 54

XV. Wenn ein Indossant ohne Obligo seyn will: so muß er solches im Indossament anzeigen. ; 57

XVI. Wer bey Ausstellung eines Wechsels nicht wechselfahig war, kann aus diesem Wechselbrief, wenn er wechselfähig wird, nicht anders wechselmassig belangt werden, als wenn er sich ausdrücklich nach Wechselrecht verbunden hat. ; ; ; 60

XVII. Ein Indossament erfordert, daß Jahr und Tag ausgedruckt seye. ; ; ; ; ; 63

XVIII. Wenn in einer Wechselordnung nichts verordnet, gleichwohl das Wechselrecht in Uebung ist: so wird die Verjährungszeit auf 30 Jahre angenommen, und der Wechsel behält so lange seine Kraft. ; ; ; ; ; ; ; 65

XIX. Wenn der Inhaber eines eigenen Wechsels, in welchem sich einer vor drey und drey vor einen, in solidum, verbunden haben, von einem derselben eine Abschlagszahlung annimmt: so geht dadurch das Wechselrecht nicht verlohren, und er kann die andern Mitschuldner auf den Rest belangen. Seite 63

XX. Von einem contirt- und domiciliirten Wechsel. 73

XXI. Exceptiones etiam liquidissimae heben nicht immer den Wechselprozeß auf. 83

XXII. Die Exceptio Compensationis hebt den Personalarrest auf, wenn sie in continenti liquid ist. 85

XXIII. Wer aus einem bloßen Giro den ihm anvertrauten Wechsel verkauft, kann, wenn er dazu nicht Ordre hatte, und der Wechsel protestirt wird, an seinen Giranten nur wegen des Protests und Briefporto seinen Regreß nehmen. 89

XXIV. Die Protestation eines Wechsels hält eben so wenig, als das außergerichtliche Mahnen den Lauf der Wechselverjährung auf. 95

XXV. Ob ein Indossant einen Wechsel, wegen nicht erhaltener Valuta contremandiren, und bey der Wechselklage interveniren könne. 108

XXVI. Ein Indossatar pro cura, welcher am Verfalltag den Wechsel beym Acceptanten zu erheben verabsäumt, ist dem Indossanten für allen Schaden, der daraus entstanden ist, zu haften schuldig. 110

XXVII. Von der Verpflichtung nach fremdem Wechselrecht. 115

XXVIII. Enthält einen Fall, wo ein Acceptant einen von einem nicht wechselfähigen Menschen ausgestellten Wechselbrief dennoch zu zahlen schuldig ist. 118

XXIX. Zur Regreßnahme an den Ausgeber eines eigenen Wechsels bedarf es keines Protestes, wenn er schon wegen Zahlung des Wechsels sich an einen andern Ort domiciliiret hat. 130

XXX. Von der Wechselklage bey der Regreßnahm, wenn der Wechsel mit Protest zurücklauft. Seite 133

XXXI. Wenn in einem Lande kein Wechselrecht eingeführt ist, gleichwohl jemand einen Wechsel auf sich ausgiebt, dieser aber in Landen, wo Wechselrecht eingeführt ist, girirt wird: so wird gegen den Giranten Protest wegen Nichtzahlung erfordert, nicht gegen den Ausgeber. 137

XXXII. Von einem Scheinwechsel. 149

XXXIII. Wenn ein Giratar und Wechselinhaber dem Acceptanten, mit Bewilligung seines Giranten zur Zahlung Frist giebt: so bleibt das Wechselrecht gegen diesen von Bestand, an die Vormänner aber, die nicht consentirt haben, ist solches verlohren. 154

XXXIV. Der Ausdruck: Valuta in Rechnung, ist dem Wechselrecht nicht zuwider. 159

XXXV. Nöthige Vorsicht vor den Inhaber eines gezogenen girirten Wechsels bey anzustellender Regreßklage. 164

XXXVI. Von der Wechselklage gegen den Trassanten und Acceptanten, wenn beide ganthmäßig sind, und des ersten Verbindlichkeit auch alle Kosten zu erstatten. 173

XXXVII. Von der Regreßnahm aus einem an einem andern Ort, wo kein Wechselrecht gilt, trassirten, aber nicht acceptirten Wechsel. 183

XXXVIII. Wenn der Trassant selbst der letzte Inhaber seines mehrfach girirten Wechsels ist: so steht ihm beym Mangel der Acceptation oder Zahlung gegen seinen oder die vorhergehenden Giranten kein Regreß zu. 186

XXXIX. Von der exceptione compensationis bey der Regreßnahm. 188

XXXX. Ob im Zweifel ein Sicht- oder ein Datowechsel zu vermuthen seye. 194

XXXXI. Nöthige Vorsicht für einen bloßen Bevollmächtigten, wenn er auf Verlangen seines Bevollmächtigers desselben baare Gelder per Wechsel übermachen solle. : : : : : : Seite 200

XXXXII. Wenn der Acceptant eines trassirten Wechsels auch nur einen Tag vor dem Verfalltag, ohne Rückgabe des Wechselbriefs zahlt: so kann er sich der Einrede der Zahlung gegen den folgenden Indossatar nicht bedienen. : : : : 205

XXXXIII. Wenn einer von mehrern in solidum verpflichteten Wechselschuldnern den Wechsel zur Verfallzeit prolongirt: so können die andern, welche die Prolongation nicht unterschrieben haben, binnen solcher Zeit das Wechselrecht präscribiren. : 212

XXXXIV. Die Wechselrechte, welche an dem Orte Statt haben, wo der Wechselbrief ausgestellt ist, haben nicht allemal im Wohnort des Wechselschuldners Anwendung. : : : : : 229

XXXXV. Wenn der Bezogene, nach geschehener Bezahlung des Wechsels, gegen den Trassanten, der ihm keine Bedeckung gemacht hatte, auf Ersatz des gezahlten Wechsels und Schadloshaltung klagen muß: so kann er solches nach Wechselrecht fordern. : : : : : : 237

XXXXVI. Ob dem Wechselinhaber, welchem die Regreßnahme im Wechselprozeß wegen Versäumniß aberkannt worden ist, den ordentlichen Prozeß zu ergreifen zustehe. : : : : : : 245

XXXVII. Von der Vorsicht desjenigen, welcher per honor des Ausgebers eines eigenen Wechsels zahlen will. : 253

XXXXVIII. Von der Wirkung der Clausel nach Wechselrecht. : : : : : : 258

XXXXIX. Von der Wirkung der Clausel: aller Orten, wo ich mich befinde : : : : 272

L. Wenn ein Indossament gültig ist: so kann daraus wechselmassig geklagt werden, wenn gleich der Wechselbrief ungültig ist. : : : : 276

LI. Fälle, wo die Einrede nicht bezahlten Werths des Wechsels im Wechselprozeß Statt hat. Seite 282

LII. Vom Verfalltag eines nach Martini zahlbaren Wechsels, und dem davon abhangenden Wechselrecht. 299

LIII. Wenn die in den Gesetzen des Landes, wo ein trassirter Wechsel gezogen wird, vorgeschriebene Form nicht durchaus beobachtet worden ist: so ist solches bey der Regreßnahme dem Wechselprozeß nicht leicht hinderlich, und kann dem Acceptanten nicht zum Vorwand dienen. 303

LIV. Ueber die Wirkung der Clausel in Indossamenten: ohne mein Obligo. 314

LV. Ueber die Formel des Diffessionseides in Wechselsachen. 319

I. Rechtsfall.

Von der Protestation eines eigenen Wechsels, und der Klage wider den Bürgen.

Generelle Sätze.

1. Die Protestation eines eignen Wechsels, der girirt ist, auf die Verfallzeit aber nicht bezahlt wird, ist zur Regreßklage gegen die Giranten an vielen Orten nöthig.
2. Die Klage gegen einen bloßen Bürgen für die Zahlung eines Wechsels währt 30 Jahre lang.

§. 1.

Mevius, ein Handelsmann in einer Handelsstadt, wo das strenge Wechselrecht eingeführt ist, hatte folgenden Wechselbrief ausgestellt.

M. den 21. Sept. 1793. fl. 1000. in französ. Thal. à 2. fl. 45 kr.

Nach einem viertel Jahr a dato zahle ich an Joh. St. zu F. oder Ordre gegen diesen meinen Sola Wechselbrief die Summe von Ein tausend Gulden in französ. Thalern à 2 fl. 45 kr. den Werth von ihm empfangen; ich zahle zu gesetzter Zeit, und nehme Gott zu Hülfe.

an mich selbst in M. Mevius.

Zu mehrerer Sicherheit und Gewißheit, daß der Wechselinhaber zu der bestimmten Zeit die Zahlung erhalten werde, hatte ein Anverwandter des Ausstellers,

den ich Sempron nennen will, folgende Versicherung an den Joh. St. ausgestellt:

Ich unterschriebener Sempron verbinde mich, kraft dieses Scheins auf den Fall, daß Mevius den heute an Joh. St. oder Ordre ausgestellten Wechsel von fl. 1000. auf die Verfallzeit, nämlich a dato nach einem viertel Jahr, wider Verhoffen nicht bezahlen sollte, diese Geldsumme von Ein tausend Gulden in französ. Thalern à 2 fl. 45 kr. an gedachten Joh. St. oder Ordre, aus meinem eigenen Vermögen als Bürge richtig zu bezahlen. Kraft meiner Unterschrift. M. den 21. Sept. 1793.

Sempron.

Berührter Werhsel war auf folgende Art noch girirt:

Für mich an Gabriel oder Ordre, Valuta erhalten.

Joh. St.

Für mich an Cajus zu M. oder Ordre. Werth erhalten.

Gabriel.

Für mich an Peter Tullius dahier oder Ordre, den Werth baar erhalten. M. den 20. Oct. 1793.

Cajus.

und mit diesem girirten Wechselbrief kam auch der Versicherungsschein in die Hände des Peter Tullius.

§. 2.

Mevius lößte am Verfalltag den Wechsel nicht ein, und Tullius ließ ihn protestiren. Die Kriegstroublen verhinderten beydes in etwas, und aus mancherley darzwischen gekommenen andern Hindernissen liefen 6 Jahre vorbey, und Mevius ist nicht mehr aufzufinden, der

Wechsel also nicht zahlbar von ihm. Nun wollte Peter Tullius belehrt seyn, ob ihm gegen seinen Giranten Cajus oder dessen beyde Vormänner, oder auch gegen den Bürgen des Wechselausstellers Sempron die Wechselklage zustehe.

§. 3.

Der Augenschein zeigt es deutlich, daß hier ein eigener oder trockener Wechselbrief, welcher etlichemal indossirt worden ist, vorhanden sey. Daß nun eigene Wechselbriefe auch indossirt und mehrmalen verhandelt werden können, ist, wenn solches, da wo er indossirt oder girirt wird, nicht ausdrücklich verboten ist, wie z. B. zu Botzen, im Weimarischen, zu Florenz, Venedig,

mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Giro §. 2.

um so mehr also, wenn derselbe auf Ordre gestellt, und dann wieder auf Ordre indossirt und girirt ist, keinem Zweifel unterworfen.

Leyser spec. CXXXIII. med. 10. spec. CCII. med. 6.

Pütter elem. jur. germ. §. 693.

von Selchow elem. jur. germ. §. 613.

Und da nun der befragte Wechselbrief an keinem solchen Orte, wo ein Verbot aufs Indossiren und Giriren angelegt ist, ausgestellt und girirt worden ist: so ist an der Richtigkeit des Wechsels nichts auszusetzen; es fragt sich also vors erste nun: ob aus diesem richtigen Wechselbriefe und den richtigen Giro's vom Inhaber desselben, Peter Tullius, gegen seinen Giranten, Cajus, oder auch mit Uebersprungung des Cajus, gegen den Vormann desselben, Gabriel, die Wechselklage Statt habe?

§. 4.

Bey einem eigenen Wechsel ist nun in der Regel weder eine Acceptation vom Aussteller desselben, noch eine Protestation, wenn er am Verfalltag nicht zahlt,

vonnöthen: jene nicht, weil die Acceptation eigentlich nur aus dem Grunde nöthig ist, daß sich jemand dadurch zur Zahlung des Wechsels verbinde, welche Verbindlichkeit er noch nicht auf sich hatte; und da nun der Ausgeber eines trockenen und eigenen Wechsels sich schon in demselben zur Bezahlung der darinn enthaltenen Summe Geldes verpflichtet, auch sich selbst die Zeit der Zahlung bestimmt hat: so ist eine abermalige Verpflichtung dazu eine überflüssige Sache;

Ludovici im Wechselprozeß. Cap. XII. §. 12. von Cramer syst. proc. imper. §. 424.
Claproth in jurisprud. heuremat. §. 227.
Westphal im Privatrecht, Th. II. Abhandl. LXV. §. 1.

und diese Verbindlichkeit hört keineswegs auf, wenn auch der Wechselbrief durch Indossamente und Giro's in mehrere Hände gekommen wäre, weil es dem Ausgeber und Wechselschuldner gleichgültig seyn muß, wer am Verfalltag der Wechselinhaber sey.

mein Handbuch Art. Eigene Wechselbriefe §. 12.

Diese, die Protestation, ist bey einem eigenen Wechsel nicht nöthig, weil der Aussteller desselben aus diesem seinem eigenen Versprechen zur Zahlung verbunden ist, und wenn er nicht zahlt, directe daraus geklagt werden kann; die Klage wider ihn keine Regreßklage ist, sondern eine Klage aus dem Wechselbrief, der die direkte Verbindlichkeit zu zahlen enthält.

Zipfel de tesseris collybisticis. Cap. VI. §. XXIX.
Ludovici Wechselprozeß. Cap. III. §. XII.

§. 5.

Allein hier ist nicht die Frage von der Klage gegen den Mevius, als Aussteller des Wechsels, und die angeführten Rechtssätze sind auch nur auf denselben anwendbar, wenn nicht an dem Orte, wo der Wechselbrief ausgestellt worden ist, die Acceptation und Protestation erfordert wird; wovon

mein Handbuch a. a. O. §. 12. 13.

nachzusehen ist; sondern die zu entscheidende Frage ist hier: Ob Tullius gegen die Giranten Cajus oder Gabriel klagen könne; und wenn schon auch bey girirten Wechseln die Acceptation in der Regel, und insbesondere auch da, wo der gegenwärtige Wechsel ausgestellt ist, nicht erforderlich ist: so hat es doch bey solchen girirten Wechselbriefen in Ansehung der Protestation eine andere Bewandtniß, indem dieselbe, zu Beybehaltung des Regresses an die Indossanten, an manchen, auch dem befragten Ausstellungsorte, bey eigenen Wechseln dergestalt erfordert wird, daß, wenn dieselbe nicht geschehen ist, der Regreß gegen die Giranten und Indossanten nicht Statt hat; es kann daher auch dem Tullius, weil er den Wechsel auf den Verfalltag nicht hat protestiren lassen, gegen die Giranten Cajus und Gabriel eine Wechselklage nicht zustehen.

§. 6.

Ob aber demselben die Wechselklage gegen den Aussteller des Versicherungsscheins Sempron zustehe, ist noch zu entscheiden übrig; und da von der Klage nach Wechselrecht vorm Wechselgericht die Frage ist: so ist dieselbe zu verneinen, theils weil das Wechselrecht nach Verfluß eines Jahrs und Tags nicht mehr Statt hat, und theils weil Sempron kein Wechselbürge, sondern nur aus einer gemeinen Bürgschaft zu zahlen verbunden ist. Gleichwie aber die Klage aus gemeiner Bürgschaft erst nach dem Verfluß von 30 Jahren verjährt wird,

Schmid de fidejuss. plane non oblig. §. 192.

die bei weitem noch nicht verflossen sind: also kann Tullius, wenn er gegen den Sempron aus seiner übernommenen Bürgschaft beym ordentlichen Richter Klage anstellt, sich einer obsieglichen Urthel allerdings zu erfreuen haben.

II. Rechtsfall.

Der letzte Inhaber eines Wechselbriefs kann wohl mit dem Acceptanten wegen der Zahlung auf einige Zeit übereinkommen; wenn aber dieser vor der Verfallzeit fallirt: so kann jener die Zahlung contremandiren, und seinen Regreß nehmen.

Generelle Sätze.

1. Der Präsentant darf mit dem Acceptanten keinen Accord schließen, wenn er den Regreß an seine Vormänner beybehalten will.
2. Solange noch res integra ist, kann jeder Eigenthümer eines Wechsels die Zahlung contremandiren.
3. Vor dem Verfalltag eines Wechsels darf die Zahlung weder gefordert, noch geleistet werden.
4. Wenn die Zahlung eines Wechsels am Verfalltag nicht geleistet wird: so kann jeder Wechselinhaber protestiren.

§. 1.

A. in Frankfurt zog einen Wechsel auf 14 Tage Sicht nach Basel auf B. von 800 Rthlr. an C. in Nürnberg oder Ordre zahlbar, welchen dieser an D. und dieser an E. verhandelte und girirte. Als nun E. denselben präsentirte, und B. ihn acceptirte: so ersuchte jener diesen, den Wechsel an F. in Strasburg zu bezahlen, und B. sagte ihm solches zu; allein 4 Tage vor der Verfallzeit fallirte der Acceptant B. Dieses machte den E. aufmerksam, daß B. nunmehro die Zahlung

nach Strasburg nicht werde leisten können; daher contremandirte er solches, ließ protestiren, und sandte den Wechselbrief mit dem Protest an seinen Giranten D. zurück. Da aber D. ihm den Regreß verweigerte, weil er sich mit dem Acceptanten über die Zahlung in einen Accord eingelassen habe; so entstand die Frage: ob D. mit dieser Einrede auslangen könne.

§. 2.

Ob nun wohl einem Präsentanten und Wechselinhaber, wenn er seinen Regreß an seinen Giranten und die Vormänner beybehalten will, nicht geziemet, sich mit dem Acceptanten in einen Accord einzulassen, welchen der Girant oder Trassant nicht bewilligt, vielmehr er, wenn er solches thut, sich auf seine eigene Gefahr einläßt;

L. 34. pr. ff. de evict. L. 46. ff. de pactis. L. 48. ff. mandat.
Franzkius ad Tit. de evict. n. 658.
Lauterbach in Colleg. theoret. pract. Tit. de evict. §. 27.

hiernächst es scheint, als ob dadurch B. von der Verbindlichkeit, an den E. den Wechsel zu zahlen, losgegeben worden sey, mithin ihm weder einiger Regreß gegen seinen Giranten zustehe, theils weil E. durch die von B. übernommene Zahlung an F. befriedigt worden, theils weil E. auf eine baare Zahlung des Wechsels an ihn stillschweigend verzichtet habe;

L. 49. L. 68. ff. solut. Mevius Part. VI. Dec. CXX. n. 3.
Lauterbach a. a. O. Tit. de solut. §. 11.

noch auch derselbe, nachdem B. die Ueberweisung an F. angenommen hatte, diese aufzuheben und die Zahlung zu contremandiren, berechtigt sey.

Hommel Obs. CCCCIX. n. 18. Lauterbach a. a. O. Tit. de novat. §. 20.
Müller ad Struv. Exerc. XLVII. §. 65. lit. α.

§. 3.

Dessen ohngeachtet war hier in Erwägung zu ziehen, daß der Präsentant und Wechselinhaber E. keinen solchen Accord mit dem Acceptanten B. getroffen hatte, wodurch diesem eine vortheilhaftere Zahlungsverbindlichkeit zugestanden worden, sondern er sollte solche auf den Verfalltag leisten, und wenn schon nicht an E. sondern an F.: so war doch F. für des E. Mandatarius anzusehen, und die Verbindlichkeit zu zahlen blieb die nämliche, wie vorher; vor der Verfallzeit durfte und sollte er auch nicht zahlen, auf diese Zeit aber mußte es ihm gleichgelten, ob er an E. oder F. zahle. Hätte E. statt dieser Ordre an F. zu zahlen, den Wechsel auf den F. girirt: so würde F. am Verfalltag das nämliche, was E. that, auch gethan, nämlich wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt, und den Wechsel nebst dem Protest an E. remittirt haben; in jenem Falle that dieses E., und, wie recht, mit gleicher Würkung.

Mandatarius enim mandatum per aequipollens expedire potest, siquidem sine mandantis praejudicio fieri potest.

Voet ad Tit. mandati §. II. Struben, Band IV. Bedenken XXX.

Beckmann de obligat. mandantis erga mandatar. fines mandati excedentem §. 33.

und in beyden Fällen ist D. und seine Vormänner in einigen Schaden gesetzt worden.

Hiernächst war auch die mit dem Acceptanten getroffene Uebereinkunft nichts anders als ein Auftrag und Mandat, welches der Mandant, ehe und bevor das aufgetragene Geschäft vollführt ist, gar wohl wiederrufen kann;

L. 12. §. 16. L. 15. ff. §. 9. I. de mandat.
Höpfner Commentar über die Heineccius. Institutionen §. 927.

und da E. hierinnen nichts versäumte, auch kein Dritter darunter litte, das Geschäft selbst auch im nämlichen Stande blieb; auch die Vormänner, so wie der Trassant für die Zahlung auf die Verfallzeit zu stehen verbunden waren: so war kein Grund vorhanden, aus welchem D. den an ihn genommenen Regreß von Rechts wegen hätte hindern, und von der Wechselklage absolvirt werden können; daher derselbe auch zur Erstattung der Valuta mit Zinsen und Kosten verwiesen wurde.

III. Rechtsfall.

Von der Verbindlichkeit des Trassaten zu acceptiren, wenn er solches dem Ausgeber eines Wechsels versprochen hat.

Generelle Sätze.

1. Wer a Conto eines Dritten gezogene Tratten zu acceptiren verspricht, ist solche, wenn der Dritte vor der Acceptation fallirt, dennoch, zu acceptiren, nicht schuldig.
2. Wer von einem gemeinen Schuldner Waaren in Händen hat, compensirt damit vorerst seine eigne Forderung, und hernach erst die Forderung seines Committenten.
3. Der Bezogene kann, wenn ihm die im Advis gegebene Bedeckung nicht ansteht, doch per honor des Trassanten acceptiren und zahlen, welches dieser zu genehmigen schuldig ist.

§. 1.

Titius in Frankfurt hatte sich beym Cajus zu Amsterdam erkundigt, ob er auf Conto des Mevius

zu Rotterdam Wechsel auf ihn ziehen könne, und ob er dieselben honoriren wolle. Cajus hatte ihm solches zugesagt, und auf solche Art mehrere Gelder bezahlt. Ein Paar Jahre hernach, fragte Titius wieder beym Cajus an, und empfieng eine gleich willfährige Antwort.

Mevius fallirte aber, und als Titius vier Wochen vorher eine Tratte auf 30 Tage nach Sicht zahlbar, zu Gunsten des Sempronis oder Ordre auf den Cajus gezogen, die mehrfältig girirt worden war, diese Tratte aber dem Cajus am dritten Tage nach dem Falliment des Mevius zur Acceptation präsentirt worden: so hat Cajus die Acceptation verweigert, der Wechselinhaber solchen in der Ordnung protestirt, und war im Begriff den Wechsel mit Protest an seinen Giranten zurückzusenden. Dieses zu vermeiden acceptirte Cajus den Wechsel zu Ehren des Trassanten, ließ sich denselben mit Protest zustellen und zahlte baar, und forderte hierauf an letztern den Ersatz des gezahlten Wechsels mit Zinsen und Kosten.

§. 2.

Titius wollte von diesem nichts hören, weil Cajus den Wechsel nicht, seiner Zusage nach, a Conto des Mevius acceptirt und bezahlt, und überdem von Mevius den Werth in Waaren in seinen Händen gehabt habe. Cajus konnte dieses zwar nicht in Abrede stellen, sagte aber: er habe selbst aus verschiedenen Geschäften an den Mevius noch mehr, als dieselben Waaren betragen, zu fordern, und sey sich der nächste dazu; und hierüber wurde ein rechtliches Gutachten abverlangt.

§. 3.

Wenn nun gleich ein jeder seine dem Andern gegebene Zusage, dieses oder jenes leisten, dieses oder jenes Geschäfte verrichten zu wollen, zu halten schuldig; auch

in Wechselsachen der Acceptant eines Wechsels von solcher seiner Acceptation nicht abgehen kann, obschon der Trassant fallirt hat, und er vor Augen siehet, daß er dabey Verlust und Schaden leidet:

L. 15. ff. mandat. L. 39. C. de transact.

Frank instit. jur. cambial. Lib. II. Tit. V. §. 4.

Scaccia de commerc. et camb. §. II. gloss. V. n. 327.

hiernächst Cajus vom Mevius Bedeckung in Händen hatte, folglich derselbe, seine Zusage, a Conto des Mevius zu acceptiren und zu bezahlen, keinen erheblichen Grund zu haben scheint.

Claproth in jurisprud. heuremat. §. 224.

Ludovici im Wechselprozeß Cap. VI. §. XII.

Beck im Wechselproceß Cap. IV. §. 76. n. 1.

§. 4.

Dieweil aber Cajus dem Titius die Zusage, auf Conto des Mevius seine Tratten zu acceptiren, zu einer Zeit gethan, wie Mevius noch im Credit gestanden, welcher dem Titius zu einer Bedeckung gedient, weil er dem Cajus keine andere Bedeckung gemacht hatte, derselbe aber immittelst fallirt, ihm also frey gestanden, bey nun nicht hinlänglich befundener Bedeckung sich vorzusehen; welches, weil auch Mevius in Ansehung des wider den Titius dem Cajus zustehenden Regresses die Stelle des Trassanten einnahm,

mein Handbuch des Wechselrechts Art. Acceptant §. 14.

dem Cajus mit gleichem Recht zu thun gebührte, als es ein Bezogener, wenn der Trassant vor der Verfallzeit fallirt.

L. 38. pr. ff. de solut. L. 10. §. 1. ff. qui satisdare. cog. L. 17. ff. de transact.

Leyser spec. XL. med. 1. von Cramer in Beyträgen, Theil III. n. IX. §. 7.

Schmid de fidej. plane non oblig. §. 115. 116.

Parere. LXVIII. in Siegels corp. jur. camb. Theil II. Seite 76.

Span im Frankfurter Wechselrecht §. 107.

oder wenn die Bedeckung, die der Trassant dem Bezogenen zugesagt hatte, vor der Acceptation von der Beschaffenheit erfunden worden, daß sich derselbe damit nicht gesichert gesehen, gar wohl thun kann; immassen es Wechselbrauch ist, daß der Bezogene, wenn ihm die gegebene Bedeckung nicht anständig ist, per honor des Trassanten acceptiren und zahlen kann, und dieser sich darüber zu beschweren nicht berechtigt ist. Hiernächst die Waaren, welche Cajus vom Mevius in Händen hat, keine Bedeckung des Trassanten für diesen Wechsel, sondern aus andern Contracten in seine des Cajus Hände gekommen sind, an welchen er Cajus mit seiner eigenen Forderung an den Mevius sich zu halten befugt ist, und vor dem Titius den Vorzug hat;

Arg. L. 14. pr. ff. de praescript. verb. L. 6. C. de servit. et aqua.

Müller ad Struv Exerc. XXII. §. X. lit. ζ.

Berger in Oecon. juris. Lib. III. Tit. V. th. XXXVII. not. 2.

mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Zahlung. §. 21.

überdem Cajus dadurch, daß er per honor des Titius acceptirt, dessen Ehre gerettet hat, wofür er ihn zu vertreten verbunden ist, endlich auch Titius, weil er vom Sempron die Valuta baar empfangen hatte, de lucro captando versiret: so wurde dafür gehalten, daß Titius die vom Cajus per honor bezahlten Wechselgelder mit Zinsen, Protest und andern Kosten an Cajus zu erstatten schuldig sey.

IV. Rechtsfall.

Nöthige Vorsicht des Wechselinhabers bey der Regreßklage, wenn er einige Giranten überspringen will.

Generelle Sätze.

1. Wenn ein gezogener Wechsel nicht acceptirt wird: so muß der Wechselinhaber protestiren und den Wechsel, oder wenigstens den Protest seinen Giranten zusenden, und avisiren.

2. Bey der Regreßnahme ist das Ueberspringen eine gefährliche Sache.

§. 1.

Titius zu St. negotiirt mit Cajus zu F. einen Wechselbrief in der Messe. Dieser zahlt die Valuta an jenen, indossirt denselben an den Z. und dieser weiters an M. Der Wechsel wird aber nicht acceptirt. M. protestirt also, und stellt gegen den Trassanten Titius, der ihm am nächsten ist, nach Verfluß von 8 Tagen die Wechselklage an, ohne jedoch seinen Giranten Z. davon zu avisiren. Nachdem nun Titius zur Zahlung verwiesen worden: so cedirte er bonis, und nun gereuet es den M., daß er gegen den Titius geklagt, weil er, wenn er seinen Mann Z. um die Zahlung angegangen hätte, dieselbe von ihm erhalten haben würde. Er fordert also die Bezahlung des Wechsels von Z. und dieser berichtet solches dem Cajus auf der Stelle.

Cajus antwortete aber dem Z., daß er weder ihm noch dem M. auch nur einen Heller bezahlen werde, weil M. nicht behörig avisirt, und sich an den Titius gewendet, dadurch aber die Schuld auf sich habe, daß

er Cajus, zween Tage vor der Cession noch eine baare Zahlung an den Titius gemacht habe, welche er, wenn ihm in Zeiten von der Nonacceptation und Regreßnahme Nachricht zugegangen wäre, mit der Wechselforderung gar wohl hätte compensiren können, nun aber zu verlieren in Gefahr stehe; und hieraus behauptete dann auch Z., daß M. den Wechselregreß an ihn als seinen Giranten verwirkt habe, und M. wollte nun darüber, was Rechtens, belehrt seyn.

§. 2.

Die Wechselgeschäfte erfordern in allen Fällen die größte und pünktlichste Accurateſſe und Vorsicht. Wenn ein Wechsel nicht acceptirt wird: so ist damit noch nicht genug geschehen, daß der Wechselinhaber protestirt, sondern er muß auch den Protest zurücksenden oder seinen Mann avisiren, wenn er ihn überspringen will; denn da nicht blos die vorhergehenden Indossanten, sondern vorzüglich der Trassant die letzte Ersatz- und Schadloshaltungsverbindlichkeit auf sich hat: so ist es den Vormännern des Wechselinhabers, absonderlich dem Remittenten nicht gleichgültig, von der Nonacceptation des Wechsels in Zeiten Nachricht zu haben, damit sie sich vor der Hand an dem Trassanten erholen und revaliren können.

mein Handbuch des Wechselr. Art. Zurücksendung §. 3.

Wenn aber diese Vorsicht unterlassen oder über die Gebühr verzögert wird: so geht dadurch der Regreß verloren.

Parere XXXVI. XLVIII. XCIX. in Siegels corp. jur. cambial. Theil II. Seite 39. 55. 117.

mein Handbuch a. a. O. §. 13.

§. 3.

Sodann ist zwar dem Wechselinhaber bey der Regreßnahme in der Regel zugelassen, weil dadurch

den vordern Indossanten und vorzüglich dem Trassanten verschiedene Kosten und Zinsen entübrigt werden,

Arg. L. 39. pr. ff. de evict. Meisters Opuscul. syll. II. num. 11. §. 16.

von Selchow Grundsätze des Wechselrecbes §. 32.

ein und mehrere Indossanten und auch alle zu überspringen und sich an einen der vordern, auch unmittelbar an den Trassanten zu halten, und verschiedene Wechselgesetze legen demselben ausdrücklich die Wahl zu, an wen er sich halten wolle.

mein Handbuch. Art. Indossatar. §. 6.

Da aber doch dieses Ueberspringen kein sicherer Weg für den Wechselinhaber ist, theils weil dieser gemeiniglich seinen Giranten besser als die entferntereu kennt und am leichtesten avisiren kann, theils aber und hauptsächlich weil er auf denjenigen, welchen er einmal übersprungen hat, nicht mehr zurückgreifen darf, wenn dieser dadurch in Schaden gesetzt würde, und theils weil doch auch die mehresten Wechselgesetze das Uebersprungen aus dem angeführten Grunde nicht zulassen:

mein Handbuch a. a. O. §. 6. 7. 20:

so ergiebt sich hieraus, daß sich ein Wechselinhaber bei der Regreßnahme sehr wohl vorzusehen habe, und weit besser thue, wenn er sich an seinen Mann hält, und nach und nach von einem Giranten aufwärts fährt, weil ihm alsdann, wenn er nämlich seinen Mann in Zeiten von der Nonacceptation benachrichtigt hat, nichts zur Last gelegt werden kann.

§. 4.

Im gegenwärtigen Falle fehlte M. allerdings, daß er, ohne den Z. zu avisiren, sich an den Trassanten Titius wandte; er war Ursach, daß Cajus nicht erfuhr, daß der Wechsel nicht acceptirt worden war, und mit der Zahlung an den Titius nicht zurückhalten

konnte; und Ursache, daß derselbe wenigstens einen Theil des Wechsels in des Titius Ganth verlieren sollte. Zwar hatte dieses sein Indossant Z. für seine Person nicht zu befahren, weil ihm der Regreß gegen den Cajus zustand, dieser aber konnte ihm die Einrede nicht geschehener Avisirung entgegen halten, und er derselben durch nichts ausweichen; dieses Versehen des Z. gründete sich aber in der Schuld des M., weil er ohne dessen Avis den Cajus nicht avisiren konnte.

Cum ille sit in culpa, qui impedit, quominus contractus vel conditio eidem adjecta impleatur.

von Cramer in Nebenstunden, Theil XIII. num. 1. §. 8.

M. war also durch sein Ueberspringen und versäumten Adviso in Schuld, daß Cajus nicht mehr compensiren konnte, derohalben kann derselbe von Rechtswegen zum Zurückgreifen an die Indossanten und Giranten nicht mehr gelassen werden:

Quia is qui causam damni dedit, damnum ipse dedisse dicitur.

L. 15. ff. ad Leg. cornel. de sicar.

L. 30. §. 3. ff. ad Leg. aquil. L. II. §. fin. L. 57. ff. locat.

et si quis negligens fuit in re exploranda, in qua consensum et actionem suam fundavit, tenetur resarcire, si quod damnum exinde alter fecerit.

Puffendorf in jur. nat. et gent. Lib. III. Cap. VI. §. 6.

V. Rechtsfall.

Ueber die Verjährung der Regreßklage.

Generelle Sätze.

1. Die Indossamente werden nach den Gesetzen des Orts, wo sie geschlossen sind, beurtheilt.
2. Die Verjährungszeit wird nach den Gesetzen des Gerichts berechnet, wo die Sache anhängig ist.
3. Die Regreßnahme geht verlohren, wenn der Regreßnehmer durch sein Verschulden verursacht hat, daß derjenige, wider welchen er solchen nimmt, denselben nicht weiter nehmen kann, oder wenigstens in Schaden versetzt wird.

§. 1.

Folgendes Wechselgeschäft gab zu dieser Ausführung Anlaß:

„Dato über ein Jahr zahle ich gegen diesen meinen „Sola Wechselbrief an die Ordre des Peter Jost „zu Hamburg die Summe von Ein tausend Gul„den. Den Werth von ihm baar erhalten; leiste „zur Verfallzeit richtige Zahlung. Danzig den „6. May 1793.

an mich selbst in B. — Peter Mevius.

„Für mich an D. Moritz zu Naumburg in „Sachsen oder Ordre. Werth erhalten. Hamburg „den 1. Jan. 1793.

Peter Jost.

„Für mich an Cajus oder Ordre zu Nordhausen. „Valuta. Naumburg den 20. Jun. 1793.

D. Moritz.

„Für mich an Gabriel oder Ordre in Leipzig. „Valuta erhalten. Nordhausen den 10. Juli „1793.

Cajus.

§. 2.

Als nun Gabriel diesen Wechsel im Monate Jul. 1795. einfordern ließ, war der Aussteller desselben, Peter Mevius, eben fallirt, Gabriel protestirte solchen gehörigermassen, und nahm sodann den Regreß an den Cajus, welcher auch sogleich dem D. Moritz davon Nachricht gegeben. Wie aber dieser ihm geschrieben, daß er ihm Cajus für nichts stehe, weil Gabriel mit Eincassirung des Wechsels zu lange gewartet, und mittlerweile die Wechselklage verjährt seye: so versagte auch Cajus dem Gabriel die Wechselzahlung, und entstand die Frage: Was von dieser Klage und Einwand zu halten seye?

§. 3.

Ob nun wohl Gabriel vor sich anführen konnte,

1) daß er bey der Sache nichts versäumt habe, weil er, sobald er erfahren, daß der Aussteller des Wechsels fallirt, den Wechsel protestirt, dadurch also sich die Regreßklage gegen seinen Indossanten verwahrt habe, weil es allgemeinen Rechtens ist, daß wenn der Inhaber eines mehrmalen indossirten trockenen Wechsels beym Mangel der Zahlung protestiren läßt, ihm der Regreß gegen seinen Indossanten und alle desselben Vormänner zustehe.

Heineccius elem. jur. cambial. Cap. IV. §. XXXI. seq.

mein Handbuch des Wechselrechts Art. Eigene Wechselbriefe §. 13.

2) Daß sein Indossant Cajus zu Nordhausen, kraft seines Indossaments nach der dasigen

Wechselordnung zu richten sey, weil sich jeder Contrahent nach den Gesetzen des Orts, wo der Contrakt abgeschlossen wird, richten und beurtheilen lassen müsse,

L. 34. ff. de reg. jur. Gail Lib. 2. Obs. 123. num. 2.

Weber Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, Abtheilung 2. §. 62.

welches nicht nur in Ansehung der ersten Wechselcontrahenten, des Trassanten und Remittenten,

Glück im Commentar über die Pandecten, Theil I. §. 75.

mein Handbuch des Wechselrechts Art. Ort. §. 3.

sondern auch bey den Indossamenten seine Anwendung findet,

Leyser spec. LXXIII. med. 4.

mein Handbuch a. a. O. §. 4.

hiernächst:

§. 4.

3) was auch den Punkt der Verjährung betrifft, die streitenden Theile den Ort erkennen müssen, wo der Prozeß geführt wird, weil der Richter verbunden ist, nur demjenigen ein Klagerecht zu gestatten, welcher auf seine gerichtliche Hülfe noch einen Anspruch hat,

Glück a. a. O. §. 44. Weber a. a. O. §. 91. 92. 95.

Siebenkees, in Beyträgen zum deutschen Recht, Theil I. Seite 117.

und dieses um so mehr, als

4) eben auch dem Cajus gegen seinen Indossanten, D. Moritz, der Regreß unläugbar zustehe, weil in der Naumburger Wechselordnung dem

Wechselrecht keine kürzere Verjährungszeit vorgeschrieben ist, mithin die Wechselkraft, dafern nicht der Wechselgebrauch ein anderes eingeführt hat, daselbst 30 Jahre lang dauert,

Franck instit. jur. camb. Lib. II. Sect. IV. Tit. III. §. 4.
mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Verjährung. §. 13.

überdem auch

5) die Regreßnahme von dem letzten Giranten aufwärts bis auf den ersten Giranten und Indossanten bekannten Rechten noch Statt findet: mithin es allerdings scheint, daß sich Cajus der Regreßübernahme nicht entbrechen könne.

§. 5.

Dieweilen aber bey jeder Regreßnahme, sowohl nach gemeinen Rechten,

L. 8. L. 10. C. de evict. L. 53. §. 1. L. 55. ff. eod.

als auch in Wechselsachen erforderlich ist,

1) daß der Regreßnehmer bey der Sache nichts begangen oder unterlassen habe, welches dem Andern zum Nachtheil gereicht, daß er z. B. zur rechten Zeit den Wechsel präsentirt, zur rechten Zeit denselben protestirt, und so auch zur rechten Zeit denselben eingefordert oder darauf geklaget habe,
mein Handbuch, Art. Indossatar. §. 13.

wohin

2) insbesondere zu rechnen ist, wenn der Wechselinhaber mit der Einforderung des Wechsels solange zugewartet hat, bis der Wechselschuldner falliret, oder der Wechsel verjähret ist,

Frankfurter Wechselresp. 124. 130.
mein Handbuch, Art. Verjährung. §. 23. und Wechselcontract §. 40.

und dann

3) im gegenwärtigen Falle der Wechselinhaber Gabriel zwar, als er von dem Falliment des Peter Mevius gehöret, protestirt, und seinen Regreß unverweilt zu nehmen versucht, dahingegen aber mit der Einforderung des Wechsels, welcher den 6ten May 1794. verfallen gewesen, bis zum 20ten Jul. 1795. mithin nachdem derselbe schon 2 Monate 14 Tage verjährt gewesen, zugewartet, dadurch aber

4) seinen Indossanten weiters auch noch geschadet hat, daß auch das zu Danzig, nach der Wechselordnung Art. XXXIII. Statt findende wechselrechtliche Vorzugsrecht in der Classe der Persönlichprivilegirten

mein Handbuch. Art. Concurs §. 10.

verlohren gegangen, und nunmehro diese Wechselschuld als eine andere bloße Handschrift zu betrachten ist, und in der chirographarischen Classe mit offenbarem Verlust eingeklagt werden muß,

Gmelin Ordnung der Glaubiger. Cap. IV. §. 25.

außerdem jedoch

5) ihme Gabriel, ungeachtet dieses verjährten Wechselrechts, gegen den Aussteller des Wechselbriefs und im Concurs seyenden Peter Mevius die Klage auf Schuld noch offen, und sich beym Concurs zu melden, wie er auch in eventum schon gethan hat, unbenommen bleibet,

mein Handbuch, Art. Verjährung §. 25.

hiergegen auch

§. 6.

6) die angeführte Zweifelsgründe nichts vermögen, immaßen

ad 1. die Protestation zur Beybehaltung des Klagerechts gegen den Aussteller eines Wechsels nicht nöthig ist,

Gmelin in gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen. Band III. §. 139. folg.

mein Handbuch a. a. O. §. 20. und Art. Protest. §. 9.

und wenn schon der Protest bey eigenen Wechseln unläugbar die Aufrechthaltung des Wechselrechts zur Absicht hat, derselbe doch zu der rechten Zeit, nämlich ehe und bevor das Wechselrecht verjähret ist, geschehen muß, weil das einmal verlohrne Wechselrecht, durch die Protestation nicht mehr erworben werden kann.

L. 98. §. 8. ff. de solut. L. 27. §. 2. ff. de pact. L. 10. §. 9. ff. de in rem vers.

L. 10. §. 1. ff. quib. mod. ususfr. Carpzov. Part. II. Const. XXX. def. XI. n. 11.

Barth in hodeg. for. Cap. I. §. XXXV. not. c.

ad 2. et 3. beydes seine gute Richtigkeit zwar hat, und wenn Cajus der Ausgeber des Wechselbriefs gewesen wäre, mit vollem Recht auf ihn angewandt werden könnte. Da er aber der Aussteller nicht ist, Gabriel solches wohl gewußt, somit auch gewußt hat, daß Cajus seinen Regreß weiter zu nehmen habe: so war Gabriel von der Schuldigkeit, seine Pflicht zu leisten, nicht befreyet, vielmehr schuldig, ihm den Wechselbrief mit der nämlichen Eigenschaft und Würkungskraft wieder zurückzugeben, wie er solchen von ihm erhalten hatte, und da er dieses durch sein eigenes Verschulden nicht vermochte: so kann er auch die üblen Folgen davon nur sich zuschreiben; und wenn schon

ad 4. dem Cajus gegen seinen Vormann und Indossanten caeteris paribus der Regreß zusteht,

und dieser zu Naumburg 30 Jahre oder 31 Jahre 6 Wochen 3 Täge wechselmäßig tenent ist, dennoch Cajus, wenn er seinen Regreß an seinen Indossanten, D. Moritz, nehmen würde, in dem nämlichen Fall seyn, und die nämliche Einrede, daß nämlich durch seine des Gabriels Verschulden, und durch sein des Cajus Unvorsichtigkeit, daß er den Gabriel contentirt habe, und nicht auf jener Einrede einer starken Verschuldung bestanden sey, die Wechselkraft verlohren gegangen sey, zu gewarten haben würde, indem es allgemeinen Rechtens ist:

Quod cessionarius regressum non habeat adversus cedentem, si in mora nominis exigendi fuit.

Lauterbach in Coll. theor. pract. Lib. XVIII. Tit. IV. §. 43.

Müller ad Struv. Exerc. XXIII. §. 78. lit. ζ.

Wernher Tom. III. Part. II. Obs. CCCCXLIII.

und endlich

ad 5. bey eben dieser Wechselregreßnahme eben so gewiß und unläugbar ist, daß ein Indossatar, weil er bey der Regreßnahme seines Giratars an ihn die gegen diesen Statt habende Einrede aus dem Wechselbrief hat ersehen können, dieselbige aber ihm nicht opponiret hat, er dennoch damit seinem Indossanten nicht habe präjudiciren können; und wenn dieser ihm eben dieselbe Einrede nebst der weitern, daß er die ihm zugestandene Einrede seinem Giratar nicht eingewandt habe, entgegen hält, den weitern Regreß gegen seinen Indossanten verwirkt habe,

Engau Part. I. dec. CXXXV. n. 3.
mein Handbuch, Art. Indossatar. §. 19. 2)

mithin dem Cajus allerdings nicht zu verüblen, vielmehr ihm anzurathen gewesen ist, sich seines Rechts gegen den Gabriel zu bedienen, und nicht erst abzuwarten, daß er darunter in Schaden gesetzt werde:

So konnte dem Gabriel allerdings nicht anders gerathen werden, als sich directe an den Ausgeber des Wechsels, Peter Mevius, zu halten, und aus dessen Gauthe, was möglich ist, zu erhalten zu suchen.

VI. Rechtsfall.

Der verwürkte Regreß gegen die Vormänner, welche in Wechselplätzen wohnen, ist auch gegen denjenigen unter ihnen verwürkt, dessen Wohnort kein Wechselplatz ist.

§. 1.

Sempron zu Amsterdam hatte einen Wechsel von 200 Rthlr. an den Mevius zu Mannheim auf die Ordre des Cajus zu Nürnberg gezogen, dieser solchen an Justin zu Mainz, dieser an Paul in Hanau, und dieser an den Peter in Mannheim verhandelt und giriret; als aber dieser letztere, als Inhaber des Wechselbriefs, solchen dem Mevius zur Acceptation präsentirte: so weigerte Mevius dieselbe, und Peter ließ es dabey bewenden, weil er zur Absicht hatte, in ein Paar Tagen nach Hanau zu reisen, und daselbst die Valuta sich vom Paul wieder zurückzahlen zu lassen. Wie er zehn Tage drauf nach Hanau gekommen, und beym Paul um die Zurückbezahlung nachsuchte, so fragte Paul nach dem Protest, und als ihm Peter solchen nicht geben konnte, weil er nicht hatte protestiren lassen: so verweigerte er ihm die Zahlung, und öffnete ihm das

Verständniß, daß die Protestation wegen Nichtacceptation auch alsdann nothwendig seye, wenn man gleich in den ersten Tagen seinen Giranten besprechen könne. Paul rieth ihm an, ihn zu überspringen, und den Regreß an den Justin in Mainz zu nehmen: denn weil Mainz kein Wechselplatz sey, so würde Justin auch ohne Protest zu zahlen verwiesen werden. Peter glaubte, er stehe mit dem Justin in keinem Contract, und könne ihn also nicht belangen, sondern halte sich an seinen Giranten Paul, und dieser müsse sich an den Justin wenden, und wollte daher von Paul bezahlt seyn, weil dieser von Justin, kraft seines Indossaments und Giro, ohne Protest, die Rückzahlung des ihm bezahlten Werths erhalten könne. Da sich aber Paul einem solchen Risiko nicht aussetzen wollte: so kamen sie mit einander überein, daß Paul dem Peter seinen Anspruch an den Justin mittelst eines Cessionsscheins übertragen, und Peter dem Paul, als ob er die Valuta von ihm erhalten habe, jedoch gegen einen Revers, quittiret hat. Peter begab sich nun nach Mainz, erfuhr aber auch hier, daß Justin nach dem Protest fragte, und wie er ihm keinen geben konnte, die Zahlung verweigerte, daher er ihn darauf belangte.

§. 2.

Nun ist zwar andeme, daß Wechselcontracte, welche an Orten, wo kein Wechselrecht eigentlich eingeführt ist, geschlossen werden, wenn sich die Contrahenten nicht ausdrücklich auf Wechselrecht verbinden, keine wechselrechtliche Würkung hervorbringen; daher ist ein Aussteller eines solchen auch trassirten Wechsels, so wie ein Indossant und Acceptant an solchen Orten, zur wechselmäßigen Zahlung, mit welcher der persönliche Arrest verbunden ist, nicht verpflichtet, und eben daher bedarf es, wenn Jemand bloshin zur Bezahlung verbunden ist, bey deren Verweigerung nirgends einer Protestation.

Ludovici im Wechselprozeß Cap. IV. §. LII. mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Protest. §. 9. 1)

Justin zu Mainz hatte dem Paul zu Hanau die Schuldforderung beym Mevius zu Mannheim verkauft, und an ihn übertragen. Aus diesem Uebertrag war Justin als Cedent, Paul als Cessionar zu betrachten, und jener nomen verum zu übergeben,

L. 7. 8. 23. pr. ff. de hered. vel act. vend. L. 30. ff. de pignor.

L. 76. ff. de evict. L. 36. 39. ff. de fidejuss.

Struv Exerc. XXVII. §. 23. Mevius Part. IX. Dec. CLXXXIV.

und derohalben, ihm den Werth des Wechsels, den er ihm bezahlt hatte, mit Kosten und Schäden zu erstatten schuldig;

L. 4. ff. de hered. vel act. vend. L. 74. §. ult. ff. de evict.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CLXXII.

Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. de hered. vel act. vend. §. 41.

Berger leg. obstant. in hunc tit. quaest. IX.

und hiernach hat es den Anschein, als ob Justin auch keinen Protest fordern könne, weil er nicht wechselmäßig, sondern blos auf Zahlung belangt wird, welche jedweder zu leisten schuldig ist, der dem andern etwas verkauft hat, solches aber nicht liefern kann.

L. 11. §. 18. ff. de act. emt. vend. Mevius Part. VII. Dec. XLVI. n. 5.

Böhmer Tom. III. Part. II. Resp. CCCXI. n. 7.

§. 3.

Es war aber hiebey in Erwägung zu ziehen, daß Peter an einem Wechselort lebte; daß er wissen mußte, daß Amsterdam, wo der Wechsel gezogen worden,

ein starker Wechselplatz ist, und daß der Trassant von jedem Präsentanten, der mit ihm wegen des Wechselgeschäfts in Verbindung bleiben wollte, fordern konnte, daß er alles das beobachten werde, was der allgemeine Wechselbrauch mit sich bringt, vorzüglich bey einem girirten Wechselbrief, wo es jedem Giranten daran gelegen ist, daß ihm die Regreßnahme offen bleibe; und da auch Peter aus dem Wechselbrief ersah, daß Justin einen förmlichen mit Wechselrecht begabten Wechsel, an den Paul verhandelt hatte, dieser oder sein Cessionar und jeder Wechselinhaber verbunden gewesen, seinem Vormann die dabey habenden Wechselrechte zu conserviren, und nicht zu verwürken, folglich auch ihm obgelegen, dafür zu sorgen, daß Justin um dieses sein Wechselrecht an den Cajus zu Nürnberg nicht gebracht werde, immaßen jeder Cessionar auch außerhalb des Wechselrechts den Regreß an den Cedenten verlieret, wenn er in Betreibung der Schuld etwas verabsäumt hat,

L. 29. §. 3. ff. de legat. 3. Lauterbach a. a. O. §. 43.

Müller ad Struv. Exerc. XXIII. § 78. lit. ζ.

Wernher Tom. III. Part. II. Obs. CCCCXXXXIII.

und da nun Justin, wenn er hätte zahlen sollen, blos aus der Schuld des Peters, wegen versäumten Protestes, sich an den Cajus zu Nürnberg nicht hätte regressiren können: so mußte Peter mit seiner Klage schlechterdings abgewiesen werden, und hatte sich den hierunter leidenden Schaden selbst beyzumessen.

VII. Rechtsfall.

Ob dem Wechselinhaber, welcher dem Acceptanten zugeschrieben, daß er den Wechsel ihm einstweilen a Conto notiren solle, weil er nächstens darüber disponiren werde, wenn der Acceptant auf den Verfalltag fallirt, der Regreß gegen den Trassanten zustehe?

§. 1.

Diese Frage wurde dem Verfasser im Jul. 1800. mit folgender ins Kurze gezogenen Geschichte zur Beantwortung zugesandt.

Javolen hatte einen Wechselbrief auf den Z. zwey Monate nach Dato zahlbar zu Gunsten des Mevius oder Ordre über fl. 800 gezogen. Mevius indossirte denselben, und so kam er durch zwey weitere Giro's in die Hände des Cajus, und von diesem in die Hände des Anton. Der Letztere aber schrieb dem Z., welcher den Wechsel vorher schon acceptirt hatte, zu: „Er solle den Wechsel einstweilen a Conto „notiren, er wolle nächstens weiter darüber disponiren," und notificirte dem Cajus dasselbe. Z. schrieb den Wechsel auf Conto des Anton, fallirte aber drey Tage vorm Verfalltag, und Anton protestirte denselben sogleich; und will nun belehrt seyn, ob ihm gegen seinen Giranten Cajus oder seine Vormänner und den Trassanten der Regreß zustehe.

§. 2.

Der Trassant muß für die Bezahlung seiner gezogenen Wechsel stehen, wenn der Bezogene nicht acceptiren will, oder der Acceptant nicht Zahlung leistet. Wenn der Acceptant eines Wechsels fallirt, oder die Zahlung am Verfalltag nicht erfolgt: so hat der Wech-

selinhaber zur Beybehaltung des Regresses weiter nichts zu thun, als daß er den Wechsel protestiren lasse, und nebst dem Protest an seinen Mann zurücksende, damit solches dem Trassanten in Zeiten bekannt werde, und derselbe die nöthigen Maaßregeln ergreifen könne. Vor dem Verfalltag ist der Acceptant Zahlung zu leisten nicht schuldig; er kann es aber thun, auf seine Gefahr, und eben also mit dem Wechselinhaber über die Zahlung eine Uebereinkunft treffen. Der Wechselinhaber kann vom Acceptanten die Zahlung vor dem Verfalltag ohne seine Gefahr annehmen; wenn er aber die Zahlung nicht baar empfängt, sondern mit dem Acceptanten anders übereinkommt: so thut er solches auf seine Gefahr. Dieses sind Rechtssätze, auf welche bey der Beantwortung obiger Frage einige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3.

Hier hatte der Giratar Anton mit dem Acceptanten vor dem Verfalltag eine Uebereinkunft getroffen, daß dieser nicht baare Zahlung an ihn leisten, sondern den Wechsel einstweilen a Conto notiren solle, bis er darüber disponiret haben werde. Diese Convention machte Anton seinem Giranten Cajus bekannt, und Z. schrieb den Wechsel dem Anton a Conto. Aus diesem Hergang könnte man nun zwar argumentiren, theils daß Anton einen neuen Contract mit dem Acceptanten abgeschlossen, daß dieser eine Novation enthalte, indem er statt baarer Zahlung mit dem Notiren a Conto zufrieden gewesen, und der Wechsel dadurch in ein bloßes Darlehn umgeschaffen worden seye,

Novatio enim fit per transactionem.

Faber in Cod. Sab. Lib. II. Tit. IV. d.
Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th XVI. Num. 1. §. 2. und Th. XIX. Num. 11. §. 8.

auch daß er nicht nöthig gehabt, dem Cajus seine Uebereinkunft mit dem Acceptanten zu notificiren; dieses

also, weil es doch geschehen, die Absicht, ihn von allem Obligo frey zu lassen, enthalte.

§. 4.

Da aber Anton, ungeachtet der angezogenen Uebereinkunft den Wechselbrief nicht aus Handen gegeben; da diese Uebereinkunft vor dem Verfalltag geschehen, wo weder der Acceptant zu zahlen schuldig, noch Anton die Zahlung zu fordern befugt war; und da diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit zu zahlen ganz in den Willen des Antons stellet, ohne daß ein besonderer Zahlungstermin zu Gunsten des Acceptanten stipuliret worden wäre: so enthält dieselbige wieder eine Novation, quae non praesumitur, im Gegentheil bleibt persona debitoris et creditoris eadem, idemque debitum; noch auch ist dabey eine Transaction sichtbar, weil Anton aus eigener Bewegung sich weitere Disposition nur vorbehalten, keine Zeit dabey ausgedruckt, somit die Erhebung des Wechsels ganz in seiner Gewalt hatte: auch ist nicht einmal eine Prolongation des Wechsels sichtbar, weil Anton am Verfalltag protestirte, zu geschweige eine bloße Prolongation noch keine Novation begründet.

Arg. L. ult. C. de novat. Frick de debitore demort. credit. §. 5.
Wernher Tom. III. Part. I. Obs. CLXXXI.
Schorch Resp. Erford. CCXCIII.

Und endlich läßt sich aus der dem Cajus geschehenen Notification mehrberührter Uebereinkunft, daß er ihn seines Obligo entlassen wolle, bey weitem nicht schließen; solches würde einen Verzicht auf die ihm zustehende Regreßnahme seyn müssen, die aber nicht zu vermuthen ist, und um so weniger in diesem Falle vermuthet werden darf, als Anton am Verfalltage sich seines Rechts bedient, und weil Acceptant fallirt gewesen, den Wechselprotest erhoben hat; denn eine stillschweigende Renunciation erfordert solche Facta, welche dem Rechte des

Facientis völlig zuwider sind, und durchaus mit demselben nicht beysammen bestehen können. Für ein solches Factum kann aber die bloße Notification, die Anton dem Cajus von seiner Uebereinkunft vor dem Verfalltag machte, um deßwillen nicht gehalten werden, weil er in Zeiten durch den erhobenen Wechselprotest das Gegentheil an den Tag gelegt hat; denn wenn ex sola juris, mihi competentis, intermissione ejus renunciatio nicht immediate gefolgert werden kann,

Engau Part. I. dec. CXXII. n. 4.

so kann solches um so weniger dann behauptet werden, wann sich der vorgebliche Renunciant seines Rechtes würklich bedient hat; und da nun vollends dem Cajus kein Präjudiz zugieng, weil durch den erhobenen Wechselprotest ihm sein weiterer Regreß an seinen Giranten erhalten worden war: so wurde dafür gehalten, daß Anton sich an den Cajus zu regressiren, allerdings befugt sey, und die erwähnte Notification ihm nicht entgegen stehe.

§. 5.

Was die Regreßnahme des Antons an den Giranten des Cajus und Trassanten Javolen betrift, fand in Ansehung der Uebereinkunft mit dem Acceptanten das nämliche Statt, und dazu kam noch, daß Anton keinem von allen von seiner Convention mit dem Z. Advis gegeben hatte; diese war auch weder ganz zu Stande gekommen, noch konnte sie dem Giranten des Cajus und allen vorherigen präjudiciren, und der Trassant war für die Zahlung am Verfalltage zu stehen, und weil dieselbe nicht geschehen, die Valuta dem Wechselinhaber zu erstatten schuldig; als wozu derselbe mehr nicht, dann den Wechselbrief und Protest verlangen kann. Daher auch die Wechselklage gegen alle vorhergehende Giranten, wenn anders das Uebersprungen eines oder des andern Giranten am betreffenden Wechselplatze Statt hat, anzustellen unbenommen bleiben muß.

VIII. Rechtsfall.

Wenn die beyden letzten Giranten dem regreßnehmenden Präsentanten oder letzten Giratar die bey der Protestation gemachten Fehler übersehen: so können sie von ihren Vormännern ein gleiches nicht fordern.

§. 1.

Ein Kaufmann P. kaufte in der Frankfurter Ostermesse von verschiedenen Kaufleuten Waaren, und trassirte zu deren Bezahlung auf die gleich darauf folgende Herbstmesse unter andern einen Wechsel auf den Mevius von 1560 Rthlr., der ihn auch richtig acceptirt hat. Dieser Wechsel wurde mehrmalen an A. B. C. D. und letztmals an Cajus girirt. Als aber Mevius in der Herbstmesse sich nicht eingefunden, und auch nicht zu erfragen gewesen: so wendete sich Cajus an den D. und dieser vergnügte ihn, verlangte aber doch noch, daß Cajus den Wechsel vorerst protestiren solle; und als dieses geschehen war: so nahm D. den Regreß an C. und erhielt Zahlung.

Wie aber nun C. seinen Regreß an B. nehmen wollte: setzte dieser entgegen, daß der Protest nicht zu rechter Zeit, sondern erst 14 Tage nach dem Verfalltag erhoben worden sey, und wies ihn ab. C. klagte also gegen B. und behauptete, daß keine Gefahr bey der Sache sey, weil Acceptant Mevius nicht fallirt, sondern nur in der Messe nicht anzutreffen sey, auch niemand wisse, ob und wem er etwa zu zahlen Ordre gegeben habe. B. versetzte aber: es sey Wechselbrauch, daß der Präsentant, wenn am Verfalltage keine Zahlung geschehe, sogleich protestiren, und den Wechsel mit dem Protest zurücksenden müsse, C. möge sich dann an den Mevius halten, er B. halte sich an die Wechselrechte

auch

auch noch aus dem Grunde, weil er zu befahren habe, daß auch A. ihm aus dem nämlichen Grunde die Satisfaction versagen werde.

§. 2.

Nach gemeinen Rechten ist es nun richtig, daß wenn ein Cedent eine solche Schuld cedirt, welche vom Schuldner nicht widersprochen wird und liquid ist, er für die Zahlbarkeit des Schuldners zu haften nicht verbunden ist

L. 4. 78. 23. pr. ff. de hered. et act. vend. L. 30. ff. de pignor.

Carpzov Part. II. const. XXXIV. def. XXVI. XXVII.

Leyser spec. CIC. med. 3. Struv. Exerc. XXVII. §. 23.

Und da Mevius durch seine Acceptation den befragten Wechsel auf die Verfallzeit zu bezahlen zugesagt hat, auch nicht einmal noch von der Insolvenz desselben etwas bekannt ist; zudem auch in Wechselsachen derselbe auch für die Insolvenz zu stehen,

Werdenhoff diss. qua doctrina de cedente ad cessi nominis bonitatem praestandam obligato, sub examen revocavit.

wenn nur der Präsentant bey nicht geschehender Zahlung Protest erhoben hat, als welcher hier geschehen ist: so scheint es zwar, daß dem Klagerecht des C. an B. als seinen Indossanten, nichts im Wege stehe.

§. 3.

Dieweilen aber doch die Wechselgesetze in diesem Stücke durchaus klar sind und einstimmig verordnen, daß bey Nonzahlung am Verfalltage, alsogleich Protest erhoben, und derselbe sammt dem Wechselbrief am ersten Posttag an den Indossanten zurückgesandt werden müsse, im Entstehungsfall aber der Regreß nicht Statt habe,

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Protestation. §. 6. und §. 19. und Art. Zurücksendung §. 13.

als welches insbesondere auch von dem Falle gilt, wenn der Acceptant am Verfalltag nicht anzutreffen ist, auch Niemanden, der für ihn die Zahlung leiste, bestellt hat;

mein Handbuch, Art. Protestation §. 4. und 11. n. 11.

auch es keine Folge ist, daß, weil D. und C. den Fehler der verspäteten Protestation und Zurücksendung dem Cajus nachgesehen, B. solches ebenfalls thun müsse, weil jedweder seinem habenden Rechte entsagen, einem Dritten aber damit nicht präjudiciren kann, wenn dieser nicht drein williget:

L. 63. ff. de re jud. L. 1. C. de comm. rer. alien.

Tit. C. res inter alios acta, etc.

Wernher Tom. II. Part. X. Obs. CCCCLXXII.

von Cramer in Wetzlarischen Nebenstunden, Theil LXXI. num. 11. §. 21. Seite 34.

so war es zu erwarten, daß C. mit seiner Klage ab- und in die Kosten verwiesen werden müssen.

IX. Rechtsfall.

Der Inhaber eines Wechselbriefs aus einem bloßen Indossament kann nicht weiter giriren, der Remittent aber contremandiren.

§. 1.

Der Wechselbrief, wobey diese Fragen vorkamen, war folgender:

M. den 15. Oct. 1800. fl. 1280 Current.

Nach Dato über vier Wochen zahlen Sie auf diesen Sola Wechselbrief an Herrn A. dahier oder Ordre die Summe von Gulden Ein tausend

zwey hundert und achzig Current. Den Werth baar erhalten. Leisten Sie gute Zahlung und stellens a Conto nach Bericht.

au B.
Hrn. Georg C. in H.

acceptirt
den 29. Oct. 1800.
Georg C.

Inhalt dieses zahlen Sie für mich an D. Soll gute Zahlung seyn. Den 27. Oct. 1800.

A.

Für mich an E. zu bezahlen. Werth empfangen. Den 30. October 1800.

D.

Für mich an F. oder Ordre. Des Werths bin vergnügt. Den 1. Nov. 1800.

E.

Für mich an G. oder Ordre. Werth erhalten. Den 8. Nov. 1800.

F.

Vor der Verfallzeit contremandirte A. die Zahlung dieses Wechsels; und da nun der Acceptant Georg C. dieselbe zu leisten sich weigerte: so protestirte G. und stellte sogleich die Wechselklage gegen den C. an, notificirte auch solches mit Zusendung des Wechsels dem F. und so entstund dann die Frage, ob der Remittent seine dem D. gegebene Ordre zu widerrufen befugt, und der Acceptant C., aus seiner Acceptation zur Zahlung desselben verbunden sey.

§. 2.

Ob nun wohl der Widerruf einer Ordre zu Erhebung eines Wechsels, nach geschehener Acceptation desselben in der Regel nicht Statt hat;

Frankfurter Wechsel-Resp. 129. n. 9.

Franck instit. juris cambial. Lib. II. sect. IV. tit. I. §. 11.

Beck Wechselrecht Cap. VI. §. 2. n. 8. folgg.

indem der Acceptant aus seiner eigenen, durch die Acceptation von ihm geschehenen Zusage zur Zahlung verbunden ist;

§. 9. J. L. 12. §. 16. L. 15. ff. mandat.

und das Sprichwort gilt, chi accetta paghi,

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Acceptant §. 3.

absonderlich weil an den Giro's des E. und F. nichts auszusetzen ist, folglich der Wechselinhaber G. seinen Regreß an F. und dieser an E. wohl nehmen kann.

§. 3.

Weil aber das erste Indossament des A. vom 28. October 1800. ein bloßes pro cura enthält,

Heineccius elem. jur. cambial. Cap. II. §. 10.

Estor in der deutschen Rechtsgelahrheit, Theil III. §. 3771.

Span im Frankfurter Wechselrecht, §. 34.

die Acceptation von Georg C. nach dem ersten Indossament auf die Präsentation des D. den 29. Octobr. erst geschehen ist, und C. daraus deutlich wahrnahm, daß A. ein Indossament pro cura ausgestellt hat, welches er vor dem Verfalltag gar wohl hätte wiederrufen können,

Stryck de literar. cambial. acceptat. Cap. IV. §. 9.

hieran auch nicht hindert, daß dieser Wechsel nachher von D. auf E. und dann weiters auf F. und G. girirt worden, weil diese eigentliche und richtige Indossamente dem Indossament pro cura keine andere Kraft, als es wirklich hat, zuwegebringen können: so mußte G. mit seiner wider den Acceptanten Georg C. angestellten Wechselklage abgewiesen, und ihm, sich an seinem Giranten F. zu regressiren, überlassen werden.

X. Rechtsfall.

Der Acceptant per honor des Trassanten hat gegen die Giranten, wenn jener fallirt, keinen Regreß.

§. 1.

Peter und Moritz schließen einen Wechsel auf Lutgern zu Nürnberg, von 800 Rthlr. Banco; Moritz verhandelt und indossirt auf Jacob, und dieser auf den Mevius. Als aber Mevius solchen dem Lutger zur Acceptation präsentirte: so wurde diese verweigert, weil er vom Ausgeber und Trassanten Peter weder Bedeckung noch Ordre zu acceptiren habe. Mevius, als Inhaber des Wechsels, läßt also denselben protestiren, macht solches in Banco in der Absicht bekannt, um etwa jemanden aufzufinden, welcher den Wechsel per honor acceptiren und bezahlen werde; und wirklich versteht sich Javolen dazu gegen Provision, acceptirt den Wechsel per honor des Trassanten Peter, zahlt solchen auch, und läßt sich den Wechsel nebst Protest zustellen, und nimmt dann seinen Regreß an den Peter.

§. 2.

Kaum hatte er aber die Wechselklage gegen diesen angebracht, als dieser bonis cedirte, und weil sich Javolen erinnerte, daß in Wechselsachen der Wechselinhaber bey der Regreßnahme von einem zum andern springen könne: so wendet er sich von Petern ab, und klagt wider den Mevius, welcher ihn zur Einlösung des Wechsels persuadirt hatte, auf Zurückzahlung des Geldes als ein indebitum mit Zinsen und Kosten.

§. 3.

Mevius versetzte: er habe ihn weder persuadirt noch genöthigt den Wechsel zu acceptiren, es seye Wechselbrauch, daß in solchen Fällen der Wechselinhaber auf

der Börse oder in Banco die Sache bekannt mache, und sich erkundige, ob nicht irgend ein anderer Handelsmann per honor des Trassanten oder eines der Giranten oder auch des Präsentanten selbst den Wechsel acceptiren und bezahlen wolle: dieses habe er nun gethan, und sey es des Klägers freyer Wille gewesen, ob und für wen er also acceptiren und zahlen wolle. Sey zwar vor der Acceptation es ein indebitum gewesen: so sey es solches doch nicht nach der Acceptation, und vielmehr bekannten Rechtens, daß wer einen Wechsel acceptirt, denselben auch bezahlen müsse. Der Begriff des indebiti sey also bey ihm nicht vorhanden, und Javolen könne keinen andern Regreß, als gegen den, zu wessen Ehren er den Wechsel acceptirt und bezahlt habe, nehmen.

§. 4.

Da nun Javolen mit solcher seiner Wechselklage gegen den Mevius hat abgewiesen werden müssen, weil es allgemeinen Wechselrechtens ist, daß der Acceptant per honor vorerst gegen denjenigen, für wessen Ehren er acceptirt hat,

L. 6. pr. L. 31. §. 1. ff. L. 4. C. de negot. gest.

und wenn derselbe nicht zahlen würde oder könnte, gegen die vorhergehenden Giranten bis zum Trassanten hinauf klagen müsse;

von Turri de cambiis Disp. II. quaest. XIII. n. 37. 74.

Frank de jure adimpl. liter. camb. honor. caus. §. XXV. lit. p.

dieses aber, wenn die Acceptation per honor für den Trassanten geschehen ist, weil dieser keine Vormänner im Wechselgeschäfte hat, hinwegfällt, und der Rückgang an die nachfolgenden Indossanten nicht Platz findet,

L. 6. L. 28. ff. de negot. gest. Frank a. a. O. §. XXVIII.

Frankfurter Wechsel-Respons. CXL.

mithin er sich selbst beyzumessen hat, wenn er bey seiner Acceptation per honor nicht vorsichtiger gehandelt, und sie nicht lieber für den Präsentanten oder einen Giranten vollzogen hat;

mein Handbuch, Art. Acceptation per honor. §. 23.

Javolen aber gehört hatte, daß bey der Regreßnahme gegen die Giranten der Wechselinhaber von einem zu dem andern aufwärts gehen könne: so verlangte er vom Mevius, daß er ihm seine Rechte gegen dieselben cediren möge. Dieser weigerte sich dessen, und Javolen erholte sich Raths darüber, ob nicht Mevius zu solcher Cession seiner Rechte angehalten werden könne.

§. 5.

Ob nun gleich ein Verkäufer alle die Klagen, welche er vor der Uebergabe einer körperlichen Sache hatte, dem Käufer zu cediren,

L. 13. §. 11. ff. de act. emt. vend. §. 3. I. de emt. vendit.

Sande de action. cess. Cap. V. n. 7. 8.

und daher auch der Präsentant, wenn es der Acceptant von ihm verlangt, seine Rechte gegen den Honorirten zu übertragen schuldig ist;

Scaccia de commerc. et camb. §. 11. gloss. V. n. 89.

mein Handbuch, a. a. O. §. 22.

hieraus also, daß Mevius ihm Javolen seine Rechte, welche er als Präsentant an seinen Indossanten und dessen Vormänner hatte, abzutreten verbunden sey, scheinen möchte: so ist doch bey dem Acceptanten per honor eine gedoppelte Rücksicht zu nehmen. Denn einmal und zunächst tritt er in die Stelle des Bezogenen und bloßen Acceptanten; und da diesem nach geschehener Zahlung und dafür empfangenen Wechselbrief und Quittung nur eine Wechselklage gegen den Trassanten

zusteht, nicht aber gegen die Giranten des Wechsels: so kann sich auch der Acceptant per honor als dessen Stellvertreter in der Regel keiner andern Klage anmaßen.

Engau elem. jur. german. Lib. III. Tit. XVII. §. CCVI.

Will er aber vors andere sich an einem andern Wechselschuldner, nämlich einem Giranten oder Indossanten, regressiren: so muß er dieses ausdrücklich erklären und sagen, daß er für diesen oder jenen Giranten per honor acceptire, und gegen denjenigen, welchen er also honorirt, ist ihm der Präsentant seine Rechte, die ihm wegen Nonacceptation des Trassanten zustunden, zu cediren schuldig; weiteres kann er nicht verlangen, oder seine Acceptation per honor auf einen der Giranten stellen lassen, weil er gegen den Inhalt des Wechselprotests nicht handeln darf,

mein Handbuch a. a. O. §. 16.

und durch die Uebergabe des Wechsels mit Protest die Cession von Seiten des Präsentanten an den honorirten Trassanten bereits geschehen, folglich dieser eben damit außer aller Wechselverbindung getreten ist.

L. 76. ff. de solut. Lib. 1. de contrar. judic.

Cocceji in jure controv. Tit. de fidejuss. qu. V.

Schmid de fidej. plane non obligat. §. 168. 227.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CLXXII. Berlich Part. II. Concl. XXII. n. 67.

Denn, wenn schon sonsten nicht vermuthet wird, daß einer, welcher für einen Andern zahlt, solches blos in der Absicht thue, um den Schuldner oder die Mitschuldner dadurch gänzlich zu liberiren, sondern vielmehr vermuthet wird, daß derselbe die Verbindlichkeiten des Schuldners und seiner Mitschuldner, in welcher diese mit dem Gläubiger stehen, von diesem sich erwerben wolle;

arg. L. 28. ff. mandat. L. 43. 54. ff. de solut.
L. 25. pr. ff. de probat. L. 47. ff. de oper. libert.

derohalben auch die Meynung der Rechtsgelehrten hin und wieder angenommen ist, welche im Zweifel auch noch nach der Zahlung für einen andern die Cession der Rechte und Ansprüche, welche dem Gläubiger zugestanden, zulassen:

Carpzov. Part. II. Const. XVII. def. XVI. Pufendorf Tom. I. Obs. CXXX.

Mevius Part. VI. Dec. 387. Struv. Exerc. XLVI. th. XLV.

Sande de cess. action. Cap. VII. n. 11. 13. Zanger de except. Part. II. Cap. XVI. n. 32.

so ist doch hier keine Frage mehr von einer Cession nach der Zahlung, weil die verlangte Cession schon vor der Zahlung zu Ehren des Trassanten geschehen ist, der Acceptant per honor also das, was er verlangt hat, erhalten, auch nur des Trassanten negotia geriret hat, und hat geriren wollen, dadurch auch endlich keinem der Giranten einiger Vortheil zugegangen ist; derohalben er sich selbsten beymessen muß, daß er seine Acceptation per honor nicht zu Ehren eines Giranten vollzogen hat.

Stryck de cautel. contract. Sect. II. Cap. VI. §. XXVIII.

Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. de fidejussor. §. LV.

Berger in oecon. jur. Lib. III. Tit. III. th. XIII. not. 2.

Aus diesen Gründen war daher dem Javolen kein anderer Rath zu geben, als sich an seines honorirten Trassanten Gant zu halten.

XI. Rechtsfall.

Anweisung ist nicht Wechsel.

§. 1.

In den Rheinischen Gegenden sind die Anweisungen, statt der Wechsel in starkem Gebrauch; vermuthlich weil am ganzen linken Rheinufer das Wechselrecht nirgends als im Churpfälzischen, Clevisch und Cöllnischen eingeführt ist. Dieselben werden ganz in Form der Wechsel ausgefertigt, so, daß ihnen nichts als das Wort: Wechsel, abgeht, sie zu förmlichen Wechseln zu machen; und daher eben so, wie dieser acceptirt, indossirt und giriret werden. Eine solche Anweisung kam in folgender Gestalt vor.

P. den 24. August 1798. fl. 1400.
Reichswährung

Ultimo Septembris belieben Herr J. zu D. gegen diese meine Anweisung zu zahlen an die Ordre des Herrn K. zu D. die Summe von Ein tausend vier hundert Gulden Reichswährung. Stellen Sie solche auf Rechnung laut Bericht.

acceptirt. J. M. B.

J.

zahlbar bey Herrn M. in Frankfurt.

Für mich an die Ordre Herrn M. in St. Den Werth in Rechnung.

D. den 24. August 1798.

K.

Für mich an die Ordre Herrn N. Werth in Rechnung.

St. den 27. August 1798. M.

Da nun K. vor der Verfallzeit fallirte: so ließ J. M. B. die Zahlung contremandiren, und N. pro-

testirte, und ließ die Anweisung an seinen Mann den M. retourniren; M. aber stellte gegen J. M. B. die Wechselklage an.

§. 2.

Daß nun zu einem Wechselbrief der Ausdruck: Wechsel oder Wechselbrief nach allgemein angenommenem Handels: und Wechselbrauch wesentlich erfordert werde, so daß, wenn auch sonst alle übrige wechselrechtliche Requisiten in einer Handschrift vorhanden sind, diese jenen Abmangel nicht heben und das Wechselrecht würken können, ist keinem Zweifel unterworfen;

Püttmann Grundsätze des Wechselrechts §. 11.

von Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 16.

Claproth Wechselprozeß, Seite 83. et in jurisprud. heuremat. §. 220.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Wechselbrief §. 25. bis 30.

und wenn schon an einigen Orten die kaufmännischen Schuldenbillets und Obligationen, an andern auch wohl die kaufmännischen Anweisungen den Wechselbriefen gleich geachtet werden, wie z. B. in der Oberlausitz, nach der Wechselordnung §. 1.

mein Handbuch, Art. Wechselcontract §. 12.

zu Augsburg die von dort aus gezogenen oder girirten Assignationen, wenn an die Augsburger Giranten oder Trassanten der Regreß genommen wird, nach der Wechselordnung, Cap. 11. §. 11.

daselbst, Art. Wechselbrief §. 54.

so sind doch diese Verordnungen als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, und können auf andere Lande keineswegs erstreckt werden; wie man dann diesfalls in den rheinischen Gegenden auf diesem Unterschied ganz sorgfältig zu bestehen pflegt.

XII. Rechtsfall.

Von der Klage des Acceptanten eines Wechsels nach dessen geschehener Bezahlung an die trassirende Societätshandlung.

Generelle Sätze.

1) Zur Klage des Acceptanten nach geschehener Zahlung des Wechsels gegen den Trassanten bedarf es keiner Protestation.

2) Wenn bey der Bekanntmachung der Firma einer Societätshandlung einige Punkte dem Handels-publico nicht bekannt gemacht werden: so kann sich kein Socius gegen einen Dritten darauf berufen.

§. 1.

A. und B. haben den 12. Oct. 1788. einen Handlungsvertrag auf 10 Jahre mit einander abgeschlossen, die Firma A. und B. angenommen, und solches öffentlich und auf gewöhnliche Art der Kaufmannschaft bekannt gemacht, dabey aber besonders unter sich verabredet, daß keiner ohne den andern in den Handlungsgeschäften allein handeln solle. In der Frankfurter Ostermesse den 12. April 1798, wohin B. in währender Krankheit des A. allein gereiset war, schloß derselbe einen wichtigen Handel, und trassirte zu dessen Behuf einen Wechsel auf Mevius zu Nürnberg, zu Gunsten des Cajus gegen baaren Empfang der Valuta von 1060 fl. auf 4 Wochen nach Dato zahlbar unter der angezeigten Firma. Mevius acceptirte denselben den 30. April, und zahlte ihn am Verfalltag, und nahm dann seinen Regreß an die trassirende Handlung.

A. wollte damit nichts zu schaffen haben, weil er am 24. April dem B. erklärt habe, daß er an dem Handel keinen Antheil nehme, somit auch mit dem darauf Bezug habenden Wechsel nichts zu thun haben wolle. Mevius aber will sich unabwendig an die unter der angenommenen Firma verstanden werdende Handlung halten, und hat gegen dieselbe auf den Ersatz des bezahlten Wechsels mit Zinsen, Provision und Kosten die Wechselklage angestellt.

§. 2.

Am Wechselbrief selbst war nichts auszusetzen. Die Firma war bey der Kaufmannschaft öffentlich bekannt gemacht, und von der nämlichen Handschrift, wie die übrigen Unterschriften, des B.; die Societätsjahre waren auch noch nicht zu Ende. Der vom B. geschlossene Handel hatte in ihre Handlungsgeschäfte Einfluß, schien aber sich über den 10jährigen Vertrag hinaus zu erstrecken, und A. hielt dem Mevius noch besonders vor, daß der Wechsel nicht protestirt sey.

§. 3.

Nun ist zwar an sich richtig, daß derjenige, welcher mit einem der Handelsconsorten allein Geschäfte abschließt, wodurch besonders eine Verbindlichkeit erzeugt wird, nur denjenigen belangen könne, welcher mit ihm contrahirt hat, und nicht den andern Handelsconsorten, weil ihm aus solchem Contract nur eine persönliche Klage zusteht, die gegen niemand anders als gegen den Contrahenten angestellt werden kann;

§. 1. I. de act. L. 83. pr. ff. de verb. oblig. L. 25. in fin. ff. de O. et A.

und wenn sich der Contrahent vorgegeben hätte, daß er den Contract in Societäts Namen abschließe: so ist dennoch in der Regel nicht diese Societät, sondern nur der Contrahent dafür gehalten,

L. 34. ff. de reg. jur. L. 65. §. 1. ff. pro socio.

Lauterbach in Coll. th. pract. Tit. pro socio §. XLVII.

Cocceji jus controv. Tit. pro socio Qu. 1.

Felicius de societate Cap. XXX. n. 2. sqq.

und da der Contract, den B. in Abwesenheit des A. in der Frankfurter Ostermesse 1798. geschlossen, sich über die 10 Societätsjahre hinaus erstreckt: so hatte A. freylich zu überlegen, ob er demselben beytreten wolle oder nicht, weil er wider seinen Willen die Societät zu erstrecken nicht verbunden ist, cum soluta societate socii invicem mere extranei, et tota obligationis causa finita sit.

§. 4.

Allein hier war in Betreff des Abmangels der Protestation zu bemerken, daß nicht Cajus, Titius oder ein anderer Giratar die Wechselklage angestellt hat, sondern der Bezogene und Acceptant Mevius. Es war also keine eigentliche Regreßklage, die angestellt wurde, und nur zu dieser wird die Protestation wegen Nonacceptation und Nonzahlung erfordert. Der Acceptant, wenn er sich mit dem Trassanten wegen der auf desselben Verlangen geleisteten Wechselzahlung berechnen oder satisfaciren will, und klagen muß, stellt zwar die Wechselklage aus dem Wechselbriefe an, dieselbe gründet sich aber auf der directen Zusage des Trassanten im Wechselbrief und auf sein Advisschreiben, wozu er nichts weiters als den Wechselbrief und die Quittung über die Einlösung desselben bedarf.

mein Handbuch, Art. Acceptant §. 14.

§. 4.

Sodann war die Convention zwischen A. und B., daß keiner von ihnen allein einiges in ihren Societätshandel einschlagendes Geschäft allein vornehmen solle, bey der Kundmachung der Firma dem Handelspublico nicht bekannt gemacht worden; sowohl A. als B.

hatten auch binnen ihren Societätsjahren mancherley dergleichen Contracte und Geschäfte in Abwesenheit des andern unter ihrer Firma abgeschlossen, und niemals hatte der Abwesende von ihnen dieselben widersprochen; insbesondere hatte Mevius mehrere ähnliche Wechselzahlungen geleistet, bey welchen die Societätsfirma nebst Wechsel von des B. Handschrift ausgefertigt gewesen, welche jedesmal von A. für gut geheißen worden waren: dahero er Mevius so wenig Ursache haben können, in das Eingeständniß und die stillschweigende Einwilligung des A. einigen Zweifel zu setzen, als weniger derselbe zu untersuchen nöthig hatte, zu welchem Endzweck der Wechsel auf ihn gezogen worden sey.

mein Handbuch, Art. Societätshandlung §. 20.

§. 5.

Endlich war auch noch zu erwägen, daß A. am 24. April 1798. von B. die Nachricht sowohl von dem von diesem getroffenen Handel, als auch von dem auf den Mevius gezogenen Wechsel erhalten hatte, indem er ihm damals erklärt, daß er mit dem Handel nichts zu thun haben wolle; daß ferner damals dieser Wechsel noch nicht acceptirt, noch weniger bezahlt gewesen war, derselbe also solches dem Mevius hätte überschreiben und den Wechsel contremandiren können und sollen: da er aber dieses verabsäumt hat, so mußte sogar der Dritte, mit welchem B. contrahirt hatte, weit mehr also auch Mevius daraus den Schluß machen, daß er alles dasselbe genehmiget habe;

L. 12. ff. de evict. L. 16. ff. de SCto Maced. L. 18. mandat.
L. 38. §. 1. ff. de donat. inter vir. et uxor.
Menoch de praesumt. Lib. III. Praes. XLII. n. 24.
Böhmer Tom. II. Part. II. resp. 1087. n. 24.

welches in Wechselsachen seine Anwendung um so mehr finden muß, als ein jeder, welcher damit nur in einiger

Verbindung steht, zur möglichsten Accurateſſe und Präciſion verpflichtet iſt, und da nun vollends

§. 6.

A. noch zur Zeit mit B. in Societät geſtanden, dieſelbige ſich noch nicht getrennt hatten, die Wechſelklage auch nicht gegen A. allein, ſondern gegen die Societät angeſtellt worden war: ſo mußte die letztere, ohngehindert deſſen, was A. dargegen vorgebracht hatte, zur Zahlung des angeklagten Wechſels nebſt Zins, Proviſion und Koſten verwieſen werden.

XIII. Rechtsfall.

Ob einem Wechſelinhaber, welcher eine Abſchlagszahlung mit baarem Gelde und den Reſt des Geldes mit Aſſignation nicht annimmt, der Regreß nach Wechſelrecht zuſtehe?

Generelle Sätze.

1) Die Einreden, welche in dem Proteſt ſelbſt liegen, ſind als in continenti liquid im Wechſelprozeß zuläſſig.

2) Wenn nicht die Wechſelgeſetze ein anderes verordnen: ſo iſt dem Wechſelinhaber anzurathen, in allen Fällen Abſchlagszahlungen anzunehmen.

3) Auch Aſſignationen per Caſſa im Zahlort oder in der Nähe deſſelben iſt der Wechſelinhaber anzunehmen ſchuldig, wenn nicht ſolche im Zahlort ganz verboten ſind.

4) Wer

4) Wer eines andern Fehler übersieht, der muß solchen, bey der Regreßnahme an seinen Mann, selbst büßen.

§. 1.

Titius in London hatte an einen Kaufmann in Deutschland, Sempron, eine Forderung von 2200 Rthlr, verhandelte solche an Mevius und zog auf dessen Ordre einen Wechselbrief auf den Sempron. Mevius indossirte solchen an den A., dieser an B., dieser an C., dieser an D. und dieser endlich an E. Die Acceptation hatte Sempron auf dem Primawechsel richtig vollzogen. Als aber der Verfalltag eingetreten, und E. den Wechsel erheben wollte: so offerirte Sempron ihm 1200 Rthlr baar, und wegen den übrigen 1000 Rthlr. eine Anweisung an den Cajus, welcher eine viertel Stunde vom Zahlort wohnte. E. nahm dieses Anerbieten nicht an, und ließ den Wechsel protestiren, und drey Tage drauf fallirte Sempron.

§. 2.

Nun präsentirte E. den Wechsel mit Protest seinem Giranten D. und empfieng beydes das Wechselgeld, Protest und Kosten. D. wendete sich an C., welcher aber den Protest genau einsah, und wie er darinnen fand, daß der Wechsel aus dem Grunde protestirt worden war, weil der Acceptant 1200 Rthlr. baar zahlen, die anderen 1000 Rthlr. aber auf den Cajus assigniren wollen, und daß dieses beydes dem E. nicht angestanden habe: so war er mit der Befriedigung des D. nicht so schnell, als dieser mit der Zahlung des Wechsels nebst Kosten an E. gewiesen war, und versagte ihm die Regreßnahme gänzlich. D. stellte also die Regreßklage an und forderte die ihm bezahlte Valuta nebst Zinsen, Protest und andern Kosten zurück.

§. 3.

Da der Kläger seine Klage auf den Wechselbrief und Protest gegründet hatte, und daraus klar war, daß der Acceptant denselben nicht eingelößt hatte: so war die Klage als zum Wechselprozeß geeignet zu halten. Weil aber auch die Einrede des Wechselbeklagten eben so deutlich im Protest zu lesen war, so war dieselbe für eben so liquid zu achten, mithin im Wechselprozeß zulässig:

Exceptiones enim in continenti liquidabiles etiam in processu cambiali locum habent.

Böhmer Tom. II. Part. I. resp. 399. n. 11. 12.
JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. XLVIII. n. 71.
Scaccia de commerc. et camb. §. VII. gloss. V. n. 47. seqq.
Frank instit. jur. cambial. L. II. Sect. VII. Tit. X. §. 3.

welches vorzüglich alsdann Statt hat, wenn die Einreden im Wechselbrief selbst oder im Protest zu Tage liegen; und die Entscheidung des Rechtsstreites beruhete vorzüglich darauf, ob E. schuldig gewesen, eine Abschlagszahlung anzunehmen, und ob er mit dem Rest des Wechsels von 1000 Rthlr. sich an den Cajus assigniren zu lassen schuldig gewesen.

§. 4.

Wenn von der Acceptation eines Theils der Wechselsumme, oder der Particularacceptation die Rede wäre: so würde der Wechselinhaber E. ganz recht gehandelt haben, wenn er solche nicht angenommen, sondern auf der Stelle protestirt hätte, weil er von dem Trassanten dazu keinen Auftrag hatte, somit diesen seinen Auftrag überschritten und die Gefahr davon würde zu übernehmen gehabt haben.

L. 5. pr. et §. 2. 3. ff. mandati. §. 1. J. quib. mod. toll. oblig.

Carpzov Part. II. Const. XX. Def. XI. XII.
Frankfurter Wechsel-Resp. 131.
mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Acceptation §. 15.

welches ihm nicht zuzumuthen gewesen. Bey der Abschlagszahlung aber treten andere Rücksichten ein, welche der Wechselinhaber nicht aus den Augen zu lassen hat, ohne sich dadurch in Verantwortung zu setzen. Derselbe ist zwar vom Acceptanten, welcher pure acceptirt hat, Abschlagszahlungen anzunehmen, in der Regel nicht schuldig,

L. 13. §. 8. ff. de act. emt. vend. L. 57. pr. in fin. ff. de aedil. edict.
L. 70. L. 98. §. 4. ff. de solut. Lauterbach de deposito juris. th. VI.
Carpzov Part. II. Const. XXVIII. Def. XIII.

und dieses ist auch noch in mehrern Wechselgesetzen verordnet, auch die Annahme dergleichen Anweisungen dergestalt in des Wechselinhabers Willen gestellt, daß er zu Beybehaltung des Regresses zu protestiren angewiesen ist.

mein Handbuch, Art. Abschlagszahlung §. 2.

Weil aber doch jeder Bevollmächtigte den Nutzen seines Mandanten zu befördern, und alles, was zur Erreichung seines Zwecks, wenn er auch dazu ausdrücklich nicht beauftragt wäre, dienlich ist, vorzukehren verbunden ist,

§. 8. J. de mand. L. 5. §. 5. ff. mandati.
Leyser spec. CLXXX. med. 3. Franzkius ad Dig. Tit. mandati. n. 82.
Lauterbach in Coll. theor. pract. mandati. §. 27. 28.

Cum secundum vulgatam juris regulam, cui plus licet, non debeat, quod minus est, non licere.

L. 21. ff. de reg. jur.

et minus possit, cui concessum est majus.

L. 1. §. 4. ff. de verb. oblig.
Barbosa loc. commun. voc. minus. axiom. 3.

bey der Annahme einer abschlägigen Zahlung aber weder der Trassant noch der Wechselinhaber, dafern nämlich dieser das Ganze nicht erhalten kann, einigen Schaden leidet, indem der erste bey der Regreßnahme lieber den Rest als die ganze Schuld bezahlen wird, und der andere, wenn er wegen der particularen Zahlung Protest erhebt, für die Restschuld nebst Zinsen und allen Kosten ebenfalls gesichert ist; und dann die Entscheidung dieser Rechtsfrage in einem solchen Wechselplatze zur Sprache kam, wo es dem Wechselinhaber gesetzlich befohlen ist, dergleichen abschlägige Zahlungen anzunehmen:

mein Handbuch, a. a. O. §. 3. 4.

so war schon aus diesen Gründen der Wechselinhaber E. die ihm anerbotene abschlägige Zahlung von 1200 Rthlr. anzunehmen allerdings schuldig.

§. 5.

Hierzu kam ferner die eigentliche Beschaffenheit der Assignation an den Cajus; denn was dergleichen von dem Acceptanten eines Wechsels, am Verfalltag desselben versuchte Assignationen betrifft: so ist zwar in der Regel ebenfalls keinem Wechselinhaber zuzumuthen, statt der zu fordern habenden baaren Zahlung sich an einen Andern anweisen zu lassen,

L. 6. L. 17. ff. L. 16. C. de solut. L. 2. §. 1. ff. de reb. cred.

L. 41. §. 1. ff. de usur. Carpzov Part. II. Const. XXVIII. def. XIII.

Stryk in usu mod. Lib. XVIII. Tit. IV. §. LIII.

und solche sind auch in verschiedenen Wechselgesetzen durchaus verboten.

mein Handbuch, Art. Assignation, §. 5.

Da aber doch die mehrsten Wechselgesetze ein solches Verbot nicht angelegt haben, und die Anweisungen

vorzüglich alsdann für annehmlich erklären, wenn sie an einen Mann gerichtet sind, wo die Zahlung per Cassa geschehen soll.

mein Handbuch a. a. O. §. 4.

Da Cajus dem Sempron damalen noch mehr als die angewiesenen 1200 Rthlr. debitirte, und solche zu bezahlen solvent und bereitwillig gewesen, wenn sich derselbe bey ihm nur angemeldet, und sich nicht hätte verdrießen lassen wollen, die viertel Stunde, sey es auch auf des Semprons Kosten, zu ihm zu machen; da auch Cajus in der Folge die nämlichen dem Sempron debitirten Gelder an desselben Concursmasse entrichtet hatte: so war E. in Schuld, daß er die Assignation ganz abgewiesen, und nicht wenigstens, ob er den Restwechsel per Cassa erhalten werde, versucht hat, indem er hätte bedenken sollen, daß auch der beste Mann bisweilen mit so vielem baaren Gelde, als er just bedarf, eben nicht versehen, und daß Assignationen per Cassa wenigstens in der Maaße so gut wie baare Zahlungen seyen,

Pistorius Cent. II. paroem. 32.

daß wenn die Zahlung nicht auf den Punkt geschehen sollte, der Wechselinhaber, zur Aufnahme des Protests noch hinlängliche Zeit habe.

mein Handbuch a. a. O. §. 8.

§. 6.

Außerdem wandte D. weiters ein, daß nicht er, sondern E. den Fehler gemacht habe, und daß, weil er den E. contentirt habe, auch C. ihn zu contentiren schuldig sey, da niemand das Versehen eines Dritten zu büßen habe.

c. 5. dist. 56. L. 155. pr. ff. de reg. jur. L. 12. ff. de aqu. et aqu. pluv.

L. 49. pr. L. 88. ff. de verb. Oblig. L. 65. ff. de evict.

Allein auch dieses konnte ihm gegen C. zum Behulf nicht dienen, weil er allerdings selbst den Fehler begieng daß er, ohne zu untersuchen, ob auch C. bey der Sache nichts versehen, ihn befriedigte, da er doch blos aus dem Protest hatte wahrnehmen können, daß C. seiner Obliegenheit nicht nachgekommen gewesen. Wenn er daher nun, durch seine voreilige Bereitwilligkeit zu zahlen Schaden leidet: so muß er sich solches selbst beymessen, und konnte von C. nicht verlangen, daß er eben so unvorsichtig gegen ihn handeln solle.

Es blieb daher nach diesem allen nichts übrig, als den D. mit seiner gegen C. angestellten Wechselklage abzuweisen, und ihn zugleich zu Erstattung aller Kosten zu verurtheilen. Ob aber nunmehr ihme D. die condictio indebiti gegen den C., welchen er zu voreilig bezahlt hatte, zustehen möchte, war hieher, nämlich zum Wechselprozeß, nicht gehörig, daher diese Frage auch hier billig übergangen wird.

XIV. Rechtsfall.

Der Acceptant, wenn er mit dem Präsentanten über die Bezahlung convenirt, läuft Gefahr, wenn er nicht die Worte im letzten Giro: oder Ordre ausstreichet, oder bey der Acceptation die Uebereinkunft auf dem Wechselbrief notiret.

§. 1.

Folgender Wechselbrief gab zu der Rechtsfrage Gelegenheit: Ob und in wie weit der Präsentant und Acceptant, gegen den Inhalt des Wechselbriefs wegen dessen Einlösung ein anderes mit einander verabreden können?

N. N. den 10ten Octobr. 1800. Rthlr. 800
in Neuthlr. à fl. $2\frac{3}{4}$.

Auf nächstkommenden Martini belieben Sie zu zahlen für diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Johann Justin oder Ordre Rthlr. acht hundert. Den Werth baar empfangen. Thun Sie gute Zahlung und stellen es a Conto, laut Bericht

Mevius.

an
Cajus
zu N. N.

acceptirt den 20ten Oct. 1800.

Cajus.

Inhalt dieses zahle der Herr für mich an Augustin oder Ordre. Werth empfangen.

Johann Justin.

Für mich an Javolen oder Ordre. Werth erhalten. Den 6ten Nov.

Augustin.

Für mich an Titius oder Ordre. Werth erhalten. Den 8ten Nov.

Javolen.

§. 2.

Als Augustin den 20. Octobr. diesen Wechsel dem Cajus zur Acceptation präsentirte: so kamen beyde mit einander überein, daß Cajus solchen zur Hälfte baar bezahlen, für die andere Hälfte ihm einen frischen Wechsel auf Martini 1801. zahlbar zustellen solle. Augustin ward aber anderen Sinnes, und girirte den Wechsel am 6ten Nov. auf den Javolen, und dieser auf den Titius. Wie nun dieser auf Martini den Wechsel eincassiren wollte: so offerirte ihm Cajus die Hälfte baar, und die andere Hälfte mit Ausfertigung eines auf Martini 1801. zahlbaren Wechsels.

Titius nahm zwar die 400 Rthlr. baar an, verwarf aber den andern Antrag, ließ den Wechsel protestiren, und klagte auf der Stelle gegen den Cajus, notificirte auch solches mit Zusendung des Protests dem Javolen.

§. 3.

Richtig ist es nun wohl, daß dem Präsentanten eines Wechsels unbenommen ist, mit dem Trassaten und Acceptanten sich in eine Uebereinkunft einzulassen, wie er sich befriedigen lassen wolle, und alsdann kann keiner von ihnen davon abgehen; beyde thun aber solches auf ihre Gefahr,

L. 5. et 35. ff. de reb. cred. Leyser Spec. CXXX. med. XIII.

Phoonsen im Amsterdamer Wechselgebrauch Cap. XV. §. 3.

insbesondere setzt sich der Präsentant dadurch in Gefahr, seinen Regreß zu verwürken.

L. 41. ff. §. 8. I. de mandat. L. 25. L. 68. §. 1. ff. de evict.

mein Handbuch, Art. Präsentant §. 11.

Was aber den Acceptanten betrifft, ist es eine bekannte Sache, daß wer einmal einen Wechsel zu zahlen acceptirt hat, solchen am Verfalltag berichtigen müsse, und daß ihm schlechterdings keine Einrede dagegen zustehe;

mein Handbuch, Art. Acceptant §. 3. folgg.

Wenn er daher sich mit dem Präsentanten in einen Accord einläßt, der ihm vortheilhaft zu seyn scheint: so hat er alle Sorgfalt zu tragen, daß keiner der Wechselinteressenten dadurch in Schaden gesetzt werde, und daher den Accord so abschließe, daß er selbst dabey genugsam gesichert sey. Nun sahe derselbe aus dem Indossamente des Johann Justin, daß der Wechsel auf den Augustin oder Ordre gestellt gewesen, daß

er also denselben indossiren konnte, und gar an etlichen Orten indossiren mußte, z. B. zu Bremen, Hamburg, Nürnberg und andern Orten.

mein Handbuch, Art. Indossament §. 9.

Er hätte also bey dem getroffenen Accord die Vorsicht gebrauchen sollen, daß der Wechsel nicht weiters hätte girirt werden, oder daß wenigstens jeder andere Einhändler des Wechsels von dem erwähnten Accord hätte Nachricht erhalten können, somit entweder nach der Frankfurter Wechselordnung §. XLII. und Augsburger Wechselordnung Cap. III. §. 18. die Worte: oder Ordre ausstreichen, oder aber auf dem Wechselbriefe selbst die Bemerkung machen sollen, daß er mit dem Präsentanten Augustin auf hälftige Baarzahlung und einen Jahrswechsel bis Martini 1801. zur Zahlung der andern Hälfte übereingekommen sey; durch das erstere würde er verhindert haben, daß Augustin ihn nicht weiter hätte giriren, durch das letztere aber, alle übrigen Einhändler des Wechsels von der berührten Uebereinkunft benachrichtigen, somit diesen überlassen können, ob sie unter solchem Beding den Wechselbrief einhandeln wollten oder nicht; da er aber diese Vorsichten unterlassen hatte, so mußte es bey der Regel bleiben, wornach er auf Martini 1800. promte Zahlung zu machen hatte.

XV. Rechtsfall.

Wenn ein Indossant ohne Obligo seyn will: so muß er solches im Indossament anzeigen.

§. 1.

Ein mehrmals indossirter gezogener Wechselbrief wurde vom Trassaten nicht acceptirt, und gieng daher mit Protest zurück. Der Wechselinhaber ergriff also seinen

Mann, und wurde von ihm contentirt. Dieser, den ich Cajus nennen will, übersprang einige Giranten, und suchte den Regreß beym Mevius, weil dieser mit ihm in einem und ebendemselben Wechselplatz wohnte. Mevius zeigte einen Revers seines Giratars vor, nach welchem er sich ausbedungen hatte, ganz ohne Obligo zu seyn. Cajus wollte sich aber dadurch nicht abhalten lassen, und stellte die Wechselklage beym Wechselgericht wider ihn an.

§. 2.

Mevius recognoscirte den Wechselbrief und sein Indossament, es war auch am Protest nichts auszusetzen, nur glaubte er, daß er, weil sein Indossatar ihm zugesagt hatte, ohne Obligo zu seyn, und er dieses durch den Revers in continenti erweisen könne, von der Klage absolvirt werden müsse.

§. 3.

Ob nun wohl Beklagter anführte, daß er, überdrüßig des öftern Girirens der Wechsel, weil dadurch bey sich ergebender Regreßnahme gemeiniglich allerhand Unannehmlichkeiten sich ergäben, sich vor dergleichen zu hüten vorgenommen, und deshalb von seinem Giratar sich gegen gute Provision einen Revers ausstellen lassen, daß er bey allenfalls nöthiger Regreßnahme ihn überspringen wolle, und er wegen seines Giro's ohne Obligo seyn solle; als welches in den Landen, wo das Ueberspringen eben nicht verboten ist, gar wohl geschehen kann,

L. 11. §. ult. ff. de act. emt. vend. Böhmer introd. in jus digest. Tit. de evict. §. 5.

Müller ad Struv. Exerc. XXVII. th. XXXIV. lit. *a*.

Parere CXXII. in Siegels Corp. juris Camb. Theil II. Seite 154.

mithin es scheinen möchte, daß diese Einrede, weil sie durch den Revers in continenti erwiesen und liquid ist, zuläßig, und der Beklagte von der Klage zu entbinden sey.

§. 4.

Dieweilen aber die Regreßnahme im Wechselgeschäfte eine längst bekannte Sache ist, deren Unannehmlichkeiten gegen die Vortheile, die durch das öftere Giriren auf die Handelschaft fließen, nicht in Betrachtung kommt, und bey einer vorsichtlichen Behandlung auch ganz vermieden oder doch sehr verringert werden können, mithin, wenn nicht das öftere Giriren irgendwo ganz oder zum Theil verboten ist, zwar keinem Giranten verwehrt ist, sich wegen des Regresses vorzusehen, solches aber doch auf eine solche Art geschehen muß, die ihn dafür in allen Fällen sicher stellen kann; und dann an den Orten, wo das Uebersprungen bey der Regreßnahme nicht verboten ist, jedem Hintermann an alle Vormänner in der Regel einerley Rechte und Ansprüche auf Ersatz zustehen, die ihm ohne seine Einwilligung nicht benommen werden können, mithin, weil Mevius sich einen bloßen Revers von seinem Giratar ausstellen lassen, davon aber im Giro nichts gemeldet hatte, solches dem Cajus und allen andern Hintermännern, die davon keine Wissenschaft hatten, nicht präjudiciren mögen;

Pacta enim personas paciscentium non egrediuntur, nec ex eo contra tertium agi nec excipi potest.

L. 27. §. 4. in fin. ff. L. 24. C. de pactis. cap. 8. X. de transact.

Gail Lib. II. Obs. XIV. n. 7. Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CXXXI.

wo im Gegentheil, wenn Mevius sein Giro selbst ohne Obligo im Wechselbrief notirt hätte, solches allen Hintermännern bekannt geworden wäre, und jeder sich

hätte vorsehen und darnach richten können: und weil er nun dieses nicht gethan, er sich selbst beyzumessen hat, wenn er für sein Versehen einiges Ungemach empfindet, immaßen bey girirten Wechseln dergleichen, einen der vorigen Giranten allein angehende, Einreden, wenn sie schon liquid sind, ordentlicher Weise dem Inhaber mit Rechtsbestand nicht opponirt werden können:

von Cramer Tom. I. Obs. DLXXX. Gmelin de jure pignoris.

Frankfurter Wechsel-Resp. 102. n. 3.

so mußte Mevius, Einwendens ungehindert, zu Zahlung des eingeklagten Wechsels mit Zinsen, Protest und andern Kosten nach Wechselrecht verwiesen, und ihm der weitere Regreß an seinen Mann überlassen werden.

XVI. Rechtsfall.

Wer bey Ausstellung eines Wechsels nicht wechselfähig war, kann aus diesem Wechselbrief, wenn er wechselfähig wird, nicht anders wechselmäßig belangt werden, als wenn er sich ausdrücklich nach Wechselrecht verbunden hat.

§. 1.

Ein junger Mensch in der Fremde, Titius, stellte, als er nach Haus reisete, einem Kaufmann, Mevius, welchem er für mehrere Waaren und baare Geldvorschüsse 360 fl. schuldig geworden war, einen Wechsel, den er in einem Alter von 24 Jahren, anderthalb Jahr hernach einlösen wollen, nämlich auf den 24ten April 1799. zahlbar aus.

Zu Anfang Märzes 1799. brachte Mevius diese Schuld in Erinnerung, und Titius versprach ihm den 20ten März richtig Zahlung auf den Verfalltag. Dieses geschah gleichwohl nicht, und Mevius schrieb ihm den ersten May wieder zu. Titius entschuldigte sich, daß er eben jetzt nicht bey Gelde sey, versprach aber, die Zahlung auf Jacobstag gewiß zu machen. Da aber auch dieses nicht geschehen war: so stellte Mevius gegen ihn förmliche Wechselklage an, und bezog sich zugleich recognitionis loco auf die beyden Zahlungs-Versprechungen. Titius excipirte aber aetatem minorennitatis bey Ausstellung des Wechsels, und bat um Entbindung von der Wechselklage.

§. 2.

Ob nun wohl ein Minderjähriger, welcher einen Wechselbrief ausgestellt hat, wenn er in seiner Großjährigkeit denselben genehmigt und ihn zu bezahlen verspricht, sich dadurch rechts verbindlich macht,

L. 1. L. 2. C. si maj. fact. rat. hab. L. 3. §. 1. 2. ff. de minor.

Pütter Band I. Dec. LXXIX. n. 6.
Böhmer Tom. III. Part. I. Resp. XIII. n. 8.
Weber, von der natürlichen Verbindlichkeit §. 127.

dieses auch auf Wechselgeschäfte ebenfalls anwendbar ist,

Riccius Exerc. jur. camb. V. Sect. I. §. 6.

insoferne nicht in betreffenden Wechselgesetzen ein anderes sich verordnet befindet; dahero es das Ansehen gewinnt, als ob Titius durch die nachherige beyde Zusagen, zahlen zu wollen, seine Wechselverbindlichkeit wiederholt und genehmigt habe.

§. 3.

Dieweilen aber der Wechselbrief vom Titius in seiner Minderjährigkeit ausgestellt worden ist, folglich aus demselben keine Wechselklage Statt findet,

Frank instit. jur. camb. Lib. I. Sect. I. Tit. IX. §. 11. 12.

von Selchow elem. jur. germ. §. 489. (610.)

auch solches in der betreffenden Wechselordnung ausdrücklich versehen ist; sodann die Zusage, Zahlung leisten zu wollen, von der Zusage wechselmäßig zahlen zu wollen, verschieden ist; Titius zwar jenes, nicht aber dieses, nachdem er majorenn geworden, versprochen; diese seine Zusage auch nicht auf dem Wechselbriefe wiederholt hat, das doch sonsten nach der Analogie die Wechselklage nach einigen Wechselgesetzen fundiren würde,

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Wechselbrief §. 54. num. 4. und Art. Aval §. 3.

sondern in besondern Briefen geschehen, die kein Wechselrecht würken:

Actus enim praesumitur factus, quominus gerens damnificatur.

L. 9. L. 192. ff. de reg. jur. L. fin. ff. de praetor. stipul.

Weber a. a. O. §. 63. Venuti de annua praestat. Part. II. qu. 23. n. 2.

so wurde erkannt: daß Kläger mit seiner Wechselklage abzuweisen, und die verursachten Kosten Beklagten zu erstatten schuldig sey, demselben jedoch, den Beklagten aus seinem brieflichen Zahlungsversprechen coram competente zu belangen, unbenommen bleibe.

XVII. Rechtsfall.

Ein Indossament erfordert, daß Jahr und Tag ausgedruckt sey.

§. 1.

Vorstehende Rechtsfrage kam über nachstehenden Wechsel zur Beurtheilung.

N. den 24. August 1800. Rthlr. 1000 Crt.
Auf nächst kommenden 1. Oct. belieben Sie auf diesen unsern Prima Wechselbrief an Herrn David M. in L. oder Ordre Ein tausend Reichsthaler Current zu zahlen. Valuta von demselben baar erhalten. Thun Sie gute Zahlung nach Bericht

N. et Comp.

an
Herrn Peter Z. in M.
Prima.

acceptirt
Peter Z. den 8: Sept.
1800.

Dieser Wechselbrief war im Secunda-Wechsel also indossirt:

Für mich an Herrn O. dahier. Den Werth empfangen.

David M.

Für mich an Herrn P. dahier. Den Werth vergnügt. L. den 29 Sept. 1800.

O.

Für mich an Q. Den Werth in Rechnung.

P.

Für mich an R. Den Werth baar empfangen.

Q.

§. 2.

Auf diesen Wechsel stellte A. gegen den Peter Z. den 23. October die Wechselklage an, und bath, ihn kraft seiner Acceptation zur wechselmäßigen Zahlung anzuhalten. Dieser verweigerte die Zahlung, weil das Giro nicht mit Jahr und Tag versehen sey, und forderte, daß sich Kläger vorerst behörig ad causam legitimiren solle. Kläger zog den Inhalt des letzten Giro für sich an, welches ganz deutlich auf seinen Namen laute, und diesfalls keinen Zweifel übrig lasse, besonders weil er den Wechselbrief in Händen habe; Beklagter hingegen bestund auf dem Wechselgebrauch um so mehr, als beym Mangel Jahrs und Tags aus dem Giro nicht abzunehmen sey, ob der Wechsel auch noch vor dem Verfalltage indossirt worden sey; und das Gericht erkannte:

„Daß die wider Peter Z. erhobene Klage, „immassen sie angebracht, nicht Statt habe; „würde aber Kläger vor allen Dingen sich besser „als geschehen, ad causam legitimiren: so ergeht „in dieser Sache, was Rechtens ist.“

Denn wenn schon der von N. und Comp. ausgestellte Wechselbrief vom letzten Giranten P. auf den Kläger wirklich indossirt ist, der Wechsel auch, weil die vier Wochen Verjährungszeit noch nicht verflossen sind, die völlige Wechselkraft noch hatte, als die Klage erhoben wurde, und ein Acceptant aus seiner Acceptation allen Briefsinhabern verhaftet ist: so war doch bey dem Mangel Jahrs und Tags im Giro nicht abzusehen, ob das Indossament auch vor der Verfallzeit geschehen sey, welches nicht nur durchgängig wechselrechtlich ist, sondern auch in der betreffenden Wechselordnung die Anzeige Jahrs und Tags im Indossament deutlich erfordert wird; und da nun Beklagter die Einrede wegen Abmangel desselben anzog, auch aus dem Dato des vorletztern Giro auf eine Unrichtigkeit zu schließen ziemlichen

lichen Grund haben mochte: so konnte nicht anders als auf bessere Legitimation ad causam erkannt werden.

XVIII. Rechtsfall.

Wenn in einer Wechselordnung nichts verordnet, gleichwohl das Wechselrecht in Uebung ist: so wird die Verjährungszeit auf 30 Jahre angenommen, und der Wechsel behält solange seine Kraft.

§. 1.

Mevius von F. trassirte einen Wechsel von 600 Rthlr auf Israel F. im Churpfälzischen, zu Gunsten des Cajus in O. auf zween Monate nach Dato zahlbar unterm 17. Februar 1793. Cajus verhandelte ihn an Peter in C. und dieser an Jost zu B. Israel acceptirt denselben den 28. Februar 1793. Am Verfalltage präsentirte Jost denselben, der Acceptant aber weigerte sich, den Wechsel zu zahlen, daher jener ihn protestiren ließ, und solches seinem Manne anzeigte. Sechs Wochen nachher klagte Jost gegen den Acceptanten auf die Zahlung. Dieser wandte ein, der Wechsel seye verjährt, weil vier Wochen verflossen, und die Wechselschulden binnen solcher Zeit nicht mehr klagbar seyen.

§. 2.

Nun ist es zwar in der Erfahrung gegründet, daß zur Verjährung der Wechselklagen und Schulden an den mehrsten Wechselplätzen weit kürzere Zeiten verordnet sind.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Verjährung §. 18.

und da es eben nichts ungereimtes ist, sich auf die nachbarlichen Rechte zu beziehen,

Struben von Regierungs- und Justizsachen, Sect. III. §. XII. lit. n.

Schöpf Decis. selectiss. 6. n. 29. et dec. XXXI. n. 37.

Klock Tom. I. Cons. XX. n. 233.

JCti Tubing. vol. VII. Cons. XIII. n. 102.

so schien dieses auch hier in Ansehung der Wechselverjährung anwendbar zu seyn.

§. 3.

Da aber gleichwohl in Deutschland das Wechselrecht bey weitem nicht allgemein, und dann auch nicht gleichförmig eingeführt ist, selbst auch in der Materie von der Verjährung des Wechselrechts die Landesgesetze und Wechselverordnungen sehr von einander unterschieden sind, indem bey trassirten Wechseln einige vier, andere sechs Wochen, andere einen und noch andere sechs Monate, auch 1. 2. 4. 5 Jahre dazu vorgeschrieben haben;

mein Handbuch, a. a. O.

die Churpfälzische Wechselordnung von der Verjährung trassirter Wechselbriefe, wie mehr andere, nichts disponiret, in solchen Fällen aber ein Richter nach den gemeinen Rechten zu sprechen angewiesen ist:

Reichshofrathsordnung, Tit. VII. §. 24.

Cammergerichtsordnung vom Jahr 1495. §. 3. Reichsabschied von 1654 §. 105.

Runde Privatrecht, §. 83. Lauterbach Conclus. for. 1.

daher auch derjenige, welcher solches für sich anzieht, fundatam intentionem vor sich hat, solange bis sein Gegentheil nicht darthut, daß jure speciali s. provinciae s. loci alicujus in puncto quodam controverso ein anderes disponirt oder hergebracht sey,

von Cramer in Wetzlarischen Nebenstunden, Th. VII. num VI. §. 17.

Hartleben Medit. ad Pandect. Vol. I. Part. I. Spec. VI.

und das Argument a vicinia eine Anwendung in den Fällen nicht finden kann, wenn die nachbarliche Landesherren in ihren neueren Verordnungen und Gesetzen etwas vorgeschrieben haben, das den sonst angenommenen gemeinen Rechten entgegen ist, weil dieselbigen legem correctoriam enthalten, die überhaupt keine ausgedehnte Erklärung leidet,

Wernher Tom. III. Part. II. Obs. 383.

sondern dazu eigentlich erfordert wird, daß der betreffende zweifelhafte Fall weder in der natürlichen Billigkeit, noch in den gemein beschriebenen Rechten entschieden sey,

JCti Marburg. vol. I. Consil. XXVI. n. 157.

Mevius Consil. LXV. n. 123.

Harpprecht Vol. nov. cons. 34. n. 46.

zugeschweigen die bloße consuetudo vel lex viciniae niemalen hinlänglich ist, weil ad consuetudinem juri communi contrariam introducendam actus speciales in loco et casu, in quo versamur, celebrati erfordert werden,

Wernher Tom. I. Part. V. Obs. CXXXVIII.

Hymmen, Beyträge zur juriſt. Litteratur in den Preußischen Staaten, Sammlung III. Seite 83.

und dann nach gemeinen Rechten alle persönliche aus Verträgen und Contracten entspringende Klagen erst nach Ablauf einer Zeit von 30 Jahren verjährt werden,

L. 3. L. 4. C. de praescript. 30 vel 40 annor. L. un. ff. de condict. ex lege. L. 1. §. 1. C. de annal. except. Rave de praescript. §. CXXVII.

Pütter in auserlesenen Rechtsfällen, Band III. decis. CCLXXII. n. 86.

dieses auch von allen Rechtslehrern auf wechselrechtliche Zahlungsverbindlichkeiten angewendet wird,

Böhmer Tom. II. Part. I. resp. CCCICVII. n. 7.
Engau Part. II. Dec. CLX. n. 7.
JCti Tubing. vol. VII. Cons. LXXVI. n. 20.
Siegel in der Einleitung zum Wechselrecht, Th. II. Cap. V. §. 5.
Berger Oecon. jur. Lib. III. Tit. VII §. 6. not. 6.

so wurde der Acceptant zur Bezahlung des eingeklagten Wechsels mit Zinsen, Protest und anderen Kosten verwiesen, dafern er nicht binnen vier Wochen beweislich darthun könne, daß im Churpfälzischen eine kürzere Verjährung eingeführt sey, und dieselbe ihm zu statten komme.

XIX. Rechtsfall.

Wenn der Inhaber eines eigenen Wechsels, in welchem sich einer für drey, und drey für einen, in solidum, verbunden haben, von einem derselben eine Abschlagszahlung annimmt: so geht dadurch das Wechselrecht nicht verlohren, und er kann die andern Mitschuldner auf den Rest belangen.

Generelle Sätze.

1) Nach gemeinen Rechten hat die Einrede der Theilung einer Schuld auch bey solchen Mitschuldnern Statt, welche sich in solidum zu zahlen verbunden haben.

2) Die Prolongation eines Wechsels enthält keine Novation, und ist dem Wechselrecht nicht schädlich.

3) Abschlagszahlungen heben das Wechselrecht nicht auf.

4) Die Einrede der Theilung ist in mehrern Landen im Wechselprozeß nicht zuläßig.

§. 1.

Der Gegenstand dieses Rechtsstreits war der folgende Wechselbrief.

Sechs Monate nach Dato zahlen wir für diesen unsern Sola Wechselbrief an Herrn J. die Summe von Ein tausend Gulden. Den Werth empfangen. Verbinden uns einer vor drey, und drey vor einen, und leisten zur Verfallzeit richtige Zahlung. W. den 5. Jan. 1800.

Joh. Peter K.
Matthias L.
Christoph M.

hieran thuts dem K. 500 fl.
dem L. 250 fl.
dem M. 250 fl.

§. 2.

Da am Verfalltag L. abwesend war: so nahm J. von K. am 5. Jul. 1800 eine Abschlagszahlung von 650 fl. und verwilligte ihm zu Abführung des Ueberrestes von 350 fl. eine Frist von vier Wochen vom Verfalltag angerechnet. Nach dem Verfluß dieser vier Wochen forderte J. den besagten Ueberrest bald an den K. bald an den L., er konnte sie aber von keinem erhalten, indem ihn jeder von einer Zeit zur andern vertröstete. Dieses bewog ihn Klage zu erheben, und zwar that er dieses gegen den M., weil er von diesem eher zu dem

Seinigen gelangen zu können, hoffte, und derselbe auch an ihn noch nichts bezahlt hatte. Er stellte die Wechselklage an, bath, denselben ad recognoscendum vel diffitendum cambium vorzuladen, und ihn sodann zur Bezahlung des Restes von 350 fl. nebst Zinsen und Kosten nach Wechselrecht anzuhalten.

§. 3.

Beklagter recognoscirte den Wechsel, bekannte auch, daß sie sich in solidum verbunden hätten, negirte aber gleichwohl, daß der Wechselprozeß gegen ihn jetzt Statt habe; denn einmal sey unter dem Wechsel noch deutlich angemerkt:

hieran thuts dem K. 500 fl.
dem L. 250 fl.
dem M. 250 fl.

sodann stehe dem Kläger auch die exceptio litis pendentis et plus petitionis entgegen, weil er schon den K. und L. darauf belangt habe, doch aber die 350 fl. nicht dreymal fordern könne, und er überdem dem K. seinen Antheil daran mit 250 fl. zur Verfallzeit zugestellt, gleichwohl der Kläger eine Abschlagszahlung angenommen, und den Wechsel ohne sein des Beklagten Vorwissen prolongirt habe. K. stehe nun auf dem Sprung wegzuziehen, daher er auch bitten wolle, beyde Mitschuldner K. und L. beyzuladen: denn wenn schon er sich mit denselben in solidum verbunden habe; so stehe ihm doch die Einrede der Theilung zu, er habe seinen Antheil an den K. würklich bezahlt, und in Gedanken gestanden, daß dieser den ganzen Wechsel an den Kläger bezahlt habe.

§. 4.

Nun ist es zwar andeme, daß Kläger den Ueberrest der 350 fl. nicht von jedem der drey Mitschuldner zugleich eintreiben könne, und daß auch den Mitschuldnern,

die sich in solidum zu bezahlen verpflichtet haben, die Wohlthat der Theilung solange zustehe, als sie sich derselben nicht begeben haben, und die Mitschuldner solvendo sind.

Nov. IC. Cap. I. L. 26. ff. de fidejuss.
Pufendorf Tom. II. Obs. LXXVII.
Mevius Part. VI. dec. CCXCVII. n. 2.
Carpzov Part. II. Const. XVII. def. XIII.
Dresky de obligat. correali. §. 25.

Er hatte aber auch die Absicht nicht, die Restschuld von den dreyen, und zwar von einem jeden derselben zu fordern, sondern sich nur von dem einen zum andern hingewendet, und da er solche weder von K. noch von L. erhalten konnte, nun erst den M. darauf belanget. Es steht aber einem Glaubiger frey, wenn er gleich einen von den correis belanget hat, diesen fahren zu lassen, und einen andern auf das Ganze zu belangen,

L. 28. C. de fidejussor.
Leyser Spec. DXXII. med. 6.
Carpzov Part. II. Const. XVII. def. XXI.
Gebrüder Overbeck Band III. Meditat. CXXXIII.

und dieses ist in Wechselsachen unläugbar dergestalt angenommen, daß es dabey eines eigentlichen Rechtsgangs und Wechselklage nicht einmal bedarf, sondern es schon genug ist, wenn der Wechselglaubiger von dem einen seiner Wechselschuldner nicht auf der Stelle Zahlung erhält, und dieses darthut.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Indossatar. §. 7. folgg.

Zudem war hier eine Wechselschuld eingeklagt, am Wechsel selbst nichts auszusetzen, und solcher vom Beklagten recognoscirt; die Bemerkungen darauf über das, was jeder von der Wechselsumme empfangen und zu erstatten habe, hob weder die Correalverbindlichkeit, noch das Wechselrecht in Rücksicht auf den Kläger auf,

und beydes konnte wohl beysammen bestehen. War nun zwar in der betreffenden Wechselordnung ausdrücklich versehen, daß die Einrede der Theilung bey correis in Wechselsachen gar nicht Statt habe: so hätte dieselbe doch auch außer diesem Falle hier nicht Statt haben können, weil Kläger von K. und L. die Restforderung nicht erhalten konnte; es konnte daher auch die exceptio litis pendentis,

cum creditori varianti et ab uno correo, quem jam elegit, ad alterum transeunti non obstet,

Mevius Part. VII. dec. XXII. n. 2 et 3.

Salgado in labyrintho creditorum, Part. I. Cap. XVII. n. 25. seqq.

Leyser spec. DXXII. med. 6.

vel plus petitionis, weil Kläger seine Restforderung doch nur einmal verlangte,

L. 112. pr. ff. de verbor. obligat.

nicht in Betrachtung kommen.

§. 5.

Eben also konnte weder die verwilligte Zahlungsfrist von vier Wochen, weil dieselbe, indem sie vor der Verjährungszeit geschah, keine Novation enthält

L. 8. C. de novat.

Schorch resp. Erford. CCXCIII. n. 10.

Ricctus de hypoth. pro camb. §. 25.

mein Handbuch, Art Prolongation §. 9.

noch auch die Abschlagszahlung aus gleichem Grunde, und dem Mangel eines Nachtheiles,

Böhmer Tom. III. Part. III. Dec. DCCLXXVIII. n. 2 et 4.

dem Wechselrecht hinderlich seyn, oder solches entkräften, weil der Wechselbrief in den Händen des Klägers geblie-

ben ist, aus welchem, wenn an solchem nichts auszusetzen ist, der Wechselprozeß, da wo er eingeführt, solange daselbe noch nicht verjährt ist, angestellt werden kann. Und so wurde dann Beklagter zur Bezahlung der eingeklagten 350 fl. nebst Zinsen und Kosten, salvo regressu an seine Mitschuldner verwiesen.

XX. Rechtsfall.

Von einem contirt, und domiciliirten Wechsel.

Generelle Sätze.

1) Die Protestation eines Wechsels geschieht nur von dem, welcher dessen Bezahlung fordern kann.

2) Um den Acceptanten eines Wechsels aus seiner Acceptation wechselmäßig belangen zu können, bedarf es, wenn er nicht Zahlung leistet, keiner Protestation,

3) wohl aber muß sich derjenige, welcher gegen den Acceptanten klagt, dazu legitimiren.

4) Zahlung zu Ehren des Acceptanten ist nirgends üblich: wenn aber jemand für den Acceptanten zahlt, und den Wechsel nicht auf sich indossiren läßt: so ists eine bloße negotiorum gestio, die kein Wechselrecht wirkt.

5) Wenn bey der Wechselklage der mindeste Anstand oder Verdacht im Wechsel, oder Protest oder andern des Klägers Urkunden ist: so ist nicht leicht dem Wechselprozeß Platz zu geben, und der Kläger wenigstens zur Cautionsleistung anzuhalten.

§. 1.

Ein Handlungshaus zu H. hatte sich vorgesetzt, einem andern Handlungshause zu N., dessen Credit gesunken war, wieder aufzuhelfen. Dazu sollten ihm die domiciliirten Wechsel dienen. Dasselbe stand mit F. G. et Comp., einem Handlungshause in F., in einem starken Wechselverkehr, und war mit ihm übereingekommen, daß dieses, gegen von ihm zu empfangende Bedeckungen, alle diejenigen Wechsel, welche das Haus in H., auf jenes in N., das Geld in F. zahlbar trassiren, und welche das in N. acceptiren, und sich in dem Handlungshause F. G. et Comp. in F. domiciliiren würde, bezahlen solle.

Auf solche Art wurden in einer Zeit von zehn Monaten mehrere, sich auf 50000 fl. belaufende Wechsel auf das Handlungshaus in N., zahlbar in F., gezogen, von dem in N. acceptirt, und in dem Handlungshause F. G. et Comp. in F. die Zahlung zu leisten zugesagt. Die Zahlungen solcher Wechsel geschahen auch von dem Handlungshause in F. zu den verschiedenen Zeiten in ihrer Ordnung an die betreffenden Wechselinhaber, ohne daß der Acceptant in N. jemalen nach F. gekommen war.

Weil aber einstmals von 5 Tratten, belangend 5000 fl., die Bedeckung etwas ausgeblieben war: so gerieth das Handlungshaus, F. G. et Comp. in F., nachdem es die Zahlung für die 5 Tratten geleistet hatte, auf den Gedanken, das Handlungshaus in N. als den sich bey ihm domiciliirten Acceptanten, wechselmäßig in N. zu belangen.

§. 2.

Die Wechsel, woraus geklagt wurde, hatten folgende Gestalt:

H. den 18. Oct. 1788. fl. 1000. Crt.

Drey Monate nach Dato zahlen Sie für diesen Prima Wechselbrief an unsre Ordre Ein Tausend Gulden Current. Den Werth in uns

selbst. Leisten auf Verfallzeit gute Zahlung nach Bericht.

L. M. et Comp.

an

Herrn J. K. in N.

zahlbar in F.

acceptirt,

und zahlbar im Hause

Herrn F. G. et Comp. in F.

J. K.

Die andren 4 Wechsel waren um die nämliche Zeit ausgestellt, hatten die nämliche Form, und waren auf gleiche Art acceptirt. In den Secunden hatten die Trassanten ihre Ordre im Indossement angezeigt, dieselbe war in jedem Indossamente verschieden, von dieser weiters girirt, und so über mehrere verschiedene Orte, und durch mehrere Giro's gelaufen.

§. 3.

Die Kläger hatten, um den J. K. zu N. zu belangen, jemanden in N. bevollmächtigt, und in dieser ihrer Vollmacht unter andern angeführt: J. K. in N. habe die berührten 5 Tratten acceptirt, und zur Zahlung in F. sich bey ihnen domiciliirt und angewiesen; sie hätten auch dieselben für Rechnung des Acceptanten eingelöset und bezahlt, wie die a vergo der Secunden stehende acquits erwiesen: gleichwohl hätten sie weder vom Acceptanten J. K., noch von den Trassanten in H. für diese 5 Tratten, Bedeckung, Gegensatz oder Zahlung erhalten, und müßten daher sorgen, daß diese Forderungssache von Seiten des Acceptanten in Ordnung gebracht werde u. s. w.

Die Klage wurde nun dahin eingeleitet, daß der Beklagte J. K. in N. fünf verschiedene Wechsel, die zusammen 5000 fl. betrügen, acceptirt, und weil sie in F. zahlbar gewesen, die Zahlung bey ihnen Klägern F. G. et Comp. domiciliirt und angewiesen; daß die

Kläger solche Wechsel für Rechnung des Beklagten J. K. in N. eingelöset und bezahlt hätten: daß aber weder von diesem, noch von den Trassanten zu H. für berührte Summe Bedeckung, Zahlung oder Gegensatz geschehen sey, folglich sie Kläger sich schlechterdings dieser Forderung halber an den Beklagten als Acceptanten der Wechsel halten müßten. Weil aber derselbe auf die ihm geschehene außergerichtliche Präsentation der Wechsel und angesonnene Zahlung keine Zahlungsanstalten gemacht habe: so wollten sie bitten, ihn, nach vorher geschehener Recognition, dafern er in continenti nicht bezahlen würde, in Personalarrest zu ziehen, und ihn desselben so lange nicht zu entledigen, bis er sie Kläger und Imploranten mit Zahlung Kapitals, Zinsen und Kosten vollständig werde befriedigt haben.

§. 4.

Beklagter konnte sich nun nicht überwinden, dem Richter den Grund dieses Wechselgeschäfts überzeugend anzugeben, sondern sagte nur, daß das Handlungshaus zu H. also mit den Klägern übereingekommen sey, daß alle die Wechsel, welche in F. zahlbar, jenes auf den Beklagten ziehen, und dieser acceptiren und sich bey dem klagenden Handlungshaus domiciliiren würde, blos durch Rechnung des trassirenden Hauses L. M. et Comp. in H. laufen sollten, und daß auch letzteres ihm die nöthigen Fonds machen werde, wie dann solches bisher, ohne sein des Beklagten mindeste Mitwirkung schon vielfältig geschehen sey; und bate um seine Entbindung von der Klage, und die Kläger an das Handlungshaus zu H. zu verweisen.

§. 5.

Da nun Beklagter dieses sein Vorgeben mit nichts erwiesen hatte, das er doch wohl hätte thun können, der Richter auch weder die Vollmacht noch die Klage genugsam erwogen hatte, indem sonst in beyden der

natürliche Begriff, daß nicht der Acceptant, sondern der Trassant eines Wechsels für die Bedeckung zu sorgen habe, vor Augen gelegen: so wurde der Beklagte in Arrest gezogen: er appellirte zwar davon an höhern Richter, die Appellation wurde aber nur quoad effectum devolutivum erkannt, und quoad suspensivum abgeschlagen. In der Appellationsinstanz wurde aber diese Sache von einer ganz andern Seite befunden.

§. 6.

In allen Prozeßarten ist die Berichtigung des Legitimationspunkts wesentlich nöthig, weil die Gültigkeit des ganzen prozessualischen Verfahrens davon abhängt.

von Cramer in Wetzlarischen Beyträgen, I. Theil S. 10. III. Theil. S. 128.

Wernher Part. III. Obs. 109. Part. V. Obs. 24.

daher auch der Richter ex officio darauf zu sehen hat, daß dabey keine Mängel erscheinen, und vorzüglich beym Executiv: und Wechselprozeß der Einrede der Legitimation ad causam Platz gegeben werden muß.

von Selchow in Rechtsfällen B. II. S. 9.

Leyser Spec. CCII. med. 8.

Und da nun beym Wechselprozeß aus einem Wechselbrief geklagt wird, die Cession desselben, wenn sie mit Beybehaltung des Wechselrechts geschehen solle, gewöhnlich durch rechtsgültige Indossamente und Giro's vollzogen wird: so ist bey einer jeden vorkommenden Wechselklage der Wechselbrief genau anzusehen, und ob der Kläger darinn als Eigenthümer desselben ausdrücklich genannt, oder aber von dem Eigenthümer zur Einklagung des Wechsels bevollmächtigt sey, zu prüfen. Aus den Prima:Wechseln, aus welchen die Klage angestellt worden, war nun gar nicht zu ersehen, wie dieselben in der Kläger Hände gekommen gewesen; sie waren nicht auf sie girirt, noch daß sie solche bezahlt hätten, darauf bemerkt. Der bloße Besitz eines Schuldscheins ist aber

nicht hinreichend daraus zu klagen, wenn solcher nicht auf den Besitzer gestellt ist, sondern muß in solchem Falle vorerst erwiesen werden, warum die Anzeige, daß der Besitzer auch der Eigenthümer desselben sey, unterlassen worden, und daß derselbe der wahre Briefsinhaber wirklich sey.

Claproth in jurisprud. heurem. §. 221.

v. Cramer in system. process. Imper. §. 1775. seqq.

Auch nicht einmal dieses hatten die Kläger dargethan; der Richter konnte sich also nicht überzeugen, wie und auf welche Art sie zu den Wechseln gekommen waren, er machte sich daher dadurch, daß er die Kläger zur Wechselklage admittirt hatte, einer Nullität schuldig.

§. 7.

Dieser ganze Wechselverkehr gründete sich auf eine vorhergegangene Uebereinkunft, um dem Handlungshause zu N., gegenwärtigem Beklagten, Credit zu verschaffen. Die Wechsel waren nicht directe auf die Kläger, die sie doch einzulösen hatten, und dafür Bedeckung erhalten sollen, sondern auf den Beklagten gezogen, der sich nur in das Haus domiciliirte, welches die Zahlung leisten sollte. Dieses constirte zwar nicht aus den Wechseln, aber doch dieses, daß J. K. in N. die Zahlung in F. zu machen versprochen, und sich bey F. G. domiciliirt hatte; auch die Vollmacht und Wechselklage enthielt, daß die Kläger die Bedeckung auch von den Trassanten erwartet hatten: den Richter mußte es daher schon in ein Nachdenken setzen, wie dann die Kläger dazu gekommen seyn mochten, für den Acceptanten und Beklagten zu zahlen? Und wie nun dieser vollends seine Obliegenheit zu zahlen, auch die vom Kläger unterstellte Ordre dazu widersprach; so leuchtete bey der ganzen Sache eine Irregularität hervor, die die Richtigkeit der vorgegebenen Wechselzahlung und die Verbindlichkeit des Beklagten in großen Zweifel setzte,

und dem Wechselprozeß entgegen gewesen war, welcher nur in dem Falle Statt haben kann, wenn alle capita libelli klar und richtig sind und alle dabey aufstoßende Zweifel aus den Wechselbriefen oder andern Urkunden gehoben werden können.

Danz in Grundsätzen der summarischen Prozesse. §. 44.

Nun hatten aber die Kläger nicht einmal erwiesen, daß sie die Wechsel eingelöset und bezahlt, noch auch, daß sie vom Beklagten, sie für ihn oder in seinem Namen einzulösen, Ordre gehabt hätten, mithin war bey den Requisiten einer Wechselklage eine solche Lücke ersichtlich, welche den Wechselprozeß so lange, bis dieselbe ausgefüllt und ergänzt gewesen sey, ausschließen müssen.

§. 8.

Die Kläger hatten zwar ihre Wechselklage nicht darauf gegründet, daß der Beklagte ihnen Ordre gegeben habe, auf den Verfalltag der domiciliirten Wechsel, wenn er nicht persönlich in F. seyn würde, solche für ihn und in seinem Namen zu berichtigen, sondern darauf, daß sie solche auf Rechnung des Beklagten eingelöset hätten; und da in Wechselsachen die Acceptationen per honor, und die Zahlungen per honor ganz bekannte Dinge sind, indem jene alsdann, wenn der Bezogene entweder gar nicht, oder doch nicht nach dem Inhalt des Advisbriefs acceptiren, diese aber, wenn der Acceptant nicht bezahlen will oder kann, Statt finden,

Frank de jure adimpl. literar. cambial. honor. caus. §. 16. lit. c.
Beck im Wechselrecht. Kap. VIII. §. 15.

auch schon nach gemeinen Rechten jedweder Dritte, selbst wider den Willen des Schuldners, für diesen zahlen und ihn liberiren kann:

L. 23. L. 53. ff. de solut. L. 39. L. 43. ff. de negot. gest.
Struck de Cautel. contract. Sect. IV. Cap. I. §. 4.
Struv Syntagm. jur. civil. Exerc. XLVII. th. LXX.

so gewann die Sache einigen Schein. Da aber die Acceptationen eben so wie die Zahlungen per honor nur zu Ehren des Trassanten, Präsentanten oder eines der Giranten zu geschehen pflegen, nirgends aber zu Ehren des Acceptanten in Uebung sind; gestalten dieses um so überflüßiger seyn würde, als ja der Acceptant schon kraft seiner Acceptation jedem rechtmäßigen Briefsinnhaber tenent ist,

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Acceptation per honor.

sodann derjenige, welcher wider Willen eines Schuldners bezahlt, wenn er gegen diesen klagen will, sich die Klage des Gläubigers, welchem er die Zahlung gemacht hat, abtreten lassen muß, weil ihm aus seiner bloßen Zahlung kein Klagerecht zusteht,

L. ult. C. de negot. gest. L. 43. ff. eod. L. 46. ff. mandat.
Stryck a. a. O. Puffendorf Tom. I. Obs. CXXX.
Lauterbach in colleg. theor. pract. Tit. de solut. §. 7. et Tit. de fidejuss. § 57.

die Kläger aber mit keinem Indossamente versehen waren, noch auch nachgewiesen hatten, daß Beklagter in die Bezahlung der Wechsel auf seine Beklagtens Rechnung gewilliget hatte: so konnte die angebrachte Wechselklage auch in dieser Rücksicht keinen Eingang finden.

§. 9.

Man hatte zwar auch die Protestation der Wechsel vermisset, und diesen Mangel als ein Argument gegen die Wechselklage aufgestellt: allein dieser Mangel ließ sich bey der Klage gegen den Acceptanten nicht begründen. Die Wechselrechtslehrer fordern die Protestation eines Wechsels di non pagamento a) von niemanden als vom Präsentanten, als demjenigen, welcher die Zahlung fordern kann,

Parere CVII. in Siegels Corp. jur. cambial. Theil II. S. 130.
mein Handbuch Art. Protest. §. 2.

b)

b) zu keinem andern Zweck, als um den Regreß gegen den Trassanten und die Giranten und Indossanten beyzubehalten,

Heineccius elem. jur. camb. Cap. IV. §. XXXI. seq.

c) niemalen erfordern sie solchen zur Klage gegen den Acceptanten,

Beck a. a. O. §. 24. Carpzov de cambiis tb. LIV.
Phoonsen Amsterdamer Wechselgebrauch Cap. X. §. XX.
Stengels neue Beyträge Band I. Seite 61.

und damit kommen die Wechselgesetze aller Orten überein.

mein Handbuch, Art. Protest. §. 20.

Die Protesterhebung wäre daher nur in dem Fall nöthig gewesen, wenn Klägere ihren Regreß an den Trassanten und die Giranten oder einen von ihnen hätten nehmen wollen, indem er in solchem Falle die Präsentanten hätten vorher protestiren, und, gegen Ausantwortung des Protestes per honor des Präsentanten oder Trassanten oder eines der Giranten hätten zahlen müssen.

§. 10.

Die oben §. 6. 7. 8. angeführten Verhältnisse und Mängel, welche der Wechselklage im Wege gestanden, erzeugten auch die Frage: ob die Kläger nicht cautionem pro reconventione et expensis zu stellen verbunden seyen; und wenn man sich blos auf den Wechselprozeß einschränkt: so scheint es, daß dieselbe um deswillen nicht Statt finden könne, weil die Kläger ihre eingeklagten Wechsel zur Deponirung anzubieten in der Hand hatten, auch solches von Richteramts wegen verordnet werden konnte.

Siegel Einleitung zum Wechselrecht Theil II. Kap. VII. §. 7.
Ludovici Einl. zum Wechselprozeß Kap. II. §. XV.
Scaccia de commerciis et cambiis §. VII. Gloss. V. n. 16.

Weil aber die angeführten besondern Verhältnisse und Mängel in die Richtigkeit einer zuständigen Wechselklage vielen Zweifel machten; und wenn sich diese Zweifel in der Folge ganz als richtig bewähren würden, wie dann auch würklich geschehen ist, der Beklagte, wegen seiner Wiederklage und wenigstens der Kosten wegen, gegen die fremden Kläger das leere Nachsehen haben, oder doch in weitern Prozeß verwickelt werden möchte: so schlug allerdings hier ein, was

von Cramer Tom. I. Obs. XXVIII.

sagt: cautio pro reconventione et expensis etiam in causa cambiali locum habet, si veritas cambii in disceptationem venit.

§. 11.

Alle diese Betrachtungen, zu welchen noch weiters kam, daß an dem Gerichtsorte in Wechselsachen, auch nach geschehener Recognition mit dem Personalarrest nicht alsogleich und auf der Stelle vorgefahren, sondern dem Wechselschuldner noch eine, obgleich kurze, Zahlungsfrist vergönnet wird, welches doch ebenfalls der Richter außer Acht gelassen hatte, bewogen den höhern Richter, der dahin erhobenen Appellation auch den effectum suspensivum beyzulegen, theils weil der Wechselprozeß nicht Statt haben konnte, theils weil dem Wechselschuldner nicht die erforderliche Frist zur Zahlung gegeben, mithin nulliter verfahren war.

Mevius Part. I. Dec. LXXVII. CLIV. Part. III. Dec. CCCCVI.

v. Cramer Tom. IV. Obs. MCCXXIX. in fin.

§. 12.

Als nun der Beklagte seines Arrests entlassen war, und dadurch einige Zeit gewonnen hatte, und seinen Papieren nachgesehen: so ergab sich mit Ueberzeugung, daß die Kläger nach ihrem eigenen Conto Current bin-

nen zehn Monaten mehrere auf gleiche Art in ihr Handlungshaus von Beklagtem domiciliirte Wechsel auf Rechnung des trassirenden Handlungshauses bezahlt, und nur allein von diesem die erforderliche Bedeckung nicht erhalten, und die Kläger konnten mit gar nichts nachweisen, daß Beklagter die mindeste Bedeckung ihnen verschafft hatte. Beklagter legte auch Briefe vor, welche es deutlich und gewiß machten, daß das ganze Wechselgeschäft, in Ansehung des Beklagten als Acceptanten zwar simulirt gewesen, doch aber keine betrügliche Absicht dabey zum Grunde gelegen hatte, und die Trassanten hatten auch die Bedeckung für die eingeklagten fünf Wechsel den Klägern immittelst würklich verschaffet, und so mußte dann der ganze Wechselprozeß in sich selbst zerfallen, er gebahr aber einen Injurienprozeß, dessen Ende noch bevorsteht.

XXI. Rechtsfall.

Exceptiones etiam liquidissimae heben nicht immer den Wechselprozeß auf.

§. 1.

Titius trassirte am 30. Nov. 1798. für den Cajus oder-Ordre einen Wechsel auf 4 Wochen Dato, gab dem Cajus zugleich den Advis, um solchen dem Mevius bey der Präsentation des Wechsels einzuhändigen. Cajus ward auf der Reise krank, und mußte die Präsentation 14 Tage lang verschieben. Alsdann übergab er das Advisschreiben, und verlangte die Acceptation des Wechsels vom Mevius. Dieser acceptirte auch denselben, fallirte aber vor dem Verfalltag. Als nun Cajus dem Trassirer Decius davon Nachricht gegeben, und mit Zusendung des ausgefertigten Protests um andere Disposition gebeten hatte: so wandte

Decius die verzögerte Präsentation des Wechsels vor, und wollte sich zu einigem Ersatz nicht verstehen. Es entstund also die Frage: ob Titius, ohngeachtet verzögerter Präsentation den Wechsel zu vergüten schuldig sey?

§. 2.

In Wechselsachen ist Präcision, Punctualität und Accuratesse überhaupt in allen Fällen, absonderlich aber einem Wechselinhaber anzurathen, weil er nicht wissen kann, wie leicht dem Trassirer oder andern Wechselinteressenten ein Schaden bevorstehe; und da nun Cajus mit Abgabe des Adviso und Präsentation des Wechsels zur Acceptation 14 Tage lang gezögert hatte, und Acceptant Mevius gleich nach der Acceptation, doch vor dem Verfalltag, bonis cedirte: so war zwar Cajus von einer Zögerung und mora nicht frey. Gleichwie aber alle Verzögerungen, wenn sie Niemanden Schaden bringen, auch keinem zur Last gelegt werden können;

Meister diss. notio juridica morae §. XXI. seqq.

und in gegenwärtigem Falle der Ausgeber des Wechsels selbsten die Zahlung a dato von 4 Wochen gestellt hatte, dieselbe also vorher nicht geleistet werden konnte, wenn auch der Wechsel früher wäre avisirt und acceptirt worden;

Heineccius elem. jur. cambial. Cap. III. §. XII.

Frank instit. jur. cambial. Lib. I. Sect. III. Tit. VI. §. 4.

vielmehr derselbe, weil Mevius vor dem Verfalltag fallirt war, dem Cajus zu haften verbunden ist:

Mevius Part. IX. Dec. CXXXII.

Carpzov Part. II. Const. XXVI. def. XIII.

also mußte Titius den Cajus zu entschädigen, billig verwiesen werden.

XXII. Rechtsfall.

Die Exceptio Compensationis hebt den Personalarrest auf, wenn sie in continenti liquid ist.

§. 1.

Decius war dem Sempron aus einem trocknen Wechsel die Summe von 460 Rthlr. schuldig, und dieser hatte auf Ersuchen jenes den Wechsel verschiedentlich prolongirt, endlich aber bestund Sempron auf der Einlösung des Wechsels, und wie Decius denselben nicht bezahlte: so belangte er ihn vor dem Wechselrichter.

§. 2.

Kläger forderte die Recognition oder eidliche Diffession des Wechsels vom Decius, welche zwar dieser durch allerhand Einreden, als: der Einrede, daß ihm der Kläger zugesagt habe, den Wechsel binnen den ersten 2 Jahren nicht beytreiben zu wollen, und daß Kläger seinem des Beklagten Oheim, den er Beklagter zu beerben habe, 860 Rthlr. schuldig sey, und verlangte derohalben von ihm Vorstand der Wiederklage und Kosten wegen, zu umgehen suchte, solche aber um deswillen nicht ablehnen konnte, weil durch die Prolongationen die bemeldten 2 Jahre wirklich verstrichen waren, die Erbschaft auch noch in weitem Felde stund; er recognoscirte also seinen Wechsel, und wurde zu dessen Bezahlung nebst Kosten verwiesen, auch nachdem er solche binnen der angesetzten kurzen Frist nicht leistete, in Personalarrest genommen.

§. 3.

Beklagter appellirte von dieser Erkenntniß, und die Berufung wurde quoad effectum devolutivum verwilligt, quoad suspensivum aber abgeschlagen; und

in solcher Maaße vom obern Richter auch angenommen. Hier suchte nun Beklagter, in seinem Arrest sitzend, seine Einreden näher zu deduciren, als auf einmal die Nachricht eintraf, daß sein Oheim verstorben sey, und ihm jene 860 Rthlr. wirklich angefallen wären. Es entstund also die Frage: ob Beklagter und Appellant seine Einrede plus petitionis tempore erwiesen, und ob die Exceptio Compensationis jetzt noch Statt habe, sofort Beklagter seines Arrests zu entledigen sey.

§. 4.

In appellatorio hatte Beklagter und Appellant mittelst des von Klägern vorhin erhaltenen Schreibens nachgewiesen, daß Kläger ihm zugesagt hatte, diese Wechselschuld binnen 2 bis 3 Jahren von ihm nicht fordern zu wollen. Durch die Prolongation waren zwar 2 Jahre verflossen, nicht aber das 3te, und Kläger behauptete, daß in Wechselsachen favor juris auf des Wechselgläubigers Seite sey, mithin ihm die Wahl zustehe, ob er solche seine Vergünstigungen auf 2 oder 3 Jahre einschränken wolle, und dann daß favor cambialis keine Einreden, die nicht in continenti liquid seyen, zulasse, vielweniger also solche den bereits angelegten Arrest aufheben.

§. 5.

Nun ist es zwar andem, daß in Wechselsachen, zur Aufnahme des Handels die Gesetze dem Wechselglaubiger günstiger sind, als dem Schuldner, indem sie diesen mit aller Strenge behandelt wissen wollen, und daß, wenn der Wechselbrief keinen sichtbaren Fehler hat, der Wechselschuldner wechselfähig, und in foro competente geklagt ist, keine Einrede die Recognition eines Wechsels ablehnen könne, wenn sie auch noch so liquid wäre, weil dadurch liquide zerstörliche Einreden nicht verworfen werden.

Claproth im ordentlichen Prozeß, Theil II. §. 232. bis 235. 241. und im summarischen Prozeß, Seite 94. folgg.

Und da nun in der ersten Instanz der Beklagte die Einrede plus petitionis nicht erwiesen hatte, die exceptio compensationis aber noch zur Zeit nicht Statt finden konnte, weil die Erbschaft seines Oheims dem Beklagten noch nicht angefallen, die 860 Rthlr. also noch ein debitum alienum waren,

L. 7. pr. ff. de compensat.

Hoscher Sammlung Wetzlarischer Rechtsfälle, Theil I. Seite 218.

Schlosser de officio tutoris et curatoris §. XI.

die Compensation aber ex persona tertii nicht Statt hat,

L. 16. L. 18. §. 1. ff. L. 9. C. de compensat.

Carpzov. Part. I. Const. VIII. def. VII.

Pufendorf Tom. I. Obs. LXXVIII. Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCIII.

sondern ein debitum utrinque purum, certum et liquidum erfordert:

Herrmann Theil V. Resp. XXIV. Seite 200.

Lauterbach Tit. de compensationibus.

Böhmer Tom. II. Part. II. Resp. MXXV. n. 11.

so war der Bescheid des Wechselrichters den Rechten angemessen.

§. 6.

Nachdem aber der Beklagte in appellatorio nachgewiesen hatte, daß Kläger ihm versprochen hatte, den Wechsel binnen 2 bis 3 Jahren nicht beytreiben zu wollen, und hier kein trassirter, oder eigentlich kaufmännischer Wechsel, auch beyde Theile nicht Kaufleute waren, mithin jene wechselrechtliche Lehre vom Favor des Wechselglaubigers, weil trockene Wechsel ein wahres Darlehn enthalten,

Ludovici Wechselprozeß Cap. III. §. III. Leyser Spec. CXXXIII. med. 4.

Struben Band IV. Bedenken XLIV. Runde im Privatrecht §. 227.

bey welchem die Rechte den rechtlichen Favor nicht dem Glaubiger, sondern dem Schuldner beylegen,

L. 10. §. ult. ff. de jure dotium. L. 5. §. 1. ff. depos.

Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCCLXI. Part. V. Obs. CCXII.

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil XXXIII. S. 119.

hiernächst immittelst des Beklagten Oheim gestorben war, und derselbe durch den Anfall der Forderung an den Kläger von 860 Rthlr. ihm die Exceptionem Compensationis, die auch in ipsa executione cum effectu opponiret werden kann, wenn sie in continenti liquid ist, entgegen setzen konnte:

L. 2. C. de compensat. §. 30. I. de action:

Mevius Part. VII. Dec. CCII. n. 2. von Cramer Tom. V. Obs. MCCCXXXVIII.

so wurde erkannt: daß Beklagter nunmehro seines Personalarrests zu entledigen und auf freyen Fuß zu stellen, die Kosten aber zu vergleichen seyen.

XXIII. Rechtsfall.

Wer aus einem bloßen Giro den ihm anvertrauten Wechsel verkauft, kann, wenn er dazu nicht Ordre hatte, und der Wechsel protestirt wird, an seinen Giranten nur wegen des Protestes und Briefporto seinen Regreß nehmen.

§. 1.

Mevius in B. zog den 16. Febr. 1792. einen Wechsel von 4000 Gulden an die Ordre des Sempron 6 Monate nach Dato zahlbar auf Javolen in L., welcher ihn den 5. May 1792. auch acceptirt hat. Sempron indossirte ihn an die Ordre des Cajus, Werth erhalten. Weil aber Cajus wegen weiter Entfernung von Javolen, um den Empfang der Gelder am Verfalltage bekümmert gewesen: so bemühete er sich, in einer angesehenen Handelsstadt Jemanden aufzufinden, welcher den Wechsel am Verfalltage in L. erheben, und ihm unter Vergütung üblicher Spesen den Betrag beliefern möchte. Dazu verstund sich Titius, und nun girirte Cajus den Wechsel an die Ordre des Titius. Dieser girirte ihn weiters an die Ordre des Tullius, Werth empfangen, und dieser an die Ordre des Papius, Werth erhalten. Alle diese Giro's geschahen nach dem Verfalltag, und wie sich der letzte Inhaber Gregor am 16. Octobr. 1792. in L. beym Javolen zum Empfang des Geldes melden wollte, so war dieser in ganz L. nicht zu erfragen. Gregor ließ also den Wechsel protestiren, und als sich Justinian, den Wechsel per honor des Tullius zu bezahlen entschloß: so lieferte Gregor dem Justinian beyde, den Wechsel und Protest, aus. Justinian sandte beyde dem Tullius zu, empfing von ihm den Werth

des Wechsels samt Interessen, Rückwechsel, Wechselcours, Provision, Protest und andern Kosten ohne Widerrede, und Tullius erhielt eben dieselbe von seinem Giranten Titius. Als aber nun Titius vom Cajus die nämliche Entschädigung, mit Ausnahme des Wechsels verlangte, und dieser sich dazu nicht, sondern nur zum Ersatz der Protestspesen und des Briefporto verstehen wollte: so wurde hierüber richterliche Erkenntniß erfordert.

§. 2.

Nun ist zwar allgemeinen Rechtens, daß, wenn ein Wechselinhaber am Verfalltag des Wechsels keine Zahlung erhält, und protestiren läßt, derselbe seinen Regreß gegen seinen und alle andere Giranten und Vormänner, auch Trassanten, nehmen könne, und alle Wechselgesetze stimmen diesfalls überein; wenn aber der Beklagte die Einrede vorbringt, daß er den Titius nur um die Spedition des Wechsels ersucht, keineswegs aber ihn zu verhandeln beauftragt habe: so scheint ihm sein eigener Giro zu widersprechen, weil solcher ganz deutlich auf Ordre des Titius gestellt ist, aus dem Gebrauch dieser Worte aber auf die Uebergabe des Eigenthums des Wechsels nach verschiedenen Wechselgesetzen geschlossen wird,

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Ordre §. 6.

dem Titius auch dessen wirklicher Verkauf nicht verwehrt worden zu seyn.

§. 3.

Allein in gegenwärtigem Falle liegt es klar zu Tage, daß sich aus dem Gebrauch des Worts oder Ordre in den Indossamenten auf den Uebertrag des Eigenthums eines Wechsels nicht schließen lasse. Ordre ist ein Befehl, Auftrag, Vollmacht, etwas in des Andern Namen zu verrichten. Bey Wechselbriefen geht die

Ordre zunächst, wie bey Indossamenten und Giro's, auf die Eincassirung des Wechsels oder die Erhebung der im Wechselbrief enthaltenen Summe Geldes. Ist nun diese Summe Geldes erhoben: so fragt sichs erst, was soll der Erheber derselben damit machen? Soll er dieselbige als sein Eigenthum ansehen und behalten, oder soll er sie seinem Ordregeber zu Handen stellen? Die Auflößung dieser Fragen hängt blos davon ab, was der Ordregeber gewollt habe. Hieraus folgt aber schon, daß die bloßen Worte: Für mich an die Ordre des N. sowohl vom erstern als vom andern Falle verstanden werden können; und daß daher andere Kennzeichen aufzufinden seyen, um diesen oder jenen Fall annehmen zu können. Da nun die Uebergabe des Eigenthums einer Sache, die mein ist, weit wichtiger ist, als die Uebergabe des Besitzes von der Sache, die mein ist, weil ich bey diesem Falle nur den Besitz, bey jenem aber zugleich das Eigenthum weggebe:

Non enim alienat, qui duntaxat omittit possessionem.

L. 119. ff. de reg. jur.

sodann auch bey einer jeden Disposition, die ein Eigenthümer mit seiner Sache vornimmt, alle rechtliche Vermuthung gegen die Veräußerung des Eigenthums streitet:

L. 28. L. 82. ff. de verbor. oblig. JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. LXXVIII. n. 31.

Barth hodeg. for. Cap. IV. §. 5. l. c. Schöpf dec. CCCXLIX. n. 14.
Stryk in usu mod. Tit. pro. socio. §. XXIV.

so kann auch bey dem bloßen Gebrauch der Worte: oder Ordre, an die Ordre: nicht gleich unterstellt werden, daß der Aussteller derselben eine Veräußerung der Wechselgelder an den Ordrehaber habe anzeigen wollen; die Vermuthung ist vielmehr fürs Gegentheil, daß nämlich der Beklagte seinen Wechsel an den Titius

verkaufsweise nicht, sondern nur mandatsweise indossirt habe, einmal weil nach dem Giro die Valuta nicht empfangen und an ihn bezahlt worden ist, und dann, weil Beklagter nicht auf den Ersatz des Werths, sondern nur auf den Ersatz ejus quod interest und der Kosten geklagt hat. Wäre der Giro kein Indossament pro cura, sondern ein eigentliches oder ordentliches; so hätte der Valuta darin erwähnt werden müssen,

mein Handbuch, Art. Indossament. §. 6.

und Beklagter würde so thöricht nicht gewesen seyn, blos das, quod accessorium est, einzuklagen, und das principale zu übergehen: nam nemo suum jactare voluisse praesumitur, absonderlich da er eben erst die Summe des Wechsels an den Tullius hatte zurückbezahlen müssen.

§. 4.

Da der Giro, den der Kläger vom Beklagten hatte, nur ein Giro pro cura ist: Für mich an die Ordre des Titius: so hatte der Kläger zwar Ordre, den Wechsel weiter zu giriren und den Giro pro cura auf einen Andern zu übertragen, aber nur als Giro pro cura d. i. per modum mandati, nicht als eigenthümlich und per modum cessionis, nicht also von dem Tullius den Werth zu empfangen, sondern nur den Werth beym Javolen in L. beyzutreiben und ihm Klägern zuzustellen, damit er denselben seinem Giranten, dem beklagten Cajus, aufliefern könne. Weil aber nun Titius dasselbe nicht that, und seinen Giro pro cura in ein ordentliches Indossament beym Tullius umgeschaffen, diesen also offenbar noch inducirt hatte, ein Geschäft anzugehen, dazu Titius selbst nicht beauftragt war: so hat dadurch Titius die Grenzen seiner Ordre vom Cajus ganz deutlich überschritten, und muß sichs gefallen lassen, daß Cajus auf seiner Ordre bestehe, und den durch des Titius eigenmäch-

tiges Verfahren entstandenen Nachtheil und Schaden diesem selbst überlasse.

Qui enim fines mandati excesserit, non id, quod mandatum est, sed aliud facere videtur.

L. 5. pr. L. 33. circa fin. ff. mandat.

Cujaz Lib. XIII. Obs. XXXIV.

nec ipse ratione excessus actionem contra mandantem habet;

L. 36. §. 2. ff. mandat.

Menoch de arbitr. jud. quaest. Lib. II. Const. IV. Cas. CCCLII. n. 3.

sed mandanti ad omne damnum illatum resarciendum tenetur.

§. 8. J. L. 41. ff. mandat. JCti. Tubing. Vol. III. Const. CCXIV n. 8. Carpzov Part II. Const. XX. Def. XI.

§. 5.

Ob Cajus der Beklagte als Mandant dabey einigen und welchen Schaden gehabt habe, kam bey diesem Rechtsstreit nicht vor, sondern Titius, der doch die Grenzen seiner Ordre überschritten hatte, forderte Entschädigung vom Cajus. Er forderte nämlich a) die Interessen, welche der Kläger dem Tullius hatte vergüten müssen, weil Tullius ihm beym Giriren den Werth des Wechsels bezahlt hatte. Frivoler konnte keine Forderung seyn als diese, denn er Titius mußte dem Tullius die Interessen vergüten, weil er immittelst die Valutam in seinem Nutzen hatte. Titius hatte hingegen dem Cajus Valutam nicht bezahlt, auch nicht auf Wiedererstattung der Valuta als eines Capitals geklagt; aus welchem Grunde konnte er nun wohl Zinsen fordern? b) Rückwechsel, Wechselcours, Provision; diese Ersatzposten setzen ein wirkliches Geldnegoce voraus, dergleichen zwar zwischen dem Titius

und Tullius gewesen ist, nicht aber zwischen dem Titius und Cajus; und wenn Titius dem Tullius nur pro cura girirt hätte, so würde sich Justinian nicht entschlossen haben, den Wechsel per honor zu bezahlen: durch diese per honor Zahlung und des Titius förmliches Giriren an Tullius wurden erwähnte Ersatzposten veranlaßt, und bleiben also auch nur dem zum Ersatz, der dazu den Grund gelegt hat. Cajus ist dabey ganz außer aller Schuld. c) Noch sind die Protestkosten und Briefporto übrig; mit welchen es eine andere Bewandniß hat; denn Cajus wünschte, daß der Wechsel beym Javolenin L. erhoben, und alsdann ihm gegen gebührliche Vergütung beliefert würde. Ein bloßer Mandatar, Bevollmächtigter und Wechselinhaber pro cura war dazu bestellt und erfordert. Dieser hätte nun den Javolen in L. auch nicht erfragen können, und um seiner Präsentantenpflicht eine Genüge zu leisten, in solchem Falle auch protestiren müssen.

mein Handbuch, Art: Präsentant, §. 10. Protestation §. 11. num. 11.

Auch die nämlichen Briefporto's würden ausgegeben worden seyn, und darneben ist anzunehmen, daß der Präsentant und Wechselinhaber, auch vielleicht in Ausforschung des Acceptanten durch bekannte Leute und Sensalen einige Kosten möchte gehabt haben. Diese Gattung Kosten waren durchgängig in beyden Fällen anzunehmen, das Giro mochte ein bloßes oder ein eigentliches und ordentliches gewesen seyn: und aus den angeführten Gründen wäre daher Kläger mit seiner Klage auf Ersatz von Interessen, Rückwechsel, Wechselcours, Provision ab: und in die Kosten zu verweisen, ihm aber, wieviel er an Protestspesen, Briefporto und Nachfragskosten zu fordern habe, ein specifiques Verzeichniß beyzubringen, aufzuerlegen.

XXIV. Rechtsfall.

Die Protestation eines Wechsels hält eben so wenig, als auch das außergerichtliche Mahnen den Lauf der Wechselverjährung auf.

Generelle Sätze.

1) Die Protestation ist bey trockenen Wechseln und der Klage gegen den Aussteller desselben nicht nöthig.

2) Wenn die Protestation geschiehet, so hat sich der kaiserliche Notar nach den Reichs- und Landesgesetzen genau zu achten.

3) Sie hält aber den Lauf der Wechselverjährung nicht auf.

4) Auch außergerichtliches Mahnen hat diese Wirkung nicht, und

5) bey der Wechselverjährung ist der gute Glaube nicht nöthig.

§. 1.

Henrich Kilian hatte am 20. Sept. 1798. einen eigenen Wechselbrief ausgestellt, und in demselben versprochen, a dato über ein Jahr die Summe von 800 fl., an Michael Simplicius mit landesüblichen Zinsen zu bezahlen, auch den Werth als richtig erhalten, beschrieben. Wie nun derselbe am 20. Sept. 1799. keine Zahlung geleistet: so ließ Michael Simplicius einen Protest ausfertigen, forderte die Zahlung gütlich; und als sie nicht erfolgte, so stellte er am 6. Febr. 1801. eine förmliche Wechselklage an. Henrich Kilian ließ den angesetzten Termin zur Comparition verstreichen, und der Richter condemnirte denselben in contumaciam

zur wechselmäßigen Zahlung. Derselbe legte darwider die Appellation ein, und säumte nicht, dieselbe frühzeitig einzuführen und also zu rechtfertigen, daß er den unterrichterlichen Bescheid einer Nichtigkeit beschuldigte, diese Nichtigkeitsklage zu begründen suchte, und die eingelegte Appellation nur eventualiter prosequirte.

§. 2.

Gleichwie überhaupt, wenn der Klagegrund nicht angeführt und aus der Klage und ihren Beylagen nicht ersichtlich ist, der Richter dieselbe von Amtswegen verwerfen muß;

Wernher Tom. I. Part. V. Obs. CCXV.

Mevius Part. I. Dec. XLII.

also hat der Richter auch im Executionsprozeß, um sovielmehr also, wenn der Wechselprozeß angestellt worden ist, genau zu überlegen, ob derselbe nach allen seinen Erfordernissen gegründet, insbesondere ob der Wechselbrief so beschaffen, daß an dessen wesentlichen Requisiten nichts ermangle; ob der Wechsel verfallen, und ob das Wechselrecht noch nicht verjähret seye; und da er diese Erfordernisse, bey nur einiger Prüfung des Wechselbriefs daraus schon erkennen kann: so hat er auch bey solchem erscheinenden Mangel, mit der Ladung im Wechselprozeß so leicht nicht vorzufahren, sondern in solchem Falle das Gesuch, immaßen es angebracht ist, zu verwerfen.

Claproth Einleitung in sämmtliche summarische Prozesse. Seite 93.

Danz Grundsätze der summarischen Prozesse. §. 46.

Hier lag nun klar am Tage, daß der Wechsel, welcher den 20. Sept. 1798. ausgestellt war, am Tage der eingereichten Klage, nämlich am 6. Februar 1801. verjährt gewesen, weil nach der Fr... Wechselordnung ein eigner Wechsel nach Verfluß eines Jahres und Tags, nach dem Verfalltage, welcher hier der 20. Sept. 1799.

1799. war, sein Wechselrecht verjährt, und nur noch ein bloßer Schuldschein bleibet.

§. 3.

Zwar hatte Michael Simplicius, weil der Wechsel am Verfalltag nicht bezahlt wurde, protestiren lassen, und nachher den Henrich Kilian verschiedentlich an die Zahlung erinnert; und da derjenige, welcher Geld auf Wechsel aufgenommen, und die Zurückzahlung auf bestimmte Zeiten versprochen hat, diese seine Zahlungsverbindlichkeit wohl weiß, dieses Bewußtseyn aber, daß er fremdes Gut besitze, ihn in bösen Glauben setzet, mithin derselbe aus dieser Ursache der Verjährung nicht fähig ist:

Stryck in usu modern. Tit. de divers. tempor. praescr. §. 3.

Pufendorf Tom. I. Obs. CXV. Tom. II. Obs. CXCIV.

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XXXIII. S. 12.

so schien es, als ob schon aus diesem Grunde die Einrede der Verjährung zu verwerfen sey:

Jam vero praescriptio, quae sine bona fide est, non potest procedere aut compleri,

Mevius Part. IV. Dec. CCLXXXIII. n. 4.

JCti Tubing. Vol. VII. Cons. LIV. n. 117.

et ad praescriptionem actionis ex mutuo bona fides necessaria est,

von Cramer Obs. CCCCXXXIII.

um so mehr, als auch bey der praescriptione annali der gute Glaube erfordert wird.

Hommel in Rapsod. quaest. Obs. CCVIII. n. 7.

Carpzov Part. II. Const. III. Def. VII. VIII.

Wenn man aber vorerst die erwerbende Verjährung von der erlöschenden unterscheidet, von welch ersterer bey

der eben angeführten jährlichen Verjährung die Rede ist, indem bey der letztern, der erlöschenden Verjährung, nach der heutigen Lehre der bewährtesten Rechtsgelehrten nur der bloße Zeitlauf, nicht aber der gute Glaube erfordert wird,

Böhmer in jure eccles. protest. Lib. II. Tit. XXVI. §. 54. seqq.

Hellfeld jurisprud. forens. §. 1771.

Homberg zu Vach de praescript. extinct. §. XIX.

von Cramer Obs. MXVII.

Gebrüder Beckmann Part. I. Resp. VII. n. 56. Part. II. Resp. LXXXVIII. n. 7.

von Canngießer Tom. I. Dec. LVII. n. 1. 2. Tom. II. Dec. CCLX. n. 4.

und andere wenigstens den Unterschied inter praescriptionem extinctivam mixtam, da dieselbe zugleich die Erwerbung einer Sache, und simplicem, welche keinen Erwerb der Sache nach sich ziehet, und bey dieser auf den guten Glauben nicht gesehen wird, machen.

C. 15. §. praescript. qu. 3. caus. 16. c. 15. X. de praescript.

Richter de exposit. omn. auth. Lib. VI. Tit. XXXIII. n. 8. 38.

Schmid de praescript. praesertim circa pignus. §. XVIII.

Wenn man sodann weiter bemerkt, daß die praescriptio annalis extinctiva actionis personalis eigentlich eine Condition enthält, welche lediglich von der Macht und dem Willen des Gläubigers abhängt,

L. 10. L. 55. ff. de verb. signif.

welche temporell und als eine Strafe für die Unachtsamkeit und Sorglosigkeit desselben zu betrachten ist, bey welcher auch das Canonische Recht den guten Glauben nicht fordert,

arg. c. 15. Dist. 54.

arg. c. 27. X. de jure patronat.
c. 1. §. 1. de jure patronat. in 6.
c. 4. qu. 3. caus. 3.

daß der geringe Zeitpunkt eine bloße Vorschrift des Gesetzgebers zum Grunde habe, welcher dabey auf nichts weiters als dessen fruchtlose Verstreichung Rücksicht nehmen wolle,

Gilken de praescript. Memb. 1. Cap. III. n. 34. seqq.

Mevius Part. II. dec. CLXIII. n. 8.

und daß auch andere accessorische Verbindlichkeiten, durch bloßen Abfluß der Zeit, auch ohne guten Glauben sich vermindern, und deren Nichtbeobachtung für eine Verzichtleistung angesehen werde:

L. 5. C. de usur. L. 3. C. de apoch. publ.

Franzkius de usuris et mora. qu. 4.

Brunnemann ad L. 5. C. de usur.

Carpzov Part. II. Const. XXVIII. def. X.

Hommel a. a. O. Obs. CCXI.

so muß man wohl von selbst annehmen, daß bey der so kurzen Verjährungszeit, welche der Wechselkraft vorgeschrieben ist, auf den guten Glauben keine Rücksicht genommen werden könne, theils weil der Ablauf der Zeit in der Regel, nicht die Schuld selbst, sondern nur die Wechselkraft tödtet, und theils weil sonsten die Wechselverjährung niemalen Statt haben könnte. Aus diesen Gründen war demnach anzunehmen, daß die Wechselklage im gegenwärtigen Falle durch den Ablauf der geordneten Verjährungszeit von einem Jahr und Tag für erloschen zu erkennen sey,

Scaccia de commerciis et cambiis. §. VII. Gloss. VII. n. 3.

Ludovici Wechselprozeß, Cap. XI. §. XIII.

Küstner de menstrua et annali praescriptione literarum cambialium, §. XLVIII.

und kam noch zu beurtheilen vor, ob bey der eingelegten Protestation und den darauf erfolgten Mahnungen zum Abtrag des Wechsels, die Wechselverjährung zu laufen habe anfangen und vollendet werden können.

§. 4.

Der Zweck der Protestation kann kein anderer seyn, als die Beybehaltung der Rechte, welche dem Protestanten wider den Andern zustehen;

L. 4. §. 1. ff. quib. mod. pign. L. 20. pr. ff. de adq. et amitt. hered.

Böhmer Tom. III. Part. I. resp. XIX. n. 9 et 10. Part. II. resp. CCXC. n. 8.

Mevius Part. IX. dec. CXCIII. n. 8.

und da nun der Wechselinhaber bis an die nach dem Verfalltag geordnete Verjährungszeit das Recht hat, den Schuldner nach Wechselrecht zu belangen: so hat er durch die vorzunehmende Protestation die Absicht, zu erwirken, daß ihm dieses sein Recht nicht entgehe noch benommen werde;

interrumpitur enim praescriptio per protestationem,

Böhmer Tom. II. Part. I. resp. DCXII. n. 7. Tom. III. Part. II. resp. LXXIII. n. 11.

Wernher Tom. I. Part. IV. Obs. V. n. 119. seqq.

JCti Tubing. vol. VII. Cons. LII. n. 131.

und daß dadurch das Wechselrecht conservirt werde, ist eine bekannte Sache.

von Cramer Tom. I. Obs. CXVIII. §. 3.

Musäus Anfangsgründe des Handlungs- und Wechselrechts, §. 214. 216.

Hufeland de protestatione cambiali.

Gleichwohl war in dieser Sache ein anderer Gesichtspunkt anzunehmen. Schon die gemeine Protestation, objektivisch betrachtet, wird entweder wider eigene

Thathandlung, oder wider Thathandlung des Andern, oder wider das Gesetz gerichtet. Die Protestation gegen Thaten, welche ich selbsten noch verrichte, wird nicht geachtet, und bringt keinen Nutzen.

c. 54. X. de appellat.

Mevius Part. III. Dec. C. n. 5. Part. IV. Dec. CCLXXXII. n. 8.

Gail Lib. I. Obs. LXXIII. n. 6. Hommel a. a. O. Obs. CCXXI. n. 4.

JCti Tubing. vol. II. Cons. CVI. n. 2.

Dieser Fall war aber nicht vorhanden, weil der Wechselinhaber, dadurch, daß er binnen der Verjährungszeit keine Klage anstellte, nichts verrichtete, sondern nur unthätig blieb; mithin nur die Frage entsteht, ob diese Unthätigkeit durch die Protestation salvirt werden, und alles Präjudiz, das daraus nach den Gesetzen entstund, entfernen konnte, welches, weil auch der zweyte Fall nicht vorhanden war, indem der Wechselschuldner nichts vornahm, welches zur Protestation hätte den Anlaß geben können, bey dem dritten Falle zu untersuchen war; da ist es aber bekannten Rechtens,

quod protestatio super eo, quod non dependet a voluntate partium, sed ex dispositione juris, nihil valeat.

Carpzov Part. I. Const. XI. Def. XIV. n. 5.

JCti Tubing. vol. III. Consil. CCXIV. n. 20. Consil. CCLXX. n. 77.

Barbosa voc. protestatio, axiom. XVII.

Lauterbach Coll. theor. pract. Tit. in quib. caus. pign. §. XXXII. XCIV.

e. gr. contra effectum rei judicatae ex lapsu decendii.

von Cramer Obs. XV. DLXIII.

Carpzov Part. I. Const. XIX Def XXII. n. 4.

dahin gehört dann nicht nur der Fall, wenn sich jemand protestanto verwahrn wollte, daß seine in Gesetzen verbotene Einreden im Wechselprozeß zugelassen werden müssen,

Link Consil. Altdorf. vol. nov. resp. XII. n. 32.

sondern billig auch der gegenwärtige, wenn nämlich der Wechselkläger durch einlegende Protestation den Wechselgesetzen auszuweichen und dadurch die dem Wechselschuldner darin verliehenen Rechte zu schmälern vermeinen wollte. Nur dann würde eine solche Protestation von einer Wirkung seyn, wenn der Gegentheil seine Einwilligung dazu gegeben hätte:

arg. L. ult. circa fin. ff. naut. caup. stabular.

Lauterbach a. a. O. §. XLIV.

allein dieses war so wenig geschehen, als auch der Protest selbst dem Schuldner nicht insinuirt worden ist; es war also die Protestation eigentlich heimlich geschehen, folglich dieselbe ganz nichtig, und konnte keine Wirkung haben.

Brunnemann Cons. XC. n. 15.

Böhmer Tom. I. Part. II. resp. XLVII. n. 23.

Mevius ad jus Lubec. Part. V. Tit. VI. art. 1. n. 23.

Stein de protest. secreta. Cap. I. n. 18. seqq.

Aber von einer andern Seite betrachet, war die befragte Protestation auch gesetzwidrig vorgenommen: denn nicht nur hatte der Notarius blos auf Verlangen des Michael Simplicius den Protest ausgefertigt, und blos das Datum zeigte, wo und wann derselbe ausgefertigt worden war, sondern er war nicht einmal in des Henrich Kilians, der eine Stunde davon wohnte, Haus gegangen und hatte nicht der Gebühr nach den Wechsel gefordert, und seine Entschuldigung angehört; er konnte also auch solches in seinem Instrument nicht anziehen, das doch nothwendig erfordert wird,

Hufeland a. a. O. §. 50. Musäus a. a. O. §. 221.

Claproth jurisprud. heuremat. §. 224.

auch hatte derselbe dazu die gewöhnliche und erforderliche 2 Zeugen nicht beygezogen gehabt, welche jedoch, wenn nicht in Landes- oder Wechselgesetzen ein anderes verordnet ist, oder auch eigene Wechselnotarien dazu allein angeordnet sind, vermöge der kaiserlichen Notariatsordnung vom Jahr 1512. nicht unterlassen werden darf,

Leyser spec. CCLXX. med. 1. 2.

Struben Band V. Bedenken CII.

Schorch resp. Erford. CCLVII. n. 22.

Lauterbach Coll. theor. pract. Tit. de fide instrum. §. XL.

cum notarii scriptura sine testibus, nihil probet.

Pufendorf Tom. III. Obs. CX.

Mevius Part. IV. Dec. XIII. n. 4.

und das Instrument desselben, wenn solches von zween Zeugen nicht unterschrieben ist, für gültig nicht zu halten ist.

Schorch resp. Erford. CLXXXII.

von Bülow und Hagemann in practischen Erörterungen Band I. num. LXV.

Daß aber dieses auch bey Wechselprotestationen zu ihrer Gültigkeit nicht außer Acht gelassen werden dörfe, war doch wohl, solange nicht im Lande eine Ausnahme von der Regel dabey gemacht worden ist, nicht zu begreifen.

Frankfurter Wechsel-Resp. Theil I. resp. 52.

Püttmanns Grundsätze des Wechselrechts §. 112.

Hufeland a. a. O. §. 48.

Musäus a. a. O. §. 222.

Und hiernach konnte dann die Wechselverjährung durch diese ganz mangelhafte Protestation nicht aufgehalten werden; denn überhaupt genommen ist die Protestation in Wechselsachen nicht eingeführt, um dadurch die Wechselverjährung zu verhindern, sondern um dadurch den Wechselprozeß zu begründen: er ist also in der Regel nur in dem Fall nöthig, wo der Hauptschuldner seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt und ein Dritter wechselmäßig dafür haften und die Wechselklage gegen ihn angestellt und damit erwiesen werden soll. Wenn daher der Bezogene einen an ihn gestellten Wechsel nicht acceptirt: so soll durch die Protestation der Regreß gegen den Trassanten als den Hauptschuldner, welcher seine Zusage nicht gehalten hat, erwiesen werden. Ist der Wechsel nicht indossirt: so ist dieselbe nicht einmal nothwendig, weil er dem Remittenten ex propria confessione et promisso verpflichtet ist, wenn nur, daß der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt habe, auf andere Art erwiesen wird. Ist aber der Wechsel indossirt, und in die dritte oder weitere Hände gekommen: so ist es Wechselbrauch, daß der Wechselinhaber, wenn er seinen Regreß, ohne besondere Cession an seinen Mann oder an die Vormänner überhaupt beybehalten will, die Nonacceptation von Seiten des Bezogenen, dadurch erweise, und die Wechselklage damit begründe. Eben auf solche Art ist die Protestation wegen nicht geschehener Zahlung zu erheben nöthig. Wenn aber der Wechselinhaber in diesem Falle wider den Acceptanten selbst klagen will: so kann solche nicht erfordert werden, weil derselbe aus seinem eigenen Versprechen und Vertrage zu bezahlen verbunden, und die Wechselklage gegen ihn selbst aus dem Wechselbriefe begründet und erwiesen ist. Da nun bey eigenen Wechseln kein anderer Hauptschuldner vorhanden ist, als der Ausgeber desselben: so ergiebt sich hieraus, daß, wenn der Inhaber gegen ihn allein klagen will, einige Protestation, der Wechsel mag indossirt seyn oder nicht, aus gleichem

Grunde nicht nöthig sey, sondern nur dann, wenn der Wechsel indossirt ist, und der Inhaber die Wechsel- und eigentliche Regreßklage gegen seinen Indossanten oder dessen Vormänner wechselmäßig erheben will, dieselbe erfordert werde. Ein anderes ist aber, die Wechselklage begründen und erweisen, und ein anderes durch Nachlässigkeit dieselbe verlieren. Jenes geschieht durch den Wechselbrief und in der Regel nur bey indossirten Wechseln zu der Regreßklage: dieses aber wenn die Wechselklage nicht binnen der in Gesetzen verordneten Zeit angestellt wird, und die Verjährung, welche in der Regel nur auf das Wechselrecht geht, ist nach den meisten Wechselgesetzen auf kurze Zeiten eingeschränkt; wo aber darüber nichts verordnet ist, da kann auch die Wechselklage noch binnen 30 Jahren angestellt werden.

§. 5.

Daß endlich Simplicius binnen dem Abfluß des Jahres den Wechselschuldner zum Abtrag des Wechsels zweymal gemahnet, und die Bezahlung gefordert habe, hatte jener zwar in seiner Klage angeführt, aber nicht erwiesen; und wenn dann auch solches erwiesen werden können: so war doch dessen Behauptung, daß damit die Verjährungszeit sey unterbrochen worden, nicht anzunehmen; denn wenn schon das außergerichtliche Mahnen einer Schuld nach gemeinen Rechten den Schuldner in Verzug, und nach einiger Rechtsgelehrten Meynung auch in bösen Glauben setzet,

Mevius Part. II. Dec. CCCLXXXII. n. 7. Part. VIII. Dec. XVII. n. 4.

Barth Diss. 218.

weil der Verzug eine grobe Nachläßigkeit oder gar einen Betrug unterstelle,

Barbosa voc. mora axiom. 8.

und aus diesem Grunde auch wohl auf die Unterbrechung der Verjährung schließen,

Struv Exerc. XLIII. th. XXVIII.

Wernher Tom. I. Part. III. Ob. CLXIV.

so wird doch diese Meynung von Andern nicht angenommen,

Hellfeld jurisprud. forens. §. 1768.

Böhmer Tom. II. Part. I. Dec. DCXV. n. 9. Part. II. Resp. DCCCCXXII. n. 2. Tom. III. Part. I. Resp. IX. n. 48.

Hommel Rapsod. quaest. Obs. CIX. CXXXVII.

weil durch das Mahnen die mora des Gläubigers nur purgirt, und durch den Verzug des Schuldners derselbe zur Zinsberechnung berechtigt werde.

Stryck de purgat. moræ. Cap. II. n. 25. Cap. III. n. 48.

Glück im Commentar, Theil IV. §. 330.

Wenn man aber auch alle das Gegentheilige annehmen wollte, daß der Schuldner durch das außergerichtliche Mahnen in Verzug und bösen Glauben versetzt werde; so kann doch in Wechselsachen daraus nicht geschlossen werden, daß dadurch die Verjährung der Wechselkraft unterbrochen werde, weil, wie eben gezeigt worden, bey derselben auf den guten Glauben nicht gesehen, mithin auch der Verzug im Zahlen nicht geachtet wird, sondern der Zeitabfluß bloß die Wechselklage tödtet: denn nach der Natur des Wechselgeschäfts ist es des Gläubigers und Wechselinhabers Pflicht, in allen Fällen den möglichsten Fleiß und Punctualität anzuwenden; solange dieses nicht geschieht, ist der Favor der Wechselrechte auf der Seite des Schuldners. Wenn aber der Wechselinhaber nichts verabsäumt und alle ihm gesetzten Termine einhält: so erhält er alle die Rechte, welche die betreffenden Gesetze damit verbunden haben. Wenn man daher schon wahrnimmt, daß das außergerichtliche Mahnen oder Einfordern des Wechsels, wenn es durch den Protest erweislich gemacht wird, die Wechselkraft in Ansehung der Regreßklage erhält,

und dieses die Lehre aller Wechselgesetze ist: so ist doch schon das bloße Mahnen ohne Protest nicht hinlänglich; um so viel weniger kann solches die Wechselkraft in Fällen, wo keine Protestation nothwendig ist, erhalten, weil auch kein einziges Wechselgesetz dem außergerichtlichen Mahnen dieselbe Kraft beygelegt hat; vielmehr die Frankfurter Wechselordnung §. 46. ganz deutlich sagt: „jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellt, es sey „deswegen protestirt oder nicht (welches um „so mehr auch vom bloßen Mahnen zu verstehen seyn „muß), billig ihre Kraft und Wirkung, und zwar also „und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, „von der Verfallzeit an zu rechnen, producirt werden, „und der Creditor seine Klage deswegen anstellen solle, „widrigenfalls nach Verfließung Jahr und Tag, dieselbe kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur „als bloße Schuldscheine gelten sollen.“

§. 6.

Da nun nach dieser Ausführung die vorliegende Wechselklage sich nicht begründen ließ, auch die Wechselkraft weder durch die gesetzwidrige Protestation, noch das nachherige zweymalige, jedoch noch unerwiesene Mahnen zum Abtrag des Wechsels erhalten werden konnte: so mußte die angestellte Wechselklage als unstatthaft verworfen, und der Kläger in die Kosten verwiesen, ihm jedoch seine Klage, als aus einem bloßen Schuldschein bey der Behörde anzustellen, vorbehalten werden.

XXV. Rechtsfall.

Ob ein Indossant einen Wechsel, wegen nicht erhaltener Valuta contremandiren, und bey der Wechselklage interveniren könne?

§. 1.

Javolen handelte vom Mevius einen auf den Cajus gezogenen und von diesem schon acceptirten, vom Titius ausgegebenen Wechselbrief ein, indossirte solchen auf den Xaver, und dieser hinwieder auf den Tullius. Ehe aber der Verfalltag einträt, contremandirte Xaver die Zahlung beym Cajus. Am Verfalltag fertigte Tullius seinen Bedienten an den Cajus zu Erhebung des Wechsels ab, dieser verweigert aber die Zahlung wegen der Contreordre des Xavers, und nun stellt Tullius gegen den Cajus beym Wechselrichter förmliche Klage an.

§. 2.

Cajus, welcher noch vor seiner Vorladung davon Nachricht erhalten hatte, berichtete solches dem Xaver, und dieser kam interveniendo ein, indem er vorgab, daß Tullius ihm binnen zween Tagen nach dem Indossament den Werth des Wechsels zu bezahlen zwar versprochen, dieselbe Zahlung aber nicht geleistet habe, daher er sich seines Rechts bedient und den Wechsel oder sein Indossament widerrufen habe, ehe noch der Verfalltag erschienen sey. Tullius aber versetzte darauf, daß nach der Acceptation eines Wechsels keine Contreordre mehr gegeben werden könne, und der Acceptant kraft seiner eigenen Acceptation zu bezahlen schuldig sey.

§. 3.

Nun ists zwar ganz richtig, daß, nach geschehener Acceptation eines Wechsels, das Contremandiren der

Zahlung um deswillen nicht Statt finden kann, weil der Acceptant nicht blos mit dem Trassanten, sondern auch mit dem Präsentanten und Wechselinhaber einen Vertrag geschlossen hat, der nunmehr durch keine des Acceptanten Einrede beseitigt werden kann; alsdann ist nämlich nicht mehr res integra, sondern zu der Wechselverbindlichkeit zwischen dem Indossanten und Präsentanten, der Contract des letztern mit dem Acceptanten hinzugekommen.

L. 5. C. de obl. et act. L. 25. in fin. L. 55. ff. de procurat.

Frank instit. juris cambial. Lib. II. Sect. IV. Tit. I. §. 11.

Stryck de cambial. literar. acceptat. Cap. IV. §. 9.

Ludovici Wechselprozeß. Cap. IV. §. 87.

§. 4.

Gleichwie aber gemeinen Rechtens ist, daß, wenn noch res integra ist, jeder Mandant und Bevollmächtiger seinen einem Andern, etwas zu verrichten, gegebenen Auftrag widerrufen könne,

§. 9. et 11. J. L. 15. ff. mandat. Struv Syntag. jur. civil. Exerc. XXII. §. XVII.

Höpfner im theor. pract. Commentar §. 927.

welches auch in Wechselgeschäften seine Anwendung allerdings findet. Also kommt es darauf an, daß man den Begriff von res integra recht fasse. In diesem Fall hatte der Bezogene den Wechsel acceptirt gegen den, welcher die Zahlung nicht forderte. Vermuthlich hatte der Trassant selbst oder der Remittent solche besorgt; er lief post acceptationem noch durch mehrere Hände, und nicht einer der ersten, sondern der letzte Indossant contremandirte die Zahlung vor der Verfallzeit, und ehe noch der Indossatar sich beym Acceptanten um die Zahlung gemeldet hatte. Der Acceptant hatte also mit diesem noch keinen Accord gemacht, folg-

lich war noch res integra, und die Sache bestund noch auf dem Contract des Indossanten und Präsentanten; und da nun Xaver durch einen Revers des Wechselinhabers Tullius in continenti dargethan hatte, daß derselbe die Valuta am zweyten Tage nach dem Giro zu bezahlen versprochen hatte, und Tullius solches nicht in Abrede stellen konnte: so mußte Tullius mit seiner Wechselklage solange abgewiesen werden, bis er die Valuta des Wechsels an den Xaver abgeführt hatte.

Engau elem. jur. germ. L. III. Tit. XVII. §. CCI.
von Cramer Tom. I. Obs. CCXI.
Pufendorf Tom. III. Obs. LXIII. §. V.

XXVI. Rechtsfall.

Ein Indossatar pro cura, welcher am Verfalltag den Wechsel beym Acceptanten zu erheben verabsäumt, ist dem Indossanten für allen Schaden, der daraus entstanden ist, zu haften schuldig.

Generelle Sätze.

1) Wenn in einem Indossament oder Giro der Valuta nicht gedacht ist: so wird ein pro cura vermuthet.

2) Wenn der Indossatar oder Giratar auf den Verfalltag den acceptirten Wechsel nicht erhebt, und nachher der Acceptant nicht mehr zu finden ist: so hat er seinen Regreß an die Vormänner verlohren, und

3) ist schuldig, seinem Indossanten, welcher keinen Werth von ihm empfangen hat, den Schaden zu kehren.

§. 1.

Der Wechsel, bey welchem diese Sätze zur Entscheidung dienten, war in folgender Form abgefaßt:

M. den 16. May 1793. Pr. fl. 656. in Neuenthalern à $2\frac{3}{4}$ oder deren Werth.

Drey Wochen nach Dato belieben Sie gegen diesen Sola Wechselbrief zu bezahlen an Herrn Sempron oder Verordnung die Summe von Sechshundert funfzig Sechs Gulden in Neuenthalern à $2\frac{3}{4}$ oder deren Werth — Den Werth in Rechnung. Stellen Sie solchen auf Rechnung von J. M. S. laut Bericht.

Herrn
Johann Mevius
in H.

Cajus et Comp.

acceptirt
Joh. Mevius.

Für mich zu zahlen an die Ordre des Herrn G. Valuta erhalten. Den 18. May 1793.

Sempron.

Für mich an K. oder Ordre. Werth empfangen. Den 20. May 1793.

G.

Für mich an Tullius oder Ordre. Werth erhalten. Den 21. May 1793.

K.

Für mich an Peter Javolen oder Ordre. R. den 2. Jun. 1793.

Tullius.

§. 2.

Der Acceptant Johann Mevius reisete den 16. Jun. 1793. von H. weg, und als Peter Javolen am 24. ejusd. den Wechsel erheben wollen, so war er nirgends mehr anzutreffen, auch war alle Nachfrage, wohin er seine Reise angestellt habe, vergebens, eigenes Vermögen war auch nicht vorhanden. Peter Javolen ließ also den Wechsel protestiren, und sandte denselben mit dem Protest ihm zu. Tullius berichtete solches dem K. und ließ ihm beyde durch einen Freund vorzeigen. K. wollte sich aber zur Erstattung der Valuta nicht verstehen, weil Johann Mevius erst nach dem Verfalltag von H. weggezogen sey, mithin den Wechsel eingelößt haben würde, wenn Peter Javolen am Verfalltage sich bey ihm gemeldet hätte. Daß Mevius wirklich damalen noch in H. gewesen sey, davon überzeugte er den Tullius so, daß dieser keinen weitern Beweis mehr von ihm erforderte; und da er nun, als ein in Wechselgeschäften kundiger Mann wohl einsahe, daß er mit der Regreßnahme an seine Vormänner und selbst an den Trassanten Cajus und Comp. nicht fortkommen werde: so hielt er sich an den Peter Javolen, den er zu Erhebung der Gelder am Verfalltag beauftragt hatte, und forderte ihn zur Entschädigung auf, die aber dieser in Güte nicht übernehmen wollte.

§. 3.

Die erste Frage, welche hiebey zu beurtheilen war, ist diese, von welcher Eigenschaft der letzte Giro sey, ob er nämlich ein eigentlicher oder uneigentlicher d. i. ein Giro pro cura sey? Und da lag es zu Tage, daß der Girant den Werth als erhalten nicht angezeigt hatte; denn obwohl die Worte: oder Ordre, soviel anzeigen, daß Peter Javolen die Gelder eben nicht selbst persönlich zu erheben schuldig gewesen, sondern solche durch einen Andern erheben lassen können: so kann

doch

doch auch beydes sowohl beym eigentlichen als beym uneigentlichen eintreffen, indem bey jenem der Indossatar den Wechsel weiters verhandeln kann, bey diesem aber die Befugniß zu substituiren darunter verstanden wird. Von anderm Gewicht war der Mangel der Valuta im Giro; denn da hieraus zu schließen war, daß der Wechsel an den Javolen nicht zu Eigenthum verhandelt war, derselbe auch dieses weder vorwendete, noch erweisen konnte: so mußte man annehmen, daß ein Giro pro cura vorhanden sey.

Ludovici Wechselprozeß Cap. IV. §. XXI.

Claproth jurisprud. heuremat. §. 221.

Wernher Tom. II. Part. VII. Obs. CXXX.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Indossament, §. 6.

§. 4.

Nun ist es eine bekannte Sache, daß jedweder, welcher ein Geschäft für den Andern zu verrichten beauftragt ist, sich dabey alle mögliche Sorgfalt, solches wohl auszurichten, muß empfohlen seyn lassen, und wenn dieses irgendwo nöthig ist, so ist solches in Wechselgeschäften zu beobachten. Jeder Wechsel, welcher seinen Verfalltag hat, muß daher an diesem Tage erhoben werden: sind etwa irgendwo Respekttäge hergebracht: so müssen doch auch diese nicht versäumt, und am letzten derselben der Wechsel eingefordert, und bey unterbleibender Zahlung protestirt werden. Dieses ist eines jeden Wechselinhabers Pflicht, derselbe mag nun Eigenthümer des Wechsels oder ein bloßer Bevollmächtigter seyn: in jenem Falle versäumt er durch Verzug und Nachläßigkeit sein eigenes Interesse, in diesem aber das Interesse seines Indossanten, dem er dadurch zur Schadloshaltung verhaftet wird: in jenem Fall verliert er den Regreß, in diesem muß er seinem Indossanten für allen Schaden haften.

L. 27. §. 2. L. 41. ff. mandat. L. 10. C. de procurat.
Frankfurter Wechsel-Resp. 10.
Heineccius de vitiis negot. collybist. Cap. II. §. 25.

Und da nun die Schadloshaltung des Giranten Tullius darinn bestanden, daß ihm Javolen die Valuta, welche er dem K. bezahlt hatte, nicht aufliefern konnte, auch daneben die Protesterhebung einige Kosten verursacht hatte, und Briefporto's zu entrichten waren: so war Javolen zu deren Erstattung allerdings zu verweisen.

§. 5.

Nebst diesem war aber auch weiters zu betrachten, daß Johann Mevius durch die Acceptation des auf ihn gezogenen Wechsels zu dessen Einlösung verbunden war; daß diese Zahlungsverbindlichkeit durch seine Entfernung von H. als dem Zahlort, und seinen unbekannten Aufenthaltsort nicht aufgehört hat; und daß daher, so lang dieser nicht bekannt wird und die geordnete Verjährungszeit nicht verloffen ist, derselbe allenthalben zur Zahlung angehalten werden kann und muß. Dieses veranlaßte also den Richter, dem Javolen das Recht, den Acceptanten, sobald er seinen Aufenthaltsort erfahren könne, auf die Zahlung zu belangen, vorzubehalten, zugleich aber auch dem Tullius aufzugeben, daß er, nach erhaltener Valuta und weiterer Entschädigung, den Wechsel durch die Worte: Valuta erhalten, auf den Javolen indossiren solle.

XXVII. Rechtsfall.

Von der Verpflichtung nach fremdem Wechselrecht.

(Man sehe auch den 48ten Rechtsfall mit mehrerm.)

§. 1.

Der Wechselbrief, worüber die Frage von der Wirkung einer Verpflichtung nach einem ausländischen Wechselrecht zur Deliberation kam, war folgender.

K. den 8. Sept. 1796. pro fl. 600 Crt. Geld.

Drey Monate nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Cajus dahier die Summe von Sechshundert Gulden. Valuta von ihm erhalten. Ich zahle zur rechten Zeit richtig, und verbinde mich zum Frankfurter Wechselrechte. Mevius.

Da zu K. ein eigenes Wechselrecht zwar eingeführt ist, dabey aber der Richter freyere Hände hat in Ansehung der Termine zur Zahlung: so zog Mevius die eingeführte Zahlungsfristen für sich an, und behauptete theils, daß ihm das Frankfurter Wechselrecht nicht bekannt, theils daß die Unterthanen eines Landes gegen die Landesgesetze zu handeln, nicht ermächtiget seyen.

§. 2.

Ob nun wohl nach verschiedenen römischen Gesetzen, gegen solche zu handeln, den Unterthanen verboten ist:

Nam contra juris civilis regulas pacta conventa rata non habentur,

L. 28. pr. ff. de pactis. L. 7. §. 16. eod.

et pacta, quae contra leges constitutionesque vel contra bonos mores fiunt, nullam vim habere, indubitati juris est.

L. 6. C. de pactis.

derohalben auch die Obstagialverbindungen in den Reichsgesetzen ausdrücklich verboten worden sind,

Reichsabschied von 1600. §. 31.

Reichspolizeyordnung von 1577. Tit. XVII. §. 10.

diese Betrachtungen auch einige Wechselrechtslehrer vermocht haben, die Verpflichtungen zu auswärtigem Wechselrechte für unwirksam auszugeben.

Claproth summarische Prozesse. S. 75.

§. 3.

Gleichwie aber sowohl die allgemeinen als die Landes- und Provinzialgesetze den Inwohnern in der Regel in den freyen Willen stellen, durch Verträge aller Art sich auch solche Verbindlichkeiten aufzulegen, wovon sie nach den Landesgesetzen befreyet sind: so heißt es in

L. 29. C. de pactis.

Si quis in conscribendo instrumento sese confessus fuerit, non usurum fori praescriptione propter cingulum militiae suae, vel dignitatis vel etiam sacerdotii praerogativam, licet antea dubitabatur, si oporteret eandem scripturam tenere: et eum, qui hoc pactus est, non debere adversus suam conventionem venire, vel licentiam ei praestare, discedere quidem ab scriptura, suo autem jure uti sancimus, nemini licere adversus pacta sua venire et contrahentes decipere.

und vielmehr die Regel eintritt: pacta dant legem contractui

L. 23. L. 27. ff. de reg. jur. L. 1. ff. deposit.

von der Verbindung zum auswärtigen Weselrecht auch niemand behaupten kann, daß der Staat dabey gefährdet werde, weil sich dieselbige nur auf die einzelne Person des Wechselausstellers beschränkt, der dazu vorher nicht verbunden war, und sich also zu verpflichten freye

Wahl und Willen, und indem er es that, den Gläubiger zum Geldvorschuß bewogen hatte, mithin diesen gefährdet haben würde, wenn er seine Zusage zu erfüllen sich entziehen wollte, und wenn man ihn begünstigen würde, solches gegen alle Billigkeit streiten würde, cum nemini dolus suus prodesse possit.

L. 1. §. 1. ff. de doli mali et metus except.

Derohalben auch die bewährtesten Rechtslehrer, wie in vielen andern Fällen z. B.

pactum communionem bonorum inter conjuges tollens et statuens.

Böhmer Tom. III. Part. III. Dec. DXII. n. 6.

quod conductor onera praestet.

Id. Dec. DCCCCV. n. 9.

zulassen und für gültig erklären, und überhaupt statuiren: quod, quidquid statuto induci potest, id etiam pacto constitui possit.

Struck de cautelis contractuum. Sect. II. Cap. 1. §. 39.

Harprecht Vol. nov. Consil. II. n. 261. seq.

Böhmer Tom. II. Part. II. Resp. DCCCLXXXVII. n. 16.

hiernächst das Reichsverbot der Obstagialverbindungen schon um deswillen auf die Verpflichtungen zum Wechselrecht oder auch zu auswärtigem strengen Wechselrecht nicht ausgedehnt werden kann,

mein Handbuch des Wechselrechts Art. Wechselrecht. §. 11.

weil jene dem Handel und Wandel zuwider, diese aber denselben zu befördern geeignet sind, wie dann selbst

Claproth a. a. O.

anführt, daß gemeiniglich in den Landen, wo kein Wechselrecht gilt, auch die Handlung nicht sehr in Aufnahme sey; auch in gegenwärtigem Falle, nach der

Lehre der meisten Rechtsgelehrten, dergleichen Verbindungen zuläßig erachtet werden:

Hommel Obs. DCXLVI. Wildvogel Resp. CLXXXXVII.

Franck in instit. jur. camb. Lib. I. Sect. Tit. I. §. 2.

mehreres in meinem Handbuch a. a. O.

und dann hier nicht generaliter dem Wechselrecht, sondern besonders dem Frankfurter Wechselrecht sich war unterworfen worden, wornach also, weil dieses von jenem in dem Stücke abweicht, daß das Frankfurter etwas strenger in seiner Wirkung ist, indem der Wechselschuldner, sobald er den Wechsel recognosciret hat, denselben zahlen und einlösen, oder in Arrest gehen muß: Also wurde auch hier Mevius, nachdem er den Wechsel anerkannt hatte, und er die Zahlung nicht sogleich leisten konnte, in persönlichen Arrest gezogen.

XXVIII. Rechtsfall.

Enthält einen Fall, wo ein Acceptant einen von einem nicht wechselfähigen Menschen ausgestellten Wechselbrief dennoch zu zahlen schuldig ist.

§. 1.

Antonius, ein Kaufmann in M. versprach seinem minderjährigen Freunde Titius, die Schulden, die er in L. gemacht habe, zu tilgen, ohne daß es dessen Vater erfahren sollte; Titius bediente sich jener schriftlichen Zusage, und nahm beym Cajus mehrere Gelder auf, mit welchen er anderweitige Schulden abtrug, stellte dem Cajus, um ihn zu solchen Vorschüssen zu bewegen, den Brief des Antonius zu, und trassirte sodann mehrere Wechsel auf den letztern. Antonius

acceptirte dieselben, lösete verschiedene davon ein, blieb aber mit einem derselben zurück; versprach zwar dem Wechselinhaber oder Indossatar die Zahlung von Zeit zu Zeit, setzte sich selbst Termine, und Cajus ließ sich, weil im Wohnorte des Antonius kein Wechselrecht eingeführt ist, solches eben so, wie der Wechselinhaber gefallen. Nachdem auf solche Weise über ein Jahr verstrichen gewesen, und Titius den Ort seines Aufenthals L. verlassen hatte: so persuadirte Antonius den Cajus, solchen Wechsel von dem Indossatar oder Inhaber wieder an sich zu ziehen, und schrieb diesem selbst zu: daß er sich mit Cajus arrangirt habe, dem Cajus aber versprach er alsdann die Zahlung durch den Mevius, der schon Ordre von ihm habe, zu machen. Cajus ließ sich dadurch einschläfern, forderte von seinem Indossatar den Wechsel zurück, und sah nun der Zahlung durch den Mevius entgegen. Allein weder dieses geschah, noch machte Antonius andere Einrichtung, den Cajus zu befriedigen, und schlug solche nun ganz ab.

§. 2.

Cajus versuchte nun alle gütliche Wege einzuschlagen, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, und da ihm Antonius selbst geschrieben hatte, daß er ihn belangen solle: so ergriff er also den Weg Rechtens. Er bezog sich auf den von Titius ausgestellten, von Antonius acceptirten Wechsel nicht nur, sondern auch auf das Schreiben desselben, womit er dem Titius Credit gemacht, und welches Titius ihm Cajus zu solchem Ende zugestellt hatte, um ihn dadurch zu überzeugen, daß Antonius die Zahlung solcher Gelder leisten würde: und diesem fügte er mehrere Briefe des letztern bey, worinnen dieser sich mehrere Zahlungstermine von Zeit zu Zeit selbst gesetzt, und solche auf jeden Fall zu leisten zugesagt; weniger nicht auch das Schreiben, mittelst welchem er den Cajus

zu der Zurücknahme des Wechsels von seinem Indossatar vermocht hatte; und weil, wie schon gesagt, am Wohnorte des Antonius kein Wechselrecht eingeführt war: so stellte er den Executivprozeß an, und bat um Ansetzung eines Termins zu Vorlegung des Wechsels und übriger Urkunden, deren Anerkennung oder eidlichen Ablaugnung sub poena recogniti.

§. 3.

Beklagter recognoscirte sowohl den Wechsel, als auch alle übrigen Urkunden, wandte aber vor: der Wechsel sey nicht gültig, weil der Aussteller noch minderjährig und unter väterlicher Gewalt, folglich nach der L Wechselordnung nicht wechselfähig sey: ohnedies stehe ihm Titius die Einrede des Macedonischen Rathsschlusses, nicht bezahlter Valuta, und wucherlichen Contracts, desgleichen ihm Antonius die Einrede der Ordnung zu, wie er dann auch nachher sein Versprechen, den Wechsel bezahlen zu wollen, wieder zurückgenommen habe; überhaupt bat er ihn von der Klage zu entbinden, und den Kläger an den Titius zu verweisen. Auch kam Titius interveniendo ein, und schützte die eben angezeigten Einreden vor.

Kläger bestund aber lediglich auf des Beklagten Acceptation und mehrfältiger Zahlungsversicherung, und mehrfältig selbst sich gesetzten Zahlungsterminen, wodurch Beklagter die Schuld zu seiner eignen gemacht habe, als Selbstschuldner anzusehen, und kraft dieser seiner selbstigen Anerkennung zu Einlösung des Wechsels verbunden sey, auch durch alle solche Ausflüchte davon sich nicht entledigen könne.

§. 4.

Nun ist es zwar richtig, daß ein Minderjähriger und welcher noch unter väterlicher Gewalt stehet, in der Regel nicht wechselfähig ist, und in gegenwärtigem

Falle schlug keine von den Ausnahmen an, welche in Wechselgesetzen hin und wieder enthalten sind.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Minderjährige §. 6.

Hiernächst und wenn anders, wie zu vermuthen ist, der Wechsel ein eigentliches Darlehn enthält, demselben, weil er noch in väterlicher Gewalt stund, als er den Wechsel ausstellte, der Macedonische Rathsschluß ihm zu statten kommt:

L. 1. pr. L. 9. §. 3. L. 15. ff. de SCt. Macedon. L. ult. C. eod.

mithin, weil eine von Anfang nichtige Handlung nicht nach der Zeit für gültig erklärt werden kann.

L. 29. ff. de reg. jur. L. 210. eod.

Also war auch über die Nichtanwendung des Macedonischen Rathsschlusses kein rechtlicher Grund in Acten angeführt worden; und wenn schon, im Fall diese beyden Einreden nicht Statt gefunden hätten, die Einrede nicht bezahlten Geldes bey dem in Frage seyenden Darlehen in der Maaße, daß dem Cajus der Beweis bezahlten Geldes obgelegen hätte, nach längst verflossenem biennio nicht anschlagen können:

L. 7. §. 14. C. de non num. pecun. L. 4. C. de condict. ex lege. §. 2. J. de except.

so schien doch die Einrede wucherlichen Contracts von der Art zu seyn, daß darauf habe reflectirt werden sollen, indem diese auch contra documentum guarentigiatum et ad impediendam executionem opponirt werden kann.

Berlich Part. I. conclus. LXXXII. n. 56.

JCti Tubing. Vol. II. Cons. XXII. n. 28. Consil. CLX. n. 35.

Cothmann Vol. II. Resp. LII. n. 264.

§. 5.

Allein hier lag zu weit andern rechtlichen Betrachtungen Stoff genug in Acten. Vordersamst ist es unverkennbar, daß bey diesem Geschäfte eine Delegation zum Grunde liegt, welche bekanntlich alsdann vorhanden ist, wenn a) ein Schuldner seinem Gläubiger eine Anweisung an einen Dritten zustellt, und diesem aufträgt, den Gläubiger zu befriedigen; b) wenn dieser Dritte dieselbe Anweisung annimmt, über sich nimmt, und die Zahlung zu leisten, dem Gläubiger verspricht; und c) wenn der Gläubiger mit dieser An- und Uebernahme und Erklärung zufrieden ist.

Delegare enim est, vice sua alium reum dare creditori, vel cui jusserit.

L. II. pr. ff. L. 6. C. de novat.

Et delegatio est actus, quo debitor creditori suo alium debitorem expromittentem in locum suum substituit,

Lauterbach in colleg. theor. pract. Tit. de novat. et deleg. th. VI.

quae perficitur consensu debitoris delegantis, debitoris substituti et creditoris delegati.

L. 17. ff. L. 1. C. eod.

Böhmer introduct. in jus digestor. Tit. de novat. §. 7.

Denn hier hatte Beklagter seinem Freunde schon zugesagt, daß er desselben Gläubiger befriedigen wolle; durch den auf ihn gezogenen Wechsel und dessen Annahme von Seiten des Antonius und durch die Einwilligung des Cajus in die Zusage zu zahlen des Antonius, war die Delegation ganz zu Stande gekommen, und das Geschäft, das vorhin zwischen dem Titius und Cajus war, hatte durch die Uebereinkunft zwischen dem Cajus und Antonius eine ganz andere Gestalt bekommen. Cajus klagte daher

gegen den Antonius ex proprio ipsius facto, der Delegation, auf die Zahlung; Antonius hatte seine Zahlungsverbindlichkeit mittelst der Anerkennung der vielfältigen Zusage derselben in eigenhändigen Briefen nicht widersprechen können, und sohin war die Klage ex delegatione durchaus gegründet.

Schmidt praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden §. 856. folg.

Gleichwie nun überhaupt sich de jure tertii nicht excipiren läßt;

Arg. L. 4. §. 7. ff. si servit. vindic. Lyncker Cent. XII. Decis. 1189.
Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCLVII.
Gmelin de jure pignor. et hypoth. §. 11.

also hat dieses vorzüglich bey einer vorhandenen Delegation seine Anwendung: si non debitorem delegavero creditori meo, heißt es in

L. 13. ff. de novat.

exceptio locum non habebit, sed condictio adversus eum, qui delegavit, competit.

Hinc jam delegatus, ex propria acceptatione assignationis, quae in delegationem abiit, non vero ex priori instrumento exceptiones quasdam urgere potest.

Berger Consil. DCLXXV.
Huber in praelect. ad Dig. Tit. de pecunia constituta §. 5. 6.

Als daher in Sachen Jud Schwobachers Wittib gegen die Crailsheimische Administration 1760. diese Frage zur Sprache kam: so wurden vom kaiserlichen Reichskammergericht die Grundsätze angenommen,

von Cramer in Wetzlar. Beyträgen, Theil III. Num. 9.

§. 3. delegatio perficitur, quando creditor recepit pro debitore suo alium reum, et hic

solutionem promisit; welche auch für eine baare Zahlung zu halten.

§. 4. Cujus effectus est, ut postquam semel electa et approbata est fides debitoris delegati, amplius poenitere non liceat, jusque assignatario tale quaesitum sit, quod ipsi citra factum suum auferri nequit, nec per ullum usum tolli potest, es mag demjenigen, so die Zahlung einmal übernommen, und in die an ihn geschehene Anweisung gewilliget, ergehen, was da will: indem diesfalls nicht der überwiesene Creditor, sondern is, in quem delegatio facta, sich zu prospiciren hat, und den Casum ausnehmen oder die Acceptation dahin restringiren muß.

§. 8. Die Delegation ist ein ganz apartes Geschäft, so das Anlehnsgeschäft gar nichts angehet. Dann ob schon eine Delegation ein gewisses inter debitorem delegantem, und demjenigen, an den die Ueberweisung geschiehet, subsistirendes Geschäft oder nexum voraussetzt: so hat doch der Creditor delegatus sich hierum im geringsten nicht zu bekümmern, sondern er hat seine überwiesene Bezahlung ex consensu et pacto dessen, der solche übernommen, zu suchen, eoque ipso ein unwidersprechliches jus proprium et illimitatum dazu erlanget,

daß aber trassirte Wechsel durch Anweisungen an den Bezogenen geschehen, ist eine bekannte Sache.

§. 6.

War nun dieses in processu ordinario Rechtens: so mußte solches um so mehr in processu executivo, in welchem die Sache versirete, dafür geachtet werden. Derselbe hat nämlich Statt, wenn alle

und jede capita libelli durch documenta in continenti erwiesen werden können,

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil LXIV. Seite 84. Theil XC. Seite 61.

die causa debendi mag auch her seyn, woher sie wolle, so, daß solcher sowohl ex testamento scripto,

Berger Dec. CCCLXVIII. von Cramer a. a. O.

als auch ex instrumento de contractu bilaterali confecto angestellt wird,

Schorch Resp. CCCLI. arg. gen. 2.

Böhmer de actionibus. Sect. II. Cap. VIII. §. X.

von Cramer a. a. O. Theil XCI. Seite 142.

absonderlich wenn, Valuta baar erhalten, darinn gemeldet,

von Selchow in Rechtsfällen, Theil II. Seite 9.

und das documentum purum atque clarum ist,

Berger Dec. CCCIV.

daher auch aus einem Wechsel, der verjährt ist, und nach Wechselrecht nicht ausgeklagt werden kann, der Executivprozeß angestellt werden kann, wenn derselbe sonsten die Requisita instrumenti guarentigiati in sich begreift.

von Cramer Tom. II. Obs. CXCVIII.

Und da nun im Executivprozeß keine exceptiones zugelassen sind, als solche, die in continenti liquid gemacht werden können;

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil XXVII. Seite 11.

Leyser Spec. CCCLXXXI. med. 5.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CIV.

alle vorgebrachte Einreden aber theils de jure tertii, theils bey weitem nicht liquid waren, die Exceptio ordinis zwar caeteris paribus und in dazu geeigneten

Fällen einem Bürgen, niemalen aber dem debitori delegato, zu Statten kommt, und der Vorwand, daß Antonius, nachdem er dem Indossatar den Wechsel wieder aus den Händen gespielt hatte, seine Delegation widerrufen habe, weil er solches zu thun nicht befugt gewesen (§. 5.), nicht in Betrachtung kommen konnte, indem solchem die replica doli offenbar im Wege stund: so konnte allen solchen ganz nicht liquiden Einreden nicht Platz gegeben werden.

§. 7.

Und was dann insbesondere die angezogenen Exceptiones betrifft: so waren sie billig auf eine gedoppelte Art in Betrachtung zu ziehen. Einmal als solche, die Antonius aus der Person des Titius oder für denselben anzog, und dann solche, welche dem Antonius als dem debitori delegato aus seinem Delegations- oder Acceptationsgeschäft zustehen mochten. Was die ersteren betrifft: konnten solche aus den schon angezogenen Gründen (§. 5.) nicht Statt haben. Insbesondere gieng die Einrede des Macedonischen Rathsschlusses den Antonius nichts an, theils weil derselbe nicht ex mutuo, sondern ex delegatione belangt worden war, theils weil auch, qui sciens, se exceptione tutum esse, similis videtur ei, qui donat, quoniam exceptionem remittere videtur.

L. 12. ff. de novat. L. 5. §. 5. ff. de doli mali et metus except. JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. XX. n. 35.

und da dieselbe Einrede dem Bürgen nicht zusteht, wenn er pro filio familias wissentlich Bürge wird;

L. 9. §. 3. ff. de SCto maced. L. 35. ff. de recept.

L. 25. ff. de fidejuss. Gail Lib. II. Obs. XXVII. n. 20.

Schmid de fidejuss. principaliter obligato §. 49.

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 115.

auch eben dieses bey der exceptione ordinis Anwendung findet:

Lauterbach de beneficio excussionis th. 41.

so konnte solches um so viel gerechter auf den debitorem delegatum angewandt werden. Die exceptio non numeratae pecuniae privilegiata konnte post biennium nicht mehr durchgreifen, und stund dem debitori delegato nicht zu, und eben dieses war aus gleicher Ursache von der exceptione usurariae pravitatis zu sagen, um so mehr, als causa in processu executivo versirete,

Hommel Obs. CLXXVI.

und es an einem aus Acten sich ergebenden Beweise gänzlich mangelte.

Hoscher Sammlung merkwürdiger am Kaiserl. Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle, Theil IV. Seite 34.

Was die andern Exceptiones betrifft, welche dem Antonius aus seinem eigenen Geschäfte und Zahlungszusage zustehen, ist die exceptio ordinis schon removirt, und der Wiederruf, dessen er sich anmaßte, konnte nicht Statt finden, theils weil res nicht mehr integra war, theils weil bey der vervielfältigten Zusage zu zahlen, und den selbst gesetzten mehrfältigen Zahlungsterminen auch eine völlige Expromission zum Grunde lag;

Si enim sic constitutum fuerit, ut ad certum diem se soluturum promittat, quod alius debet, etiamsi factum sit absque novandi animo, tenetur promittens ut expromissor,

Mevius Part. I. Dec. CCXXVIII.

Huber a. a. O. Berlich Part. II. Conclus. XXIII. n. 10. seq.

theils weil Antonius die Zahlungszusage gleich von Anfang, auf jeden Fall, gegeben, damit also auf

alle und jede Einreden, die sowohl ihm als dem Titius zugestanden haben mochten, in der Maaße verzichtet hatte;

Si enim juri tuo, quod tibi in re quadam competit, renunciasti, renunciationis vero tempore jus tertii, quod illi in eadem re obvenerat, in te translatum scivisti, huic quoque renunciasse censeris.

Engau Part. II. Resp. VII. n. 3.

und weil bey der durch falsche Vorspiegelung dem Cajus herausgelockten Zurücknahme des Wechsels aus den Händen seines Indossatars und nun gleichwohl verweigerter vorher wiederholter versprochenen Einlösung desselben, die angemaßte Revocation seiner Versprechen, einen offenbaren dolum zu Tage gelegt hatte.

Doli mali autem conventio inita intelligitur, quoties circumscribendi alterius causa aliud agitur et aliud agi simulatur.

L. 7. §. 9. ff. de pact. L. 1. §. 2. ff. de dolo malo.
JCti Tubing. Vol. III. Cons. XXI. n. 18.

§. 8.

Nun hatte zwar auch Antonius dem Titius litem denunciirt, und dieser intervenirte von freyen Stücken; es war aber hiebey zu bedenken, daß Cajus ex proprio facto, der Delegation des Antonius, seine Klage angestellt hatte, welche also auch nur derselbe und kein Dritter zu verantworten hatte,

litis denunciatio enim ab eo, qui ex proprio facto convenitur, minus recte adhibetur, et judex salvo regressu litis denunciationem negligere potest.

Engau Part. I. Dec. CCCCXI. n. 5. 6. et Part. II. Dec. CXII. n. 2.

Gebrü-

Gebrüder Beckmann Part. I. Dec. XXXIII. n. 3. 4.

Nil verius est, quam quod per litis denunciationem reus conventus a processu non liberetur, sed nihilominus condemnari possit, etsi denunciatus litem sponte in se suscipiat et denuncianti dimissionem ex lite petat, nisi id actore consentiente fiat. Etsi vero hic consentiat, si tamen continentia causae ratione coepti litigii fundat jurisdictionem, illa conservanda, consequenter reus conventus ex lite dimittendus non est;

von Cramer Obs. MCCLXIV.

et litis denunciatio conditionem ejus, cum quo principaliter agitur, nullatenus deteriorem reddit, nec alius ei adversarius obtrudi potest.

Leyser spec. CCXXXXI. med. 2.

Böhmer Tom. II. Part. I. resp. CCCCXXII. n. 11.

Wernher Tom. I. Part. IV. Obs. LXXXIV.

zu geschweigen die Intervention bey dieser Lage der Sache ganz überflüssig gewesen, weil dem Titius bey der Regreßnahme des Antonius, der ja ex propria ipsius pluries iterata promissione de solvendo et delegatione verklagt worden war, alle seine Einreden dargegen noch zustunden, und ohnehin dieselbigen im Executivprozeß als altioris indaginis nicht konnten in Betracht gezogen werden.

§. 9.

In solchem allen Betracht war dahin anzuwenden, was

v. Cramer in den obangezogenen Wetzlarischen Beyträgen, §. 9.

sagt: daß contra perfectam delegationem die Protestation des delegantis nichts vermöge, weil creditor assignatus an denselben so wenig als an dessen Erben was zu fordern habe, sondern lediglich an den neuen debitorem sich halte: indem sonst Delegatio nichts anders, als ein modus fallendi seyn, und der Creditor allemal Gefahr laufen würde, zwischen zween Stühlen niederzusitzen, wenn, nachdem er seinen priorem debitorem verlohren, und dessen Obligation per Delegationem als eine speciem solutionis aufgehoben worden, hernach dem Debitori delegato noch frey stehen sollte, sub ullo praetextu der Zahlung der einmal übernommenen Schuld sich wieder zu entledigen; welches weder cum bona fide, noch jure et ratione bestehen kann; und konnte sohin kein Bedenken obwalten, den Beklagten Antonius zu Bezahlung der eingeklagten Gelder nebst Zinsen a die der geschehenen Acceptation und Zahlungsversprechen, auch Erstattung aller verursachten Kosten, salva moderatione, zu verweisen.

XXIX. Rechtsfall.

Zur Regreßnahme an den Ausgeber eines eigenen Wechsels bedarf es keines Protestes, wenn er schon wegen Zahlung des Wechsels sich an einen andern Ort domiciliirt hat.

§. 1.

Sempron aus N. kaufte in der Frankfurter Ostermesse 1792. vom Cajus aus dem Trierischen eine Parthie Weine, zahlte solche zur Hälfte baar, und für die andere Hälfte in einigen Wechseln an andere Orte. Unter diesen war ein Wechsel, welchen er auf

sich selbst ausgestellt hatte, zu Augsburg zahlbar, weshalb er in einem angehefteten Zeddel sich bey dem B. zur Zahlung domiciliirt hatte. Dieser Wechsel wurde vom Cajus auf den Javolen indossirt, und letzterer wollte ihn am Verfalltage beym Sempron erheben. Sempron war aber in Augsburg nicht anzutreffen, und B. verweigerte die Bezahlung.

§. 2.

Javolen protestirte zwar nicht, sondern notificirte solches nur dem Sempron und verlangte von ihm die Einlößung seines Wechsels. Dieser setzte ihm entgegen, daß er die Gebühr nicht beobachtet, den Wechsel nicht protestirt und ihm zugesandt, folglich den Regreß verwirkt habe. Javolen, welcher im Wechsel-Negotio besser bewandert war, als es Sempron seyn mochte, sandte den Wechsel an den Titius zu N., um den Sempron wechselmäßig daraus zu belangen. Titius ließ denselben vorladen, er recognoscirte den Wechsel, wandte aber vor, daß er mit dem Javolen nicht contrahirt, und dieser die Protestation des Wechsels verabsäumt, folglich den Regreß an ihn verlohren habe: allein der Richter verwies ihn mit allem Recht zur Einlößung seines ausgestellten Wechsels mit Zinsen und Kosten.

§. 3.

Es war hier ein eigener Wechsel vorhanden, er lautete also:

> Von Dato über zwey Monate bezahle ich in Augsburg an Herrn Cajus oder Ordre die Summe von Sechshundert und sechzig Reichsthalern. Den Werth habe in Wein wohl empfangen, und leiste zur gesetzten Zeit richtige Zahlung. Frankfurter Ostermesse 1792.
>
> Sempron von N.

Für mich an Javolen zu A. Werth erhalten

Cajus

Nun hieß es zwar in dem angeführten Zeddel:

Ist sich in Augsburg bey Herrn B. zu melden, welcher auch die Zahlung vollziehen wird.

dieses machte ihn aber noch nicht zu einem gezogenen Wechsel, vielmehr war und blieb derselbe ein eigener Wechsel; nur hatte der Ausgeber desselben, weil er nicht in Augsburg wohnte, dorten wo er anzutreffen sey, oder wo die Zahlung geschehen werde, bestimmt: es war also ein eigener domiciliirter, oder auch ein eigen trassirter Wechsel, weil sich Sempron anheischig gemacht hatte, denselben an einem dritten Orte, zu Augsburg, einzulößen, und dieses konnte er sowohl selbst persönlich als durch einen Bevollmächtigten in seinem Namen thun lassen.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Eigene Wechselbriefe §. 3.

§. 4.

Javolen hätte nun zwar, wie B. die Zahlung nicht leistete und Sempron in Augsburg nicht anzutreffen war, protestiren können, und wenn er sich an seinem Indossanten Cajus hätte erholen wollen, solches thun müssen,

Frank instit. jur. camb. Lib. I. Sect. IV. Tit. III. §. 1. 2.

von Cramer Tom. I. Obs. CXVIII. §. 3. et Tom. II. Obs. DCLXIII.

Höckner de literarum cambialium indossamento Cap. III. §. 11.

Musäus Anfangsgründe des Handlungs- und Wechselrechts, §. 215.

Weil er aber solchen Weg nicht hat einschlagen, sondern sich lieber an dem Sempron als dem Ausgeber des

Wechsels erholen wollen, in solchem Falle aber, weil der Ausgeber seinen Wechsel directe einzulösen verbunden ist, es eines Protests nicht bedarf:

von Cramer cit. Obs. DCLXIII.

Ludovici Einleitung zum Wechselprozeß, Cap. III. §. 12.

Mößler Handbuch des Churſächsischen auch Lausitzischen und Hennebergischen Wechselrechts Cap. XX. §. 10.

so wurde Sempron, wie billig, zur Einlößung seines ausgegebenen Wechsels mit Zinsen und Kosten verwiesen.

XXX. Rechtsfall.

Von der Wechselklage bey der Regreßnahme, wenn der Wechsel mit Protest zurücklauft.

Generelle Sätze.

1) Wenn der Wechselinhaber mit Einsendung des Wechsels und Protests sich versäumt: so verliert er den Regreß,

2) ausgenommen, wenn er nicht in Schuld ist, welches er zu erweisen hat.

3) In jenem Falle kann auch in den Landen, wo das Ueberspringen erlaubt ist, der Inhaber von seinem Giranten nicht fordern, daß er davon Gebrauch machen solle, wenn sein Indossant fallirt hat.

§. 1.

Mevius in F. dirigirte einen Wechsel, von Sechshundert Reichsthalern den 5. Oct. 1791, auf A. in

Br. sechs Wochen nach Sicht an die Ordre des B. in L. zu bezahlen. B. verhandelte ihn an C., dieser ließ denselben am 26. Oct. acceptiren, und verhandelte ihn an D. in H. dieser an E. daselbst, und E. an F. in Br. Als aber F. den 7. Dec. den Wechsel hatte erheben wollen: so verweigerte A. die Zahlung. F. ließ also sogleich protestiren, und sandte den Wechselbrief sammt dem Protest nach Br. um solche seinem Manne E. vorzuzeigen. Beyde kamen aber erst den 23. Dec in H. an, und drey Tage vorher, nämlich am 20. Dec. 1792 war D. fallirt.

§. 2.

F. forderte nun von E. den Ersatz des gezahlten Werths nebst Zinsen, Schäden und Kosten, welches aber E. aus dem Grunde sich zu thun weigerte, weil sich F. mit der Einsendung des Wechselbriefs und Protests verspätet habe, und er sich an seinem Giranten D. wegen des über ihn ausgebrochenen Concurses nicht mehr erholen könne, das bey früherem Empfang wohl noch möglich gewesen wäre. Darauf erwiederte aber F., daß er beyde, den Wechselbrief und Protest den ersten Posttag nach dem Verfalltag auf die Post gegeben und nichts versäumt habe; auch daß E. nicht nöthig habe, sich an den D. zu halten, sondern nach dem H. Wechselrecht ihn überspringen und sich an C. B. und am Trassanten selbst erholen könne, welches aber E. nicht thun wollte.

§. 3.

In Wechselsachen ist es durchaus Rechtens, daß der Wechselinhaber, wenn der Acceptant am Verfalltag nicht Zahlung leistet, nicht blos den Wechsel protestiren, sondern auch den Protest mit oder ohne Wechsel sogleich mit der ersten Post zurücksenden muß, damit sich auch sein Girant weiters an seinem Manne erholen könne: wenn er aber solches versäumt, so verliert er den Regreß, und kann sich nur an den Acceptanten halten.

Frank instit. jur. camb. Lib. I. Sect. IV. Tit. 1. §. 26.

Scaccia de commerciis et cambiis. §. II. Gl. V. qu. X. n. 325.

Musäus Anfangsgründe des Handels- und Wechselrechts, §. 224. 225. 227.

Und da man bey dem eingerichteten Postenlauf gewiß seyn kann, wieviel Täge ein Brief von Ort zu Ort zu laufen habe: so ist es auch unbezweifelt, daß, wenn der Protest mit oder ohne Wechsel gleichbalden oder den 8. oder 9. Dec. auf die Post gegeben worden wäre, solche früher als erst am 23. Dec. in H. hätten ankommen können und müssen. Weil es aber doch auch möglich ist, daß die Post unterwegs irgendwo aufgehalten worden, oder der Brief irgendwo wäre liegen geblieben: so würde es etwas hart seyn, den F. so unbedingt mit seiner Klage aus diesem Grunde abzuweisen, sondern ist billig und nothwendig, ihn wegen des ihm anscheinend zu Schulden kommenden Verzugs vorher nothdürftig zu hören, und ihm, denselben von sich ablehnen zu können, den Beweis, daß er den Protest zu rechter Zeit und an welchem Tage, auf die Post gegeben habe, offen zu lassen.

Mora enim dilationem injustam supponit,

L. 21. 24. ff. de usur.

Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. de usuris, §. 50.

et semper culpam includit.

Struv Exerc. th. 67. 69.

Die verspätete Ankunft des Briefs mit der Post läßt zwar eine Versäumung vermuthen, es ist aber doch nur eine bloße Vermuthung, die durch den Beweis des Gegentheils gehoben werden kann.

L. 5. L. 24. L. 29. ff. de probat.

Wernher Tom. I. Part. III. Obs. CXXXV.

§. 4.

Eben so richtig ist es auch, daß dem Wechselinhaber bey der Regreßnahme an vielen Orten und besonders zu H. das Ueberspringen des letztern und auch mehrerer Giranten frey steht, mithin auch E. seinen Giranten D. überspringen, und sich an den C. B. und an den Mevius halten könne, mithin die Regel: quod tibi non nocet, et alteri prodest, ad id potes compelli,

L. 38. ff. de evict. Lauterbach in coll. theoret. pract. Liber XXXV. Tit. II. §. 24.

eine Anwendung zu verdienen scheine; es setzt aber doch dieses vorerst den Fall voraus, wenn die Regreßnahme Statt findet und der Wechselinhaber seine Schuldigkeit allenthalben gethan hat, und in diesem Falle würde sich E. dessen auch wohl nicht geweigert haben, noch auch jetzt weigern, weil ja er selbst in solchem Falle dem F. die Regreßnahme nicht versagen konnte, wo hingegen im andern Falle, da nämlich F. sich einen Verzug zu Schulden kommen lassen, nicht blos ihm solche zu Last bleibt, sondern auch, wenn E. darauf nicht achten wollte, er zu gewärtigen hätte, daß C. B. und Mevius ihm solche Saumseligkeit vorhalten würden; weil er wissentlich eine fehlerhafte Klage gegen die Vormänner übernommen hätte,

L. 27. C. de evict.

Parere LXXV. LXXVII. LXXXII. in Siegels corp. juris cambialis Theil II. Seite 82. 84. 91.

zu geschweigen jene Regel: quod tibi non nocet etc. sehr mißbraucht wird, wenn man solche in nicht Statt habenden Fällen anwenden wollte; denn im gegenwärtigen Falle hätte ja F. das nämliche Recht des Ueberspringens an den C. B. und Mevius; und wenn er Anstand nahm sich dessen zu bedienen so konnte er solches um soviel weniger dem E. zumuthen. Es wurde daher erkannt: „Würde F. vordersamst, daß er bey „verweigerter Zahlung vom A. den den 7. Dec. 1792.

„erhobenen Protest nebst Wechselbrief gleich mit der „ersten Post an den E. zurückgesandt habe, binnen 3 „Wochen erweisen, immassen ihm zu thun obliegt, als„dann in der Hauptsache weiter zu geschehen, was „Rechtens.“

XXXI. Rechtsfall.

Wenn in einem Lande kein Wechselrecht eingeführt ist, gleichwohl jemand einen Wechsel auf sich ausgiebt, dieser aber in Landen, wo Wechselrecht eingeführt ist, girirt wird: so wird gegen den Giranten Protest wegen Nichtzahlung erfordert, nicht gegen den Ausgeber.

§. 1.

Mevius zu B., in einem Lande, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, hatte einen eigenen Wechselbrief von 400 Reichsthalern dem Javolen oder Ordre auf vier Wochen zu bezahlen, den 4. März 1793 ausgegeben; welchen Javolen an Tullius in Fr., dieser an Antonius daselbst, dieser an Justus in H. und dieser an Titius in Fr. girirt hat, als an welchen Orten, Fr. und H. das Wechselrecht in voller Uebung ist. Auf die Verfallzeit machte Mevius allerhand Schwierigkeiten, und die Bezahlung des Wechsels erfolgte wirklich nicht; daher ließ Titius den Wechsel gegen den Tullius protestiren, in der Absicht gegen ihn den Regreß zu nehmen. Gleich darauf fallirte aber Tullius und nunmehro gedenkt Titius seinen Regreß an den Antonius in Fr. zu nehmen, und fordert ihn zur Zahlung auf.

§. 2.

Antonius widersprach die Schuldigkeit, den Titius zahlen zu müssen, theils weil er nicht gegen den Ausgeber des Wechsels, Mevius, protestirt, theils weil er mit Vorbeygehung seiner den Protest gegen den Tullius erhoben habe. Titius erwiederte: gegen den Ausgeber des Wechsels zu protestiren, sey nicht nöthig gewesen, weil derselbe ohne Protest zu zahlen schuldig, und auch zu B. kein Wechselrecht eingeführt sey: die Protestation gegen die wechselmäßig verbindlichen Giranten sey aber in seinem freyen Willen gestanden, weil ihm der Regreß gegen jeden, und zwar mit Auswahl und Variation zustehe.

§. 3.

Daß der Ausgeber eines eigenen Wechsels aus seiner directen Zusage auf die gesetzte Zeit zahlen zu wollen, verbindlich, und dazu einige Protestation zu erheben nicht nöthig sey, wenn solche nicht irgendwo gesetzlich vorgeschrieben ist, leidet keinen Widerspruch, vielweniger war dieselbe in gegenwärtigem Falle erforderlich, weil zu B. kein Wechselrecht eingeführt ist:

Ludovici Einleitung zum Wechselprozeß, Capitel III. §. XII. und Capitel IV. §. LII.

Estor in der deutschen Rechtsgelahrheit, Theil II. §. 3793.

Zipfel de tesseris collybisticis, Cap. VI. §. XXIX.

denn die Protestation ist eigentlich wegen der Regreßnahme eingeführt; und da bey eigenen Wechseln die Regreßklage nur gegen die Giranten Statt finden kann, und Titius gegen den Ausgeber Mevius nicht, sondern gegen den Giranten Antonius seinen Regreß nehmen will: so kommts darauf an, ob die Protestation gegen den Tullius zu Recht geschehen sey. Diese Frage erfordert aber eine nähere Bestimmung; denn es ist nicht eigentlich diese, ob die Protestation gegen den

Tullius mit Recht geschehen könne, weil solche, wenn der Trassat, oder Ausgeber oder Acceptant nicht anwesend ist, auch gar wohl gegen dessen Haus, oder auch gegen den Notarius mit Rechtsbestand geschehen kann, und wenn sie nur wirklich auch zu rechter Zeit geschieht; so ist sie auch von rechtlicher Wirkung.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Protestation §. 4.

Vielmehr hatte hier Titius durch seine Protestation zugleich sich erklärt, daß er seinen Giranten Justus, welcher nicht in seinem Orte wohnte, und den Antonius, der ihm weniger bekannt als Tullius war, überspringen, und sich an diesem regressiren wollen; denn er hatte vorerst mit Tullius gesprochen, und dieser ihm, daß er vorerst protestiren solle, angerathen. Hier unterlag also ein Vertrag zwischen ihm und dem Tullius; er stellte den Protest gegen ihn, in der Absicht an, daß er den Wechsel einlösen und dann seinen Regreß an den Javolen oder Mevius nehmen solle;

L. 51. §. 1. ff. de novat. L. 51. §. ult ff. de evict.

Meister de obligatione plurium ad evictionis praestationem in Opuscul. Syll. II. num. II. §. 10. et 15.

und da nun das Ueberspringen eines oder mehrerer Giranten an vielen Wechselplätzen verboten, und an denen, wo solches üblich und erlaubt ist, diejenigen Giranten, welche einmal übersprungen worden sind, nicht mehr angegriffen werden können:

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Indossatar, §. 7. 8.

so wurde Titius mit seiner gegen den Antonius angestellten Wechselklage abgewiesen, und ihm überlassen, seinen Regreß an den Javolen oder Mevius zu nehmen.

Parere LXXXIII. in Siegels corpor. jur. camb. Theil II. Seite 93.

XXXII. Rechtsfall.

Von einem Scheinwechsel.

Generelle Sätze.

1) Die Gültig- oder Ungültigkeit eines Indossaments und die Eigenschaften und Wirkungen desselben hangen von den Gesetzen des Orts ab, wo solches geschehen ist.

2) In wieferne die Protestation eines indossirten eigenen Wechsels, wegen Nonzahlung erforderlich sey.

3) Wenn der Protest nicht nöthig, so ist auch dessen Zurücksendung nicht nöthig.

4) Wenn der Wechselrichter gegen die Wechselgesetze zu strenge verfährt: so kann zwar die Sache an höhere Instanz gebracht, und von dieser das Gesetzwidrige gehoben werden: alsdann tritt aber die Wirkung des Wechselrechts wieder ein.

§. 1.

Florentin hatte eine Forderung an M. Blasius an C. und an D. jeden dieser drey besonders, und diese drey sind miteinander verschwägert. Florentin drang bey allen auf seine Befriedigung, welche die letztere auf folgende Art ausersonnen. M. Blasius hatte einen Bruder in W. dieser mußte einen eigenen Wechsel auf den Rufin ausstellen, welcher mit den drey Schuldnern M. Blasius C. und D. verschwägert war; und Rufin mußte diesen Wechsel an den Florentin zu verhandeln suchen. Alles dieses geschahe nach dem vorgesetzten Plan. Der ausgestellte Wechsel hatte folgende Form:

W. den 9. Sept. 1787. p. fl. 3000 Courent.

Dato über 1 Jahr zahle ich an Rufin in R. die Summe von dreytausend Gulden Courent gegen diesen Wechselbrief, oder an seine Ordre. Werth in Rechnung. Verspreche richtige Zahlung und unterwerfe mich dem Wechselgericht dahier

acceptirt den 2. Aug. 1788.
Peter Blasius

Für mich an Florentin zu D. oder Ordre.
Rufin.

§. 2.

Dieser den 9. Sept. 1787. auf den Rufin gestellte Wechselbrief war ein bloßer Scheinwechsel. Rufin hatte an den Aussteller, Peter Blasius, nichts zu fordern, stund auch mit ihm in keiner Rechnung, er sollte nur seinen Namen herleihen, damit M. Blasius nebst C. und D. dadurch ihre Schuld an Florentin abführen, oder doch diesen vom weitern Betreiben seiner Schuldforderung abhalten, und dann eine Summe Geldes baar von ihm erhalten — könnten. Sobald daher der Wechselbrief beym Rufin angekommen war, bemüheten sich die 3 Florentinschen Schuldner, absonderlich C. und D. denselben an den Florentin zu verhandeln; es gelang ihnen auch, und Florentin gab ihnen nebst baarem Gelde von 600 fl. ihre Schuldscheine zurück, und stellte zugleich einen Schuldschein von sich über den Rest aus; und nachdem dieses geschehen war, indossirte Rufin den Wechsel auf den Florentin, dieser aber sandte solchen nach W., um denselben von Peter Blasius noch acceptiren, und dann auf den Verfalltag erheben zu lassen. Die Acceptation geschah auch den 2. Aug. 1788., er empfing aber auch bald Nachricht, daß es mit der Bezahlung hart hergehen werde. Dieses veranlaßte den Florentin, in seinem Wohnorte D. den Wechsel

am 9. Aug. 1788. durch einen kaiserl. Notarium protestiren zu lassen; er ließ gegen den Wechselaussteller noch beym Wechselgericht in W. die Wechselklage zwar anstellen, dieser aber fand nöthig zu entweichen, und weil er in W. nicht possessionirt war: so ließ Florentin am 20. Oct. 1789. in seinem Wohnorte D. nochmals protestiren, suchte seinen Regreß an den Rufin, und wie dieser in Güte sich zu nichts verstanden, stellte er eine förmliche Wechselklage an.

§. 3.

Die Wechselklage war schriftlich abgefaßt und übergeben, auch mit den nöthigen Urkunden versehen. Der Richter communicirte aber dieselbe dem Rufin nicht, lud ihn noch auf den nämlichen Tag vor, und Rufin erschien, recognoscirte den Wechsel und sein Indossament, und versetzte nur, daß ihm bisher weder vom Protest noch sonst gerichtlichen Verfahren etwas bekannt geworden sey; daß er zwar Gründe habe, wornach er dem Kläger nichts schuldig sey, und diese werde er durch einen Rechtsgelehrten im rechtlichen Verfahren ausführen, dermalen aber könne er mündlich nichts vortragen. Kläger versetzte: er habe nicht nur vorher an Beklagten die Zahlung gesonnen, sondern auch ihm vom Protest Nachricht gegeben, alle Einreden aber, die er vorbringe, seyen altioris indaginis, auch könne kein Schriftwechsel Statt finden. Beklagter endlich behauptete, daß ihm Kläger nur geschrieben, daß er sich an ihn halten wolle, daß aber er ihm erwiedert habe, daß er in nichts sich einlasse. Der Wechselrichter verwies hierauf den Beklagten zur Bezahlung des Wechsels von 3000 fl. nebst aufgelaufenen Zinsen und in alle verursachte Kosten; und da er solches nicht vermochte, so ordnete derselbe den Personalarrest an.

§. 4.

Beklagter ergriff davon die Appellation, und war so glücklich, nach eingereichtem Gravatoriallibell, die

Aufhebung des Personalarrests auszuwirken, die Appellationsprozesse wurden erkannt, schriftliche Verhandlungen gepflogen, Beweis und Gegenbeweis geführt, und endlich definitive gesprochen.

§. 5.

Es kamen bey dieser Sache verschiedene Rechtsfragen zur Erörterung. Die erstere war: ob der Wechselbrief einen äußern sichtbaren Fehler habe, und ob etwa der Aussteller desselben nicht wechselfähig sey. Keins von beyden wurde aber vorgewandt; und da der äußere Anblick desselben nichts an die Hand gab, weniger an der Acceptationsnota was gebrach; so war der Wechsel als Wechsel für richtig anzunehmen.

§. 6.

Ob das Indossament in Richtigkeit, folglich gültig sey, war die andere Frage. Der Wechsel war besagtermaßen richtig. Er war auf Ordre gestellt, und Valuta in Rechnung angezeigt; und da nach der W. Wechselordnung, Art. IX. dieser Ausdruck eben so viel anzeigt, als Valuta von ihm empfangen, und eine gleiche und die nämliche Wirkung hat: so war Rufin für den Eigenthümer desselben zu halten,

arg. L. ult. C. de solut. L. 59. ff. de legatis 3.
L. 2. §. 4. L. 4. ff. de rebus creditis.
von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil CXIII. Seite 126.

und konnte ihn, qua talis an einen jedweden Andern wieder verhandeln und indossiren, wenn auch der Wechsel nicht auf Ordre gestellt gewesen wäre.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Indossament

§. 7.

Da nun Rufin den Wechsel zu indossiren befugt war, und ihn wirklich auf den Florentin indossirte: so

war nun nur noch das Indossament nach seiner Form zu beurtheilen. Dasselbe lautete:

Für mich an Florentin zu D. oder Ordre.
Rufin.

es ist also weder der Tag der Indossation, noch auch die Valuta darinn angeführt. Der erste Mangel war nun hier nicht wesentlich: denn weder konnte die Wechselfähigkeit des Rufin bezweifelt werden, noch auch wegen der noch vor dem Verfalltag vom Florentin besorgten Präsentation und Acceptation die Frage von verspäteter Indossirung entstehen.

mein Handbuch a. a. O. §. 3.

Der Mangel des Ausdrucks der Valuta hatte aber mehr auf sich; er machte, daß das Indossament für ein Indossament pro cura zu halten gewesen;

Frank institut. juris cambialis. Lib. I. Sect. II. Tit. V. §. 26.
Riccius Exercitat. juris cambialis IV. §. 89.
Spans Frankfurter Wechselrecht §. 34.

Wenn daher Florentin daraus gegen den Aussteller des Wechsels, Peter Blasius, geklagt hätte: so hätte er dabey nur als ein bloßer Bevollmächtigter des Rufin betrachtet werden können. Davon war aber hier keine Frage, sondern von der Regreßnahme gegen den Rufin. Florentin gab sich für den Eigenthümer des indossirten Wechsels aus, forderte die Valutam zurück, und klagte darauf. Der Richter konnte diesen sichtbaren Mangel selbst ersehen, konnte daraus ermessen, daß Rufin ihm vorhalten könne, daß er ihm nur Ordre gegeben habe, den Wechsel zur Verfallzeit beyzutreiben, und ihm aufzuliefern, und konnte beym ersten Anblick schon abnehmen, daß weder der Wechsel, noch der Executivprozeß eher Statt finden könne, als bis Florentin auf andre Art und Weise werde nachgewiesen haben, daß Rufin ihm gegen Empfang des Werths den Wechsel verhandelt, oder er sich ad causam legitimi-

legitimiret habe. Und da nun gleichwohl der Richter dem Wechselprozeß Platz gab: so begieng er schon dadurch eine nicht zu rechtfertigende Nullität, wenn er den Rufin zur Rückzahlung einer Valuta anhielt, ohne daß Florentin deren Zahlung an ihn, als den Grund seiner Regreßklage erwiesen hatte,

Puffendorf Tom. III. Obs. LXII. §. 2.

Frankfurter Wechsel-Respons. 152. n. 4.

und der vom Rufin dargegen erhobenen Appellation konnte und mußte ob jurisdictionis abusum

Mevius Part. III. Dec. CCCCVI.

et perversum processus ordinem

Mevius Part. I. Dec. LXXVII. et Part. III. Dec. CI. n. 14.

von Cramer Tom. IV. Obs. MCCXXIX.

Platz gegeben werden.

§. 7.

Einen andern Punkt hatte der Richter zu beurtheilen, ehe dem Wechselprozeß hätte Statt gegeben werden können, der aber weit schwieriger, wie der von der Valuta, war, nämlich, ob auch der Wechsel behörig protestirt worden sey. Florentin hatte den Wechsel am 2. Aug. 1788. zur Acceptation präsentiren lassen, und die Acceptation geschah richtig; weil aber Florentin Nachricht erhielt, daß es ohngeachtet dieser Acceptation, mit der Bezahlung des Wechsels, welche am 9. Sept. 1788. geschehen sollen, schwierig aussehen werde: so ließ er schon am 9. Aug. folglich anticipando, in seinem Wohnorte zu D. durch einen Notarius protestiren; und auf die nicht erfolgte Zahlung von Seiten des Ausstellers Peter Blasius gegen diesen klagen, auch nachdem dieser endlich entwichen, unterm 20. Oct. 1789. in gedachtem seinem Wohnorte nochmalen einen

Protest fertigen, und dem Rufin davon Nachricht geben.

Da nun Rufin aus seinem Indossament belangt worden, der Ort, wo der Wechsel indossirt worden war, zwar nicht darinn enthalten, wohl aber von ihm nicht bestritten wurde, daß es in seinem Wohnort geschehen sey, daselbst aber die Frankfurter Wechselordnung zur Aushülfe eingeführt ist: so war es durchaus und von beyden Theilen anerkannt, daß diese Frage nach der Frankfurter Wechselordnung zu entscheiden sey.

Leyser Spec. LXXIII. med. 4.

Hommel in Rapsod. quaest. Obs. CCCCIX. n. 6.

Dieselbe ist aber so bestimmt und deutlich nicht, daß man so leicht darnach entscheiden könnte. Die erste Frage war wohl diese: ob auch eine Protestation eines eigenen Wechsels darinn erfordert werde, oder nicht; im letztern Falle war die weitere Frage, ob der erhobene Protest auch gültig und wirksam sey, überflüßig, im ersten Falle aber auch noch zu prüfen nöthig.

§. 8.

Die Frankfurter Wechselordnung verordnet §. XII.

„Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers „eigenen Lasten lautet, soll dieser dennoch solchen, „wenn er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf „Verlangen des Inhabers zu acceptiren „schuldig, und der Inhaber bey dessen „Verweigerung zu protestiren befugt „seyn.“

sodann im §. XX.

„daferne aber der Brief keinen Acceptanten hat, „oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht „mehr in der ersten Hand ist, auf sich „selbsten ausgestellt hat, bey der Verfallzeit „nicht hier ist, noch derjenige, an den der „Brief adressirt ist, in des Ausstellers Namen

„acceptiren will, muß derselbe auf den „Verfalltag protestirt werden.

Der §. XII. macht es also dem Wechselinhaber oder Indossatar nicht zur Pflicht, den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren, und weiset denselben, wenn der Ausgeber auf geschehene Präsentation den Wechsel nicht acceptirt, auch nicht eigentlich an, ihn zu protestiren, sondern beydes scheint in des Indossatars freyer Willkühr zu stehen; und wenn der §. XX. in dem Fall den Indossatar zur Protestation anweiset, wenn der Aussteller bey der Verfallzeit nicht in Frankfurt ist: so scheint dieses eine Ausnahme von der Regel zu seyn, die sich blos auf solchen Fall beschränkt. Allein der erste Fall war hier nicht in Frage, und da bey der Präsentation eines eigenen Wechsels zur Acceptation die Verfallzeit noch nicht vorhanden ist, mithin gleichwohl die Zahlung auf die Verfallzeit noch geschehen, immittelst auch der Indossatar seinen Indossanten schon avisiren kann, daß der Aussteller die Acceptation seines eigenen Wechsels verweigert habe, so läßt sich dieser §. XII. auf den Fall, da zur Verfallzeit der Aussteller nicht Zahlung leistet, nicht erstrecken. Von der Verordnung des §. XX. ist aber ein anderes zu sagen; denn diese spricht ganz deutlich von dem Fall, da der Wechsel am Verfalltag nicht bezahlt wird, und wenn schon derselbe den untergeordneten Fall, daß nemlich der Ausgeber des Wechsels nicht in Frankfurt ist, redet: so muß derselbe aus andern Gesetzen dieser Wechselordnung und nach analogischen Gründen enunciativisch angenommen werden.

Dazu können nun angezogen werden a) die Verordnung des §. XXVII.

„Wann mit der Protestation nicht ordentlich ver„fahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung prä„sentirt, auch von der verweigerten Acceptation „oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden „Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti

„eingesendet worden, fällt, wenn Schaden „daraus entsteht, die Schuld auf denjenigen, „der solches vernachläßiget, und ist alsdann weder „der Ausgeber, noch Girant gehalten, dafür „weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu „geben.“

Dieser §. handelt nun zwar eigentlich von fremd trassirten Wechseln; wenn man aber den Fall unterstellt, in welchem der Regreß nicht Statt haben solle, wenn nämlich aus der Nachläßigkeit des Inhabers Schaden entsteht, und dabey in Erwägung ziehet, b) wie den eigenen Wechseln in §. XXIII. gleiches Recht beygelegt wird, wie den andern, wenn es daselbst heißt:

„die vulgo, sogenannte Deposito-Wechselbriefe, „sollen außer denenjenigen, welche in der Messe „ausgestellet, denen anderen Wechseln, ratione „der Respekttäge gleich geachtet werden und aller„dings gleiches Recht, wie die andere, ohne „einige Exception zu genießen haben, mithin „auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Recht „unterworfen seyn.“

so ist es doch billig, daß wenn aus der vom Indossatar versäumten Protestation eines eigenen Wechsels, wegen nicht geschehener Zahlung, Schaden entsteht, derselbe solchen auch büßen müsse. c) Haben die Wechselgesetze, welche bey eigenen Wechseln keine Protestation erfordern, nur den Fall vor Augen, da der Wechselinhaber die Wechselklage gegen den Aussteller anstellet; hingegen erfordern alle Wechselgesetze, welche von der Regreßnahme handeln, den Protest wegen Nichtzahlung einstimmend.

mein Handbuch. Art. Eigene Wechselbriefe. §. 13.

Wenn aber nun ein solcher Fall zu entscheiden ist, wo alle Wechselgesetze, die denselben in die Legislation aufgenommen haben, ihn so und nicht anders für gültig erkennen, dasselbe auch mit den Eigenschaften des Wech-

selgeschäfts harmoniret: so ist die Entscheidung aus denselben schon den gemeinen Rechten nach gesetzmäßig.

L. 12. ff. L. 5. pr.. C. de legib. L. 32. pr. ff. ad leg. aquil.

und hier um so mehr anwendbar, als der §. XX. doch bey einer legi speciali, wenn der Wechselschuldner bey der Verfallzeit nicht in Frankfurt ist, die Protestation erfordert, der Grund davon aber eigentlich darinn liegt, weil keine Zahlung geschieht, wie die folgenden Worten: „noch derjenige, an den der Wechsel„brief adressiret ist, in des Ausstellers Namen accep„tiren will," solches deutlich an die Hand geben, indem das Nichtdaseyn der Sache nicht sowohl schadet, als das Nichtbezahlen, und es eine gemeine und gegründete Lehre ist, daß, wo eben die Ursachen des Gesetzes Platz finden, auch das Gesetz selbst seine Anwendung finde.

§. 9.

Da nun in dem gegenwärtigen Falle ein zweyfacher Protest vorhanden, der eine vor dem Verfalltag, den 9. August 1788, und der andere nach der Ausweichung des Ausstellers am 20. Oktob. 1789. erhoben worden war; so war nun noch zu untersuchen: 1) ob derselbe auf die gesetzliche Weise geschehen, mithin rechtsgültig sey, und 2) ob, wenn derselbe mangelhaft wär, ein Schaden daraus entstanden sey. Was die erste Frage betrifft, waren die Fehler des Protests ganz sichtbar; denn a) war der erste Protest zur Unzeit erhoben, der Ausgeber des Wechsels war in W. anwesend, er hatte noch 7 Tage vorher den Wechsel acceptirt, somit auf den Verfalltag Zahlung versprochen, und der Wechsel verfiel erst den 9. Sept. 1788; die Nachricht aber, die Florentin von seinem Correspondenten hatte, daß es mit der Bezahlung des Wechsels hart hergehen werde, konnte ihn vor der Hand zur Protestation nicht ermächtigen; und wenn dieselbe, wie sie hätte geschehen sollen,

in W. vollzogen worden wäre: so würde sich Florentin bey dem Ausgeber des Wechsels einer großen Unannehmlichkeit ausgesetzt haben; b) war auch von dieser Protestation dem Rufin keine Nachricht gegeben oder der Protest ihm zugesandt worden, welches doch nach der Absicht des Inhabers, damit sich Rufin diesfalls am Ausgeber des Wechsels rivaliren, oder sonst wegen der Zahlung andre Einrichtung treffen können, nicht zu unterlassen war;

Bönigk in practica Cap. XXXVII. n. 8.

Engau elem. jur. german. Lib. III. Tit. XVII. §. CCV.

wie auch die Frankfurter Wechselordnung §. XXII. an die Hand giebt; c) war der Protest nur von einem Notarius ohne Zeugen verfertigt worden; denn wenn schon nach der Frankfurter Wechselordnung dazu keine Zeugen erfordert werden: so ist doch die Ursache dessen diese, weil daselbst zween besondere zu Wechselsachen bestellte und verpflichtete Notarien aufgestellt sind, und ihren Instrumenten in Wechselsachen vollständiger Glaube beygelegt ist.

Frankfurter Wechselordnung. §. XXVI.

Orth in den Anmerkungen zur Frankfurter Reformation Th. I. Tit. XXXI. §. VI. — XVI. S. 647.

und auch daselbst als Ausnahme von der Regel zu betrachten, weil in allen andern Fällen ein Notarius ohne die Gegenwart zweyer Zeugen keinen Beweis macht; und da nun in D., wo der Protest erhoben worden, keine eigends zu Wechselprotesten angeordnete Notarien bestellt sind: so muß es dann billig auch bey der Vorschrift der Gesetze

Notariatsordn. Tit. I. §. 3.

Nov. LXXIII. cap. 5. et cap. 7. §. 1. verbo: ut tres sint significantes.

Struben Band V. Bedenken CII. Frankfurter Wechsel-Respons. §. 52.

Mevius Part. IV. Dec. XIII. n. 4.

sein Verbleiben haben; und d) hatte der zweyte Protest nicht nur die nämliche sub b) und c) angezeigten Fehler an sich, sondern er wurde erst eingelegt, wie der Verfalltag des Wechsels schon über ein ganzes Jahr lang vorüber war, somit ein verspäteter Protest, und ohne rechtliche Wirkung. Fragte man aber ad 2) nun noch, was für Schaden dem Rufin durch diese gesetzwidrige Protestationen zugegangen sey: so fiele es schwer, dergleichen in Acten zu entdecken. Die Frankfurter Wechselordnung handelt mit dem Wechselinhaber so strenge eben nicht, daß sie demselben alle Regreßnahme ab-, auch in dem Falle, da dem Indossanten, durch dessen Versäumniß oder Verschulden kein Schaden zugeht, von aller Verbindlichkeit freyspräche; und eben diesem stimmen auch andere Wechselgesetze bey, wenn sie bey Verweigerung der Regreßnahme einen dem Regreßhalter dadurch zugefügten Schaden unterstellen, z. B.

die Nürnberger Wechselordnung Cap. III. §. IX.

die Braunschweigische Wechselordnung §. XV. XXXVIII.

die Elbinger Wechselordnung, Art. XLVIII.

Wenn aber der Indossant, bey einem solchen vom Indossatar begangenen Fehler, doch keinen Schaden leidet, und, wie alsdann der Fall ist, Nutzen daraus schöpfen, mithin sich bereichern würde: so wären die Wechselgesetze, wenn man in diesem Falle, dem Indossatar allen Regreß an seinen Indossanten absprechen wollte, eine Quelle der auffallendsten Ungerechtigkeit:

nam jure naturae aequum est, neminem cum alterius damno et injuria fieri locupletiorem.

L. 206. ff. de regul. jur. L. 14. ff. de condict. indeb.

L. 17. §. 4. ff. de institor. action.

Wenn daher ein unter väterlicher Gewalt stehender Sohn das aufgenommene Darlehen in seines Vaters Nutzen verwendet hat;

L. 7. §. 12. ff. L. 2. C. ad SCt. Maced.

wenn ein Minderjähriger das gelehnte Geld in seinen Nutzen gewendet hat:

L. 1. L. 2. C. si advers. vendit. L. 5. pr. et §. 1. f. de autor. tut.

so leiden die Gesetze nicht, daß dieselbigen sich mit dem Schaden des Andern bereichern.

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil III. S. 56. folgg.

Eisenhard in merkwürd. Rechtshändeln, Theil IV. Seite 429.

Wenn daher auch schon in solchem Falle das Wechselrecht nicht mehr Statt hat; so hat doch die andere gewöhnliche Regreßklage, aus solchem Grunde ihre völlige Anwendung,

Riccius Exerc. juris camb. X. Sect. I. §. 21.

Ritter de assignat. et camb. trass. idea prima. §. XXVI.

wie auch im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten Theil II. Tit. VIII. §. 974. 1054. verordnet ist; und da nun hier dieser Fall wirklich vorhanden gewesen, indem der Aussteller des Wechselbriefs die Valutam in Rechnung gestellt, mithin Rufin solche nicht baar bezahlt hatte, dieser auch ausdrücklich vorgab, daß der Wechsel nur zum Schein auf ihn gestellt worden sey, um ihn alsdann verhandeln zu können: so war es nicht nur klar, daß dem Rufin durch die unrichtige Protestation kein Schade zugegangen war, sondern es erhellte daraus vielmehr zur Genüge, daß derselbe zu diesem gefahrvollen und betrüglichen Scheinwechsel sich hatte gebrauchen lassen, und durch den Empfang der mehrern Hundert Gulden vom Floren-

tin gegen Einhandlung seines Indossaments sich bereichert hatte. Er hatte zwar auch noch vorgewendet, daß nicht er, sondern seine Schwäger, M. Blasius, C. und D. solche mehrere Hundert Gulden erhalten hätten: weil aber vom Gegentheil schon einiger Beweis in Acten gelegen, und Rufin, wie oben angeführt, Eigenthümer des Wechsels gewesen war, so konnte es nicht einmal darauf ankommen, ob derselbe solches Geld selbst erhoben, oder dasselbe durch seine Schwäger, welche alsdann für seine Bevollmächtigte zu halten waren, habe erheben lassen; denn durch die hierauf von ihm geschehene Ausantwortung und Indossirung des Wechselbriefs hatte er die Zahlung für die seinige anerkannt, und alle wohnten beysammen in Einem Hause und auf Einem Stockwerk, beydes geschah zu Einer Zeit.

L. 12. §. 4. L. 58. pr. ff. de solut.

§. 10.

Hätten nun zwar die angeführten beyden in die Augen fallenden Mängel am Indossament und den Protesten den Wechselrichter überzeugen sollen, daß der Wechselprozeß nicht Platz greife: so hätte er doch dabey auch noch vorsichtiger zu Werke gehen, und bey dessen Instruirung und richterlicher Erkenntniß sich nach der Vorschrift der Landesgesetze richten sollen, als welche ausdrücklich verordnen, daß eine schriftlich übergebene Wechselklage dem Wechselschuldner communicirt und terminus zum mündlichen Verhör und ad recognoscendum vel diffitendum von 8 bis 14 Tagen angesetzt, auch in dem richterlichen Bescheid 8 bis 14 Tage und längstens 4 Wochen zur Zahlung anberaumt werden sollen; und da nun dieses nicht beobachtet, der Wechselschuldner ohne Communication der Klage auf den nämlichen Tag vorgeladen, und ohne ihm zur Zahlung einige Frist zu geben, in Personalarrest gezogen worden war: so mußten auch aus diesem Grunde die vom

Wechselschuldner nachgesuchten Appellationsprozesse erkannt werden.

§. 11.

Nun hatte sich zwar der Mangel der Valuta (§. 5.) in appellatorio dadurch gehoben, daß Rufin eingestanden, wasmaßen Florentin dieselbige an seine Schwäger, bey welchen er im Hause gewohnt, bezahlt und daß er hierauf dem Florentin den Wechselbrief, auf ihn indossirter, zugestellt habe, und eben so war seitdem der übereilte Prozeßgang (§. 10.) gehoben, und hätte daher der Wechselprozeß hinwieder eintreten können.

Da aber gleichwohl die Unrichtigkeit des Protests damit nicht verbessert werden konnte, und solcher dem Wechselprozeß entgegen stund: so konnte um dieser Ursache willen die Sache nicht mehr zum Wechselrichter verwiesen werden: es blieb aber dem Florentin, den Rufin im ordenlichen Prozesse auf die Rückzahlung der Valuta zu belangen, unbenommen.

XXXIII. Rechtsfall.

Wenn ein Giratar und Wechselinhaber dem Acceptanten mit Bewilligung seines Giranten zur Zahlung Frist giebt: so bleibt das Wechselrecht gegen diesen von Bestand, an die Vormänner aber, die nicht consentirt haben, ist solches verlohren.

§. 1.

Anselm zu N. handelte dem Hubertus daselbst im gegenwärtigen Kriege einen vom Ambros in M. ausgestellten und auf den Rudolph zu F. zur Zahlung

gezogenen Wechsel von 3000 fl. ab, und wie dieser Wechsel schon durch mehrere Hände gelaufen war, so girirte denselben Anselm weiter auf den Julius und dieser auf den Prudens in F. Wie nun letzterer auf den Verfalltag den Wechsel dem Rudolph, der solchen vorher acceptirt hatte, präsentirte und das Geld einforderte: so entschuldigte sich Rudolph damit, daß er mit dem Trassanten in Rechnung stehe, diese zu stellen im Begriff sey, und bath noch auf acht bis vierzehn Tage ihm Nachsicht zu geben. Prudens zeigte solches dem Julius an, und dieser gab ihm zur Antwort: das werde nichts zu sagen haben, und Rudolph werde indessen Zahlung leisten, sey ein bekannter rechtschaffener Mann, daher könne er gar wohl die kurze Zeit noch zusehen, er müsse ihm die Zinsen vergüten. Dieses that also Prudens, meldete sich am zehnten Tage nach dem Verfalltag beym Acceptanten Rudolph wieder um die Zahlung, empfieng aber die unerwartete Antwort, daß er gefunden habe, daß der Trassant mit ihm einen unerlaubten Wucher treiben wolle, dem er in Zeiten ausweichen müsse, und eher keine Zahlung leisten werde, bis Ambros diesen Anstand gehoben habe.

§. 2.

Prudens, welcher mit dem Acceptanten nicht gerne etwas zu schaffen haben wollte, nahm nun seinen Regreß an seinen Giranten, und da dieser ihm denselben verweigerte, weil er am Verfalltag nicht hätte protestiren lassen: so belangte er ihn am zwölften Tag, nach dem Verfalltag auf wechselmäßige Zahlung. Julius gestund zwar ein, daß Prudens ihm von der Zahlungsfrist, welche Rudolph verlangt habe, Nachricht gegeben, und er ihm erwiedert habe, daß er ihm dieselbe gar wohl geben könne, weil Rudolph als ein rechtschaffener Mann wohl zahlen und ihm noch die Zinsen vergüten werde, behauptete aber, daß Pru-

dens gleichwohl hätte protestiren sollen, und noch jetzt, wo die 14tägige Frist noch nicht verflossen sey, solches zu besorgen schuldig sey; wozu sich aber Prudens nicht verstehen wollte.

Gleichwie nun Julius den Wechselbrief und sein Indossament recognoscirt, und daß er in die Prolongation der Zahlung auf 8 bis 14 Tage seine Einwilligung gegeben hatte, nicht in Abrede ziehen können; und dann in solchen Prolongationsfällen in keinem Wechselgesetze eine Protestation erfordert wird, sondern zur Beybehaltung des Wechselrechts gegen denjenigen Vormann, welchen der Wechselinhaber belangt, nichts weiters, als daß dieser die Einwilligung desselben in die Prolongation erweise, nöthig ist;

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Prolongation, §. 9.

auch nach Verfluß der 14 Tage erst zu protestiren, ganz ohne Wirkung gegen die Vormänner gewesen wäre, weil solche für verspätet gehalten werden müsse.

mein Handbuch, Art. Protestation, §. 6.

Also mußte auch Julius zur Bezahlung des eingeklagten Wechsels von 3000 fl. mit Zinsen und Kosten verwiesen werden.

§. 3.

Als aber nunmehro Julius sich weiters an seinem Giranten Anselm erholen wollte, so hatte er größern Widerstand; denn dieser forderte den Protest, welchen Julius nicht hatte, und wie dieser sich auf den eben angeführten Bescheid berief, nach welchem bey vorgewesener Prolongation ein Protest nicht nöthig sey: so erwiederte Anselm, daß er von dieser Prolongation nichts wisse, darein nicht gewilligt habe, und wenn dieselbe je hätte geschehen wollen, gleichwohl zu Beybehaltung des Regresses gegen ihn und die andern Vormänner hätte protestirt werden sollen. Julius hingegen bestund auf dem Bescheid, daß nämlich die Prolongation

eines Wechsels die Protestation desselben überflüssig mache.

§. 4.

So richtig es nun zwar auf der einen Seite ist, daß, wenn ein Wechselinhaber dem Acceptanten seines Wechsels über die Verfallzeit noch weitere Frist giebt, und sein Girant solches bewilligt, es einiger Protestation nun nicht bedarf, wenn der Wechselinhaber gegen eben denselben Giranten die Wechselklage anstellt; eben so richtig ist es aber auch auf der andern Seite, daß 1) wenn der Wechselinhaber seinen Regreß gegen einen der Vormänner nehmen will, welcher in die Prolongation nicht eingewilligt hat, er, der Prolongation auf so kurze Zeit ungeachtet, gleichwohl protestiren und den Protest, jedoch ohne Wechselbrief, wenigstens zurücksenden muß, damit die Vormänner bis zum Trassanten hinauf es in Zeiten wissen, daß es mit der Zahlung einigen Anstand habe, und solche entweder in kurzer Zeit noch geschehen, oder daß sie nicht geschehen sey, Nachricht einlaufen werde. Denn wenn schon in keinem Wechselgesetze, daß in solchem Falle das Wechselrecht durch die Protesterhebung beybehalten werden könne, verordnet zu finden ist: so sind doch dazu die analogischen Gründe zur Hand, wornach nicht nur einem jeden Wechselinteressenten daran gelegen ist, daß das Wechselgeschäft durchaus honorirt und zur beabsichtigten Endschaft gebracht werde, wobey es billig auf so kurze Zeit, wenn nur keinem Theil dadurch Schaden zugehet, nicht ankommen darf, sondern auch dem Bezogenen, wenn er nach verweigerter Acceptation gleichwohl noch bezahlen will, solches vergönnt ist, in welchem Falle jedoch der Wechselinhaber, weil er nicht wissen kann, ob der Bezogene, nachdem er einmal die Acceptation verweigert hat, noch acceptiren oder zahlen wolle, zu protestiren schuldig ist;

mein Handbuch, Art. Präsentant, §. 5. num. 15.

weil der Wechselinhaber bey allen seinen Handlungen, die er gegen den Inhalt des Wechselbriefs vornimmt, wenn nicht die Vormänner darein einwilligen, sich durch Proteste den Regreß an dieselben versichern muß, damit diese einsehen, daß seine Handlung blos auf die Aufrechthaltung des Wechselgeschäfts abzwecke, und dieselbe in ganz kurzer Zeit erzielt werden, allenfalls auch dieselben andere Maaßregeln in Zeiten treffen können.

arg. L. 46. ff. mandat. c. 5. X. de offic. et potest. judic. delegat.

Leyser spec. CLXXX. med. 3.

2) ist es eben so richtig, daß die Einwilligung eines Nachgiranten und Hintermanns in dasjenige, was der Wechselinhaber gegen den Inhalt des Wechselbriefs vornimmt, den Vormännern, welche nicht darein gewilligt haben, nicht präjudiciren könne,

quoniam alteri per factum alterius iniqua conditio inferri nequit, nec alter ex facto alterius praegravari potest,

L. 74. L. 155. §. 1. ff. de reg. jur.

und da nun Julius durch solche seine Einwilligung mit daran schuld ist, daß Prudens die Zahlungsfrist erstreckt, und nicht protestirt hat: so kann er sich in Ansehung der Klage des letztern gegen ihn, über seine Condemnation zu zahlen, nicht beklagen,

L. 155. §. 1. L. 203. ff. eod.

Pütter elem. jur. german. privat. hod. §. 695. not. 2.

aber auch nicht verlangen, daß sein Girant Anselm, durch dieselbe, des Julius Nachsicht und Schuld, in Schaden gesetzt werde.

cum culpa cuique sua, non alteri nocere debeat.

L. 137. ff. eod. L. 56. §. 1. L. 63. §. 2. ff. de evict.

Struv in syntagm. juris. civil. Exerc. XXVII. th. XXX.

und aus diesen Gründen wurde dann Julius mit seiner gegen Anselm angestellten Klage ab- und in die Kosten verwiesen, ihm jedoch gegen den Acceptanten, welcher aus seiner Acceptation des Wechsels, auch ohne Protesterhebung verbunden war, juris competentia vorbehalten.

XXXIV. Rechtsfall.

Der Ausdruck: Valuta in Rechnung, ist dem Wechselrecht nicht zuwider.

§. 1.

In Sachen Felsecker gegen Grave kam es auf die Entscheidung dieser Rechtsfrage an: Letzterer hatte von Mevius mehrere Güter gekauft, deren Kaufschilling sich auf einige tausend Gulden beloffen, und stund jedoch mit ihm noch in einer Abrechnung. Mevius, welcher in N. die Summe von 850 Rthlr. zu bezahlen hatte, ersuchte den Grave um einen Wechsel für diese Summe nach N. und Grave war dazu bereitwillig, zog einen Wechsel von 850 Rthlr acht Tage nach Sicht zahlbar auf den Sempron in N. und stellte in demselben die Valuta in Rechnung. Dieser Wechsel wurde von Mevius auf Titius indossirt, auch von diesem auf den Felsecker girirt: allein Sempron acceptirte denselben nicht, und Felsecker nahm seinen Regreß an den Grave, als den Ausgeber des Wechselbriefs; welcher aber die Valutam um deswillen zu zahlen weigerte, weil er solche vom Mevius nicht baar empfangen, und sich mit ihm noch zu berechnen habe, folglich der Wechselbrief kein Wechselrecht nach sich ziehe, und der Wechselprozeß nicht Statt finde;

Felsecker möge sich also an seinen Giranten halten, und dann würde er mit Mevius Abrechnung pflegen, und wer dem Andern schuldig bleibt, seine Schuld abzuführen suchen.

§. 2.

Daß Felsecker alle Giranten und Indossanten überspringen, und sich an den Trassanten Grave directe halten könne, war nach dem betreffenden Wechselgesetze nicht bestritten, sondern Grave behauptete nur, daß seine Einreden, sie mögen nun seyn, non numeratae pecuniae, oder compensationis oder solutionis, im Wechselbrief ganz deutlich zu Tage liegen, indem der Ausdruck: Valuta in Rechnung nichts anders anzeige, als daß die Valuta nicht in baarem Gelde bestehe, sondern lediglich auf einer Abrechnung beruhe, die er aber nur mit dem Mevius abzuhalten habe, und da nun dem Inhaber eines auch girirten Wechselbriefs alle die Einreden entgegen stünden, welche der Wechselbrief schon anzeige, indem er durch genaue Einsicht desselben dieselben erkennen können,

arg. L. 12. ff. de usucap. L. 47. ff. de rei vind.
Engau element. juris. german. civil. Lib. III. Tit. XVII. §. CCXI.
von Cramer Tom. III. Obs. CMLXXVII. Leyser spec. CCII. med. 4.

und daß er gleichwohl darauf nicht geachtet, ihn entweder in malam fidem setze, oder er sich wenigstens die Schuld davon selbst beyzumessen habe.

Berger de except. non numer. pecuniae adversus cambium. §. XXIV.
Engau Part. I. Dec. 135. n. 3.

Wie denn auch das Reichscammergericht in Sachen Florentin contra Breidenbach und Gerock appell. 1757 einem Wechselbriefe, in welchem Valuta in Rechnung geschrieben war, das gebetene Mandat de exequendo abgeschlagen habe.

von Cramer Tom. II. Obs. DCVII.

so

so schien Beklagtens seine Einrede ziemlichen Grund für sich zu haben.

§. 3.

Allein wenn schon der Ausdruck: Valuta in Rechnung deutlich zu erkennen giebt, daß Valuta nicht baar bezahlt worden: so hatte der Trassant eben dadurch doch soviel bekannt, daß er dem Mevius und Remittenten soviel als der Wechsel enthalte, schuldig sey, und daß er es für gleichviel halten wolle, ob ihm die Valuta baar oder in Rechnung vergütet worden sey: denn daß eine Zahlung auch durch Compensation, Assignation, und unter Kaufleuten durch Scontration geschehen könne, ist eine bekannte Sache. Solange nun ein mit einer Valuta in Rechnung gestellter Wechsel in der ersten Hand, oder auch nur mit einem bloßen Indossament versehen ist, kann derselbe anders nicht betrachtet werden, als daß der Wechsel von einer Abrechnung zwischen beyden abhange, und daß wenn in dieser sich ergebe, daß der Aussteller des Wechsels dem Remittenten weniger als die Wechselsumme beträgt, schuldig sey, derselbe auch an ihn mehr nicht, als wieviel die Schuld eigentlich beträgt, zu bezahlen habe, daß also auch in solange sich das debitum certum aus der Rechnung nicht liquido ergiebt, der Wechselprozeß nicht Statt finden, somit auch der Cammergerichtliche Fall, der zumalen lediglich einen eigenen Wechsel zum Grunde hatte, hierher nicht hatte angewendet werden können.

Wenn aber ein trassirter Wechselbrief nicht mehr in der ersten Hand, und wenn besonders, wie hier vorhanden, der Wechselbrief auf Ordre gestellt, mithin vorsichtlich zu verstehen gegeben worden ist, daß der Remittent seinen Wechsel an Andere wieder verkaufen und indossiren könne und müsse: so muß man annehmen, daß der Trassant seiner Sache gewiß, daß er die Wechselsumme dem Remittenten wirklich schuldig, und

es also dafür zu halten sey, als ob dieser ihm die Valuta baar bezahlt habe; denn wenn schon ein jeder sonst richtig abgefaßter Wechsel, auch ohne den Inhalt der Worte: oder Ordre, indossirt werden kann, weil man annehmen muß, daß der Aussteller des Wechsels dem Remittenten eben dadurch, daß er ihn zum Empfang des Geldes bey dem Bezogenen hinweißt, auch seine Zufriedenheit bezeugt habe, daß derselbe darüber nach seiner Vorschrift disponiren könne: so würde doch bey dem Ausdruck der Valuta in Rechnung, ohne Ordre, mancher Wechselliebhaber noch Bedenken getragen haben, denselben Wechsel gegen baares Geld einzuhandeln, wenigstens würde Felsecker es nicht gewagt haben, seinen Giranten und übrige Indossanten zu überspringen und sich an den Trassanten Grave zu halten, somit sich der Einrede, daß die Gewißheit der Valuta noch von der zu pflegenden Abrechnung mit Mevius abhange, auszusetzen. Nachdem aber der Wechsel ganz deutlich auf Ordre gestellt war: so konnte und mußte dann auch diesem Ausdruck die Kraft und Wirkung, die die Wechselgesetze, welche solchen in allen Fällen, wo die Veräußerung und Girirung eines Wechsels mit Bewilligung des Trassanten geschehen, und dieselbige anzeigen, erfordern, darauf gelegt haben, allerdings zugestanden werden.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Indossament, §. 7. 8.

§. 4.

Viele Wechselgesetze erfordern den Ausdruck: Valuta, nur allgemein; andere legen den beygefügten Worten, ob sie nämlich gewechselt, verstanden, in Rechnung, mit Geld oder Waaren vergnügt sey, die Wechselkraft ganz ohne Unterschied bey,

mein Handbuch, Art. Valuta, §. 3. und Wechselbriefe §. 39.

und dieses um so gerechter, als vorzüglich bey trassirten, und bey indossirten Wechselbriefen, die ersteren Wechselcontrahenten dergleichen Wechselformen zu Anderer Hintergehung unter sich verabreden könnten, und die Handelschaft in Wechselbriefen ganz unsicher werden, und einen Stoß bekommen würde. Und gesetzt auch, der Trassant hätte sich in seiner Rechnung geirret, und wäre dem Remittent die Wechselsumme wirklich nicht schuldig gewesen, wie er den Wechsel darauf ausgestellt hatte: so hätte billig kein Dritter, der dabey keine Schuld hat, darunter zu leiden, sondern derselbe sich selbst es beyzumessen, wenn er durch sein Versehen in Schaden versetzt würde. Jeder Indossant und Girant mußte die ausgeworfene Wechselsumme für ein richtiges Bekenntniß des Trassanten halten, mußte ihm auf sein Wort trauen, und die Gewißheit dessen, was der Wechselbrief enthält, ist die Grundlage, worauf sich das Wechselrecht gründet; wo diese Gewißheit herrühre, darum hat sich kein Dritter zu bekümmern.

Certum est, cujus species vel quantitas, quae in obligatione versatur, aut nomine suo, aut ea demonstratione, quae nominis vice fungitur, qualis quantaque sit, ostenditur,

L. 6. ff. de reb. cred. L. 34. pr. ff. de condit. et demonstr.

et certa res, ut ostendatur, nil refert, an proprio nomine appelletur, an digito ostendatur, an quibusdam vocabulis demonstretur.

L. cit. 6. et L. 5. §. 1. ff. de re jud.

Die Kaufleute haben öfters besondere Ursachen, warum sie die Valuta auf diese oder jene Art in Wechseln und Indossamenten beschreiben, und der Remittent oder Indossatar kann solches, wenn er durch Briefe oder auf andere Art für sich gesichert ist, ohne sein dabey habendes Präjudiz wohl geschehen lassen. Der Herausgeber dieser Rechtsfälle befand sich nicht vor langer

Zeit in solcher Lage. Sein Correspondent hatte nämlich einem Handelshause etwas Geld zugestellt, um solches ihm per Wechsel zu übermachen. Sowohl der Correspondent als das Handelshaus hatten ihm davon Nachricht gegeben, daß die Valuta baar gezahlt worden sey, und gleichwohl war im Wechselbrief der Werth in Rechnung gestellt. Dergleichen mehrere Wechselfassungen mögen wohl einen verbreiteteren mannichfaltigen Handel anzeigen sollen. Ludovici, auf welchen sich von Cramer a. a. O. bezieht, hat aber in seiner Einleitung zum Wechselprozeß, Cap. XI. §. 28. einen eigenen Wechsel vor Augen, in welchem die Valuta gar nicht enthalten war, und der also dahier in contrarium nicht angezogen werden kann. Und aus diesen angezogenen Gründen wurde Grave zur wechselmäßigen Zahlung der eingeklagten 850 Rthlr. mit verfallenen Zinsen und Kosten an klagenden Felsecker verwiesen, ihm jedoch gegen den Mevius seine Rechtszuständigkeiten vorbehalten.

XXXV. Rechtsfall.

Nöthige Vorsicht für den Inhaber eines gezogenen girirten Wechsels, bey anzustellender Regreßklage.

Generelle Sätze.

1) Ein Indossament kann gültig seyn, wenn gleich der Wechselbrief keine Wechselkraft hat, et vice versa.

2) Von mehrern Giro's wird jeder derselben nach seinen eigenen Wechselgesetzen beurtheilt.

3) In den Landen, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, finden die gemeinen Rechte wegen Cessionen Statt.

§. 1.

Ein fremd trassirter von A. auf einem strengen Wechselplatz ausgegebener Wechselbrief war durch mehrere Giro's gelaufen, deren letzter Girant B. an einem Orte wohnte und den Wechsel girirte, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, wurde aber von dem Bezogenen nicht acceptirt, daher der Inhaber desselben C. behörig protestirte, und den Wechsel mit Protest zurücksandte, somit von seinem Giranten B. die Erstattung der an ihn gezahlten Wechselsumme mit Kosten forderte. Weil aber dieser mit ihm über mehr andere Posten Abrechnung pflegen, und C. solches nicht zulassen wollte: so wandte sich C. zum Richter, klagte daselbst aus dem Wechselbrief auf desselben Vorladung zur Recognition oder eidlichen Diffession und in Entstehung desselben oder erfolgter Anerkennung auf wechselmäßige Zahlung des Wechsels nebst Erstattung der Zinsen, Protest und anderer Kosten.

§. 2.

B. widersprach der Ladung zur Recognition oder eidlichen Abläugnung, und dem angestellten Wechselprozeß, weil in dem Lande seiner Wohnung und des Gerichts, bey welchem geklagt werde, das Wechselrecht nicht eingeführt sey, und bath ihn ab instantia zu absolviren, und den Kläger zum ordentlichen Prozesse zu verweisen, oder auch die Sache in diesem zu verhandeln, und ihn mit den ihm zustehenden Einreden gegen die angestellte Klage zuzulassen. Der Kläger hielt sich aber an seinen Wechsel; dieser sey an einem bekannten Wechselplatz ausgestellt; die beyden vorherigen Giri hätten ebenfalls Wechselrechte, diese seyen auf den Beklagten übergegangen; und da nun derselbe diese seine

Rechte auf ihn übertragen habe: so müsse er auch die daraus für ihn entstehende Verbindlichkeit sich gefallen lassen. Die Wechselrechte seyen Wirkungen des Wechselbriefs und der Giri, und ließen sich nicht davon trennen. Die Auslegung einer jeden Urkunde sey nach der Absicht des Geschäfts zu beurtheilen, und ex praecedentibus sequentia zu interpretiren; auch sey es niemanden unbekannt, daß sich jemand an Orten, wo die Wechselrechte nicht eingeführt seyen, doch zu solchen verbinden könne; und hiernach bathe derselbe, beym weitern Weigern des Beklagten den Wechsel pro recognito zu erklären, und wie schon gebeten, zu erkennen. Beklagter versicherte, daß er bey dem auf den Kläger gestellten Giro an kein Wechselrecht, noch sich wechselmäßig zu verbinden, gedacht habe; daß er den auf ihn girirten Wechsel zwar mit dem damit verbundenen Wechselrecht angenommen, daß er aber den Werth des Wechsels seinem Giranten nicht baar bezahlt, oder solchen von ihm eingehandelt habe, sondern daß sein Girant durch seinen Giro nur einen Theil der Schuld, womit er ihm verhaftet sey, habe tilgen wollen; daß aber sein Girant auf jede andere Art, ohne sich wechselmäßig zu verbinden, ihn hätte satisfaciren können, wenn er gewollt hätte; und daß er mit dem Kläger fast in den nämlichen Verhältnissen stehe, indem er mit ihm in Rechnung stehe, zwar einige Zahlung auf den Wechsel von ihm erhalten, keineswegs aber er die ganze Wechselsumme, vielweniger dieselbe wechselmäßig an ihn fordern könne, sondern sich mit ihm zu berechnen schuldig sey.

§. 3.

Auf diese in einem Termin geschehene Verhandlungen wurde erkannt: daß der eingeklagte Wechsel pro recognito in contumaciam anzunehmen, und Beklagter die darin ausgedruckten Wechselgelder an Klägern mit Zinsen und Kosten binnen 3 Tagen bey Vermeidung

des persönlichen Arrestes zu bezahlen schuldig sey. Davon appellirte Beklagter in instanti an den Oberrichter, und schon am dritten Tage wurden die gebetenen processus appellationis plenarii erkannt, und nach veranstaltetem kurzen Verfahren die Sache reformatorie dahin entschieden: daß weder der Wechsel- noch der Executivprozeß Statt habe, Klägern aber unbenommen bleibe, entweder den Beklagten im ordentlichen Prozeß rechtlicher Gebühr nach zu belangen, oder aber gegen einen der vorigen Indossanten, auch gegen den Aussteller des Wechsels ꝛc. dafern er damit auszulangen sich getrauet, in processu cambiali zu klagen, unbenommen bleibe, mit Verweisung in die Unkosten, salva moderatione.

§. 4.

Man nahm nämlich als richtig an, daß, wenn in einem Lande oder Orte in Deutschland kein besonderes Wechselrecht eingeführt ist, aus einem Wechselbriefe nur der Executivprozeß Statt finde, nach dem

Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 107.

Müller ad Struv Exerc. II. th. XL. lit. α. Claproth, Summarische Prozesse, Seite 84.

Frankfurter Wechsel-Resp. 92. num. 21.

Estor in der deutschen Rechtsgelahrheit, Theil II. §. 3748.

daß aber dazu auch erforderlich sey, daß derselbe alle requisita eines instrumenti guarentigiati an sich trage;

von Selchow element. jur. privat. §. 609.

Kretschmann princip. jur. germ. civil. privat. hod. §. 972.

mithin alle Punkte, die zur Bestärkung der Klage dienen, daraus entschieden werden können;

Pütter in auserlesenen Rechtsfällen, Band I. Dec. CLII. n. 3.

Leyser spec. CCLXXVI. med. 1.

Berger in Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXX. th. 2. et not. 5.

und weil nun am Wohnort des B., wo er auch den Giro gefertigt hat, kein Wechselrecht eingeführt ist: so kam es in Ansehung des Wechselprozesses nur darauf noch an, ob das Wechselrecht, welches der Wechselbrief selbst an dem Orte, woher er datirt war, desgleichen die Wechselrechte, welche die vordern Giri, nach Verschiedenheit ihrer Ausfertigungsorte hatten, auf den Giro des B. eine solche Wirkung haben, daß auch gegen ihn die nämlichen Wechselrechte, oder dies oder jenes anzuwenden sey.

§. 5.

Da muß man es nun zwar zugeben, daß ein Indossament einen Wechselbrief, ein Giro beyde voraussetze, und daß ein Indossament als ein accessorium eines Wechselbriefs, ein Giro als ein accessorium von beyden in sicherem Betracht angesehen werden könne, daher auch es sonsten zwar Rechtens sey:

quod si contractui quid accedit, non sit ab illo recessum,

L. 4. §. 4. ff. de re judic.

sed obligatio accessoria habeat eandem naturam et conditionem, quam habet obligatio, seu contractus principalis,

L. 8. C. de jure dotium, c. 42. de reg. jur. in 6to

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CCCXXV. num. 1.

nec diverso jure censeri debeat.

JCti Tubing. vol. IX. Cons. VI. n. 83.

auch ist eine jede Urkunde nach der Absicht des Geschäftes zu beurtheilen, um wessen willen dieselbe errichtet und zu Stande gebracht worden ist.

non figura literarum, sed mente et sensu nostro obligamur.

Carpzov Part. II. Const. XVII. Def. VIII. n. 3.

Und da nun B. einen mit Wechselrecht versehenen Wechselbrief und Giro's wiederum und auf gleiche Weise auf den C. girirt, wenigstens daß er nicht nach Wechselrecht verbindlich seyn wolle, nicht erklärt hat; so schien es, daß sich derselbe durch seinen Giro dem Wechselrecht ebenfalls habe unterwerfen wollen.

§. 6.

Gleichwie aber ein Indossament einem Wechselbriefe nur mittelst eines andern Vertrags hinzukommt, und dieser zwischen andern Personen, absonderlich die Giro's, abgeschlossen werden, welche die Verbindlichkeit unter sich sowohl verstärken, als auch einschränken, z. B. sich zu einem stärkeren Wechselrechte verpflichten, oder auch ohne Obligo giriren können.

L. 4. C. de pact. L. 14. §. 9. ff. de aedil. edict.

Parere V. in Siegels Corp. jur. camb. Theil II. Seite 63.

wie mehrere Wechselgesetze ganz deutlich enthalten, als:

die Augsburger Wechselordnung Cap. VIII. §. 4.

die Frankfurter Wechselordnung, Art. XXVIII. und andere.

so daß wenn gleich nach der Natur eines girirten Wechselcontracts die erstern Wechselcontrahenten den nachfolgenden bis zur Bezahlung des Wechsels vom Acceptanten verhaftet bleiben, die letzteren Contracte dennoch schon für sich bestehen, und sowohl nach den Gesetzen des Landes, wo sie zu Stande gekommen, beurtheilt, als auch nach dem zwischen ihnen errichteten Vertrag gerichtet werden müssen; also mußten auch hier die bey accessorischen Verträgen anschlagenden Einschränkungen ihre Anwendung finden,

si non eadem est ratio in accessorio, quae est in principali.

L. 3. C. de rerum permut. L. 9. C. de praed. et aliis reb. minor.

Carpzov Part. II. Const. XVIII. Def. XIII. n. 9. seqq.

Gail de pace publ. Cap. LIV. num. 26.

si accessorium speciali lege et jure fulcitum est.

cit. L. 9. C. de praed. minor.

L. 9. C. de praescript. 30 vel 40 ann.

Barbosa voc. accessorium axiom. ult. in fin.

und daß auch, wenn der Wechselbrief ungültig seyn sollte, doch solches den gültigen Giro's keinen Nachtheil bringen könne.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. indossirte Wechselbriefe §. 7.

§. 7.

Wenn aber nun ein Indossament, und Giro für sich besteht, weil solche einen mit andern abgeschlossenen Contract enthalten: so folgte auch von selbst, daß dieser Contract, insofern die Contrahenten nicht ein anderes gewollt, und unter sich ausgemacht haben, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden müssen, wo derselbe zu Stande gekommen ist,

L. 6. ff. de evict. §. 1. pr. J. de emt. vend. L. 17. C. de fid. instrum.

Müller ad Leyser Obs. CCCCLXXIV. in fin.

Frank instit. jur. cambial. mantiss. Tit. VI.

Riccius Exerc. XVII. Sect. III. §. 9.

wie dieses auf Indossamente und Giro's angewendet wird, von

Leyser Spec. LXXIII. med. 4.

Hommel Rapsod. quaest. Obs. CCCCIX. n. 6.

Denn, wenn schon die ersten Wechselcontrahenten wechselmäßig verbunden sind: so sind sie es doch nur in der Maaße, wie sie unter sich übereingekommen sind, und wenn sie nicht darüber übereingekommen wären, nach den Wechselgesetzen des Orts, wo sie contrahirt haben. Dieselben zeigen aber nur an, wie sie verbindlich seyn wollen; ohne diese ihre Verbindlichkeit den nachfolgenden Giranten aufzudringen, sondern diese haben freyen Willen, ob und wie sie sich wechselmäßig verbinden wollen, und wenn sie solches im Giro nicht deutlich erklärt und ausgedruckt haben: so muß man annehmen, daß sie dabey die Gesetze des Orts ihres Contracts und datirten Giro's zum Grund gelegt, und auf sich angewendet haben wollen;

L. 54. §. 1. ff. locat. L. 31. §. 20. ff. de aedil. edict. Menoch Lib. III. Praesumt. XXXVIII.

und weil nun B. den Giro an seinem Wohnort ausgegeben, daselbst aber das Wechselrecht nicht eingeführt ist, und sich zu einem besondern Wechselrecht nicht verbindlich gemacht hatte, auch C. denselben also angenommen, und dadurch stillschweigend erklärt hatte, daß ihm die Verbindlichkeit des B. aus seinem Giro anständig sey: so mußte sich derselbe auch gefallen lassen, daß er darnach gerichtet werde.

§. 8.

Nach dieser Ausführung hatte demnach der Wechselprozeß gegen den B. aus seinem Giro nicht Statt, sondern entweder der Executiv: oder der ordentliche Prozeß. Jener erfordert ein instrumentum guarentigiatum, klare Briefe und Siegel, und insbesondere, daß darin der Grund, woher die Schuld komme, causa debendi specialis ausgedruckt werde.

L. 3. ff. de condict. sine causa. L. 25. §. 4. ff. de probat.
Claproth summarische Prozesse Seite 181.
Ludovici Civilprozeß Cap. III. §. 2. n. 3.

Es war aber im Giro nur enthalten: den Werth richtig empfangen, woraus sich der Rechtsgrund der Forderung, ob nämlich die Zahlung baar, oder in Waaren geschehen, oder in Rechnung bestehe, oder ein Darlehn enthalte, nicht schließen ließe.

Danz Grundsätze der summarischen Prozesse §. 32. not. c.

Derohalben auch derselbe für ein recognoscibles documentum guarentigiatum nicht angesehen werden mögen, weil er keine Beweiskraft hat,

Claproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß §. 237.

Wernher Tom. II. Part. VI. Obs. CCCXI. Part. IX. Obs. CCVII.

Mindan de mandatis. Cap. LXIV.

Carpzov Part. I. Const. XVII. Def. XXXIX. n. 3.

und der Kläger zum ordentlichen Prozeß verwiesen, folglich ihm sowohl der Beweis seines Rechtsgrundes

Leyser Spec. CXXXII. med. 1. 2.

Claproth Einleitung in die summarischen Prozesse. S. 181.

und wieviel er für den Giro dem B. bezahlt habe, vorzubehalten,

L. 23. C. mandat. Leyser Spec. CCIII. med. 3.

als auch dem Beklagten alle gegen diese eingeklagte Schuldforderung ihm zustehenden Einreden vorzubringen, offen gehalten werden müssen; und da hiernächst am Orte der Ausstellung des Wechselbriefs das Uebersprungen der Giranten nicht verboten, vielmehr zugelassen war: so konnte dem Kläger auch diese Befugniß nicht benommen, vielmehr, wie geschehen, erkannt werden.

XXXVI. Rechtsfall.

Von der Wechselklage gegen den Trassanten und Acceptanten, wenn beyde ganthmäßig sind, und des erstern Verbindlichkeit, auch alle Kosten zu erstatten.

Generelle Sätze.

1) Ein noch nicht verfallener Wechsel kann dennoch im Concurs über des Wechselschuldners Vermögen eingeklagt werden.

2) Bey vorhandenem Rechtsgrund ist jedem erlaubt, seine Forderung in mehrern Concursen zu suchen.

3) Der Trassant ist schuldig, alle aus seinem ausgegebenen Wechsel, dem Inhaber desselben zugegangene, auch ungewöhnliche Kosten zu erstatten.

§. 1.

Primus zu N., welcher vom Secundus in Tr. eine Parthie Weine gekauft hatte, zog am 1. Nov. 1799. einen Wechsel von 2000 fl. auf den Tertius in H. nach 6 Monaten zahlbar. Secundus ließ denselben durch seinen Correspondenten in H. dem Tertius zur Acceptation präsentiren, welcher auch denselben am 29. Nov. 1799. acceptirt hat. Weil aber letzterer im Februar 1800. fallirte, und über sein Vermögen der Concursprozeß eröffnet, auch die Creditoren in öffentlicher Zeitung vorgeladen wurden: so ließ Secundus vordersamst durch seinen Freund protestiren, und dem Primus vidimirte Abschrift vom Protest mit der Bemerkung zusenden, daß er den Wechsel bey des

Tertius Ganth ausklagen und versuchen wolle, wie viel ihm daraus zu Theil werden würde, und Primus erklärte hierüber seine Zufriedenheit. Secundus brachte also diese Wechselforderung beym Ganthrichter vor. Der bestellte Contradictor wollte ihn aber damit nicht zulassen, theils weil ihm der Gemeinschuldner noch nichts schuldig sey, sondern er den Verfalltag, nämlich den 1. May 1800. zuwarten müsse, und sich alsdann, weil derselbe kein Vermögen habe, an seiner Person ergreifen könne, theils auch, weil ihm Primus für die eingeklagten 2000 fl. stehen müsse, und ihm der Wechselregreß gegen denselben zustehe. Nachdem also über diesen Punct Schriften gewechselt worden waren: so wurde diesfalls, wie recht und billig, Secundus mit seiner Forderung bey diesem Concurse zugelassen.

Creditores enim, quibus in diem debetur, etsi actionem in praesenti movere nequeunt, admittendi tamen sunt, ad hunc effectum, ut eventualiter etiam collocentur.

L. 4. ff. de separat. L. 6. pr. ff. ex quib. caus. in poss.

Brunnemann de concurs. creditor. Cap. II. §. 7.

Böhmer de jure futuro. Cap. II. §. 18.

Lehre von der Präclusion der Gläubiger. Abschn. II. Abth. I. §. 26.

§. 2.

Im April 1800. wurde auch der Vermögensverfall des Primus bekannt und seine Glaubiger in offenen Blättern, zur Vorbringung ihrer Schuldforderungen und derselben Liquidation vorgeladen, und weil nun dieser Wechsel am 1. Mai verfallen war: so meldete sich Secundus mit demselben auch bey diesem Ganth, und klagte auf die Summe von 2000 fl. nebst Zinsen nicht nur, sondern auch auf die Erstattung

der Protest- und anderer Kosten, insbesondere derer Kosten, welche er in des Tertius Ganthsache gehabt habe, und deren Liquidation er aus diesem Ganthwesen nachzubringen, sich vorbehielte. Der Contradictor wollte ihn mit der ganzen Wechselschuld von 2000 fl. schlechterdings nicht zulassen, und widersprach zugleich der Kostenforderung, als einer Sache, welche von desselben freyem Willen abgehangen habe, ob er sich bey des Tertius Ganth einlassen wolle, oder nicht. Wenn er letzteres gewählt hätte, so würde Contradictor ihn mit der ganzen Forderung beym Ganth des Primus gerne zugelassen haben, und jene Prozeßkosten würden nicht erschienen seyn. Weil er aber das erstere gewählt habe, so müsse er sich auch an den Tertius halten, und abwarten, was er aus dessen Ganth erhalten könne; die Kosten seyen ein accessorium der Hauptsache, und müßten auch bey des Tertius Ganth abgewartet werden. Seiner Forderung bey des Primus Ganth von 2000 fl. als der ganzen Wechselschuld nebst Zinsen und Kosten, stehe also die exceptio plus petitionis, und litis pendentis entgegen, und die Prozeßkosten könnten nur an denjenigen Schuldner gefordert werden, welcher Schuld dabey habe, daß dieselben hätten aufgewandt werden müssen.

§. 3.

In Wechselsachen ist es allgemeiner Wechselgebrauch, daß, wenn der Acceptant eines gezogenen Wechsels zur Verfallzeit nicht Zahlung leistet, der Wechselinhaber sowohl gegen den Acceptanten klagen, als auch die Regreßklage gegen die Vormänner und Giranten, auch selbst gegen den Trassanten anstellen könne, daß ihm darinnen die Wahl zustehe, gegen wen er vorerst klagen wolle. Es sind also sämtlich diese Beklagten in gleicher Verbindlichkeit, mithin ist die Theorie von Correalverbindlichkeit dabey anwendbar. Diesfalls verordnet aber:

L. 2. ff. de duobus reis constituendis
„cum duo eandem pecuniam promiserint, aut „stipulati sunt, ipso jure et singuli in solidum „debentur, et singuli debent.

L. 3. §. 1. eod.
„ubi duo rei facti sunt, potest vel ab uno eorum „solidum peti, hoc est enim duorum reorum, „ut unusquisque eorum in solidum sit obligatus, „possitque ab alterutro peti.

L. 2. C. eod.
„creditor prohiberi non potest exigere debitum, „cum sint duo rei promittendi ejusdem pecuniae, „a quo velit.

und die Praxin davon bestätigen

Lauterbach Consil. CLXXV. n. 7.

Vinnius ad §. 1. I. de duob. reis stipul.

Struv syntagm. jur. civil. Exerc. XLVII. Theil XXVII.

Waren nun der Trassant und Acceptant, als correi debendi, principaliter jeder für das Ganze verbindlich; so war auch der Wechselinhaber befugt, welchen von ihnen beyden er wolle, auf die 2000 fl. nebst Zinsen, Protest und andere Kosten zu belangen. Die Gesetze gehen aber noch weiter, und gestatten dem Gläubiger, welcher bereits den einen Schuldner auf die Bezahlung der ganzen Summe belangt hat, von demselben abzugehen, und einen der übrigen Schuldner auf die Bezahlung der ganzen Summe anzuklagen. So heißt es in

L. 28. C. fidejuss.
„Generaliter sancimus, quemadmodum in man-„datoribus statutum est, ut contestatione con-„tra unum ex his facta, alter non liberetur, „ita et in fidejussoribus observari. Invenimus „etenim in fidejussorum cautionibus plerumque

„ex

„ex pacto hujusmodi causae esse prospectum;
„et ideo generali lege sancimus, nullo modo
„electione unius ex fidejussoribus, vel ipsius
„rei alterum liberari, vel ipsum reum fidejus-
„soribus, vel uno ex his electo: liberationem
„mereri, nisi satisfiat creditori: sed manere jus
„integrum, donec in solidum ei pecunia per-
„solvatur, vel alio modo satis ei fiat.

„Idemque in duobus reis promittendi con-
„stituimus, ex unius rei electione praejudicium
„creditori adversus alium fieri non concedentes:
„sed remanere et ipsi creditori actiones integras
„et personales, et hypothecarias, donec per
„omnia satis fiat.“

und die Anwendung auch dieses Gesetzes bestätigen

Struv a. a. O. th. XXVI.
Leyser Spec. DXXII. med. 6.
Carpzov Part. II. Const. XVII. Def. XXI.
Buinink Rechtshändel. Theil III. Num. VII.

Unstreitig war daher Secundus berechtigt, die ganze Wechselschuld, weil er aus des Tertius Ganth noch nichts erhalten hatte, auch wie viel er erhalten werde, noch nicht wußte, auch in des Primus Ganth einzuklagen.

§. 4.

Es schien zwar, als stehe dem Wechselinhaber die exceptio plus petitionis und litis pendentis entgegen, weil er den Ganthprozeß des Acceptanten nicht aufgegeben, sondern sowohl die ganze Wechselschuld dabey ausgeklagt hatte, als auch deutlich erklärte, daß er den Acceptanten nicht ganz fahren lassen wolle, und doch in beyden Concursen die nämliche ganze Schuld zu erhalten suchte. Allein die Einrede plus petitionis war schon per legem ipsam für gehoben anzusehen, indem es in

§. 33. I. de action. heißt:

„plus quatuor modis petitur, re.

„Siquis pro decem aureis qui ei debebantur, „viginti petierit: aut si is, cujus ex parte „res est, totam eam vel majorem partem „suam esse intenderit.“

von Canngießer Tom. I. Decis. L. n. 20.

denn der Wechselinhaber ist nicht schuldig, beym Acceptanten einen Theil des Wechsels, und beym Trassanten den andern Theil auszuklagen, sondern kann an jeden von ihnen das Ganze suchen. Diese Einrede hätte also nur in dem Falle anschlagen können, wenn keiner von beyden im Gauth gewesen, und von beyden das Ganze eingeklagt worden, ohne daß der eine wieder fahren gelassen worden wäre; dasselbe war aber hier der Fall nicht. Secundus konnte, weil die Wechselschulden an keinem der Gauthorte einen Vorzug hatten, aus keinem Gauth das Ganze erwarten, und war doch befugt, das Ganze zu fordern, dabey aber ganz entfernt, mehr aus beyden Concursen zu empfangen, als er zu fordern habe; er erklärte vielmehr, den Empfang der Schuld aus des Acceptanten Gauth dem Contradictori beym Gauth des Trassanten demnächst getreulich und urkundlich anzuzeigen. Da nun ferner bey der exceptione litis pendentis erforderlich ist, daß über eine und eben dieselbe Sache von eben demselben Kläger gegen einen und eben denselben Beklagten, eine Klage erhoben worden sey:

Mevius Part. VII. Dec. XXII. n. 3.

v. Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil LXXIX. S. 27.

so konnte auch hier dieselbe Einrede keine Anwendung finden.

Leyser Spec. DXXII. med. 6.

von Selchow in Rechtsfällen Band III. S. 243.

§. 5.

Als nun während des Concurses über des Trassanten Vermögen der Gauth des Acceptanten sich geendigt,

und Secundus daraus 1162 fl. erhalten hatte; nunmehro der Wechselinhaber aber noch 36 fl. 40 kr. Prozeßkosten gefordert: so widersprach des Trassanten Contradictor nicht nur diesen Kostenersatz, sondern er verlangte auch, daß der Wechselinhaber Secundus statt den eingeklagten 2000 fl. seine Wechselforderung auf 900 fl. nebst Zinsen, Protest und dergleichen Kosten herabsetzen solle; weil die Schuldenlast beym Trassanten so stark nicht sey, daß derselbe einen übermäßigen Verlust erleiden könne, im andern Fall aber derselbe mehr empfangen würde, als er wahrhaft zu fordern habe.

So viel nun die Prozeßkosten von 36 fl. 40 kr. welche Secundus im Ganth des Acceptanten hatte, betrifft, waren dieselben erwiesen, somit als liquid anzunehmen, und derohalben um so mehr bey diesem Ganth zu admittiren, als die Verbindlichkeit des Trassanten, den Wechselinhaber zu entschädigen, ganz unbestritten ist, dieselbige nicht als Prozeßkosten, sondern als Entschädigung gefordert werden: denn wenn schon nach

§.

cap. 8. X. de injuriis.

sub damni appellatione non continentur expensae,

dieselben nicht scheinen gefordert werden zu können,

Hommel Obs. DXXII. n. 4.

so ist doch daselbst nur von den Gerichtskosten die Rede, welche zwischen dem Glaubiger und Schuldner, wenn dieser auf Schadenersatz belangt wird, dem erstern zugehen, nicht aber von solchen, welche der Glaubiger nicht an den Gegner aus seinem mit ihm gehabten Streit, sondern an den andern Schuldner, welcher zur Schadloshaltung verbunden ist, fordert; diese fordert derselbe nach Art der Gewährleistung,

L. 102. ff. de verb. oblig. L. 31. §. ult. ff. de negot. gest.

Lauterbach Coll. theor. pract. Tit. de eviction. th. XXXVII.

Struv Syntagm. jur. civil. Exerc. XXVII. th. XVIII.

als eine wirklich erlittene Verminderung seines Vermögens, weil der Trassant dabey allein die Schuld, daß er den Wechsel auf den Tertius, und nicht auf einen Andern, gezogen hat; wer aber durch sein Verschulden dem Andern Schaden zufügt, solchen zu ersetzen verbunden ist,

§. 4. J. ad leg. Aquil.

Pufendorf jus nat. et gent. Lib. III. Cap. VI. §. 6.

ne alterius negligentia, huic qui diligens fuit, noceat,

L. 6. §. 2. ff. de reb. autor. jud. poss.

praecipue quum damnum dedisse etiam videatur, qui occasionem damni dat.

L. 11. §. ult. L. 57. ff. in fin. locat.

L. 30. §. 3. ff. ad leg. Aquil.

L. 15. ff. ad leg. Cornel. de Sicariis.

auch war diese Wechselklage eine condictio causa data, causa non secuta, bey welcher Secundus dem Trassanten die Valuta ea intentione gezahlt hatte, ut cum omni causa restituatur, si res non sequatur, vel acceptas non solvat.

Lauterbach a. a. O. Tit. de condict. caus. dat. th. XII.

Müller ad Struv. Tit. de condict. caus. dat. th. XVIII. lit. ε.

Schaumburg Comp. jur. digest. eod. Tit. §. 4.

und die allgemeine Wechselusanz bringt es überhaupt mit sich, daß der Remittent, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, vom Trassanten durchaus entschädiget werde.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Schaden §. 4. und Art. Trassant §. 11.

§. 6.

In Ansehung der Hauptforderung schien zwar auch eine Unbilligkeit unter Augen zu seyn, wenn man den Secundus mit der ganzen Wechselschuld von 2000 fl. mit Zinsen, Protest und sämtlichen Kosten in die Collocation nehmen wollte, da er doch aus dem Ganthe des Acceptanten 1100 fl. erhalten hatte: allein diese Unbilligkeit war auch nur anscheinend, und verlohr sich durch die Betrachtungen: a) daß es in des Secundus freyen Willen gestanden, ob er vorerst die Regreßklage gegen den Trassanten, und dann erst die Klage gegen den Acceptanten, oder ob er jene ganz allein anstellen und diesen gar nicht hätte belangen wollen, und daß er in beyden Fällen die ganze Wechselsumme ausgeklagt haben würde. b) Daß zur Aufrechthaltung des Credits im Handel und Wandel nichts förderlicher ist, als eine promte Justizverwaltung, und eine vorzügliche Sorgfalt für die Befriedigung der Wechselglaubiger, die größtentheils ihr baares Geld auf Treu und Glauben des Trassanten hingeben, und zwar in solcher Absicht hingeben, um des Ersatzes ihres Aufwands ganz gewiß zu seyn, und daß c) dieses nur dadurch geschehen könne, wenn sie bey den Concursen ihres Trassanten und Acceptanten oder auch Indossanten, sich der gemeinen Rechte bedienen, und bey jedem derselben die Wechselschuld im Ganzen in Anforderung bringen, sofort erwarten können, wie viel ihnen bey der Distribution der Activmasse zu Theil werde, nicht um dasjenige, was sie etwa mehr, als sie zu fordern hatten, in beyden Concursen zusammen empfangen möchten, für sich zu behalten, sondern um sich des Ersatzes ihres Verlusts und Schadens durchaus zu vergewissern; denn da dergleichen Wechselinhaber in solchen Fällen den unschuldigen Theil ausmachen, welche eigentlich

durch Treulosigkeit oder doch Unachtsamkeit und Verschulden des Trassanten gefährdet und in Schaden versetzt werden, so findet die Rechtsregel ihre Anwendung:

vigilantibus jura sunt scripta,

L. 24. in fin. ff. quae in fraud. creditor.

L. 21. pr. in fin. ff. de peculio.

et unicuique liberum et permissum est, pro suis vigilare commodis, praecipue si non vergat in damnum alterius.

Menoch Lib. VI. praesumt. XXIX. n. 17.

Stryck in cautelis contract. Sect. I. Cap. I. §. XI.

Dieses waren die Gründe, welche für die Admissibilität des Wechselinhabers mit der ganzen Wechselsumme nebst Zinsen, Protestkosten und Briefporto, auch den Gerichtskosten aus dem Ganthe des Acceptanten, mit dem Anhang, an die Hand gegeben worden, daß, wenn der Creditor Secundus bey der Collocation dieser seiner gesammten Forderung einen Ueberschuß behalten sollte, derselbige derjenigen von beyden Activmassen zuwachse, welche wegen dieses Wechselgeschäfts an die andere eine rechtmäßige Forderung haben werde; der Ausgang dieses zweyten Ganthwesens ist aber dem Verfasser noch nicht bekannt geworden.

XXXVII. Rechtsfall.

Von der Regreßnahme aus einem an einen Ort, wo kein Wechselrecht gilt, trassirten, aber nicht acceptirten Wechsel.

§. 1.

Peter Jost zu N. hatte einen Wechsel auf Karl Melchior zu Tr., an welchen er 500 Rthlr. zu fordern hatte, für diese Summe, zu Gunsten des Titius daselbst, acht Tage nach Sicht zahlbar gezogen, dieser solchen an den Mevius zu Frankfurt, und dieser an den Cajus daselbst verhandelt und indossirt. Als nun Cajus den Wechsel durch den Paulus in Tr. zur Acceptation dem Melchior präsentiren ließ, verweigerte dieser die Acceptation, und Paul berichtete solches dem Cajus, dieser dem Mevius, dieser dem Titius, und dieser dem Trassirer Peter Jost zu N.

§. 2.

Da der Paul zu Tr. wegen der vom Melchior daselbst verweigerten Acceptation nicht hatte protestiren lassen, sondern solches nur dem Cajus notificirt hatte, und daher auch nur die Vormänner desselben bloße Notification empfangen konnten, so entstund die Frage: ob der Regreß wegen versäumter Protestation Statt haben könne. Mevius entschädigte zwar den Cajus, und Titius den Mevius; als aber Titius die Entschädigung bey dem Peter Jost zu N. suchte, so widersprach er solches als dem Wechselstil entgegen.

§. 3.

Nun ist zwar andem, daß, wenn die ersten Wechselcontrahenten ein Wechselgeschäft mit einander abschließen, und der Trassant einen Wechselbrief an den Remittenten abgiebt, beyde dieselben auch auf die Wir-

kungen eines Wechsels ihre Absicht stellen, und wie jener sich gegen diesen, und seine Hintermänner wechselmäßig verbindet, so auch der Remittent ebenfalls gegen seinen Indossatar und alle weitere Giranten zu verbinden, die Absicht haben müßte, in der Maaße, daß alle Vormänner und absonderlich der Trassirer von den Hintermännern, daß ein jeder seine Schuldigkeit thue, fordere, und daß eben diese für alles Versehen, welches sie sich zu Schulden kommen lassen, haften müssen; wie dieses sich sowohl bey der Präsentation, Protestation und Zurücksendung, als auch bey der Acceptation des Wechsels zu Tage legt; wie dann ohnehin ein jeder, der nur contractsfähig ist, auch wechselmäßig sich in der Regel verbinden kann.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Wechselcontract §. 11.

§. 4.

Gleichwie aber der Wechselcontract nicht immer und selten ein einfacher Contract, sondern größtentheils aus mehr andern Contracten zusammengesetzt ist, und diese Contracte auch meistens an verschiedenen Orten abgeschlossen werden: also muß sich hieraus, nach Verschiedenheit der Gesetze aller solcher Orte, auch eine Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten der Wechselinteressenten nicht selten veroffenbaren, weil jeder Contrahent im Zweifel, nach den Gesetzen des Orts, wo er contrahirt, sich muß beurtheilen und richten lassen.

L. 6. ff. de evict. L. 34. ff. de reg. jur. L. 1. C. de emancip.

Hommel in rapsodia quaestionum. Obs. CCCCIX.

Gail Lib. II. Obs. VIII. n. 6. Riccius exerc. jur. camb. I. §. 21.

Beck im Wechselrecht. Cap. II. §. 3. n. 3.

Da ferner die ersten Contrahenten im gegenwärtigen Falle, bey Abschließung des Wechselcontracts auf den

Melchior in Tr. wohl wußten, oder doch wissen konnten und sollten, daß in Tr. kein Wechselrecht eingeführt sey, und dennoch den Wechsel dahin zogen: so willigten sie eben damit auch in die Rechte des Orts Tr., weil sonst der Melchior sich zu einem fremden Wechselrechte hätte verbinden müssen, das er aber zu thun nicht schuldig war, und auch nicht that. War aber kein Wechselrecht eingeführt: so war der Wechsel zu Tr. auch nur als eine bloße Anweisung oder Cession zu betrachten, deren Annahme keine Wechselverbindlichkeit wirkt, und deren Nichtannahme nichts wechselrechtliches erfordern konnte, so lange die Gesetze des Orts diesfalls nichts vorgeschrieben hatten, und Paul in Tr. hatte bey verweigerter Zahlung nichts weiter zu besorgen, als seinem Committenten solches zu überschreiben. Dieses Notificationsschreiben, welches Melchior mit unterschrieben hatte, und dessen Glaubwürdigkeit Niemand bezweifelte, mußte durch alle Giro's die Stelle des Protests vertreten, ohne daß die nach Wechselrecht verbindlichen Vormänner und der Trassirer die wechselmäßige Regreßnahme aus Ursache nicht erhobenen Protests wegen Nonacceptation zu verhindern vermochten.

Peter Jost konnte aber den Ersatz der Valuta mit Schaden und Kosten um so weniger versagen, als er dabey de lucro captando, Titius hingegen de damno vitando certirte, indem ihm Melchior noch immer mit 500 Rthlr. tenent geblieben, und an seiner des Josten Wechselverbindlichkeit war ohnehin nicht zu zweifeln, als zu N. das Wechselrecht in viridi observantia ist, er aber auch selbst in Schuld war, daß er einen Wechsel an einen Ort gezogen hatte, von welchem er doch, daß er kein Wechselplatz sey, gewußt, oder hatte wissen können.

Ludovici Wechselprozeß. Cap. IV. §. LII.

Estor in der teutschen Rechtsgelahrheit, Theil II. §. 3793.

Derselbe wurde daher zu Erstattung der empfangenen Valuta nebst Zinsen und Kosten billig verwiesen.

XXXVIII. Rechtsfall.

Wenn der Trassant selbst der letzte Inhaber seines mehrfach girirten Wechsels ist: so steht ihm beym Mangel der Acceptation oder Zahlung gegen seinen und die vorhergehenden Giranten kein Regreß zu.

§. 1.

Folgender Wechsel gab zur Beurtheilung dieser Frage Gelegenheit.

Fr. den 18. Oct. 1798. P. fl. 506 Cour.

Dreyßig Tage nach Dato belieben Sie an die Ordre des N. C. zu bezahlen, die Summe von Fünfhundert Gulden. Werth richtig erhalten. Leisten gute Zahlung und stellen es a Conto laut Bericht.

J. P. Anton.

an
Herrn M. O.
in H.

acceptirt
M. O.

Für mich an Herrn Cajus in F. oder Ordre.
Werth erhalten.
N. C.

Für mich an Herrn Mevius oder Ordre.
Werth erhalten.

Cajus.

Für mich an Herrn Justus oder Ordre.
Werth erhalten den 5. Nov. 1798.

Mevius.

Für mich an Ausgeber des Briefs, Herrn J. P. Anton. Werth in Rechnung, den 10. Nov. 1798. Justus.

Als nun J. P. Anton den Wechsel am 17. Nov. 1798. erheben wollte, war M. O. entwichen; Anton ließ den Wechsel protestiren, und verlangte vom Justus, daß er ihm in Rechnung wieder die Vergütung machen solle, welches aber dieser nicht thun wollen, aus Ursache, daß J. P. Anton selbst der Ausgeber des Wechsels sey, mithin ihm bey der Regreßnahme von Seiten der Giranten er doch an den N. C. die Valuta erstatten müsse, wodurch sich aber Anton nicht abwendig machen lassen, gegen seinen Giranten Justus die Regreßklage anzustellen.

§. 2.

Daß nun die Regreßklage wirklich Statt gehabt habe, konnte nicht in Zweifel gezogen werden, weil jeder Indossant seinem Indossatar, wenn die Zahlung des Wechsels vom Acceptanten unterbleibt, zu haften und ihn zu entschädigen schuldig: allein hier kam der Umstand zu betrachten vor, daß J. P. Anton den gezogenen Wechsel selbst ausgegeben hatte, folglich auch sowohl wegen Nonacceptation als wegen Nonzahlung jedwedem Hintermann und vorzüglich seinem Remittenten N. C. zu haften schuldig war. Stunde nun zwar ihm gegen seinen Giranten Justus die Regreßklage zu: so hatte doch er das nämliche von diesem, wenn das Ueberspringen nicht verboten war, zu erwarten; wenn aber auch das Ueberspringen verboten gewesen wäre, so hätte er doch die letzte Regreßnahme zu erwarten gehabt, oder Justus hätte sich von seinen Vormännern ihre Regreßklage an den J. P. Anton cediren lassen können; seiner Regreßklage gegen den Justus stund daher in alle Wege exceptio doli entgegen: evincit improbe rem a se venditam venditor,

L. 17. ff. de evict.

quem vero de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio.

L. 72. ff. de rei vind. L. 73. in fin. ff. de evict.
L. 4. §. 32. ff. de doli mali et metus except.
Pufendorf Tom. II. Obs. XXXV. §. 23. 24.

Es war also hier confusio jurium vorhanden, und wenn J. P. Anton auf seiner Regreßnahme bestund, und die nachfolgende Regreßnahme gegen ihn erwarten wollte: so verrieth er dadurch gar zu deutlich, daß er eine unlautere Absicht dabey haben müsse, weil ihm sonsten das Abschreiben in Rechnung anständiger seyn mußte, als die baare Zurückzahlung der Valuta mit Zinsen und Kosten; zu geschweigen die mehrfältige Regreßnahme, auch in dem Falle, wenn J. P. Anton ganz reine Absicht dabey gehabt hätte, mehrere Anstände und wohl gar Prozesse hätten verursacht, welche aber ohne seinen Präjudiz, durch die Abweisung von der Klage vermieden werden können: es ist aber eines Richters Pflicht, der Vervielfältigung der Prozesse, wenn es ohne Nachtheil eines Andern geschehen kann, vorzubeugen.

Klein in Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, Bd. I. Seite 383.

XXXIX. Rechtsfall.

Von der exceptione compensationis bey der Regreßnahme.

§. 1.

Theobald hatte den 5. Jul. 1799 vom Augustin einen Wechsel von 800 Rthlr eingehandelt, welcher vom Apollin auf Hartwig gezogen und von Sebald

zu erheben, von diesem aber auf Wendelin, von diesem auf Dionys und von diesem auf Augustin girirt gewesen war. Theobald hatte die Valuta an den Augustin baar bezahlt, und dieser daher denselben auch auf jenen weiters girirt. Hartwig hatte denselben zwar acceptirt, er war aber am Verfalltage entwichen, sein Aufenthalt unbekannt, und sich bey ihm nicht zu erholen: es blieb also dem Theobald nichts übrig, als den Wechsel durch einen kaiserlichen Notar und zween Zeugen in dem Hause, wo Hartwig gewohnt hatte, protestiren zu lassen, und den Wechselbrief sammt dem Protest zu retourniren. Dasselbe geschah auch, und er schritte nun zur Regreßnahme. Sein eigener Girant Augustin war aber in Concurs gefallen, und Dionys hatte bonis cedirt: er wendete sich also an des letztern Giranten in gerader Ordnung aufwärts, den Wendelin: und weil dieser in Güte nicht zahlen wollen, so stellte er gegen ihn die Wechselklage an.

§. 2.

Wendelin forderte vorerst cautionem de expensis von ihm, weil er im Lande mit liegenden Gütern nicht angesessen sey: er wandte gegen den Giro ein, daß Valuta in Rechnung stehe, Theobald also, den Werth nicht baar bezahlt, sondern dem Augustin nur gut geschrieben habe, daß er also auf baare Bezahlung der Wechselsumme nicht klagen könne, und daß er von seinem Giratar Dionys einen auch verfallenen Wechsel von 900 Rthlr. in Händen habe, und setzte ihm diesfalls auf eben soviel die exceptionem compensationis entgegen; und wie die erstere Einrede notorisch, die andere aus dem Giro selbst ersichtlich, und die letztere durch Vorlegung des verfallenen Wechsels von 900 Rthlr in originali keinem Zweifel unterworfen, somit alle dieselben Einreden in continenti liquid seyen: also bathe er, den Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

§. 3.

Kläger hob nun die Einrede cautionis de expensis durch Fidejussion sogleich auf, versetzte sodann gegen die zweyte: daß ihm replica, de jure tertii et tua non interest, entgegen stehe, daß Augustin an ihn nichts fordere, und es dem Beklagten gleichviel seyn müsse, wie er den girirten Wechsel vom Augustin eingehandelt und diesen vergnügt habe; daß aber er Wendelin vom Dionys den Werth baar erhalten habe, das liege aus dessen Giro ganz deutlich vor Augen; übrigens könne die exceptio compensationis in Wechselsachen gegen einen Dritten nicht Statt haben, und stehe noch dahin, ob der Wechselbrief von 900 Rthlr. auch ächt und gültig sey.

§. 4.

Daß Valuta in Rechnung geschrieben, sowohl in Wechselbriefen als in Indossamenten und Giro's nicht eigentlich baare Geldzahlung anzeige, sondern nur daß beyde Contrahenten miteinander in Rechnung stehen, auf welche der Trassant, Indossant oder Girant die Valutam abzuschreiben habe, und daß dieses von ihnen angenommen werde, ist wohl an sich ganz richtig. Da aber das Abrechnen, Abschreiben und auf Rechnung setzen, eben soviel als Zahlen anzeigt, und von gleicher Wirkung ist, indem beyde Theile damit ihre beyderseitige Forderung an einander in Vergleichung setzen,

L. 4. ff. qui potior. in pignor.

Estor in der deutschen Rechtsgelahrheit, Theil II. §. 4887.

und wenn Abrechnen soviel ist, als eine Schuld gegen die andere stellen, beyde mit einander vergleichen, und also die eine gegen die andere ganz oder zum Theil aufheben, daher auch das Sprichwort entstanden: Abrechnen ist gut bezahlen,

Pistorius in thesaur. paroem. german. jurid. Cent. I. num. 1.

und auch derjenige, welcher eine Schuld zu bezahlen eidlich versprochen hat, dennoch auch abrechnen kann:

Zanger de except. Cap. VIII. n. 14.

Struv in Comp. Tit. de compensat. th. 27.

so zeigt der Ausdruck: Valuta in Rechnung, soviel an, daß dem Empfänger diese Zahlung angenehm sey, und er solche für eben so gültig halte, als ob er das baare Geld empfangen habe; und da eine solche Uebereinkunft zwischen zween Contrahenten, einen dritten nicht interessire: so konnte, bevorab in diesem Wechselprozeß, um so weniger darauf Rücksicht genommen werden,

Kyncker Cent. XII. Dec. MCLXXXIX.

von Cramer Tom. II. Obs. DLXXX.

als Wendlin vom Einhändler seines Giro baare Zahlung erhalten hatte, und derselbe in der Regreßklage dieselbige an den Wechselinhaber, wer er auch seyn mochte, bevorab wenn die Zwischengiranten nicht solvendo waren, wie hier der Fall war, dem Wechselgebrauch gemäß, zu erstatten, und seinen Regreß weiters zu nehmen schuldig gewesen.

§. 5.

Anders verhielt sichs aber mit der exceptione compensationis. Wendelin war nicht der Acceptant bey diesem Wechselgeschäfte. Er hatte sich also mit dem klagenden Theobald mittelst eines eigenen und besonderen Contracts nicht eingelassen, und zur Zahlung des Wechsels nicht verbunden, wie solches jeder Acceptant zu thun pflegt, sondern er konnte seine Regreßklage nur aus dem Giro anstellen; und da dieses zwar eigentlich nur den Augustin verbindlich machte, doch aber im Wechselgeschäfte die Indossamente und Giro's die Wirkung haben, daß der Wechselinhaber, selbst wenn er der letzte Giratar ist, entweder mehrere oder alle Giranten überspringen, wenigstens jeden derselben, bey

welchem er nicht auf der Stelle seine Befriedigung erhalten kann, vorbeygehen darf, und in beyden Fällen eine besondere Cession von seinem Giranten und dessen Vormännern nicht eben nöthig hat,

Böhmer Tom. II. Part. I. resp. CCCCVI. n. 27.
Leyser spec. CCII. med. 5.

wie doch sonst bey gemeinen Cessionen einer Schuldforderung oder Klage erforderlich ist,

L. 31. pr. ff. de adquir. rer. domin.
JCti Tubing. vol. VI. Cons. LXIX. n. 24.
Carpzov Part. I. Const. XVII. def. XXXIII. n. 6.

so schien es zwar, als ob diese Abweichung des Wechselgebrauchs von der Lehre der gemeinen Rechte auch auf den Einwand der Compensation sich beziehen könne und müsse; wie dann auch in verschiedenen Landen, wo das Wechselrecht besonders in Aufnahme ist, und cultivirt wird, als im Churſächsischen nach der Erläuterung vom 23. Dec. 1699. und dem 2. Jan. 1700 desgleichen nach der Henneberg. §. IX. der Würtemberger Wechselordnung Cap. VI. §. 13. versehen ist, daß die exceptio compensationis, wenn nicht das Bezahlte auf dem Wechselbrief abgeschrieben sey, ex persona indossantis dem indossatario nicht opponirt werden könne; und wenn der gegenwärtig in Frage seyende Giro des Wendelins in einem dieser Lande abgeschlossen worden wäre; so würde derselbe allerdings mit dieser seiner Einrede haben abgewiesen werden müssen. Weil dieses hier der Fall nicht war, und sogar auch die besagte Churſächsische Verordnung ganz deutlich enthält, daß dasselbe, ein dem gemeinen Recht contraires jus singulare sey; hiernächst alle andere Wechselgesetze solches nicht angenommen haben; und dann die regulaire Regreßnahme im Wechselgeschäft um deswillen dem Ueberspringen einiger Giranten vorzuziehen ist, weil jeder Einhändler eines Wechsels auf

seinen

seinen eigenen Giranten, dessen Vermögenszustand er am besten kennt, oder doch Erkundigung darüber einziehen kann, zunächst Rücksicht nehmen kann und muß, und wenn er es nicht thut, sichs selbst beymessen muß, wenn er dadurch Schaden leidet, bey sorgfältiger Rücksichtsnahme aber entweder diese exceptionem compensationis nicht zu gewarten, oder doch vorher davon Wissenschaft hat, das Wechselgeschäft auch bey einem solchen Rückgang keinen Nachtheil leidet; im Gegentheil beym Ueberspringen mehrerer Giranten, oder bey der Regreßnahme gegen vordere Giranten, weil die andern nicht solvendo oder doch ganthmäßig sind, eine Ungerechtigkeit zum Grunde liegen würde, wenn dem Giranten die exceptio compensationis, die ihm gegen seinen Giratar zusteht, nicht auch gegen den weitern Giratar, welcher doch sein Wechselrecht aus jenes Giratars Giro erst herleitet, und in dessen Gerechtsame sowohl als Verbindlichkeiten eingetreten ist, zustehen sollte; weil alle Giro's, die Valutam enthalten, nach Art einer Cession abgeschlossen,

mein Handbuch, Art. Indossament, §. 6.

mithin auch, sofern sie dem Wechselrecht nicht zuwider, nach den Rechten von Cessionen zu beurtheilen sind, folglich auch die Regel Statt haben,

quia cessionarii conditio eadem est cum cedente,

Wernher Tom. III. Part. I. Obs. XII. n. 62.

beyde in jure für Eine Person gehalten werden,

von Cramer Wetzlar. Nebenstunden Theil XLVII. Seite 12.

daher auch, quia compensatio ipso jure et invito creditore fit,

L. 4. L. 21. ff. de compensat.

§. 3. J. de action.

Böhmer Tom. II. Part. I. resp. CCCII. num. 2. resp. CCCIV. n. 5.

die nämliche Einrede der Compensation, quae cedenti obstat, auch dem cessionario opponirt werden kann;

Franzkius Lib. I. resol. XIII. n. 13. seqq.
Berger Discept. forens. Tit. XI. Obs. VI.

und aus diesen Gründen, welchen die Wechselrechtslehrer beypflichten

Ludovici Einleitung zum Wechselprozeß, Cap. XI. §. XXXIII.
Hommel rapsod. quaest. Obs. CXXI. n. 1.
von Cramer Obs. DCCCCLXXVII.

mußte dann, wie Wendelin durch einen förmlichen richtigen acceptirten Wechsel von 900 fl. die Einrede der Compensation klar gemacht hatte, derselbe von der gegen ihn angestellten Wechselklage entbunden, und Kläger in die Kosten verwiesen werden.

XXXX. Rechtsfall.

Ob im Zweifel ein Sicht- oder ein Datowechsel zu vermuthen sey.

§. 1.

Der Wechselbrief, aus welchem diese Frage zu entscheiden war, war folgenden Inhalts:

F. den 18. May 1798. fl. 550. cour.

Vierzehn Tage hernach zahlen Dieselben auf diesen meinen Sola Wechselbrief an Karl Mevius oder Ordre zu Metropolis die Summe von Fünfhundert Funfzig Gulden curant. Werth baar erhalten; stellen Sie es auf mein Conto und leisten gute Zahlung.

An
Herrn Theodor
in M.

Peter Javolen.

Für mich an Crispinus: soll mir validiren.

Als dieser Wechselbrief vom Crispinus am 6. Jun. 1798. dem Theodor zur Acceptation präsentiret werden sollte, war dieser entwichen, und nirgends anzutreffen; Crispin ließ behörig protestiren, und sandte den Wechselbrief mit dem Protest an Karl Mevius zurück. Dieser verlangte vom Peter Javolen einen andern Wechsel nach Metropolis oder die Zurückbezahlung seiner Valuta mit Protest und andern Kosten nebst Briefporto; wozu sich aber Javolen nicht verstehen wollte, und den Grund seiner Weigerung darinnen setzte, weil Crispinus die Präsentation erst nach Verfluß der vierzehn Tage, folglich nach dem Verfalltag besorgt habe, und weil er sich überzeugt halte, daß, wenn er den Wechsel vor dem Verfluß derselben präsentirt, er solchen acceptiret, auch am Verfalltag lieber ihn bezahlt, als sein Vermögen auf andere Creditoren hätte kommen lassen wollen. Karl Mevius widersprach es, daß die Präsentation des Wechsels zu spät geschehen sey, behauptete, daß der Ausdruck: Vierzehn Tage hernach, einen Sichtwechsel bedeute, und dem Trassaten diese Frist zur Zahlung nach Sicht vergönnet, somit dieselbige vom ersten Tage nach der Präsentation zu laufen gezählet werden müsse. Karl Mevius stellte daher gegen denselben die förmliche Wechselklage an, bat ihn ad recognoscendum vel diffitendum cambium vorzuladen, und im erstern Falle, auch wenn er ungehorsamlich ausbleiben sollte, denselben zu wechselmäßiger Zahlung anzuhalten.

§. 2.

Zuvörderst war hier der sichtbare Fehler am Wechselbrief, daß daraus mit Gewißheit und Bestimmtheit nicht erhellete, ob derselbe ein Dato- oder Sichtwechsel sey, d. i. ob der Ausdruck: Vierzehn Tage hernach, den Anfang dieser Tage, vom Dato des Wechselbriefs, oder vom Tage der Präsentation desselben zur Acceptation

nehmen solle. Denn, wenn es ein Datowechsel war, so hatte Mevius und für ihn Crispinus die Präsentationszeit versäumt; wenn es aber ein Sichtwechsel war, so war dieselbe Präsentation ganz zu rechter Zeit geschehen. Da nun der Wechselprozeß nur dann angestellt werden kann, wenn alle Punkte der Klagschrift aus dem Wechselbrief klar und deutlich bewiesen werden können,

Danz Grundsätze der summarischen Prozesse. §. 44.

Schmidt Theorie der summarischen Prozesse. §. 60.

dieses aber, ob nämlich der Wechsel in Zeiten, oder aber erst nach dem Verfalltag zur Acceptation präsentirt worden sey, sich daraus nicht klar und deutlich erweisen ließ: so konnte auch der Wechselprozeß noch zur Zeit und nicht eher angestellt werden, als bis dieser Abmangel auf andre Weise erwiesen worden wäre; und weil nun solches eine nähere Untersuchung voraus setzte: so mußten die beiderseitige Gründe für diese oder jene Auslegung präparatorisch in Untersuchung gezogen werden.

§. 3.

Dazu boten sich nun folgende Wechselrechtssätze dar: Jeder Ausgeber eines Wechselbriefs ist schuldig, denselben so auszufertigen, daß daran kein Fehler wahrzunehmen sey, dabey die Gesetze des Orts, wo er ausgegeben wird, vor Augen zu haben, und was diese zu einem gültigen Wechselbriefe erfordern, sorgfältig zu beobachten. Wenn er nun etwas dabey versiehet, und dieser Fehler Ursache wird, daß derselbe als Wechsel nicht gültig ist: so muß er für diesen Fehler haften, und allen Schaden auf sich nehmen; und da nun dieser Fehler blos vom Trassanten herkam, daß er den Wechselbrief nicht deutlich: nach Sicht oder nach Dato, stellte: so hatte derselbe die Schuld dieses Fehlers auf sich, und sichs selbst beyzumessen, daß Mevius die unbestimmten Worte zu seinem Vortheil auslegte.

cum omissio formae inducat vehementem doli praesumtionem.

Menoch Lib. III. Cons. CCCLXXXVIII. n. 2.

Auf der andern Seite ist es auch des Remittenten Pflicht, daß er, sobald er den Wechselbrief empfängt, ihn genau ansehe, und untersuche, ob er auch nach den Gesetzen des Orts, wo er ausgestellt worden ist, eingerichtet sey, und wenn er einen Fehler wahrnimmt, vom Trassanten verlange, daß er ihn verbessere. Versäumt derselbe diese Vorschrift: so giebt er entweder dadurch zu verstehen, daß er den Fehler nicht achte; es wird daraus auf eine stillschweigende Einwilligung geschlossen.

L. 16. ff. de SCto Maced. L. 34. pr. ff. mandati.

Cothmann Tom. V. Resp. VII. n. 102.

Menoch Lib. III. Praesumt. LXV. n. 1. 13. 14.

Stryck de amisso instrument. Cap. XIII. n. 15.

und da tritt dann die Regel ein: culpa cum culpa compensatur.

L. 39. L. 47. ff. solut. matrim.

von Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. LIX. S. 109.

Mevius Part. II. Dec. XXXIV. n. 6.

ja es scheint wohl in diesem Betracht dieses Versehen mehr dem Mevius als dem Javolen zur Last zu fallen, weil er den also fehlerhaften Wechselbrief angenommen hat.

Si enim utrinque est aliqua culpa, nocet ejus, quae fuit ultima et damno proximior.

L. 51. pr. ff. de action. emti.

L. 17. ff. de pericul. et commod. rei vend.

Mevius Part. I. Dec. CCXXI. n. 7.

§. 4.

Gleichwohl waren hier andere Argumente zu erwägen, die die Entscheidung nach Recht und Billig-

keit näher bestimmen konnten. Es kam nämlich vor allen Dingen darauf an, ob durch die nicht früher als den 6. Jun. 1798. geschehene Präsentation dem Javolen Schaden zugegangen war, oder nicht. Der Schade, den Mevius hatte, war offenbar, denn er hatte den Werth des Wechsels dem Javolen baar entrichtet, aber die bezweckte Gegenzahlung vom Theodor nicht erhalten. Es war also zu berücksichtigen, ob Theodor des Javolens Schuldner war, und er dieserhalben, um nämlich diese Schuld einzubringen, den befragten Wechsel auf ihn gezogen hatte, oder ob er desselben Schuldner nicht war. Im letztern Falle gieng demselben kein Schaden zu, denn die Provision, die er vom Mevius wegen Ausgabe des Wechsels empfieng, ist dafür nicht zu achten, weil er diese nur bedingungsweise, und in der Voraussetzung, daß ihm der Werth des Wechsels wieder werde erstattet werden, vom Mevius erhalten hatte. Javolen war also in solchem Falle, wenn Theodor sein Schuldner nicht war, in der Lage, ohne seinen mindesten Aufwand 550 fl. zu profitiren, und Mevius dieselben aus beiderseitigem Versehen zu verlieren; es war also die Rechtsregel anzuwenden:

cum damno alterius nemo debet fieri locupletior.

L. 206. ff. de reg. jur. c. 48. de reg. jur. in 6.
L. 22. ff. de hered. petit.

alteri enim aliquid detrahere et suum augere commodum cum alterius incommodo, magis est contra naturam, quam ipsa mors, dolor et paupertas, nam primo tollit convictum humanum, et societatem communem, nam si ita sumus affecti, ut propter suum quisque emolumentum violet aut spoliet alterum, disrumpi necesse est eam, quae maxime secundum naturam est, humani generis societatem.

Cicero Lib. III. offic.

Wenn aber Theodor des Javolens Schuldner wirklich war: so stand es doch noch bey jenem, ob er

sich in das Wechselgeschäft hätte einlassen wollen, oder nicht, und im letztern Falle brachte die den 6. Jun. 1798 erst vorgenommene Präsentation dem Javolen gleichfalls keinen Schaden: hätte aber auch beym erstern Falle Theodor den Wechsel vor seinem Entweichen acceptirt gehabt: so stund doch bey seinem Austritt, nämlich am 1. Jun., der just der Verfalltag war, es dahin, ob er damalen noch Zahlung geleistet haben würde, vielmehr war das Gegentheil zu vermuthen, weil derselbe erst den 30. May einige Gelder empfangen, diese aber alle mit fortgenommen hatte, und dieses sein Entweichen zum Theil aus der Ursache, weil er am 5. Jun. mehrere Gelder, unter andern auch Wechsel, zu bezahlen hatte, geschehen war. Außerdem hatte man aus dem Wechselbrief noch weiter zu bemerken, daß Javolen den Theodor davon nicht avisiret und ihn doch ersucht hatte, den Wechsel auf Conto zu stellen: letzteres gab zu vermuthen, daß Theodor sein Schuldner nicht sey, und ersteres setzte den Javolen in ein weiteres Versehen. Denn wenn schon auch Mevius ihn daran hätte erinnern können: so war doch jener, solches nicht zu unterlassen, ohne Erinnerung verbunden; und da er es nicht that, so wurde sein Verschulden um so stärker, und waren nun eben dadurch mutuae culpae für compensirt zu halten.

Ast vero illius conditio, qui lucrum captat, non aeque favorabilis est, quam ejus quidem, qui de damno vitando certat.

Struck us. mod. Tit. de evict. §. 4.

§. 5.

Es kam hiebey freylich auch noch dieses in Betrachtung, ob die Provision und Agio, welche Javolen vom Mevius für die Uebermachung des Wechsels bezogen hatte, auf 14 Tage nach Dato oder nach Sicht berechnet worden seyn möchten; weil aber beyde darüber keine Auskunft zu geben vermochten, vielmehr, daß dar-

auf gar keine Rücksicht genommen worden sey, einig waren: so nahm man für die Vermuthung eines Sichtwechsels auch auf die Person des Bezogenen Rücksicht, welchem langsichtige Wechsel in der Regel angenehmer seyn müssen, als kurze Datowechsel, und vermuthete daher, daß Theodor, wenn er den Wechsel acceptirt hätte, denselben für einen Sichtwechsel gehalten und acceptiret haben würde:

illa enim semper praesumtio eligenda est, quae minorem inducit obligationem, h. e. unde levius et mitius quis obligatur.

L. 9. L. 34. L. 56. L. 192. §. 1. ff. de reg. jur.

Decius Cons. CCCCXXIII. n. 8.

§. 6.

Es wurde daher, nach allen diesen Rücksichten, dafür gehalten, daß Javolen zu der Zurückgabe der empfangenen Valuta mit Zinsen, Provision, Agio, Protest, Briefporto und andern, auch Erstattung der Gerichtskosten zu verweisen, ihm jedoch der Beweis, daß er den Wechsel nach Dato geschlossen, und durch die späte Präsentation in Schaden, auch welchen, versetzt worden sey, auferlegt werden müsse.

XXXXI. Rechtsfall.

Nöthige Vorsicht für einen bloßen Bevollmächtigten, wenn er auf Verlangen seines Bevollmächtigers desselben baare Gelder per Wechsel übermachen solle.

§. 1.

Pomponius hatte einen auf den Valerius zu H. gezogenen, am 18. Aug. 1798. zahlbaren Wechsel von 1200 fl. auf den Desiderius weiter girirt, die Zah-

lung an diesen aber noch vor dem Verfalltag aus erheblichen Ursachen contremandirt, und den Valerius ersucht, mit der Bezahlung des Wechsels noch auf kurze Zeit inne zu halten, bis er auf andre Art darüber werde disponiren können. Am 28. Aug., als er den Wechsel vom Desiderius wieder eingezogen hatte, schrieb er dem Valerius in H., er möchte ihm die gemeldeten Gelder, welche er eben jetzt in dortiger Gegend nicht gebrauchen könne, per Wechsel in die :: Messe übermachen, und ihm den Wechselbrief gegen Empfang des ersteren zusenden.

§. 2.

Valerius wendete sich an ein in gutem Credit gestandenes Handelshaus in H., Sulpitius, und zahlte ihm die 1200 fl. gegen einen Wechselbrief, den dieser auf sich selbst stellte, in der :: Messe zahlbar, er ließ ihn aber an Valerius oder Ordre einrichten, und indossirte denselben an Pomponius, sandte ihm denselben zurück, empfieng den erstern quittirter zurück. Sullpitius kam aber nicht zur :: Messe, und cedirte bonis. Pompejus ließ also den Wechsel protestiren, und sendete ihn mit dem Protest an Valerius, und verlangte von demselben die Zahlung des Wechsels.

§. 3.

Valerius bezog sich auf seine Ordre; die Gelder, wofür er den Wechselbrief beym Sulpitius eingehandelt habe, seyen des Pomponius eigene Gelder gewesen; er habe verlangt, daß er ihm solche per Wechsel in der :: Messe zahlen lassen solle: Sulpitius sey ein bekanntes in gutem Credit gestandenes Haus, das nur durch andere Fallimente auch fallirt sey, daher Pomponius als Eigenthümer des Wechsels und der darauf gezahlten Valuta den durch dieses Unglück erlittenen Schaden auch tragen müsse.

§. 4.

Dem Valerius schien nun zwar zu Statten zu kommen,

quod ex mandato mandatarius non debeat damnum pati,

L. 20. pr. ff. mandat.

daß er Ordre hatte, das Geld per Wechsel an Pomponius zu übermachen;

media autem ad finem ducentia mandatario libera sint,

Mevius ad jus Lubec. Lib. III. Tit. VI. Art. XX. n. 8.

praecipue si mandatum fuit indefinitum,

L. 60. §. 4. ff. mandat.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CCLXXXIX. n. 17. 18.

und daß, wenn er nach seiner Ordre handelte, und alle mögliche Vorsicht dabey gebrauchte, er für den üblen Ausgang des Geschäfts nicht zu stehen habe,

L. 111. ff. de condit. et demonstr.

L. 37. §. 1. ff. de negot. gest.

L. 13. C mandat.

JCti Tubing. Vol. III. Cons. CCV. n. 7.

Mevius a. a. O. n. 34.

und wenn er auch die Grenzen seines Auftrags etwas überschritten hätte, Pomponius doch eben dadurch, daß er das Indossament von ihm angenommen, den Wechsel für richtig gehalten, und durch seine Ratihabition seine Handlung genehmigt habe.

Quod si enim mandantis ratihabitio accessit, expressa vel tacita, nempe rem absque protestatione accipiendo, is utique tenetur.

L. 6. §. 9. et 10. ff. de negot. gest.

L. 12. in fin. ff. de solut.

L. 156. ff. de judic. L. 12. C. mandat.

L. 152. §. 2. ff. de reg. jur.

Böhmer Tom. II. Part. II. Dec. MXXXVIII. n. 7. Tom. III. Part. II. Resp. CCXIX. n. 10.

Schmidts Commentar über seines Vaters Lehrbuch von Klagen und Einreden. §. 1039. ad 9)

§. 5.

Allein so richtig dasselbe an und für sich ist, so gewiß setzt dasselbe voraus, daß der Bevollmächtigte namens des Bevollmächtigers, und nicht in eigenem Namen handle.

L. 13. C. si certum petatur.

Leyser Spec. CLXXIX. med. 1.

detrahitur enim, si mandatarius suo nomine contraxit, mentio mandati, et negotium ratione mandantis est nullum.

Mantica de tacit. et ambig. convent. Lib. VII. Tit. XV.

Lauterbach colleg. theor. pract. Tit. mandati. Th. XXII.

Schaumburg Comp. juris Digestor. Tit. mandati. §. IX.

Hommel rapsod. quaest. Obs. CXIV. n. 2. in fin.

und dieses ist in Wechselsachen von allen Wechselgesetzen, die sich über diesen Punkt verbreitet haben, daß nämlich ein Factor, oder Commissionair, wenn er namens seines Prinzipalen und Committenten einen Wechselbrief ausgiebt, oder einhandelt, oder acceptirt, solches in seines Prinzipalen, nicht aber in eigenem Namen geschehen müsse, gesetzlich vorgeschrieben, somit die Anwendung der gemeinen Rechte bestätiget worden.

mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Bevollmächtigter. §. 10. Acceptation. §. 11. 12.

Da nun Valerius den Wechselbrief an sich oder Ordre ausstellen ließ, und nun auf den Pomponius indossirte: so hatte er dieses Wechselgeschäft als seine eigene Sache betrachtet, und daß er es in seinem eigenen Namen und auf seine Verantwortung abschließen wolle, erkläret, und mußte daher auch als ein wahrer Indossant seinem Indossatar für den Schaden haften; denn die Annahme des Indossaments von Seiten des Pomponius in solcher Form, konnte für keine Verzichtleistung auf die gemeinen und Wechselrechte gehalten werden, und so konnte er auch es dem Valerius schon gönnen, wenn er sich eines Schleichwegs zu Vermehrung des Credits bediente, ohne dadurch nachzugeben, daß er damit allen Schaden auf sich nehmen wolle.

ratihabitio enim non colligitur ex actu, qui sine approbatione fieri potest.

JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. XXXIX. n. 61.

Valerius hätte daher vorsichtiger gehandelt, wenn er den Wechselbrief an den Pomponius oder Ordre, desgleichen Valuta von Valerius baar empfangen, hätte stellen lassen: denn erst in diesem Falle hätte er dadurch zu verstehen gegeben, daß er die Gelder nicht in seinem Namen bezahlt habe, und sein Indossament wäre überflüßig gewesen; auch würde er die Regreßklage nicht zu befürchten gehabt haben, weil Sulpitius wirklich aus eigener Schuld nicht ins Falliment gerathen, und bey Ausstellung des Wechsels in ganz gutem Credit gestanden war.

XXXXII. Rechtsfall.

Wenn der Acceptant eines trassirten Wechsels auch nur einen Tag vor dem Verfalltag, ohne Rückgabe des Wechselbriefs zahlt, so kann er sich der Einrede der Zahlung gegen den folgenden Indossatar nicht bedienen.

Generelle Sätze.

1) Vor der Verfallzeit zahlt der Acceptant eines indossirten Wechsels auf seine Gefahr.
2) Wenn der Acceptant bey der Zahlung desselben Wechsels sich denselben nicht aushändigen läßt, so lauft er Gefahr, den Wechsel noch einmal bezahlen zu müssen.

§. 1.

Cajus hatte einen auf Mevius zu zahlen gezogenen, bereits indossirten, auf 8 Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel vom Titius eingehandelt, und sich denselben von diesem giriren lassen. Diesen Wechsel präsentirte Cajus am 28. Oct. 1798 zur Acceptation, und Mevius acceptirte denselben, und hiernach verfiel die Zahlung auf den 5. November. Am 4. Nov. begab sich aber Cajus zum Mevius, und ersuchte ihn um die Zahlung des Wechsels, weil es ihm wohl gleichgültig seyn werde, ob er jetzt oder morgen zahle. Mevius ließ sich dasselbe gefallen; wie aber Cajus nach dem Wechselbrief in seiner Brieftasche nachsuchte, und denselben unter mehr andern Wechseln nicht vorfand: so gab er ihm über die Zahlung einstweilen Quittung, und versprach, ihm den Wechselbrief am folgenden Tag zu senden. Cajus gieng mit dem Gelde

nach Hause, nahm den Wechselbrief zu sich, und suchte ihn zu verhandeln, fand auch den Sempron, der sich, vermuthlich gegen gute Provision dazu verstund, girirte denselben auf den Sempron, und reisete sodann ab. Als aber nun Sempron am 5. Nov. den Wechselbrief dem Mevius überbrachte: so glaubte dieser, daß Cajus dadurch seine gestrige Zusage in Erfüllung bringe, nahm den Wechselbrief zu sich und trug ihn weg. Sempron blieb stehen, und wartete auf Geld, wie aber Mevius keine Anstalten dazu machte, so erinnerte er ihn an die Bezahlung. Mevius sagte, er habe Tags vorher bezahlt, und bewies dasselbe durch die ihm vorgezeigte Quittung. Nun gieng beyden erst das Licht auf, sie sahen den Inhalt des Wechsels genau an, verglichen ihn mit der Quittung, berechneten die Tage, und da ergab sich, daß Cajus einen offenbaren Betrug gespielt habe; und sie stritten darüber, welcher von ihnen sich an den Cajus zu halten habe, indem sich Sempron auf seinen Giro, Mevius aber auf seine Quittung bezogen hatte.

§. 2.

Sempron klagte also aus seinem förmlichen und richtigen Wechselbrief, und dem darauf gestellten Giro, und da an beyden nichts auszusetzen war: so konnte derselbe die Recognition oder eidliche Diffession der darauf befindlichen Acceptationsnote von dem Mevius im Wechselprozeß mit Recht erfordern; von Seiten des Semprons war also die Klage gegründet. Eben so glaubte auch Mevius, daß er mit der exceptione solutionis, weil dieselbe in continenti durch des Cajus Quittung eben so liquid gemacht worden war, jene entkräftet habe. Denn nichts erweise die Zahlung besser, als die vom Inhaber des Schuldscheins ausgestellte Quittung,

solutione enim liberatio contingit, licet chirographum non redditum fuerit,

cap. 22. X. de jurejur. L. 5. C. de solut.

§. 1. J. quib. mod. solv. oblig.

Horn Class. XI. resp. LIII.

wie dann auch ohnehin nach gemeinen Rechten dem rechtmäßigen Glaubiger auch vor der Verfallzeit die Zahlung, besonders wenn derselbe will, gar wohl geschehen könne, weil die Verfallzeit zum Besten des Schuldners gesetzt ist, damit der Glaubiger denselben nicht vor solcher Zeit angreifen könne,

L. 70. L. 98. §. 4. ff. de solut. L. 137. §. 2. ff. de verb. oblig.

Carpzov Part. II. Const. XXVIII. def. XI.

Berger Oecon. jur. Lib. III. Tit. XV. th. 2. not. 7.

Leyser spec. DXXVIII. med. 14.

und da nun Sempron zur Zeit der Zahlung der wahre Eigenthümer des Wechsels gewesen war: so sey es nicht zu bezweifeln, daß die Zahlung an ihn auch an und für sich zu recht geschehen sey, weil keiner von den Vormännern desselben durch die Zufrühzahlung einigen Schaden erlitten hat.

§. 3.

Allein Mevius fehlte in diesem Falle, wo, wie eben angezogen, kein Vormann darunter litte, nur darin, daß er den Wechselbrief auf der Stelle, wie er die Zahlung leistete, sich nicht einhändigen ließ. Solange der Verfalltag nicht verflossen war, war der Inhaber desselben in den Augen eines jedweden, dem er ihn zu verhandeln angeboten hatte, ihn zu verhandeln und zu indossiren befugt; derselbe konnte ihn zwar, wenn die Zahlung schon geschehen, wie hier der Fall war, auch mißbrauchen: dem Einhändler konnte aber dieses unbekannt gewesen seyn, wenigstens war dieses

zu vermuthen. Mevius war also schuld daran, daß Cajus den Betrug spielen und den noch nicht verfallenen, aber doch schon an ihn bezahlten Wechsel weiters giriren konnte, ohne daß jeder Einhändler in ihn einen Zweifel setzen durfte. Wer aber durch sein Verschulden dem Andern einen Schaden zufügt, ist ihn zu ersetzen schuldig,

L. 43. ff. de damno infecto.

L. 4. ff. de periculo et commodo rei venditae.

Fredersdorf Recht der Natur, Th. I. §. 165.

Lauterbach Conclus. for. Exerc. XIX. th. 10. seqq.

damnum autem dedisse videtur, qui occasionem damni dat.

L. 11. in fin. L. 57. ff. locat.

L. 30 §. 3. ff. ad leg. Aquil.

von Cramer in Wetzlar. Nebenst., Theil. LIX. Seite 114.

und weder vor dem Verfalltage, noch ohne die Uebergabe des Wechselbriefs war er zur Zahlung verbunden.

Mevius Part. III. Dec. CXLVI.

Hert resp. CCCLXXX. n. 2.

Mevius hielt zwar ihm auch noch vor, daß er vor der Einhandlung des Wechsels sich bey ihm hätte erkundigen sollen, ob derselbe nicht schon bezahlt sey; allein Sempron antwortete darauf mit Recht: daß er in den Wechsel und die Acceptation des Mevius keinen Zweifel habe setzen können, und Zahlungen vor dem Verfalltage nicht zu vermuthen seyen, und um so weniger am Orte der Zahlung, wo noch gar etliche Discretionstage in Uebung seyen, binnen welchen er Mevius auch nach dem Verfalltage die Zahlung hätte verzögern können.

§. 4.

Nach gemeinen Rechte ist zwar eine jede Verbindlichkeit, die entweder bereits geleistet oder erfüllet worden, oder die auch in Hinsicht der rechtlichen Wirkungen als geleistet angesehen werden muß, dergestalt für erloschen zu halten, daß sie daher auch durch etwanige Cession auf einen Andern nicht gebracht werden kann,

L. 43. ff. de solut.

pr. J. quib. mod. toll. oblig.

L. 4. et 12. C. de compensat.

und dieses wendet

Quistorp in Beyträgen, Band 1. Stück 1. S. 47. auch auf den Fall an, wenn in Landen, wo das strenge Wechselrecht nicht in Uebung ist, der Aussteller eines Wechsels vor der Verfallzeit die Bezahlung geleistet, seine Handschrift aber nicht zurück gefordert hat, der Empfänger des Geldes aber nun erst den Wechsel einem Andern cedirt oder in solutum angeschlagen hat. Wenn man aber dargegen in Erwägung zieht, 1) daß in allen den Landen, wo Wechselrecht, sey es auch nur das gemilderte, eingeführt ist, die Wechselgesetze durchaus und einstimmig enthalten, daß, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit den Wechsel bezahlt, er solches auf seine Gefahr thue,

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Zahlungszeit, §. 14.

mithin dasselbe für ein allgemeiner Wechselgebrauch zu halten ist; 2) daß der Acceptant als ein Bevollmächtigter des Trassanten an die Vorschrift und den Auftrag, welchen ihm dieser im Wechselbrief gegeben hat, durchaus gebunden, und wenn er denselben überschreitet, für allen daraus entstehenden Schaden zu haften verbunden ist; und da nun sowohl der Wechselbrief als alle Giro's auf Ordre gestellt waren, ihn auch dieses

lehren müssen, daß jeder Inhaber desselben die Ordre entweder ausstreichen, oder solchen weiters indossiren müsse;

mein Handbuch, Art. Indossament, §. 9.

und weil jenes noch nicht geschehen war, Cajus solchen ohne Bedenken bis zum Verfalltag hin habe weiters giriren können und müssen; und 3) war zu bedenken, daß der Acceptant eines Wechsels, wenn er seinen Auftrag überschreiten, und z. B. mit dem Präsentanten compensiren oder auf andere Weise ihn contentiren will, solches bey der Acceptation auf dem Wechselbrief bemerken müsse, damit sich im Fall weitern Girirens der letztere Giratar und Wechselinhaber darnach richten könne,

mein Handbuch, Art. Acceptant, §. 7.

zum deutlichen Beweise, daß er gegen den Inhalt des Wechselbriefs schlechterdings nicht handeln dörfe, ohne den, welcher dadurch in Schaden versetzt wird, schadlos zu halten: dieses alles aber zu beobachten um so nöthiger ist, als 4) ansonsten das Wechselgeschäft äusserst unsicher seyn würde, wenn theils Zahlungen vor dem Verfalltag ohne Risico geschehen könnten, theils jeder Einhandler eines Wechsels vorerst bey dem Acceptanten anfragen müßte, ob er etwa den Wechsel schon bezahlt, und den Wechselbrief noch in des Empfängers Händen gelassen habe, servanda autem est cambiorum fides.

Hommel Obs. CXXI. n. 1. 2.

auch dieses 5) nämlich die Sicherheit der Wechselbriefe und die Erhaltung der öffentlichen Treue und Credits, die Ursache ist, daß die mehresten Rechtslehrer die Einwendungen, welche gegen den Indossanten zustehen, in Wechselsachen dem Indossatar nur in dem Falle entgegen setzen lassen, wenn dieselben aus dem Wechselbriefe selbst zu ersehen oder mit dem Giro ein dolus des Giratars verbunden ist.

Frank instit. jur. camb. Lib. II. Tit. V. §. 34. et sect. IV. Tit. VI. §. 2. seqq.
Siegel Einleitung zum Wechselrecht, Cap. I. §. 14.
Höckner de lit. camb. indossam. Cap. IV. §. 4. seqq.
Koch quatenus indossatario exceptiones a persona indossantis opponi queant.
Berger Oecon. jur. Lib. III. Tit. V. th. 5. not. 11.
Leyser spec. CCII. med. 3.
JCti Tubing. in Orths Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, Theil XIII. num. IX. §. 11.
Span im Frankfurter Wechselrecht, Cap. VI. §. 37.

und wenn dann endlich 6) bey allen diesen sowohl die Zahlung des Wechsels vor dem Verfalltag, als auch die Unvorsichtigkeit des Mevius, sich den Wechselbrief nicht zustellen zu lassen, so stark ist, daß beydes zusammengenommen, wo nicht einen dolum, doch culpam latam, quae dolo aequiparatur, wenn es auf Schadenersatz ankommt,

L. 1. §. 5. ff. de oblig. et act.
L. 29. pr. ff. mandati.
L. 226. ff. de verb. signif.
Lauterbach Colleg. theor. pract. Lib. XIII. Tit. VI. §. 33.
JCti Halens. vol. I. Lib. I. Cons. CXCV. n. 5.
Glück Commentar. ad Lib. II. Tit. XIV. §. 323.

erkennen läßt: so leuchtet aus dem allen hervor, daß die Theorie des gemeinen Rechts auf die Lande, wo das Wechselrecht, als solches eingeführt ist, nach der Analogie desselben, und vorzüglich in gegenwärtigem Falle, wo der Acceptant auf eine gedoppelte Art unvorsichtig und nachläßig gehandelt hat, keine Anwendung haben können; obgleich man es Quistorpen wohl zugeben kann, daß im Mecklenburgischen, weil darin kein Wechselrecht, oder nur dasjenige, wovon die Reichsgesetze handeln, eingeführt ist, welch letzteres blos den Realexecutivprozeß enthält, die gemeinen Rechte Statt finden mögen.

XXXXIII. Rechtsfall.

Wenn einer von mehrern in solidum verpflichteten Wechselschuldnern den Wechsel zur Verfallzeit prolongiret: so können die andern, welche die Prolongation nicht unterschrieben haben, binnen solcher Zeit das Wechselrecht präscribiren.

Generelle Sätze.

1) Die solidarische Verbindlichkeit ist nur eine Verbindlichkeit zu einer Summe Geldes.

2) Die Prolongation ist keine Novation, und secundum qualitates obligationi adjectas auszulegen.

3) Dem Glaubiger werden durch die Prolongation die Hände gebunden, die Schuld beyzutreiben.

4) Jeder von denen in solidum Verpflichteten kann zum Nutzen der andern handeln.

5) Zur Wechselklage wird ein richtiger Wechselbrief erfordert.

6) Die Verbindlichkeit des Wechselschuldners ist theils zu zahlen, theils in deren Mangel zum persönlichen Arrest.

7) Das Wechselrecht ist ein jus personalissimum.

§. 1.

Zween gute Freunde, die sich beyde mit dem Handel nahrten, Theobald M. ein Weinhändler, und Gottlieb G. ein Viehhändler, bewarben sich bey Daniel H. in A. um Anlehene, jeder für sich;

Daniel H. sagte ihnen solche zu, wenn sie darüber einen Wechsel ausstellen, und sich in demselben in solidum verbinden würden. Es kam also folgender Wechselbrief zu Stande.

A. den 18. Febr. 1791. pr. 5000 fl. Cour.

Dato über zwey Jahr zahlen wir gegen diesen Wechselbrief die Summe von Fünftausend Gulden Courant, an Herrn Daniel H. dahier, oder dessen Ordre. Den Werth haben wir richtig erhalten; wir leisten zu rechter Zeit richtige Zahlung, und verbinden uns in solidum, einer für den andern das Ganze zu bezahlen, laut Unterschrift.

Theobald M.

Gottlieb G.

prolongirt auf zwey Jahre den 17. Febr. 1793.

Theobald M.

§. 2.

Beyde Wechselschuldner wohnten an verschiedenen Orten, keiner am Orte des Daniel H. zu A. Am 17. Febr. 1793. prolongirte Theobald M. wie der Wechselbrief zeigt, denselben auf zwey weitere Jahre, und unterschrieb dieselbe Prolongationsnote. Nach Verfluß dieser zwey Prolongationsjahre forderte Daniel H. bey beyden Wechselschuldnern den Wechsel ein, und wie die Zahlung von keinem erfolgte, so stellte er gegen Gottlieb G., weil er an einem Orte wohnte, wo ein strengeres und stärkeres Wechselrecht eingeführt ist, als im Orte des Theobald M. beym Wechselgericht Klage auf die Bezahlung der ganzen Wechselsumme an. Das Wechselgericht bemerkte sogleich, daß die Prolongationsnote vom Gottlieb G. nicht unterschrieben war, und eröffnete dem Kläger diesen Anstand, lud jedoch den Gottlieb G. ad recognoscendum

vel jurato diffitendum vor, um abzuwarten, wie dieser sich benehmen werde. Allein dieser beschwerte sich über diese Vorladung, und fragte: was er denn recognosciren solle, den Wechsel könne er wohl recognosciren, nicht aber die Prolongationsnote, weil er diese nicht unterschrieben habe; und jener sey kein Wechsel mehr, sondern ein bloßer Schuldschein, weil Kläger denselben nicht binnen dem ersten Jahre nach der Verfallzeit eingeklagt habe; er verweigerte also die Recognition sowohl, als eidliche Diffession, und bat, den Kläger zum ordentlichen Richter zu verweisen.

Dieses zu hintertreiben, wandte nun Kläger alles an; das vorzüglichste war, daß Beklagter und Theobald M. sich in solidum, einer für den andern das Ganze zu bezahlen verbunden habe; daß also jeder derselben aufs Ganze von ihm belangt werden könne; daß Beklagter die Verfallzeit gewußt, folglich ihn zu bezahlen, ohne Erinnerung daran, von selbst verpflichtet gewesen; daß ihm die Verabsäumung seiner Zahlungsschuldigkeit also nicht zum Nutzen gereichen könne; daß hieraus zu schließen, daß er von der Prolongation des Wechsels auf weitere zwey Jahre gewußt, mithin stillschweigend solche genehmigt habe; und daß, wenn auch dieses nicht wäre, doch jeder correus, wie überhaupt ein jeder Dritter eines andern Nutzen zu befördern befugt sey, dieser Nutzen aber hier klar zu Tage liege, weil Beklagter binnen den prolongirten zwey weitern Jahren zu zahlen nicht nöthig gehabt, und wirklich davon profitirt habe.

Das Wechselgericht sahe sich aber gleichwohl bewogen, den Kläger mit seiner bey demselben angestellten Wechselklage ab — und in die Kosten — doch aber, wenn er glaube, mit einer ordentlichen Klage auszukommen, ihn an den competenten Richter zu verweisen; nachdem es folgende Argumente in Erwägung gezogen hatte.

§. 3.

Kläger konnte zwar mit vielem Rechte vor sich anziehen, daß bey der solidarischen oder Correalverbindlichkeit in Ansehung des Glaubigers nur eine einzige Obligation, und nur eine einzige Schuldsumme, obgleich viele Personen dazu vorhanden, zu betrachten sey,

L. 2. ff. de duob. reis. §. 1. J. eod.

Leyser Spec. DXXII. med. 1. 2. 3.

Böhmer introd. in jus digest. Tit. de duob. reis. §. 6. 7.

und daß dieselbe wirklich vorhanden, theils aus dem Inhalt des Wechsels überzeugend zu Tage liege, theils auch in der Regel in allen Fällen, wo ein Schuldbrief auf keinen einzeln eingeschränkt, und von zween oder mehrern unterschrieben ist, anzunehmen und zu vermuthen sey.

L. 11. pr. ff. de duobus reis.

Und daraus war denn zu folgern, daß, weil der Wechselbrief in legaler Form und in der mehrern Zahl abgefaßt, auch von beyden, dem Theobald M. und Gottlieb G. unterschrieben ist, beyde dieselbe aus solcher Correalverbindlichkeit für die ganze Wechselschuld wechselmäßig zu haften, verpflichtet seyen.

Eben also war auch als richtig anzunehmen, daß die Correalverbindlichkeit eben so wenig eine Novation unterstelle,

L. 3. pr. ff. eod.

als weniger bey der Prolongation und Verlängerung einer Schuldverschreibung und des Zahlungstermins dieselbe eintrete;

prorogare enim non est novare,

L. 8. C. de novat.

Struv Syntagma juris civilis. Exerc. XLVII. th. 57.

et prorogatio idem est cum acto prorogato.

arg. L. 3. pr. ff. qui pot. in pign.

verb. superioris temporis ordinem manere primo creditori placuit.

Berlich Decis. CCXI. n. 9. 12.

welches denn auch, weil es der Absicht der wechselrechtlichen Verbindung nicht zuwider ist, vielmehr dieselbe, indem solches zum Besten des im Wechselrecht begünstigten Wechselglaubigers gereicht, befördert, auf die wechselmäßige Verbindung mit Fug anzuwenden sey.

Brockes Obs. CCXCIII.

Kapf de prolongat. camb. ejusque effect. §. 12.

Außerdem konnte der Kläger auch noch anführen, daß, weil durch die Prolongation des Wechsels ihm die Hände gebunden worden, daß er die Wechselschuld, welche sonst zu bezahlen gewesen wäre, nun nicht eher, als bis die verlängerte Zahlungsfrist verflossen gewesen, an den Beklagten nicht habe fordern, noch darauf klagen können,

L. 3. L. 7. §. 4. ff. de praescript. 30 vel 40 annor.

L. 1. §. 1. C. de annal. except.

Stryck de action. forens. Sect. III. membr. 1. axiom. 2. 3.

auch die Verjährungszeit in solange ihren Anfang nicht habe nehmen können.

Riccius Exerc. cambial. XV. §. 70.

Estor in der teutschen Rechtsgelahrheit, Theil II. §. 3819.

Westphal im teutschen und reichsständischen Privatrechte, Theil II. Abhandl. LXVIII. §. 9.

§. 4.

Wenn aber auch dem Kläger entgegen war, daß die Prolongation des Wechsels nur von dem einen

Correo, Theobald M. geschehen sey: so schienen ihm doch auch die gemeinen Rechte zur Seite zu stehen, weil nicht nur de jure naturae ex principio socialitatis et fidei communis ex pacto aliorum einem Dritten ein wahres Recht erwachsen kann,

Böhmer de jure ex pacto tertii quaesito. Cap. I. §. 4. seqq.

und heutiges Tages alle inter alios gemachten Verträge, wenn darinnen etwas zum Besten eines Dritten bedungen ist, diesem ein jus verum, ex quo competit actio, bewirken,

Mevius Part. IV. Dec. CXII.

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil CVII. Seite 434. folg.

sondern auch schon nach römischen Rechten ein jeder, welcher entweder nur einigermaßen etwas zu zahlen oder zu leisten verbunden ist, oder aber, welcher eine gleiche Verbindlichkeit und gleiches Interesse, wie ein anderer hat, durch seine nutzbare Thathandlung und Geschäftsführung auch des Andern Nutzen befördern kann, als z. B. ein Bürge,

L. 24. ff. de pactis.

„si fidejussor in rem suam spopondit, hoc casu „fidejussor pro reo accipiendus est, et pactum „cum eo factum, cum reo factum videtur.

ein consors litis, wenn er gegen ein widriges Urthel Appellation einlegt,

L. 1. 2. C. si unus ex plurib. appell.

und eben dieses auch von den Correalverpflichteten verordnet:

L. 25. pr. ff. de pactis.

„idem in duobus reis promittendi, et „duobus argentariis sociis.

Hinc pactum, ne a correo petatur totum, ipsi prodest,

L. 9. §. 1. ff. de duob. reis.

Lauterbach Coll. theor. pract. Tit. de duob. reis. §. 27.

quia paciscentibus, ne ab altero petatur totum, interest;

L. 12. §. ult. ff. de pact.

Lauterbach a. a. O.

Müller ad Struv. Exerc. VI. th. 49. lit. s.

et hinc etiam interpellatio facta ab uno de correis credendi, interrumpit praescriptionem etiam quoad caeteros.

L. 5. C. de duobus reis.

aber auch dieses nicht allein, sondern die Rechte wollen auch, daß bey der Correalverbindung der eine dem andern durch seine Handlungen und Verträge schaden könne.

L. 18. ff. de duob. reis.

„ex duobus reis ejusdem Stichi promit-
„tendi factis, alterius factum alteri
„quoque nocet.

et quoties factum correi ipsam obligationem concernit, correo vel prodest vel nocet.

Müller ad Struv. Exerc. XLVII. th. 30. lit. ß.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. XXXV. n. 87.

Wenn dahero gleich Gottlieb G. bey der Prolongation des Wechsels nicht zugegen war, und die Prolongationsnote nicht unterschrieben hatte: so schien ihm doch die Prolongation seines correi, des Theobald M. darin zu nutzen, daß er noch zwey weitere Jahre lang zu bezahlen Aufschub und Frist bekommen hatte. War ihm aber diese Frist anständig: so mußte er auch

die mit dem Wechsel verbundene wechselmäßige Zahlung nach der Rechtsregel, qui habet commodum, sentiat etiam incommodum, sich gefallen lassen, weil ohnehin jede Prolongation eines Geschäfts und auf Zeitlauf abgeschlossenen Vertrags secundum qualitates prius adjectas auszulegen ist.

Bartol. in L. 13. §. 11. ff. locat.

Modestin Pistor Consil. LXIV. n. 22.

G. L. Böhmer elect. jur. civil. Exerc. X. Cap. 1. §. 7.

§. 5.

Es war aber in diesem Fall vor allen Dingen auf die Art der Klage und des gewählten Prozesses Rücksicht zu nehmen, ehe von der Anwendung der angezogenen gemeinen Rechte die Frage seyn konnte. Kläger hatte nämlich die Wechselklage angestellt und den Wechselprozeß gewählt. Zu diesem wird aber erfordert, daß alle Puncte, auf welche der Kläger seine Klage gründet, aus dem Wechselbrief erwiesen werden, und er sie nicht anders woher erst mit Aufschub einiger Zeit zu erweisen habe.

Riccius Exerc. cambial. XV. §. 63.

Stellte er nun seine Klage aus dem Wechselbrief an: so war dieser zwar verfallen, aber auch das Wechselrecht schon erloschen, und der vormalige Wechselbrief war nur noch ein bloßer Schuldbrief. Die Klage fand also aus einem Wechselbrief, so wie der Wechselprozeß, nicht mehr Statt. Aus der Prolongationsnote des Theobald M. konnte der Kläger keine Wechselklage anstellen, weil eine solche Klage auf die Anerkennung oder eidliche Abläugnung eingerichtet seyn mußte, und auch eingerichtet war, eine fremde Handschrift aber schon im ordentlichen Prozesse Niemand zu erkennen schuldig ist.

arg. auth. contra. C. de numerat. pec.

Estor in Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozesses, Theil I. §. 404.

Brunnemann process. civil. Cap. XIX. n. 33.

vielweniger also in einem executivischen eine nicht unterschriebene Urkunde für recognoscibel gehalten werden kann,

Struben Band IV. Bedenken LXXVII.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CCCCXVI.

die aus der Correalverbindlichkeit hergeleitete Replik des Klägers aber altioris indaginis gewesen, und vorerst eine nähere Untersuchung erforderte, um hiernach erst den Wechselprozeß daraus begründen zu können, und schon nach diesen Betrachtungen eines nicht recognosciblen Wechselbriefs, war die angestellte Wechselklage zu verwerfen.

§. 6.

Was dann nun diese Replik betrifft, daß nämlich Beklagter aus der von seinem Correo, Theobald M. ausgewirkten Prolongation des Wechsels so lange, bis die Wechselkraft verjährt seyn werde, wechselmäßig verbunden bleibe; diese Verjährungszeit aber erst nach Verfluß der noch nicht abgeloffenen Prolongationsfrist zu laufen anfange: so war hier einmal auf die gedoppelte Verbindlichkeit aus dem Wechselbrief zu sehen, nämlich die bestimmte Bezahlung des Wechsels nach zwey Jahren a dato, und dann auf die Verpflichtung zum Wechselrecht, welche aus dem Wechselbrief und dessen Unterschrift mit Recht hergeleitet werden konnte. Das erste konnte dem Beklagten zwar angenehm seyn, es ist aber noch keine nothwendige Folge, daß es ihm angenehm seyn müssen; und dieses berechtigte den Kläger bey weitem nicht dazu, es als gewiß anzunehmen, daß der Beklagte in das Prolongationsgesuch seines Correi einwillige. Zudem hat auch Theobald M. die Prolongation des Zahlungstermins vom Kläger zwar ausgewirkt,

es erhellet aber aus dessen Note nicht, daß er denselben auch in des Beklagten Namen oder für denselben mit ausgewirkt habe. Ist nun ein Mandatar, wenn er namens seines Mandanten ein Geschäft verrichtet, solches dem Contrahenten deutlich zu sagen, und in dem zu Papier gebrachten Contracte mit offenen Worten auszudrucken schuldig, daß er in seines Mandanten Namen contrahire;

L. ult. ff. de institor. act. L. 13. C. si certum petat.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CCXC. n. 6.

Schaumburg in Comp. Digest. Tit. mand. §. 9.

Schmidt Commentar über seines Vaters Lehrbuch von Klagen und Einreden. Th. IV. §. 1044.

ist ein Mitglied einer Societätshandlung, wenn er durch seinen Contract mit einem Dritten seine Mitgesellschafter verbindlich machen will, zu eben derselben Vorsicht, und auch der Dritte, daß solches geschehe, zu sorgen verbunden, und kann sich dieser, wenn jener nicht in Societätsnamen contrahirt hat, auch nicht an die Societät, sondern nur an denjenigen, mit welchem er gehandelt hat, halten:

L. 25. §. 5. L. 67. §. 1. L. 82. ff. pro socio.

Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCXXV. n. 31.

Leyser Spec. CLXXXV. med. 2.

JCti Tubing. Vol. II. Cons. XL. n. 17. seqq.

so ist dieses alles um so mehr auf einen Correum anzuwenden, als doch die Rechte den Gesellschaftern weit günstiger als den Correis debendi sind.

L. 9. §. 1. ff. de duob. reis.

L. 62. pr. ff. ad leg. Falcid.

L. 3. §. 3. ff. de liberat. legat.

sic unus ex correis debendi adversus creditorem ex debito alterius correi compensare nequit, bene tamen unus socius ex debito alterius socii.

L. 10. ff. de duob. reis.

L. 10. ff. de compensat.

Wenn daher das pactum de non petendo von dem einen Correo für sich ausgewirkt wird: so bringt solches alteri correo keinen Nutzen,

L. 25. §. 1. ff. de pactis.

Struv syntagm. jur. civil. Exerc. XLVII. th. XXVII. ibiq. Müller.

Berger Oecon. jur. Lib. III. Tit. III. th. 3. not. 4. in fin.

und wenn dann auch der Correus, welcher ein solches pactum vom Glaubiger ausbringt, auch seinem Correo nutzen will: so hat er solches mit deutlichen, keinen Zweifel übrig lassenden, Worten auszudrucken, folglich in der Schrift anzuführen, daß er für sich und für seinen Mitschuldner den Vertrag abschließe;

§. 4. I. de inutil. stipul.

L. 22. ff. de pactis.

L. 110. ff. pr. 1. ff. de verb. oblig.

Berger a. a. O. not. 5.

hinc etiam prorogatio termini solutionis ad unius correi petitionem facta, alterum correum non liberat, et actus ultra agentium intentionem nihil operatur.

L. 19. ff. de reb. credit.

JCti Tubing. Vol. III. Cons. CLXXV. n. 12. Cons. CCIV. n. 27.

Und da nun Theobald M. in diesem Fall die Prolongation des Wechsels nicht ausdrücklich für sich und den Gottlieb G. ausgewirkt, noch auch der letztere dieselbe Note unterschrieben hatte: so war nun auch der Kläger dieser Handlung einen ausgedehnteren Sinn, als sie deutlich enthielte, zu des Beklagten Nachtheil zu geben, nicht berechtigt.

§. 7.

Ob aber auch, wie Kläger behauptete, die obenangeführte L. 25. pr. ff. de pactis und vorzüglich L. 18. ff. de duobus reis, gegen den Beklagten in Anwendung zu bringen, und zu unterstellen sey, daß auch ein Correus, ohne Anziehung des andern Mitschuldners, für und gegen diesen contrahiren, und insbesondere die Verlängerung einer Zahlungsfrist, auch ohne des andern Wissen für ihn ausbringen, auch sogar durch solchen einseitigen Vertrag ihm Schaden zuziehen könne: erforderte überhaupt eine genauere Berichtigung, und daß dabey abermalen, die beym Wechselcontract vorhandene wechselrechtliche Verbindung nach dem §. 5. in Betrachtung gezogen werde.

In gemeinen Rechten ist ganz deutlich versehen, daß kein Theil den andern durch einseitige Verträge und auf andre Art in Schaden bringen könne,

non debet aliquis alterius odio praegravari,

Cap. 22. de reg. jur. in 6.

non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri.

L. 74. ff. de regul. jur.

L. 39. ff. de negot. gest.

L. 2. ff. quod vi aut clam.

L. 17. §. 6. L. 28. §. 2. L. ult. ff. de pactis.

et ante omnia animadvertendum est, ne conventio cum alia persona, aliae personae noceat.

L. 27. §. 4. ff. L. 24. C. de pact.

Diesen in dem natürlichen Rechte gegrüudeten Gesetzen können daher die angezogenen L. 25. ff. de pactis und L. 18. ff. de duobus reis nicht entgegen seyn, sondern gleichwie die L. 25. ff. de pactis ausdrücklich von solchen correis promittendi spricht, welche zugleich socii sind: eben also kann und muß L. 18. ff. de duob.

correis von solchen, die zugleich socii sind, billig verstanden werden. Pomponius, welcher diesen Satz in Lib. 5. ex Plautio anführt, hat einen einzeln Fall des Stichi nur obenhin mit den kurzen Worten:

ex duobus reis ejusdem Stichi promittendi factis, alterius factum alteri quoque nocet.

mithin gar zu unbestimmt angezogen, daß man daraus nicht entnehmen kann, ob diese correi auch socii waren, oder nicht; in dergleichen Fällen ist aber diejenige Erklärung anzunehmen, welche am meisten mit dem Naturrecht übereinkommt, oder wenigstens von der Strenge am meisten entfernt ist;

L. 9. ff. de reg. jur.

Rettelbladt system. elem. jurispr. posit. germanor. §. 230.

Glück im Commentar. Buch I. Tit. I. §. 30.

und da nun die nach Pomponius gelebten jüngeren Rechtsgelehrten, Papinian und Paul, ersterer die generelle Rechtsregel Lib. 74. ff. de regul. jur. festsetzt, sodann aber in L. 9. §. 1. ff. de duobus reis, so wie Paul in L. 25. pr. ff. de pactis, nur von correis sociis spricht; da eben dieselbe L. 18. der L. 2. C. de duobus reis, welche von communiter entlehntem Gelde spricht, folglich eine gemeine Casse unterstellt, als legi posteriori, in der Entscheidung nachsteht:

Höpfner im Commentar. in prooem. §. 16.

Walch introd. in jus civil. proleg. Cap. I. §. 5.

Lauterbch Conclus forens. Exerc. I. th. XIII.

so ist auch dieser Fall, da correi debendi eine einzige Summe Geldes für sich zusammen aufnehmen, und nicht unter sich vertheilen, sondern gemeinschaftlich benutzen und in Eine Casse werfen, von jenem hier in Frage seyenden zu unterscheiden, und die L. 18. nach der L. 74. ff. de reg. jur. der L. 9. §. 1. de duobus reis,

reis. L. 25. pr. ff. de pact. und nach der L. 2. C. de duobus reis auszulegen,

Vinnius sel. jur. quaest. Lib. I. cap. VI.
Perez ad Tit. Cod. de duob. reis n. 10. seqq.

und vorzüglich noch in dem Falle, wenn die Verbindlichkeit vermehrt werden soll, und es das Ansehen hat, als ob der contrahirende correus auf seinen besondern Nutzen den vorzüglichsten Bedacht genommen habe, als in welchem Falle wohl das gilt, was

Müller ad Struv Exerc. XLVII. th. 30. lit. α.

sagt: juris ratio non admittit, augeri obligationem communem altero invito; weil schon bey der ordentlichen und gewöhnlichen Zahlungsverbindlichkeit auf bestimmte Zeit zu merken ist:

quod si de praejudicio tertii agitur, tempus certum prorogatum non dicatur idem tempus.

L. 13. §. 11. ff. Lib. 7. C. locat. cond.

Gail Lib. 1. Obs. LXXXXI. n. 12. Lib. II. Obs. XXX. n. 11. 12.

Carpzov Part. II. Const. XIX. Def. III. n. 4.

Die Correalverbindlichkeit währt aber bey eigenen Wechseln gewöhnlich wechselmäßig, nur ein Jahr lang nach dem Verfalltage; dem Theobald M. konnte es daher, weil er kein Geld hatte, um seinen Antheil an der Wechselschuld auf den Verfalltag und binnen einem Jahre darnach abzutragen, ein nothwendiges Anliegen seyn, den Wechsel aufs neue zu prolongiren, um den persönlichen Arrest von sich abzuwenden, das aber dem Gottlieb G., welcher etwa mit Geld versehen, seinen geringern Antheil abtragen konnte, nicht anstund. Durch diese Prolongation war aber nun letzterer 1) ausser Stand, seinen Antheil am Wechsel binnen demselben Jahre zu bezahlen und sich der Wechselverbindlichkeit zu entheben, weil der Kläger seinen geringern Antheil anzunehmen, nicht schuldig war.

L. 18. C. de pactis.

Carpzov Part. II. Const. XVII. Def. XI. n. 2.

Müller ad Struv. Exerc. XLVII. th. 29.

2) würde man, wenn man dem Theobald das Recht einräumen wollte, die Verlängerung des Wechselrechts und der Wechselverbindlichkeit auf weitere zwey Jahre, auch für den Antheil des Gottlieb G. und ohne dessen Vorwissen und Willen zu bewirken, demselben eben damit die Befugniß einräumen, über die Freyheit seines Correi, die doch ein jus personalissimum ist, nach Wohlgefallen zu disponiren, welches die Rechte nicht gestatten, noch vermuthen lassen,

L. 20. L. 56. L. 104. ff. de reg. jur.

Gloss. in cap. X. de fidejuss.

Anton Faber in Cod. Lib. VIII. Tit. XXVII. Def. XXV. n. 9.

und 3) war die Correalverbindlichkeit zur wechselmäßigen Bezahlung der 5000 fl. auch zum Abtrag des größern Antheils, den Theobald M. empfangen hatte, nur auf zwey Jahre übernommen worden: es konnte also von dieser auf solche Art ausdrücklich beschränkt übernommenen Wechselverbindlichkeit zur wechselmäßigen Zahlung desselben Antheils, auf eine stillschweigend weitere gleichsam fidejussorische Einwilligung nimmermehr geschlossen werden:

extensio enim in exorbitantibus jure communi non est licita.

cap. 28 de reg. jur. in 6.

L. 16. ff. de legib.

L. 99. ff. de verb. oblig.

§. 8.

Die Regel: quod prorogatio censeatur facta cum omnibus suis qualitatibus et accessoriis, kann nur von denjenigen accessoriis zu verstehen seyn,

welche von dem prorogirenden Schuldner selbst abhangen, nicht aber von jenen, welche andere dem Contracte beygefügt haben, sondern diese müssen, wenn die Verlängerung des Termins auch ihre accessorische Verbindlichkeit verlängern solle, dazu einwilligen.

L. 13. §. 11. ff. locat. cond.

Mynsinger Cent. VI. Obs. LIII. n. 2. 3.

Bey solchen Verbindlichkeiten ist die bestimmte Frist zur Zahlung ein modus tollendae et finiendae obligationis, und hier bey diesem eigenen Wechsel wird das Wechselrecht nach Jahresfrist verjährt;

L. 42. ff. de verb. obl.

Berlich Part. II. Conclus. XXV. n. 18.

Gail. Lib. II. Obs. XXX. n. 11. 12.

und wenn Gottlieb G. durch die Verlängerung der Wechselverbindlichkeit, welche Theobald M. herausgebracht hat, ebenfalls verbindlich seyn sollte: so könnte man nicht sagen, daß er ex sua ipsius obligatione, in qua fidem suam interposuit, nämlich dem von ihm unterschriebenen Wechselbrief, sondern aus der bloßen Verlängerung des Theobald, M. verbunden sey, id quod legibus contrarium.

arg. L. 56. §. 2. ff. de fidejuss.

L. 19. §. 4. ff. de verb. oblig.

cum alteri nemo stipulari possit.

L. 38. §. 17. ff. de verb. obl.

L. 11. in fin. ff. de obl. et act.

Wenn man endlich auch einwenden wollte, daß Beklagter die Verlängerungszeit sich zu Nutzen gemacht, binnen solcher auch seinen Antheil an der Wechselschuld nicht angeboten, weniger bezahlt, und sogar die Verjährungszeit habe verstreichen lassen, hiebey jedoch in mala fide sey, indem er seine Verbindlichkeit wohl gewußt, und doch sie nicht erfüllt und Zahlung geleistet

habe: so verhält sich dieses bey der Wechselverjährung ganz anders, bey der Wechselverbindlichkeit hat die Regel: dies interpellat pro homine, die eingeschränkte Wirkung, daß der Wechselschuldner von freyen Stücken zu zahlen nicht verpflichtet ist, sondern der Inhaber des Wechselbriefs die Zahlung auf den Verfalltag fordern muß. Geschieht nun dieses nicht: so ist nicht der Schuldner, sondern der Glaubiger in mora, und diese seine mora über den Verfluß des nach dem Verfalltag zu laufen angefangenen Jahres zur Verjährung zieht für ihn die Strafe nach sich, daß die Wechselkraft erlischt, und er nicht mehr wechselmäßig klagen kann. Ist nun bey den Klagen, die die vorgeschriebene Zeit tödtet, keine Verjährung, und also auch kein guter Glaube nöthig,

L. 2. in pr. L. 3. in fin. C. de annal. except.

Hombergk zu Vach de praescript. extinctiva cum interitu jurium, per non usum haud confundenda, §. XVII.

wovon uns die praescriptio biennii exceptionis non numeratae pecuniae,

L. 14. pr. C. de non numer. pecun.

die praescriptio quinquennii res minoris alienatas post adeptam majorennitatem revocandi,

L. ult. C. si major fact.

unter mehr andern Beyspiele geben: so kann auch wohl hier die Lehre der vielen Rechtsgelehrten: quod praescriptio actionum personalium bonam fidem non requirat,

Böhmer in jure eccles. protest. Lib. II. Tit. XXVI. §. 54. seqq.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CLXXXII.

v. Canngießer vol. I. Dec. LVII. et Dec. LXXXVIII. n. 10.

um so mehr ihre Anwendung finden, als sonsten die jährliche Wechselverjährung eine ganz unmögliche Sache wäre, die aber doch zur Beförderung Handels und Wandels und des dazu so nutzbaren Wechselgeschäfts unumgänglich nöthig ist.

Es konnte daher nach allen diesen Gründen in dieser Sache nicht anders, als geschehen (§. 2.), erkannt werden, und wenn auch der Kläger die Verbindlichkeit des Gottlieb G. seinen Antheil oder auch das Ganze zu zahlen, in dem ordentlichen Prozeß nachweisen würde: so würde dennoch die Wechselverbindlichkeit, welche einmal erloschen war, ohne des Gottlieb G. ausdrückliche Einwilligung nicht mehr haben aufleben können.

Gilken de praescript. Part. II. Cap. III. n. 33.

Lyncker de fideicomm. univers. cap. ult. in fin.

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit, Th. III. §. 127.

XXXXIV. Rechtsfall.

Die Wechselrechte, welche an dem Orte Statt haben, wo der Wechselbrief ausgestellt ist, haben nicht allemal im Wohnort des Wechselschuldners Anwendung.

§. 1.

Diese Rechtsfrage kam zwar im eigentlichen Wechselprozesse nicht vor, sie kann aber, weil dabey die Anwendung der Wechselrechte verschiedener Lande zu beurtheilen ist, gar wohl auch hier einen Platz einnehmen.

Tobias Wiegand hatte dem Paul Ulrich von L. eine Parthie Früchte abgekauft, dieselben zwar

größtentheils, bey der Ablieferung, baar bezahlt, über einen Rest jedoch von 2000 fl. dem Verkäufer einen auf sich selbst ausgefertigten Wechselbrief sechs Monate nach Dato zahlbar zu Handen gestellt. Paul Ulrich hatte denselben auf sechs weitere Monate verlängern lassen, und nun an den Bernhard Hartwig indossirt. Als aber Tobias Wiegand gleich nach dem Verfalltag des Wechsels fallirte, und über sein Vermögen der Concursprozeß eröffnet wurde: so regressirte sich Bernhard Hartwig an den Paul Ulrich, und dieser gab solche Wechselschuld bey des Tobias Wiegand Concurse ein, liquidirte dieselbe, und verlangte zum persönlichen Vorrecht admittirt zu werden, welches zu L., wo der Wechsel vom gemeinen Schuldner ausgestellt worden, verordnet sey; welchem aber der Contradictor sich widersetzt, und, weil in foro concursus die Wechselschulden kein Vorrecht hätten, sondern als bloße chirographarische Schulden in die letzte Classe collocirt würden, auch diesen Glaubiger mit der eingeklagten Wechselschuld in dieser Classe befriedigen zu lassen, soweit die Activmasse reichen werde, gebeten hat; jeder derselben bemühte sich, seine Meinung zu behaupten, auf alle Weise.

§. 2.

Der Wechselglaubiger, Tobias Ulrich, brachte nämlich vor: jeder Contrahent müsse sich bey der Abschließung eines Contracts nach den Gesetzen des Orts richten, wo der Handel geschlossen und zur Vollständigkeit gebracht werde, und wenn dann derselbe nach denselben Gesetzen rechtsgültig abgeschlossen sey; so müsse derselbe auch allenthalben hiernach beurtheilt, als gültig angesehen und darauf erkannt werden, wenn er schon mit den Gesetzen des Landes, wo aus demselben geklagt werde, nicht übereinstimmte, und wohl gar ungültig seyn sollte;

L. 6. ff. de evict. L. 34. ff. de reg. jur. L. 1. C. de emancip. liberor.

Westphal im deutschen und reichsständischen Privatrechte, Theil 1. Abh. III. §. 2.

Huber in praelect. ff. Tit. de legib. p. m. 539.

Vattel de jure gentium. Lib. II. Cap. VII.

ita ut contractus, cum solennitate requisita, in loco contractus celebratus, se etiam ad omnia bona extendat, licet in loco bonorum major solennitas requiratur.

Gail Lib. II. Obs. CXXIII. n. 2.

wie denn auch die Rechte ganz deutlich verordneten,

propter quam causam alio loco petenti arbitraria actio proponitur, in qua sc. ratio habetur utilitatis, quae promissori competitura fuisset, si illo loco solveret, quo se soluturum spopondit.

§. 33. J. de actio n.

et quod actio ex illa stipulatione veniat, ubi stipulatus sum a te.

L. 2. ff. de eo quod cert. loc.

eben dieses müßte auch für die eigentliche Absicht der Contrahenten angenommen werden, weil sie sonsten im Wechselbrief ein anderes ausgedruckt haben würden,

jam vero contractus quilibet non debeat operari ultra intentionem contrahentium,

L. 19. ff. de reb. cred.

L. 16. ff. de adquir. rer. domin.

nec possit pro parte approbari et pro parte reprobari,

L. 16. ff. de administr. et peric. tut.

L. 13. ff. de in diem addict.

wie denn auch Titius in jure privat. rom. germ. L. I. Cap. X. §. 10. schreibe:

Jus naturae praecipit, ut alios suo jure libere uti patiamur, adeoque ea, quae ex illo jure valide suscepta sunt, non evertamus etc. et §. 26. inde concludit, dispositiones de personarum conditione civili, ubique, non ex sola comitate, sed actione juris naturae „vinculo, valere.

Zudem sey die in L. übernommene Wechselverbindlichkeit nicht blos eine personelle, sonderrn sie erstrecke sich auch auf das Vermögen des Wechselschuldners, und sey daher das Wechselgeschäft ein statutum mixtum; mithin auch extra territorium statuentis gültig.

Pufendorf Tom. 1. Obs. XXVIII. §. 5.

§. 3.

Allein hier war nicht von der Gültig- oder Ungültigkeit des Wechselcontracts die Rede, sondern der Wechselschuldner hatte die völlige Verbindlichkeit auf sich, sich nach den Rechten des Orts, wo der Contract zu Stande gekommen ist, richten zu lassen: wäre daher ebendaselbst auch ein Concurs über ihn ausgebrochen; so würde über die Anwendbarkeit derselben Landesgesetze kein Zweifel entstanden seyn; dahingegen käme es hier am Orte des Concurses, wo dergleichen Wechselbriefen kein Vorrecht beygelegt ist, darauf an, ob die Wirkung, die sie im Contractsorte haben, ihnen beygelegt werden müsse, und der Richter, welchem andere Vorschriften zur Rechtshülfe gegeben sind, nicht nach diesen, sondern nach jenen eines fremden Landes zu erkennen schuldig sey, nachdem nämlich der Wechselglaubiger ihn um die Rechtshülfe angegangen und ersucht hat. Bey der Collissione legum positivarum inter se ist vors erste ein Unterschied zu machen unter der Erwerbung eines Rechts und unter der Execution desselben. Die zu erwerbenden Rechte sollen entweder aus Handlungen und Verträgen, und deren Gültigkeit herfließen, oder es

sind ihnen noch besondere Rechte in den Gesetzen des Landes, wo sie zu Stande gekommen sind, beygelegt. In jenem Falle muß ein solches Geschäft und Contract, den jemand nach der Vorschrift solcher Landesgesetze geschlossen, und sich dadurch ein Recht an den Andern erworben hat, auch allenthalben für gültig gehalten werden, weil die Erwerbung solchen Rechts blos a qualitate facti abhängt, dieselbe Qualität aber lediglich ihre Bestimmung von denselben Gesetzen herleiten kann.

Hert de collis. leg. sect. IV. §. 10.

Riccius de contract. camb. §. 61.

Hievon ist aber hier nicht die Frage, weil die Rechtsgültigkeit der Wechselschuld nicht bestritten ist. In diesem Falle aber, wenn nämlich einem solchen gültigen Vertrag und Geschäft, in den Gesetzen des Orts, wo es zu Stande gekommen ist, noch besondere Rechte beygelegt werden, welche anderswo, besonders am Orte der Wohnung eines oder des andern Contrahenten, und vorzüglich des Schuldners, nicht Statt haben, können diese besonderen Rechte, wenn sie mit den Gesetzen des Landes, wo der Contract zur Sprache kommt, nicht übereinkommen, nicht angewandt werden,

Hert a. a. O. §. 24.

Darjes de collis. leg. positiv. inter se §. 11. 12.

weil die Ausländer in dem andern Lande, mehrere Rechte, als die Einwohner selbst haben, nicht verlangen können.

Ist dann vollends von der Execution eines solchen besondern Rechts die Frage: so ist es bekannt, daß jeder Richter auf die Gesetze seines Landes und Gerichts verpflichtet ist; ihm kann also nicht zugemuthet werden, daß er sich in ordinatione processus et executione nach den Gesetzen anderer Lande richte.

L. 7. de exaction. tributor.
Darjes a. a. O. §. 21.
Barth hodeg. forens. Cap. 1. §. 87.

Tritt nun vollends der Glaubiger beym Concurs des Schuldners erstmals auf, liquidirt seine Forderung, und bittet um seine Befriedigung aus dem Vermögen des gemeinen Schuldners: so unterwirft er sich eben damit den Concursgesetzen desselben Landes:

Coler de process. execut. Part. I. Cap. III. n. 224.

Mevius Part. V. Dec. CCXLI. n. 4.

ihm können also keine sonst vorzüglichen Rechte seines Landes in judicando angedeihen,

Mevius ad jus Lubec. in prolegom. quaest. IV. num. 18.

Pufendorf Tom. IV. Obs. XXXIII.

Hellfeld jurisprud. forens. §. 1815.

Danz summarische Prozesse. §. 116. not. g.

Hommel Obs. CCCCIX. n. 10.

weil ja sonst die Einwohner des Landes deterioris conditionis als die Ausländer seyn würden:

Seger de vi legum et decretorum in alieno territorio §. 5.

Voet Commentar. ad Pandect. Lib. I. Tit. IV. §. 11.

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 62. 95.

daher dann auch die bewährtesten Rechtslehrer, denen dergleichen Concursfälle vorgekommen, keinen anderen Vorrechten Platz geben, als denjenigen, welche in dem Lande, wo der Concurs anhängig ist, und wo der betreffende Glaubiger seine Forderung eingeklagt hat, gesetzlich verordnet sind,

Carpzov Part. I. Const. XXVIII. Def. IX.

Pufendorf animadvers. Obs. CXIX.

Leyser spec. CCCCLXXVIII. med. 10.

Brockes Obs. for. CCCX.

weil die Auswärtigen, wenn sie beym Concursrichter ihre Befriedigung suchen, in die Concursordnung des

Landes eingewilligt haben, und der Richter zum Nachtheil der eingeführten Landesverfassung oder auch einzelner Landesunterthanen, die ohne ihr Verschulden verkürzt würden, nach fremden Gesetzen zu sprechen, nicht berechtigt ist, vielmehr die Ausländer sich selbst beyzumessen haben, daß sie sich nicht besser vorgesehen und bey dem Concursrichter vor dem Anfang des Concurses sich ein Vorrecht auszuwirken bemüht haben.

§. 4.

Was hier wieder von Seiten des Wechselglaubigers vorgebracht worden ist, ist durch die eben angeführten Argumente zur Genüge abgefertigt; nur der letzte Satz, daß das Gesetz, welches dem Wechselglaubiger ein persönliches Vorzugsrecht beylegt, ein statutum mixtum sey, folglich auch extra territorium statuentis Gültigkeit und Anwendung haben müsse, verdient noch einige Beurtheilung. Ohne aber der Unbestimmtheit der Eintheilung in statuta personalia, realia et mixta dahier zu erwähnen, wovon

Alefs dies academici Diss. IV.

nachgesehen werden kann, und ihre Nutzbarkeit, objektivisch betrachtet, zugegeben: daß nämlich Personalstatuten die, welche theils den Zustand und das Privatverhältniß der Person, ihre Fähig- oder Unfähigkeit entweder schlechthin oder in Beziehung auf die Sache, wenn nur der Gesetzgeber seine Absicht hauptsächlich auf die Person gerichtet hat, oder auch die, welche die Verbindlichkeiten und das Verhältniß der Personen unter sich verordnen, so, daß ein gewisses Recht in Ansehung der Sache dabey zum Grunde liegt; Realstatuten die, welche der Sache eine unabänderliche Einschränkung, ohne auf die Person Rücksicht zu nehmen, und gemischte Statuten diejenigen seyen, welche zur Gültigkeit eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäfts eine gewisse Form vorschreiben:

Johann Voet Comment. ad Pandect. Tit. de Constit. Princip. Part. 2. n. 2.

Riccius von Stadtgesetzen, Buch II. Hauptst. XVI. §. 1. folgg.

Paul Voet de statutis eorumque concursu. Sect. IV. Cap. 2.

JCti Tubing. Vol. I. Cons. XXVI. n. 73. seqq.

so leuchtet hieraus zu Tage, daß, da die Gültigkeit des Wechselbriefs nicht bestritten wird, die Gesetze des Orts, wo derselbe zu Stande gekommen, in Betracht der Form und Requisiten desselben allerdings Anwendung finden und respectiret werden. Weil aber gegenwärtig nicht von der Form des Wechselbriefs, die das Statutum mixtum ausmacht, sondern von der gesetzlichen Wirkung eines solchen Wechselbriefs in Absicht auf das Vorzugsrecht bey Concursen die Frage ist: so kann ein solches Statut theils als ein persönliches, nämlich in Ansehung der Mobilien des gemeinen Schuldners, theils als ein Realstatut, in Ansehung der Immobilien betrachtet werden; allein diese Begriffe konnten dem Wechselglaubiger keinen Vortheil bringen, theils weil der gemeine Schuldner keine Immobilien in L. hatte, theils weil der Concurs nicht daselbst, sondern in seinem Wohnort eröffnet war:

Hofacker princip. jur. civil. rom. germ. Part. I. §. 140.

und weil auch ein Personalstatut nicht die forenses verbindet, ein Realstatut aber wegen Mangel der Immobilien nicht vorhanden war;

Paul Voet a. a. O. n. 6.

daher dann aus diesen Ursachen das behauptete Vorzugsrecht ihm nicht zuerkannt werden konnte, sondern er mit seiner Wechselforderung in die letzte Classe der chirographarischen Glaubiger collociret wurde.

XXXXV. Rechtsfall.

Wenn der Bezogene, nach geschehener Bezahlung des Wechsels, gegen den Trassanten, der ihm keine Bedeckung gemacht hatte, auf Ersatz des gezahlten Wechsels und Schadloshaltung klagen muß: so kann er solches nach Wechselrecht fordern.

Generelle Sätze.

1) Der Bezogene bedarf, nach geschehener Zahlung des Wechsels, zur Klage gegen den Trassanten keines Protests.

2) Dieselbe Wechselklage währt 30 Jahre, und im Sächsischen 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage.

3) Die Compensation im Concurs des verstorbenen Weselschuldners geschieht, wenn nichts ausgemacht ist, nicht an der privilegirten Wechselschuld, sondern an der andern nicht privilegirten Forderung.

§. 1.

Elogius, welcher mit Cajus viele Jahre lang im Handel gestanden, hatte auf letztern vor einigen Jahren einen Wechsel von 2000 fl. gezogen, und dieser denselben auf die Verfallzeit eingelöset. Einige Wochen vorher hatte letzterer auf eine Anweisung des erstern 580 fl. und einige Wochen nachher auf eine gleiche Anweisung 404 fl. für den erstern bezahlt; Elogius aber nun binnen Jahres Frist auf verschiedene Art an den Cajus 990 fl. abgeführt, als er gestorben, und über seine Nachlassenschaft der Concurs eröffnet wurde.

Bey diesem Concurs brachte nun Cajus seine Forderung auch an.

§. 2.

Er berechnete die Wechsel und beyde übrige Forderungen mit Zinsen und Kosten genau, setzte davon die abschlägige Zahlung ab, und forderte den Saldo mit 2026 fl. 6 kr. nach der Wechselordnung in der Classe der persönlich privilegirten Glaubiger. Der Contradictor widersprach dieser Bitte, und behauptete, daß die 990 fl. an der Wechselforderung vorerst abzuziehen, sodann sowohl der Rest derselben, als auch die andern beyden Posten von 580 fl. und 404 fl. in der chirographarischen Classe zu berichtigen seyen, um so mehr, als die Wechselschuld nicht protestirt, folglich der Wechsel verfallen, desgleichen auch das Wechselrecht seit dem verflossenen halben Jahre und drüber, verjähret sey, der Wechselprozeß gegen des Verstorbenen Creditoren nicht Platz haben könne, und in Fällen, wo Zahlungen auf verschiedene Forderungen gemacht würden, dieselben im Zweifel an denjenigen, quorum causa durior est, abgerechnet werden müßten.

§. 3.

Wenn nun gleich bey der Regreßnahme an den Trassanten eines trassirten Wechselbriefs, die Protestirung desselben, im Fall, da der Bezogene denselben nicht acceptirt, oder der Acceptant ihn auf die Verfallzeit nicht bezahlt, nach allgemeinem Wechselgebrauch ohnumgänglich nöthig ist, und bey desselben Verabsäumung der Wechselregreß ganz wegfällt, und nicht mehr Statt haben kann;

Hufeland primae lineae doctrinae de protestatione cambial. §. 61.
Hofacker princip. jur. civil. Tom. III. §. 2061.
Estor in der teutschen Rechtsgelahrheit, Theil II. §. 3793.

so war doch hier von einer Regreßklage keine Frage, sondern von derjenigen Wechselklage, die außerhalb des Wechselprozesses dem Mandatario wider den Mandantem zusteht; die Wechselprotestation wird in der Regel von niemanden als dem Präsentanten erfordert, wenn dieser sieht, daß er keine Zahlung erhalte, um dadurch zu beweisen, daß er auf seiner Seite dabey nichts verabsäumt habe, und nun seinen Regreß nehmen wolle; dessen bedarf aber der Acceptant nach geleisteter Zahlung nicht: sondern weil er den Auftrag des Trassanten vollzogen hat, so fordert er directe an ihn Berechnung oder Schadloshaltung, und bedarf dazu nichts weiters, als des Wechselbriefs, der Quittung über die von ihm geschehene Bezahlung, und zuweilen auch des Advisbriefes; und da nun das Wechselrecht lediglich und allein einem richtigen Wechselbrief anhängt, die Wechselklage daraus und aus der Quittung hinlänglich begründet wird: so kann auch einem Acceptanten die Wechselklage gegen den Trassanten nicht abgesprochen werden.

Riccius Exerc. cambial. X. Sect. I. §. 29.

Pütter elem. jur. german. privat. hodiern. §. 705.

Claproth jurisprud. heuremat. §. 223.

Und da sich das Wechselrecht nicht allenthalben allein auf den Personalarrest einschränkt, sondern hin und wieder auch andere Rechte und Vortheile damit verbunden sind,

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Wechselbrief. §. 53.

wozu an mehrern Orten, so wie auch in gegenwärtigem Gerichtsstand ein Vorzugsrecht bey Concursen gehöret: so war auch in diesem Fall das Gesuch des Cajus um Collocirung seiner Wechselforderung in die Classe der persönlich privilegirten Glaubiger gegründet.

§. 4.

Auch hatte sich der Contradictor die Mühe gegeben, den Satz zu behaupten, daß das Wechselrecht nach Verfluß 6 Monaten längst verjähret sey; und, wenn schon die Wechselordnung eigentlich nur den Fall vor Augen habe, da der Präsentant den Wechsel vom Acceptanten sich noch nicht habe bezahlen lassen, sich dennoch solches auch auf den gegenwärtigen Fall beziehen müsse, weil in Wechselsachen die Verjährungen überhaupt in enge Zeiten eingeschlossen seyen, um den Schuldner des Personalarrestes desto eher zu entheben, und des Wechselinhabers Nachläßigkeit zu bestrafen. Beym Mangel deutlicher und bestimmter Gesetze müsse man aber die Entscheidung aus der Natur der Sache, oder analogischen Gründen hernehmen; hiernach sey dann ein Gesetz per identitatem rationis auch extensive auszulegen,

L. 5. C. de legib. L. 32. ff. ad leg. aquil.

somit auch jene Wechselgesetze, wenn sie das Wechselrecht auf kurze Zeiten einschränkten, dabey aber nur den Fall vor Augen hätten, da der Präsentant in der Beytreibung des Wechselgeldes säumig sey, enunciatisch zu erklären, und auf alle die Fälle auszudehnen, wo der Inhaber des Wechselbriefs seine Wechselklage über solche Zeit hinaus anstehen lasse;

de similibus enim debeat esse simile judicium.

c. 4. X. de rescriptis.

L. 12. ff. de legibus.

L. 7. §. 2. ff. de jurisdict.

Wenn man aber zuvörderst die Wechselgesetze in Erwägung ziehet und bemerket, daß sie bey der Bestimmung der geringen Fristen zur Verjährung des Wechselrechts, nur wenige ausgenommen, blos von der Zahlungspflicht des Acceptanten an den Präsentanten handeln;

mein Handbuch. Art. Verjährung. §. 18.

wenn

wenn man weiters erwäget, wie das trassirte Wechselgeschäft ganz eigentlich zur Absicht hat, daß dasselbe durch richtige Acceptation und prompte Zahlung zur Endschaft gebracht werde, mithin dem Giranten, absonderlich dem Trassanten, äußerst daran gelegen sey, dasselbe zu wissen, und wenn sie keine Nachricht über verweigerte Acceptation oder Zahlung erhalten, die Endschaft desselben vermuthen: so läßt sich daraus abnehmen, daß dieselben doch noch immer in Ungewißheit seyn würden, wenn es dem Wechselinhaber frey stünde, mit Erhebung des Wechsels beym Acceptanten noch lange Zeit zuzusehen. Setzt man diesem noch bey, daß mit der Zahlung des Wechsels vom Acceptanten das eigentliche Wechselgeschäft seine Endschaft genommen habe, indem alle andere Interessenten außer Verbindung treten, und nur der Acceptant sich mit dem Trassanten, die größtentheils wohlbekannte Correspondenten sind, und in einem Verkehr miteinander stehen, sich zu berechnen hat, daß dann eine solche Eilfertigkeit nicht erfordert, sondern durch wechselseitige Vorschüsse und Zahlungen, durch mancherley Remessen und Tratten, wohl Jahre lang anstehen kann: so ergiebt sich hieraus, daß die Wechselgesetzgeber nicht eben nöthig hatten, zu einer solchen Berechnung zwischen dem Trassanten und Acceptanten über einzelne Wechselzahlungen eine so geringe Frist anzusetzen, weil dieselbe, statt den Wechselhandel zu befördern, ihn nur noch stöhren und verderben würde, und daß also, weil der Grund von jener geringen Verjührungszeit für den Präsentanten und Acceptanten mit dem Beweggrund des Verjährungsziels zwischen dem Acceptanten und Trassanten nicht übereinkommt, von jener auf dieses nicht geschlossen werden könne, cum cessante ratione legis, cessare debeat ejusdem dispositio, um so mehr, als alle dergleichen Gesetze so auszulegen sind, wie sie am wenigsten von den gemeinen Rechten abweichen.

cap. 28. de reg. jur. in 6.

Gail Lib. I. Obs. L. n. 8.

Carpzov Part. III. Constit. XX. Def. X.

Da nun diese zu allen persönlichen Klagen eine Zeit von 30 Jahren verordnen: so muß auch billig zur persönlichen Wechselklage des Acceptanten gegen den Trassanten eben dieselbe Zeit, und nach Sächsischen die daselbst überhaupt verordnete Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen angenommen werden.

Heineccius elem. jur. camb. Cap. VI. §. XV.

Ludovici Wechselprozeß, Cap. XI. §. XXIII.

Frank instit. jur. cambial. Lib. II. Sect. IV. Tit. III. §. 4.

Frankfurter Wechsel-Respons. 142. n. 6.

§. 5.

Von mehrerer Wichtigkeit war die Einwendung, welche der Contradictor gegen die Einrede der Compensation machte, indem er nicht zulassen wollte, daß Cajus die abschlägige Zahlungen von 990 fl. an den nicht privilegirten Posten abziehen, und dann den Rest als eine Wechselschuld mit persönlichem Vorzugsrecht einklage, sondern, daß er damit in die chirographarische Classe gesetzt werde, verlangte: denn da nach eröffnetem Concurs die Glaubiger überhaupt in Absicht auf das Vermögen des gemeinen Schuldners die nämlichen Rechte ausüben können, welche der letztere selbst hatte,

Wernher Tom. I. Part. III. Obs. LIX. n. 9. Obs. CXXXII. n. 2.

Struben Bedenken Band I. Bedenken CXX.

Dabelow Lehre vom Concurs der Glaubiger, Th. I. Seite 125.

der gemeine Schuldner aber, wenn er noch am Leben wäre, die Wahl hätte, seine Abschlagszahlung an denen

Posten abkürzen zu lassen, die ihm weniger lästig sind, als die Wechselforderung selbst ist,

L. 1. L. 5. §. 1. L. 101. §. 1. ff. L. 1. C. de solut.

Hellfeld jurisprud. for. §. 1934.

Hofacker princip. jur. civil. rom. germ. Tom. III. §. 4114.

und, da er nicht mehr lebt, auf den Posten geschehen muß, welcher für den Schuldner seiner Beschaffenheit nach am beschwerlichsten,

L. 6. L. 89. §. 2. ff. de solut.

Hellfeld und Hofacker a. a. O.

folglich auf die Wechselschuld, die dem Schuldner allerdings am lästigsten ist:

Hommel rapsod. quaest. Obs. DCXXXIX. n. 4.

Horn Class. XII. sent. XVI. arg. 4.

so hatte dieses freylich vielen Schein vor sich. Allein auch diese Argumente griffen im gegenwärtigen Falle nicht durch; denn einmal hatte der gemeine Schuldner, wie er dem Cajus die Abschlagszahlung von 990 fl. gemacht, demselben zugeschrieben, daß er dieselbe auf Rechnung setzen solle, ohne also den besondern Posten zu bestimmen, auf welchen dieselbe von ihm gemacht werde, in solchem Falle aber wird dem Glaubiger die Wahl gelassen, an welchem er solchen abschreiben wolle.

L. 1. L. 73. L. 101. §. 1. ff. de solut.

und wenn schon in L. 1. die Worte beygefügt sind: dummodo in id constituat solutum, in quod ipse, si deberet, esset soluturus; so leidet doch solches bey der Compensation durch die angezogenen Gesetze 73. und 101. §. 1. seine Einschränkung, wenn dem Glaubiger ausdrücklich gestattet wird, die aus dem Verkauf seines Pfandes erlöseten Gelder an der andern Schuld abzuschreiben, quia sibi ipsi solvit,

Pufendorf Tom. II. Obs. CLXXV. §. 2.

Weber Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, Theil. III. §. 128.

Mevius Part. VII. Dec. LII. n. 14.

und wie diese Gesetze in vorfallenden Fällen auch in Concursen angewendet werden;

Berger elect. discept for. Part. II. ad Tit. XI. supp. 20. pag. 331.

Gmelin in der Lehre vom materiellen Concurs §. 35.

also muß dasselbe bey Wechselforderungen, welche zum Besten des Handels, in Compensationsfällen auf mehrere Art, z. B. die Zahlung an der eignen, nicht an des Mandanten Forderung vorerst abzuschreiben,

Frankfurter Wechselordn. §. XLVIII.

Böhm. und Oesterreich. Wechselordn. Art. XLIII.

Nürnberger Wechselordn. Cap. VIII. §. III.

Lioner Wechselordn. Art. XV.

begünstigt werden, ebenfalls Statt finden:

Scaccia de commerciis §. 11. Gloss. X. n. 437. seqq.

etsi in praejudicium creditoris anterioris et privilegiati fiat.

Lauterbach Conclus. forens. Exerc. XXIX. th. XV.

Scaccia a. a. O. n. 417. 424.

Gmelin a. a. O.

Wie viele Einschränkungen aber der Satz: quod creditores, moto concursu in omnia jura et omnes obligationes debitoris obaerati succedant, leide, kann vorzüglich

Wiegand in Opusculis, progr. 3.

Stein Comment. num creditores, moto concursu, in omnia jura et omnes obligationes debitoris obaerati succedant, et hinc successores universales habendi sint?

nachgesehen werden.

XXXXVI. Rechtsfall.

Ob dem Wechselinhaber, welchem die Regreßnahme im Wechselprozeß wegen Versäumniß aberkannt worden ist, den ordentlichen Prozeß zu ergreifen, zustehe.

§. 1.

Pankratius war dem Modestin von abgekauften Waaren die Summe von 1564 fl. schuldig geblieben, trassirte darüber auf zweyfache Art, indem er den einen auf den Ulpian, wegen 564 fl. und den andern Wechsel über 1000 fl. auf einen andern Correspondenten gezogen hat: der letztere wurde acceptirt und zur Verfallzeit auch bezahlt. Der erstere aber, welcher a dato binnen 6 Wochen auf den Ulpian gezogen, vom Modestin an Pompon, und von diesem an Sallust indossirt war, wurde nicht acceptirt und nicht bezahlt. Sallust protestirte den Wechsel wegen nicht geschehener Acceptation in der Ordnung, hielt den Protest noch bey sich, und wie am Verfalltag die Zahlung nicht erfolgte, ließ er wieder protestiren, und begab sich mit beyden Protesten nebst dem Wechselbrief auf die Zurückreise, um solche seinem Giranten Pompon selbst zuzustellen und die an ihn gezahlte Valuta zu erheben. Unterwegs hielt er sich wegen anderer Geschäfte über 14 Tage auf, und kam nun später als er gesollt hätte, und später als der Wechsel mit den beyden Protesten hätte mit der Post ankommen können, nach Hause. Bey seiner Ankunft und der Zurückforderung der Valuta, hielt ihm solches Pompon vor, und verweigerte diese Rückgabe. Sallust verklagte ihn im Wechselprozeß, wurde aber abgewiesen. Er wendete sich an den Modestin, wurde aber auch hier abgewiesen, und eben dieses geschah ihm, als er seinen

Regreß an den Trassanten Pankratius genommen hatte; allenthalben aus der Ursache, weil er den ersten Protest wegen nicht geschehener Acceptation nicht sogleich zurückgesandt, und eben so den zweyten Protest nebst dem Wechselbrief zu spät abgeliefert hatte.

§. 2.

Hierauf machte er Ueberlegungen, ob er nicht auf andere Art einige Schadloshaltung erhalten könne. Ulpian hatte den Wechsel aus der Ursache nicht acceptirt, weil ihm die vom Pankratius angezeigte Bedeckung nicht anstund, und er gesagt hatte, er sehe keinen Grund vor sich, dem Pankratius einen Vorschuß zu machen. Er vernahm weiter, daß bey der Ausstellung des Wechsels ein Kauf- und Verkaufcontract zum Grunde gelegen, Pankratius also für 564 fl. Waaren hatte, die er nun eigentlich noch nicht bezahlt hatte, daß er also solche dem Modestin bezahlen müsse, und dieser die vom Pompon, so wie dieser die von ihm, Sallust, erhaltene Valuta wieder zu ersetzen schuldig seye. Er wandte sich also im ordentlichen Prozeß an den behörigen Richter des Pompons und klagte auf die Zurückgabe der an ihn bezahlten Valuta mit der Bitte, ihm seinen gleichmäßigen Regreß an den Modestin vorzubehalten und zu überlassen; wurde aber auch damit abgewiesen. Nunmehr traute er sich selbst nicht mehr, berathete sich bey Andern, die ihm den Rath gaben, gegen den Pankratius zu klagen, und sich vom Pompon und vorzüglich vom Modestin seine Rechte an jenen cediren zu lassen.

§. 3.

Die Wechselgesetze wollen zwar einstimmig, daß der Wechselinhaber und Präsentant, wenn der Wechsel vom Bezogenen nicht acceptirt wird, sogleich protestiren, und wenigstens der Protest mit der ersten Post zurückgesandt werden solle, damit der Trassant entweder selbst

zu zahlen Anstalt machen, oder andere Wechsel ausgeben könne, und wenn dieses versäumt, der Wechsel nicht behörig protestirt, oder nicht sogleich zurückgesendet werde, der Regreß verlohren seyn solle. Eben also verordnen sie, daß der Wechselinhaber, wenn noch Hoffnung zur Zahlung vorhanden sey, auf verweigerte Acceptation den darüber gefertigten Protest allein zurücksenden und den Wechselbrief noch bis zum Verfalltag zurückbehalten könne. Endlich wollen sie auch in diesem Falle, daß beym Mangel der Zahlung nochmal protestirt, und nun auch dieser Protest mit dem Wechsel durch die erste Post zurückgesandt werden solle; und jedesmalige Versäumniß zieht den Verlust des Regresses nach sich. Die Wechselgesetze sagen aber auch, daß wenn Schaden aus einer solchen Versäumniß entstehe, der Präsentant, der sich dieselbe hat zu Schulden kommen lassen, ihn zu leiden habe.

die Nürnberger Wechselordn. Cap. IV. §. VIIII.

die Elbinger Wechselordn. Art. XLVIII.

das Dänische Recht, Buch V. Cap. XIV. Art. XIV. und XVI.

die Copenhager Wechselordn. §. VIII.

die Churpfälz. Wechselordn. Art. LII.

die Frankfurter Wechselordn. §. XXVII.

die Russische Wechselordn. Cap. I. §. XII.

die Amsterdamer Willkühren vom 17. Merz 1663. §. 2.

die Böhm: und Oesterreichische Wechselordnung, Art. XXIV.

die Breßlauer Wechselordn. §. XXIV.

die Schlesische Wechselordn. Art. XXIV.

und andere mehr.

Daraus muß dann aber auch im Gegentheil folgen, daß, wenn kein Schaden aus einer solchen Versäumniß entsteht, der Regreß Statt haben müsse,

Beck im Wechselrecht, Cap. IV. §. 83.

Ludovici Wechselprozeß, Cap. IV. §. LII.

Parere XLII. in Siegels corp. jur. camb. Th. II. Seite 47.

weil sich im andern Falle der Trassant oder auch der Indossant bereichern würde, welches schon die gemeinen Rechte mißbilligen.

L. 206. ff. de reg. jur. L. 29. ff. de condict. indeb.

Da aber zu einer solchen Regreßnahme im Wechselprozeß es dem Wechselkläger an der Begründung der Wechselklage fehlt, die in solchem Falle keine Versäumniß des Präsentanten zuläßt, und wenn dieselbe, wie in diesem Falle aus dem Protest zu Tage liegt, den Wechselprozeß ausschließt: so steht dem Präsentanten nun in solchem Falle, wo nämlich kein Schaden entsteht, und einer der Vormänner, welches gemeiniglich der Trassirer ist, sich bereichern würde, die Regreßnahme im ordentlichen Prozesse nur zu,

Riccius Exerc. X. sect. I. §. 21.

Ritter de assignat. et camb. trass. idea prima. §. XXVI.

Hufeland de protestatione cambiali. §. 62.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Präsentant. §. 15.

wie denn auch die Schwedische Wechselordnung a. a. O. den Präsentanten auch nur seines Wechselrechts verlustig erklärt, und

das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, Theil II. Tit. VIII. §. 974. und §. 1054.

demselben den ordentlichen Prozeß ausdrücklich vorbehalten haben will.

§. 4.

Bey dieser Regreßklage bedurfte nun Sallust nichts weiters zu erweisen, als daß der Wechsel nicht

acceptirt und nicht bezahlt worden war, wozu ihm der Wechselbrief als bloßer Schuldschein und beyde Proteste genügeten: aus denselben konnte man folgern, daß Ulpian dem Pankratius nichts schuldig war, mithin ihm kein verum debitum cedirt gewesen; und da nun der Cedent Pompon für die Richtigkeit der cedirten Schuld dem Cessionar haften muß: so war die Regreßklage des letztern gegen den erstern, nämlich den Pompon, für gegründet anzunehmen.

L. 4. L. 7. L. 8. L. 23. pr. ff. de hered. vel act. vend.
L. 30. ff. de pignor.
Böhmer Tom. III. Part. II. Resp. CCCXI. n. 7.
von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil LI. Seite 76.

Pompon konnte ihm aber auch mit Grunde entgegenhalten, daß er durch seine des Sallusts Versäumniß in Schaden gesetzt worden sey, weil er dadurch das Wechselrecht wider seinen Indossanten, den Modestin, verlohren habe, ihm aber es nicht gleichgültig sey, diesen im ordentlichen Prozeß in einem fremden Gerichtsstand belangen zu müssen; und da nun der Verlust des Wechselrechts für beyde Indossanten, Pompon und Modestin, der nämliche war, und Sallust denselben durch seine Nachläßigkeit bewirkt hatte: so war diese Einrede als gegründet anzusehen. Pompon hatte ihm einen Wechsel verhandelt, den konnte er ihm nicht mehr zurückgeben, weil er nur ein bloßer Schuldschein war: gegen ihn konnte also der Regreß nicht Statt haben.

L. 34. pr. L. 51. pr. ff. de evict.

Eben diese Einrede hatte Sallust auch vom Modestin zu gewarten; es konnte daher auch ihm nicht angerathen werden, gegen denselben seine Regreßklage anzustellen.

§. 5.

Nur gegen den Trassanten des Wechsels, Pankratius, gewann die Sache eine andere Gestalt. Der-

selbe hatte den Werth dafür vom Modestin in Waaren empfangen, und konnte dieses nicht in Abrede ziehen, weil ihn sein ausgegebener Wechsel davon überzeugte. Ulpian, der Bezogene, war nicht sein Schuldner, und die Bedeckung, welche er ihm im Advisbriefe vorgeschlagen hatte, stund diesem nicht an. Pankratius war also die Ursache, daß der Wechsel nicht acceptirt worden; die Waaren, die er mit dem Wechsel bezahlen wollte, waren also von ihm noch nicht bezahlt, sondern er war noch die 564 fl. dafür schuldig. Modestin forderte dieselben nicht mehr, und konnte sie nicht fordern, weil er vom Pompon dieselben erhalten hatte. Pankratius würde daher mit offenbarem Schaden des Sallusts sich bereichert haben, wenn er diesen nicht zu entschädigen haben sollte. Dieses lassen aber die gemeinen Rechte eben so wenig als das Naturrecht zu; und aus diesen Gründen war dann freylich Sallust sich an ihm zu regressiren, befugt; aber welches Klagerecht ihm diesfalls zustehe, war noch um deswillen zu überlegen nöthig, weil er mit dem Pankratius nicht contrahirt hatte.

L. 59. ff. de evict.
Wernher Tom. II. Part. IX. Obs. CCVIII.
Struv Syntagm. jur. civil. Exerc. XXVII. th. XXV.

Indessen hatte Pankratius an den Modestin, dieser an Pompon, dieser an den Sallust Rechte wider den Ulpian abgetreten, die Pankratius an ihn nicht hatte, und den Modestin und Pompon dadurch zu solcher weitern Abtretung verleitet; dieses verpflichtete ihn, den Modestin zu entschädigen, wenn dieser nicht durch seine des Pankratius Verleitung, entschädigt worden wäre: seine Zahlungsbefreyung an den Modestin war offenbar, und dies ohne die vorgehabte weitere Schuldaufnahme bey dem Ulpian; was er diesem jetzt zu zahlen schuldig wäre, das ist er statt desselben demjenigen zu zahlen schuldig, welcher in

dessen Stelle getreten ist. Dergleichen Personen aber, welche für einen Andern, ohne dazu von ihm Auftrag zu haben, Zahlung leisten; und ihn dadurch von der Verbindlichkeit, den Dritten zu bezahlen, frey machen, steht die actio negotiorum gestorum zu.

L. 3. L. 12. L. 16. L. 43. ff. de negot. gest.

Böhmer de action. Sect. II. Cap. IV. §. III. seqq.

Es konnte daher diese Action dem Sallust um so weniger abgesprochen werden,

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CLXXII. n. 2. et 8.

als auch die in der natürlichen Billigkeit sich gründende Action ex

L. 32. ff. de rebus creditis,

„quia pecunia mea, quae ad te pervenit,
„eam mihi a te reddi bonum et aequum
„est.“

ebenfalls ihm zur Seite stehet, und condictio ex lege genannt werden kann.

Stryck de action. forens. Sect. I. Membr. II. §. LI.

Und um dieselbe noch besser zu begründen, war dem Sallust auch anzurathen, sich die Regreßklage, die dem Pompon wider den Modestin, und diesem gegen den Pankratius zustund, cediren zu lassen; denn wenn schon nach

L. 76. ff. de solut.

L. 11. C. de fidejuss.

verschiedene Rechtslehrer nach schon geschehener Zahlung keine Cession mehr zulassen, weil der Glaubiger alsdann keine Rechte mehr habe, folglich auch keine cediren könne,

Cocceji in jur. controv. Tit. de fidejuss. qu. V.

Menoch de praesumt. Lib. III. praesumt. CXLIII. n. 8.

Schmid de fidejuss. plane non oblig. §. CLXVIII. CCXXVII.

Wernher a. a. O.

wenn solche nicht vor der Zahlung ausbedungen und zugesagt worden seyen: so wollen doch andere ex

L. 36. et L. 37. ff. de fidejuss.

solchen Vorbehalt vermuthen, weil Niemand dafür gehalten werde, daß er, wenn er für den Andern zahlt, ihm damit ein Geschenk machen wolle, und vielmehr vermuthen, daß die Zahlung aus der Ursache geschehen sey, um sich die Verbindlichkeit des Schuldners, in welcher er bey dem Glaubiger steht, erwerben zu wollen.

arg. L. 28. ff. mandat. L. 43. L. 54. L. 85. ff. de solut. L. 25. pr. ff. de probat. L. 47. ff. de oper. libert.

Und ist daher im Gerichtsbrauch angenommen, daß im Zweifel auch noch nach der Zahlung für einen Andern die Cession der Rechte und Action, welche dem Glaubiger zustund, zuzulassen sey.

arg. L. un. C. etiam ob chirogr. pecun. pign. ret. poss.

Carpzov Part. II. Const. XVII. Def. XVI.

Pufendorf Tom. I. Obs. CXXX.

Mevius Part. VI. Dec. CCCLXXXVII.

Struv Synt. jur. civil. Exerc. XLVII. th. XLV.

Zanger de except. Part. II. Cap. XVI. n. 32.

Und in solchem Falle konnte dann der Richter, zumalen einer Cumulation der Klagen, diejenige, welche er für den Kläger am zuträglichsten, nach seiner Ueberzeugung, halten mochte, herausnehmen und in Anwendung bringen. Dem Pankratius war jedoch dabey zu überlassen, ob er wirklich durch diese Begebenheit sich bereichere, oder nicht und gar noch Schaden leide; es war aber dieses letztere eine Sache, die ihm zu erwei-

sen oblag, denn außer diesem Falle waren die erstern nach Gestalt der Sache zu vermuthen.

Die Klage wurde hiernach angestellt, der Richter verwies den Pankratius zur Entschädigung, und behielt ihm den Beweis vor, daß, und welchen Schaden etwa er gehabt haben möge; und da er diesen Beweis nicht unternehmen konnte, so verglichen sich beyde Theile auf eine billige Entschädigungssumme.

XXXXVII. Rechtsfall.

Von der Vorsicht desjenigen, welcher per honor des Ausgebers eines eigenen Wechsels zahlen will.

Generelle Sätze.

1) Der Acceptant per honor hat den Regreß gegen denjenigen, zu wessen Ehren er den Wechsel acceptirt, und bezahlt hat.

2) Wenn er jedoch die gehörige Vorsicht dabey nicht gebraucht: so kann er ihn leicht verwirken.

3) Ein Wechsel kann bis zum Verfalltag girirt werden.

§. 1.

Theophrast stellte dem Cônstantin einen trockenen Wechsel über 680 Rthlr. zu, die er in der Ostermesse 1798. zu Frankfurt zu bezahlen versprochen, auch solchen ausdrücklich auf dessen Ordre eingerichtet. Dieser indossirte solchen auf den Cajus. Gleichergestalten hatte Cajus einen eigenen Wechsel an den Mevius von 1000 Rthlr. zahlbar auf den ersten

May 1798. ausgegeben, welcher durch einige Giro's in des Theophrasts Hände gekommen war.

Als nun Cajus dem Theophrast in der besagten Ostermesse den von letzterm ausgestellten eigenen Wechsel von 680 Rthlr. präsentirte: so zog dieser solchen seinen ausgegebenen Wechsel nicht in Abrede, zeigte aber dem Cajus auch desselben eigenen auf ersten May zahlbaren Wechsel von 1000 Rthlr. vor, und trug ihm die Compensation an; Cajus verwarf aber diese, und ließ ihm mit Protestation und Arrest drohen. Da nun Theophrast vernommen hatte, daß es mit dem Cajus eben nicht gar sicher und vest stehe: so entfernte er sich aus der Messe auf einmal, reisete zum Constantin, und girirte des Cajus Wechsel von 1000 Rthlr. also, daß er ihm zugleich diesfalls alle Schadloshaltung zugesagt und einen Revers darüber gegeben hatte, und zwar dieses in der Absicht, damit, wenn Cajus, wie er vermuthete, nach levirtem Protest sich am Constantin regressiren wolle, dieser, weil indessen des Cajus ausgegebener auf 1. May zahlbarer Wechsel auch verfallen seyn werde, gleichwohl gegen jenen Wechsel von 1000 Rthlr. compensiren könne. Allein Cajus schlug diesen Weg nicht ein. Er ließ zwar Protest erheben, machte aber solches bey der Kaufmannschaft bekannt, und fand gar bald Jemanden, nämlich den Gabriel, welcher den Wechsel zu Ehren des Ausgebers Theophrast acceptirte und gleich bezahlte. Derselbe schrieb solches letzterem zu, empfieng aber von ihm die bittersten Vorwürfe, und weil Cajus gleich auch bonis cedirte: so erklärte er ihm offen, daß er ihm keinen Heller ersetze, weil er sich unberufen in fremde Sachen gemischt habe. Gabriel ergriff also die Wechselklage gegen ihn.

§. 2.

Er hielt ihm zwar mit Recht vor, daß die Acceptationen und Zahlungen per honor, Freundschaftsdienste

seyen, die aus guter Absicht geschehen, und daher eher Dank als Tadel verdienten; daß dieselben beym Wechselgeschäfte in Uebung, und daß derjenige, zu wessen Ehren gezahlt würde, dem Acceptanten und Zahler per honor für die Wiedererstattung des gezahlten Wechselgeldes, zu Provision, Agio und anderen Kosten verbunden sey, und bezog sich vorzüglich auf das von den Herrn Deputirten der Kauf: und Handelsleute zu Leipzig unterm 21. Jan. 1707. ausgestellte,

Parere LX. in Siegels Corp. jur. cambial. Theil II. Seite 67.

wornach der Aussteller eines eigenen Wechselbriefs demjenigen, welcher ihn per honor des Ausstellers eingelöset hat, denselben sammt Interesse und Unkosten wieder bezahlen müsse; wie dann auch nach gemeinen Rechten derjenige, welcher eines Andern Geschäfte verrichtet, von diesem schadlos zu halten sey, etsi ex negotio gesto nulla utilitas in eum redundet.

L. 10. L. 15. ff. de negot. gest.

quia gestoris intentio, non fortuitus casus spectatur.

L. 10. §. 1. ff. eod.

Berger Oecon. jur. L. III. Tit. VI. §. 1. not. 4.

Mevius Part. IV. Dec. CCCLV.

auch ein jeder für den Andern, auch gar ohne sein Wissen und Willen bezahlen, und dadurch ihn von seiner Schuld befreyen könne.

L. 53. ff. de solut.

L. 39. ff. de negot. gest.

§. 3.

Allein in diesem Fall handelte Gabriel mit seiner Zahlung per honor viel zu sorglos, als er hätte handeln sollen. Es war weder von einem trassirten Wechsel, noch von der Acceptation per honor die Rede. Theo:

phraſt war in der Meſſe, und war weder damalen ohne Geld, noch ſtund er überhaupt in einem Mißcredit; er hätte alſo aus der ſchnellen Abreiſe deſſelben ſchon argwöhnen können und ſollen, daß ihn dazu nicht eben der Geldmangel, ſondern andere gute Urſachen bewogen haben müßten, nach welchen er lieber die Proteſtation ſeines Wechſels erwartete, als deſſen Bezahlung bewirken wollen; und daß er ſelbſt auch beym Geldmangel, wo nicht bey Andern, doch bey ihm im Credit geſtanden ſey. Das Zahlen für andere vermeintliche Schuldner, ohne daß dieſe ſolches wiſſen und genehmigen, iſt aber eine ſehr mißliche und gefährliche Sache: denn wenn auch die Schuld ſelbſt noch ſo gewiß und liquid iſt; ſo iſt, wie hier wirklich der Fall war, doch noch möglich, daß der Schuldner eine oder mehr zerſtörliche Einreden habe, die eben ſo liquid ſeyn können, als jene es iſt, und hier war wirklich die Wechſelſchuld, die Cajus auf den 1. May an ihn zu bezahlen hatte, von der Art, daß es dem Theophraſt nicht gleichgültig, nicht nützlich, vielmehr durch die Inſolvenz des Cajus offenbar ſchädlich war, daß Gabriel ſich, für ihn per honor zu bezahlen, entſchließen konnte.

si enim debitoris interfuit, pecuniam non solvi, negotium utiliter gestum non dici potest;

L. 43. in fin. ff. de negot. gest.
Hofacker princ. jur. civil. rom. germ. §. 4110.
Mevius Part. IV. Dec. CCXCV. n. 7.

v. g. si compensare potuit debitor.

Müller ad Struv. Exerc. XLVII. th. LXX. lit. ζ.

quia alteri per alterum iniqua conditio inferri nequit.

L. 74. ff. de reg. jur.

Nun hatte aber Theophraſt nachgewieſen, daß er aus der Abſicht ſich ſo eilfertig aus der Meſſe fortbegeben habe, um ſeine Einrede der Compenſation durch den Verfluß weniger Tage geltend machen zu können, und

dieſes

dieses würde, wenn nicht Gabriel durch den vermeintlichen, aber nicht genugsam überlegten Freundschaftsdienst sich in diese Sache gemischt hätte, und Cajus seinen Regreß an den Constantin hätte nehmen müssen, auch ausgeführt worden seyn, statt dessen, daß nunmehr Theophrast nebst dem Rest von 320 Rthlr. noch die 680 Rthlr. in des Cajus Concurse erst erwarten müßte. Dieses war ihm nicht zuzumuthen; und da nun derselbe darauf bestund: so wurde Gabriel mit seiner Klage gänzlich ab- und in die Kosten verwiesen, und ihm überlassen, die an den Cajus bezahlten 680 Rthlr. condictione indebiti aus dessen Ganthe nachzufordern.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Acceptation per honor. §. 25.

§. 3.

Es behauptete zwar auch Kläger, daß Theophrast mit dem Giro des Wechsels von 1000 Rthlr. an den Constantin nicht lauter gehandelt habe, und daß es nur ein Scheingiro sey, welchen er, um sich dessen gegen ihn bedienen zu können, ausgesonnen habe, das ihm dann keinen Nutzen bringen könne. Allein da der Wechsel von 1000 fl. zur Zeit des Giro noch nicht verfallen gewesen war, überdem auch, wenn er solchen nur pro cura dem Constantin cedirt hätte, dieser sich, bey der Regreßnahme gegen ihn wegen des Wechsels von 680 Rthlr, der Compensation gleichwohl hätte bedienen können, weil er ja den ausdrücklichen Auftrag dazu gehabt hätte, und nicht Theophrast, sondern Cajus dabey in dolo versiret war:

Pufendorf Tom. IV. Obs. LXXIV. §. 5.
Mich. God. Wernher lect. commun. ad ff. Tit. de compensat. §. 5.

so stund ihm vielmehr die Rechtsregel zur Seite, quod vigilantibus jura sint scripta, dem Gabriel aber konnte dieselbe exceptio de jure tertii nicht zu statten kommen.

L. 4. §. 7. ff. si servit. vindic.
von Cramer Observ. DLXXX.

XXXXVIII. Rechtsfall.

Ueber die Wirkung der Clausel nach Wechselrecht.

§. 1.

Diese Clausel kommt, wenn sie ganz ohne weitere Bestimmung und Beziehung auf dies oder jenes landsübliche fremde Wechselrecht gestellt ist, in eigentlichen Wechselbriefen nicht, sondern nur in andern Contracten, besonders in Schuldverschreibungen vor, und ist von unterschiedlicher Wirkung, je nachdem in Landen, wo ein Wechselrecht eingeführt oder in Landen, wo keins eingeführt ist, davon die Frage ist.

§. 2.

Theodor, ein Künstler, zog im Jahr 1789 aus einem Lande, wo Wechselrecht eingeführt ist, nach B. ins Maynzische, wo keins eingeführt ist, ließ sich daselbst häuslich nieder, und kaufte mehrere Güter. In einem Kaufbriefe versprach er die Bezahlung des Kaufschillings auf die bestimmten Ziele nach Wechselrecht, weil er den Verkäufer damit desto mehr sichern, und sich fester verbinden wollte; und hatte freylich dabey auf das Wechselrecht seines Geburtsorts gesehen. Da beyde Contrahenten über den Inhalt des Kaufbriefs in Rücksicht auf die Größe und Qualität der Güter stritten: so verstrich der erstere Zahlungstermin fruchtlos, und Thomas, der Verkäufer, belangte den Käufer vor dem ordentlichen Richter in B. auf Wechselrecht, wozu sich Theodor verbunden habe, in welchem keine Einreden von weitläuftiger Untersuchung Statt fänden, und dieses mit Rücksichtsnahme auf das Wechselrecht des Landes, woher Theodor nach B. gezogen sey.

§. 3.

Der Richter erwog hieben, theils daß der Contract in B. abgeschlossen worden war, wo kein besonderes

Wechselrecht eingeführt ist, und er sich also nach den Maynzischen Verordnungen, und den Reichsgesetzen richten müsse; und weil kein eigentliches Wechselrecht ausgedruckt sey, er auch kein anderes unterstellen könne. Er bemerkte, daß der Kaufbrief mit erforderlichen executivischen Clauseln nicht versehen war, mithin daraus der Executivprozeß nicht Statt haben könne.

Böhmer de action. Sect. II. Cap. VIII. §. 10. not. 1.

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XCI. Seite 142.

und da die Reichsgesetze den Executivprozeß aus acceptirten Wechselbriefen nur bey Kauf- und Handelsleuten eintreten lassen,

Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 107.

Reichsgutachten vom 31. Jul. 1668.

Reichsconclusum vom Jahr 1671.

wozu ein Künstler nicht gehöret; der Richter auch eben nicht schuldig ist, nach ausländischen Gesetzen zu richten, weil er auf seine Landesgesetze verpflichtet ist:

Böhmer Tom. III. Part. II. Resp. CCXXII. n. 6.

Püttmann adversar. jur. Lib. III. quaest. e jure cambiali IV.

so konnte, blos aus dieser Clausel, nicht einmal der Executiv-, geschweige der Wechselprozeß angestellt werden,

Ludolf Obs. for. contin. CLXXIX.

von Cramer a. a. O. Theil LXXIX. Seite 82.

sondern Kläger mußte zum ordentlichen Prozesse verwiesen werden.

§. 4.

Zu Z. im Trierischen, wo ebenfalls kein Wechselrecht eingeführt ist, stellte Tullius, ein Handelsmann, der sowohl ein ansehnliches Waarenlager hatte, als auch einen Weinhandel trieb, an den Quintilian eine Schuldverschreibung über 2000 Rthlr. aus, und machte

sich verbindlich, dieselben nach 6 Monaten nach Wechselrecht zu bezahlen. Quintilian verlangte, wie die Zahlung nicht geschahe, daß der Richter zu Z. ihn bey Vermeidung des Personalarrests ad recognoscendum vel diffitendum vorladen möchte, weil zur Wechselverbindlichkeit nichts weiter als das Wort: Wechsel, erfordert werde, und wenn schon in einem Lande kein Wechselrecht eingeführt sey, doch jeder, welcher über sich und sein Vermögen disponiren könne, sich auch zum Wechselrecht oder zur wechselrechtlichen Zahlung verbinden könne; und theils weil Tullius ein Handelsmann sey, und das Wechselrecht nicht nur bey der Kaufmannschaft vorzüglich im Schwang gehe, sondern auch in den Reichsgesetzen ausdrücklich zum Faveur der Handelschaft eingeführt und begünstigt sey.

§. 5.

Der Richter gab aber diesem Gesuch kein Gehör, theils weil der Wechselprozeß juris strictissimi ist, und nur an den Orten, wo und wie er eingeführt ist, Statt finden kann; theils weil er einen wirklichen Wechselbrief voraussetzt, der alle Erfordernisse eines instrumenti guarentigiati haben muß, wenn nicht der Wechselgebrauch oder particulare Landesgesetze ein anders verordnet haben. Nun wird zwar nach allgemeinem Wechselgebrauch der Ausdruck der causae debendi specialis bey einem ordentlichen und formellen Wechselbrief nicht erfordert:

Riccius Exercit. cambial. III. §. 68.

Frank Instit. jur. cambial. Lib. I. Sect. I. Tit. VIII. §. XI.

Wernher Tom. II. Part. VI. Obs. CCCXI.

daß aber dieses auch auf einen Schuldschein, dem die clausula cambialis angehängt ist, ohne ausdrückliche Verordnung ausgedehnt werden könne, war um deswillen zu bezweifeln und zu verneinen, weil die Wechsel-

verbindlichkeit eine blos accessorische Verbindlichkeit ist, die den in die Augen fallenden Mangel der Hauptverbindlichkeit nicht ergänzen kann.

L. 129. §. 1. L. 178. ff. de regul. jur.

L. 2. ff. de peculio legato.

quia non datur efficax accessoria obligatio, quousque principalis deficit,

Schmidt de fidejuss. plane non oblig. §. CXII.

nec existere potest accessorium, si de principali non constat.

JCti Tubing. Vol. VI. Cons. V. n. 58.

und wenn man die obenangeführten Reichsgesetze ansiehet: so erhellet daraus, daß dieselben kein eigentliches Wechselrecht, das vorzüglich im Personalarrest bestehet, einführen, sondern bey ordentlichen Wechselbriefen nur ein strengeres richterliches Verfahren zur Absicht haben: sie haben zwar dabey die Beförderung Handels und Wandels in Deutschland zum Zweck, sprechen aber auch nur von den eigentlichen, unter Kaufleuten, zur Beförderung Handels und Wandels eingeführten fremdtrassirten oder kaufmännischen Wechseln, bey welchen nicht der Ausgeber des Wechsels, sondern ein Dritter am dritten Ort den Wechsel acceptirt, und nun zu bezahlen hat: solche Wechsel sollen paratam executionem gegen den Acceptanten nach sich ziehen, und die Exception non numeratae pecuniae nicht Statt haben; daß aber nun eigene oder trockene Wechselbriefe für kaufmännische zu halten seyen, läßt sich nicht annehmen, sie enthalten vielmehr bloße Darlehen, oder auch Schuldbekenntnisse, die, wenn sie auch aus andern Händeln ihren Ursprung haben, nunmehr in einen Darlehenscontrakt umgeschaffen werden. Soll daher dergleichen trockenen Wechseln das nämliche Wechselrecht angedeihen: so muß dieses ausdrücklich verordnet, oder aber überhaupt in betreffenden Landen ein Wechselrecht eingeführt, und jedem Ein-

wohner, wenn er schon kein Kaufmann ist, sich wechselmäßig zu verbinden nicht verboten seyn. Wo aber nun dergleichen Wechselrecht nicht eingeführt ist, und blos die Reichsgesetze zur Entscheidung dienen müssen, da können eigene Wechsel die Kraft acceptirter gezogener Wechsel nicht haben, noch auch dieselben auch bey trassirten Wechseln auf die Regreßnahme ausgedehnt werden. Wenn aber nun bey acceptirten trassirten Wechseln gegen den Acceptanten nur der Executivprozeß Statt hat: so fällt dann der Gedanke an einen Wechselprozeß von selbst dahin, und ein solcher acceptirter Wechselbrief kann gegen den Acceptanten nur paratam executionem wirken.

mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Wechselrecht. §. 7.

Ist aber im Gegentheil kein Wechselbrief vorhanden, welcher acceptirt und von einem Dritten zu bezahlen ist: so lassen die Reichsgesetze aus demselben auch nicht einmal paratam executionem, d. i. den Executivprozeß zu, sondern wenn dieser Statt finden solle: so müssen bey demselben trockenen Wechselbriefe alle Erfordernisse eines instrumenti guarentigiati vorhanden seyn.

Reichsabschied von 1654. §. 174.

Schorch Resp. Erford. CCCLI. n. 8.

Ludovici Einleitung zum Civilprozeß. Cap. III. §. 2. folgg.

Sind aber diese Erfordernisse schon bey einem wirklichen trockenen Wechsel nothwendig, wenn er den Executivprozeß nach sich ziehen solle: so muß doch wohl das nämliche auch bey einer bloßen Schuldverschreibung, die nur mit der Clausel: nach Wechselrecht, versehen ist, erfordert werden, wenn man nicht gar dem uneigentlichen eine größere Wirkung als dem eigentlichen beylegen will; und hieraus folgt dann, daß alle andere Verbindlichkeiten nach Wechselrecht, welche von der Wechselform abweichen, wenn bey denselben in nicht wechselrechtlichen Landen der Executivprozeß Statt

finden solle, ebenmäßig alle Erfordernisse klarer Briefe und Siegel an sich haben müssen.

mein Handbuch, Art. Eigene Wechselbriefe §. 20.

§. 6.

Aus diesem allen erörtert sich also, daß in allen Landen, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, die Clausel: nach Wechselrecht, bey Schuldverschreibungen, wie bey andern Contracten, ganz ohne alle Wirkung sey; und nur dann, wenn sonsten der Contract ein instrumentum guarentigiatum wirklich ist, der Executiv:, im andern Falle aber nur der ordentliche Prozeß Statt haben könne: da aber nun zu einer solchen Urkunde hauptsächlich erfordert wird, daß die causa debendi specialiter ausgedruckt sey,

L. 25. §. 4. ff. de probat.

L. 13. C. de non numer. pecun.

Carpzov Part. I. Const. XVII. Def. XXXIX.

Stryck Cautel. contract. Sect. II. Cap. VII. §. 5.

in gegenwärtiger Schuldverschreibung aber nichts weiters, als: daß Tullius dem Quintilian die Summe von 2000 Rthlr. rechtmäßig schuldig sey, enthalten war: so konnte der Richter nicht anders, als ihn zum ordentlichen Prozesse hinweisen.

§. 7.

In Sachen Engelbrecht wider Winnenthal kam die Frage vor: ob zu W., wo kein Wechselrecht eingeführt, mithin die Reichsgesetze zur Richtschnur dienen, sich Jemand in seiner Schuldverschreibung zu einem bestimmten fremden Wechselrecht verbinden könne, und der Richter nach demselben zu erkennen und zu verfahren schuldig sey?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von verschiedenen Rücksichten ab: 1) ob sich Jemand in einem

Lande, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, zu einem bestimmten Wechselrecht eines andern Orts oder Landes verbinden könne? 2) ob der Richter jenes Landes, wo eine solche Schuldverschreibung mit der Clausel, nach diesem oder jenem Wechselrecht, ausgestellt worden ist, darnach urtheilen und entscheiden müsse? 3) was unter dem Wechselrecht selbst zu verstehen sey?

ad 1. Vorausgesetzt, daß derjenige, welcher sich in einem solchen Falle zu einem bestimmten fremden Wechselrecht verbindet, durchaus contractfähig sey, und daß er dieses in seinem Wohnort sey, wo er eine solche fremde Wechselverbindlichkeit auf sich nimmt, kann wohl eine solche Befugniß nicht bezweifelt werden, weil ein solcher bloß über sich, seine Person und Vermögen disponiret, in solchem Falle aber die Regel eintritt:

quod pacta dent legem contractui.

L. 23. L. 27. ff. de reg. jur.

L. 1. ff. de posit.

Sande in Comment. ad L. 27. ff. de regul. jur.

und Verträge von solcher Art, die dem Hauptcontract nichts Wesentliches benommen, sondern nur gewöhnliche Eigenschaften einschränkten oder hinzufügten, waren schon bey den Römern gültig, wenn sie dem Hauptconcract in continenti einverleibt worden waren.

L. 7. §. 5. ff. de pactis. L. 13. C. eod.

L. 10. C. de jur. dot.

Dieses hat aber freylich auch seine Ausnahmen, wohin gehöret:

a) wenn eines Dritten Sache oder Gerechtsame dadurch verletzt oder geschmälert würde: so hat ein solcher Vertrag in Absicht des Dritten keine Wirkung,

L. ult. C. de pactis.

L. 25. §. 1. ff. solut. matrim.

dafern er nicht darin einwilliget; dieses ist aber bey der Wechselverbindlichkeit nicht vorhanden, indem sich dieselbe bloß auf die Person des Wechselschuldners einschränkt.

b) Wenn die Landesgesetze oder Statuten da, wo die Schuldverschreibung mit dieser Clausel verfertigt worden ist, dieselbe Verbindlichkeit zu übernehmen, ausdrücklich verbieten, weil alle Verträge, welche einzugehen verboten ist, ungültig und unverbindlich sind;

L. 7. §. 16. L. 28. ff. de pact.

L. 6. L. 30. C. eod. L. 7. pr. et §. 1. ff. de pact. dotal.

Hellfeld jurisprud. forens. §. 304.

allein auch ein solches Verbot war nicht vorhanden.

c) Wenn ein Landesgesetz einen gewissen Vertrag zwar zuläßt, ihm aber zur wirksamen Gültigkeit eine gewisse Einrichtung und Form vorschreibt, so läßt sich gegen solche Gesetze nicht handeln.

L. 28. ff. de pactis.

L. 55. §. 1. ff. de legat. 1.

L. 2. §. 8. ff. de administrat. rer.

Mevius Part. II. Dec. LXXXXIX.

von Selchow element. jur. german. §. 55.

Aber auch diese Ausnahme von der obigen Regel läßt sich hier nicht anwenden, weil die Landesgesetze über eine solche Wechselverbindung gar nichts enthalten, und solche weder verboten, noch derselben eine Form vorgeschrieben haben.

d) Wenn die Verträge dem allgemeinen Besten, und dem Wohl des Staates Nachtheil bringen.

L. 38. ff. de pactis.

L. 45. ff. de reg. jur.
von Selchow a. a. O.

z. B. wenn ein Reichsstand sich der Reichsgerichtsbarkeit in einer Sache oder auch überhaupt entziehen, und eines Andern Gerichtsbarkeit prorogiren wollte,

Gail de arrest. imper. Cap. VI. n. 31. et Lib. I. Obs. XL. n. 2.

oder wenn beym Verkauf eines Grundstücks der Käufer sich ausbedingen und der Verkäufer ihm zusagen wollte, daß jener keine onera davon zu tragen habe.

Richter de pacto, quo quis fundum sine tributis habeat, vel alienet, prohibito.

Daß aber nun dem gemeinen Wesen durch eine solche Schuldverschreibung, das Darlehn nach diesem oder jenem bestimmten Wechselrecht abtragen zu wollen, ein Nachtheil zugehe, das kann doch wohl niemand behaupten, der da weiß, wie viele Länder und Städte in Deutschland die Wechselrechte eben aus der Ursache eingeführt haben, weil solches der Handelschaft, und sohin dem Staat nutzbar und ersprieslich befunden wird.

Wenn denn nun einer solchen Nebenverbindlichkeit in den Landen, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, nichts im Wege steht, weil die Natur und der wesentliche Zweck der Hauptverbindlichkeit dabey auch unverändert bleibt; wenn sich sowohl nach alten deutschen Rechten Jedweder,

Reichspolizeyordn. vom Jahr 1548. und 1577. Tit. 23.
Estor in der teutschen Rechtsgelahrheit, Theil II. §. 3738.

als noch heutiges Tages in bürgerlichen Sachen, z. B. wegen Geldschulden, zum Schuldthurm verpflichten kann:

Gail de pace publica. Lib. II. Cap. II. n. 8. L. II. Obs. XLV. n. 3.

Stryck de cautel. contract. Sect. II. Cap. I. §. 39.

Mevius ad jus Lubec. L. I. Tit. III. Art. 1. n. 35.

Riccius delin. jur. germ. de convent. debitoris ad carcerem in causa debiti.

so ist denn doch wohl einer solchen Verbindlichkeit nach dem Wechselrecht eines Ortes, wo dessen Strenge eingeführt, nichts im Wege.

Runde im Privatrecht §. 231.

Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. XCVI. n. 8. et Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 4. 6.

Stryck a. a. O. §. 38.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Wechselrecht. §. 11.

§. 8.

ad 2. Ob aber der Richter des Orts, wo die Schuldverschreibung mit der Clausel nach diesem oder jenem Wechselrecht ausgestellt ist, schuldig sey, nach demselben, wie in diesem Falle nach Frankfurter Wechselrecht zu sprechen, war die andre Frage. Ein Richter ist bekanntlich auf die Gesetze seines Landes und Ortes verpflichtet, dieselben sind ihm zur Richtschnur vorgeschrieben, und gegen sie darf er nicht handeln; die Gesetze eines andern Landes gehen ihn nichts an; er ist solche zu beobachten nicht schuldig:

L. ult. ff. de jurisdict.
L. 1. 4. C. si a non comp. jud.

und daher scheint es, als ob ein Richter in solchem Falle, nach dem Wechselrecht des andern Landes, wozu sich einer seiner Untergebenen verpflichtet hat, zu erkennen nicht schuldig sey.

Püttmann a. a. O.

Betrachtet man aber hiergegen, daß überhaupt ein Richter nach den Acten, und nach dem, was darin

erwiesen ist, sprechen muß; daß er vorerst auf das factum, oder auf das, was vorgegangen ist, ob ein Geding oder Contract, und von welcher Art, zum Grunde liege, sehen;

Estor von Urtheln und Bescheiden §. 200.

Claproth im gerichtlichen Prozeß, Theil II. §. 208.

und wenn denn der Contract von solcher Art ist, daß keine von den angezeigten Ausnahmen Statt findet, nach demselben zu erkennen schuldig ist.

L. 7. §. 7. ff. de pactis.

Erwäget man endlich, daß, wenn der Richter eine solche Wechselverbindlichkeit für gültig erkennt, und das betreffende Wechselrecht, gegen den Schuldner eintreten läßt, er nicht diese fremden Gesetze als Gesetze seines Landes, sondern als einen zwischen beyden Theilen abgeschlossenen Vertrag befolgt, welcher den Gesetzen seines Landes nicht zuwider, und überhaupt von der Art ist, daß er als rechtsgültig bestehen kann, mithin ihm bey dieser Schuldverschreibung pro lege gelten muß;

quicquid enim statuto induci potest, illud etiam pacto constitui potest.

Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. DCCCLXXXVII. n. 16.

et lex privata dicitur,

L. 10. C. de pactis.

quam Praetor sequi debet.

Mevius Part. II. Dec. CCL. n. 10.

so kann die Wirksamkeit einer solchen Clausel, nach bestimmtem Wechselrecht zahlen zu wollen, mit Rechtsbestand nicht bezweifelt werden. Es sagt auch Siegel an dem von Püttmann angeführten Orte nicht, daß der Richter einem solchen Vertrag keine Kraft und Wirkung beylegen dürfe, sondern nur, daß eine solche Clausel,

den Contract, welchem sie beygefügt wird, nicht zum Wechselcontract mache, sondern daß jener nur kräftiger gemacht werde.

Siegel im fürsicht. Wechselglaubiger, Cap. I. §. 5.

Dieser ganz richtige Satz kann aber den Richter auf rechtsgültige Verträge, nach bestimmtem Wechselrecht bezahlen zu wollen, zu erkennen nicht entheben.

Riccius Exerc. jur. cambial. II. §. 39. in fin.

Slevogt casus for. VII.

Danz summarische Prozesse, §. 39. not. a.

von Selchow Grundsätze des Wechselrechts, §. 6. b.

§. 9.

ad 3. Was aber nun bey einer solchen Clausel: nach diesem oder jenem Wechselrecht bezahlen zu wollen, unter Wechselrecht, zu verstehen sey, ist noch zu prüfen übrig. In Sachen Wagner contra Brück zu B. im Trierischen, welcher letztere sich nach Pfälzischem Wechselrechte in seiner Schuldverschreibung zahlen zu wollen verpflichtet hatte, und nun Wagner in des Brücken Ganth nach dem Pfälzischen Wechselrechte vorzüglich befriedigt seyn wollte, kam diese Frage vor: ob berührte Clausel derselben Schuldverschreibung ein solches Vorzugsrecht auswirke. Dieses ließ sich aber aus folgenden Gründen nicht behaupten:

1) Weil Wechselrecht, wechselmäßige Verbindlichkeit und Zahlung, eigentlich und in der Regel nur den Personalarrest bezielt, der sich im allgemeinen Wechselgebrauch gründet.

Parere CVIII. in Siegels corp. jur. cambial. Band II. Seite 133.

mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Wechselrecht, §. 2.

2) Weil nach der Regel die Wechselforderungen kein Vorzugsrecht bey Concursen haben, sondern

da, wo ihnen ein solches beygelegt ist, dasselbe als ein jus singulare betrachtet werden muß, das sich nicht auf andere Lande ausdehnen läßt, weil das Wechselrecht ohne denselben für sich besteht:

mein Handbuch, Art. Concurs. §. 20.

interpretatio enim ita facienda, quominus a regulis juris communis et germanici discrepet,

L. 4. ff. de usur.

JCti Tubing. vol. IX. Cons. III. n. 47. et Consil. LXIX. n. 61.

3) Weil in einem Lande, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, die Verbindung zu einem bestimmten Wechselrecht in einer Schuldverschreibung zu den accidentalibus derselben gehört, die ohne Beweis keine ausdehnende Erklärung zulassen,

arg. L. 34. ff. de contrah. emt. vend.

Barbosa axiom. restrictio.

et pacta ambigua stricte interpretanda contra eum, pro quo sunt adjecta contractui,

L. 26. ff. de reb. dub.

L. 38. §. 18. L. 99. ff. de verb. oblig.

4) Weil das Vorzugsrecht, da wo es in Wechselgesetzen gegründet ist, nicht dem Wechselrecht, sondern dem Wechselcontract, oder der Wechselschuld, die aus einem Wechselcontract, d. i. aus einem legalen Wechselbrief herkommt, beygelegt wird; hier aber, wie eben erwähnt, ein solcher nicht, sondern nur eine Schuldverschreibung vorhanden ist, die durch die Wechselverbindlichkeit etwas kräftiger gemacht worden ist:

privilegia autem de casu ad casum nequidem ob paritatem rationis extendenda sunt.

L. 14. ff. de legibus.

cap. 7. 9. X. de privileg. cap. 28. de reg. jur. in 6.

Rogesant. de pignorib. Part. II. membr. 4. num. 102.

Struck de action. for. sect. II. membr. V. §. 2. et in us. mod. Tit. a quib. appell. non licet. §. 6.

Berger resolut. leg. obstant. Tit. locat. conduct. quaest. 19.

5) Weil, wenn dergleichen Clausel ein solches Vorzugsrecht, gegen die Landesgesetze beygelegt werden wollte, darunter die übrige Glaubiger verkürzt werden würden, dieses aber zum Nachtheil des gemeinen Wesens ausschlagen müßte, wenn der Concursrichter nach Gesetzen eines andern Landes, auf die er nicht verpflichtet ist, urtheilen wollte, (§. 7.) und kommt dahier auch dasjenige, was oben beym 44. Rechtsfall §. 3. ausgeführt worden ist, in Anwendung.

§. 10.

Wenn aber dergleichen Schuldverschreibung die Clausel: nach Wechselrecht, in solchen Landen, wo eine Gattung Wechselrechts eingeführt ist, angehängt worden ist; so kann wohl aus den oben §. 7. 8. angeführten Gründen kein Zweifel seyn, daß nicht auch der Richter gegen einen solchen Schuldner mit dem Personalarrest, nach Maaßgabe des daselbst eingeführten Wechselprozesses, sollte vorfahren können, denn er handelt nach den Gesetzen, zu deren Handhabung er sich verpflichtet hat, und an der Wechselverbindlichkeit ist in dem unterstellten Falle nichts auszusetzen,

JCti Tubing. vol. VIII. Cons. XX. n. 17.

und hiernach mag dann wohl, was

Musäus in Anfangsgründen des Handlungs- und Wechselrechts, §. 191.

sagt: daß diese Clausel: nach Wechselrecht, mit den Wechseln meist einerley Rechte habe, zu verstehen seyn:

Ricc ius Exerc. jur. cambial. II. §. 39.

daß aber in solchem Falle, auch das Vorzugsrecht, welches sonst in demselben Lande den Wechselforderungen, die sich in förmlichen Wechselbriefen gründen, auch zustehe, läßt sich aus den angeführten Gründen (§. 9.) nicht behaupten.

Klein in Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. Bd. I. Seite 12. folgg.

Berger resol. leg. obstant. ad Tit. locat. cond. quaest. XIX.

XXXXIX. Rechtsfall.

Von der Wirkung der Clausel: aller Orten, wo ich mich befinde.

§. 1.

Diese Frage läßt sich meist aus den bey dem vorhergehenden 48. Rechtsfalle aufgestellten Rechtssatzen beurtheilen und entscheiden. Sie kann sowohl bey eigenen, als bey trassirten Wechseln vorkommen. Es kommt dabey vorzüglich darauf an, ob an dem Orte, wo der Wechsel oder Schuldverschreibung ausgestellt worden, einiges Wechselrecht eingeführt ist, oder nicht.

Alle Gewalt eines Regenten schränkt sich auf seine Unterthanen und deren Sachen ein, und erstreckt sich nicht weiter, als sie sich ihm unterworfen haben und unterwerfen konnten. Sie erstreckt sich nicht über die Grenzen

des

des Territoriums. Die Herrschaft über zeitige Unterthanen und deren Sachen dauert nur eine Zeitlang; daher man nichts verordnen kann, davon sie die Folgen auf immer treffen oder binden sollen, wofern nicht von ihnen selbst eine rechtmäßige Veranlassung dazu gegeben wird. Dieselben behalten noch immer die Rechte und Verbindlichkeiten, die ihnen als Bürgern des Landes, wo sie Bürger sind, zukommen. Gleichwohl können dieselben sowohl in ihrem Lande als außerhalb desselben mancherley Verbindlichkeiten übernehmen, für die sie in der Folge zu haften haben. Die angeführte Clausel kann also auch sowohl einem inländischen als ausländischen Wechsel oder Schuldverschreibung beygefügt werden; sie beschränkt sich nur auf die Anwesenheit des Schuldners oder Beklagten, und ist also dem landesherrlichen juri de non evocando nicht entgegen.

Kemmerich de jure de non evocando, §. XX.

von Cramer de jurisdictione prorogata. §. LXIII.

Stockmann de jurisdict. prorogat. §. XI. in fin.

§. 2.

Titius zu Z. im Trierischen, dessen im vorigen Rechtsfalle 48. Erwähnung geschieht, hat sich in seiner Schuldverschreibung, nach Wechselrecht, aller Orten, wo ich anzutreffen, zahlen zu wollen, verpflichtet. Im Trierischen konnte der Executivprozeß nicht Statt finden, weil ihm die causa debendi specialis fehlte. Es kam also die Frage vor: ob Quintilian nicht besser gethan, wenn er zugewartet hätte, bis Titius in einen Ort, wo dergleichen nicht erfordert wird, gekommen wäre, und ihn daselbst belangt hätte; welches dann um so weniger zu bezweifeln ist, als sich jeder Contractsfähige zu einem fremden Wechselrecht verbinden kann, und der Wechselinhaber ihn darauf zu belangen berechtigt ist.

Riccius Exerc. jur. camb. II. §. 39.

Böhmer Tom. II. Part I. resp. CCCLIII. n. 13.

alsdann aber auch die Wechselgesetze des Orts, wo er angetroffen wird, anerkennen und sich darnach richten lassen muß,

Riccius Exerc. I. §. 19. et 31. Exerc. XVII. Sect. II. §. 18.

man sehe auch §. 8. des 48. Rechtsfalles.

§. 3.

Westphal sagt in seinem Privatrecht, Theil II. Abhandl. LXII. §. 5., daß in solchen Landen, wo Wechselrecht nicht gestattet wird, auch nicht einmal ein wechselmäßiges Prozeßverfahren gesucht und gebraucht werden könne, wenn der Wechsel anderwärts, wo man Wechselrecht hat, ausgestellt worden, oder der Schuldner an einem solchen Orte zu Hause ist; und giebt zum Grunde davon an a): weil die Gesetze des Landes den Wechselprozeß allgemein untersagen, also kein Unterschied unter den Fällen gemacht werden könne, und b) weil ein Unterthan, wenn er einen Wechsel ausstellt, dadurch die Gesetze, die ihn nicht zulassen, nicht aufheben könne. Dieses kann zwar von dem Falle zu verstehen seyn, da die Gesetze des Landes den Wechselprozeß, und das Wechselrecht verbieten: denn gegen dergleichen Verbote kann kein Unterthan und auch kein Ausländer handeln, auch kein Richter erkennen,

L. 7. §. 16. L. 28. ff. L. 6. L. 30. C. de pactis.

Glück im Commentar. ad Tit. de pactis. §. 304. Seite 212.

Struyck in us. mod. Tit. de legatis. §. 28.

von Selchow element. jur. german. §. 55.

et illicitum adjectum pactum pro non adjecto habetur.

L. 20. L. 29. ff. de usur.

Gail Lib. II. Obs. IV. n. 7.

Wenn aber ein solches Verbot nicht vorhanden ist, und sich jemand aller Orten, wo er anzutreffen ist, zum Wechselrecht verbunden hat: so kann er sowohl an Orten, wo sonst Wechselrecht unbekannt ist,

Westphal a. a. O. §. 6.

Riccius Exerc. I. §. 31. et Exerc. II. §. 104.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CVIII.

als auch, wo es eingeführt ist, darauf belanget werden.

Zwar behauptet Püttmann in den Grundsätzen des Wechselrechts, §. 165. c. das Erstere, nämlich daß ein solcher da, wo sonst Wechselrecht unbekannt ist, nach Wechselrecht nicht belangt werden könne, wenn gleich die Clausel: aller Orten, wo ich anzutreffen, darin enthalten sey,

in adversar. jur. univers. Lib. III. in Decad. quaest. jur. camb. Cap. IV.

welchem auch beypflichtet

Mößler im Handbuch des Churfächs. auch Lausitz. und Henneberg. Wechselrechts, Cap. V. §. 17.

Allein wenn dieses schon beym Mangel dieser Clausel anzunehmen seyn mag; so kann solches auf den Fall, wo diese Clausel beygefügt ist, nicht wohl ausgedehnt werden, weil, nach Rechtsfall 48. §. 8. 9. einem solchen Vertrage nichts im Wege steht, das den Richter auf denselben nicht zu erkennen, bewegen könnte.

Danz summarischer Prozeß, §. 39.

Runde Privatrecht, §. 251.

Barth hodeget. forens. Cap. IV. §. 14.

Riccius Exerc. XVII. sect. II. §. 18.

Es möchten jedoch zween Fälle dabey auszunehmen seyn: einmal, wenn sich der Wechselaussteller an einem Orte, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, also verbunden hätte, und dann an einem Orte, wo ebenfalls kein

Wechselrecht eingeführt ist, auf Wechselrecht belangt werden wollte; in solchem Falle könnte zwar der Executivprozeß angestellt werden, wenn der Wechsel mit den Erfordernissen eines instrumenti guarentigiati versehen ist, im andern Falle aber müßte ihn der Wechselinhaber im ordentlichen Prozesse belangen nach Rechtsfall 48. §. 2. bis 6. Ein anderes würde aber zu sagen seyn, wenn sich der Wechselschuldner neben dieser Clausel zu einem bestimmten Wechselrecht verbunden hätte, oder aber an dem Orte, wo der Wechselbrief ausgegeben ist, eine Gattung Wechselrecht eingeführt ist. Rechtsfall 48. §. 7. folgg. Der andere ausnehmende Fall möchte dieser seyn, wenn ein Unterthan eines Landes, wo das Wechselrecht verboten ist, um den Gesetzen seines Landes auszuweichen, in einem andern Lande, wo Wechselrecht gilt, sich nach diesem oder einem andern Wechselrecht verbunden oder einem Wechselbrief und in beyden Fällen die Clausel: aller Orten, wo ich anzutreffen, beygefügt hätte; weil dergleichen Verträge, die in fraudem legis domesticae errichtet werden, ungültig sind.

Hartleben medit. ad Pandect. spec. IX. med. 5.
Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 62.
Glück Commentar. Tit. de justitia et jure §. 44. Seite 281.

L. Rechtsfall.

Wenn ein Indossament gültig ist: so kann daraus wechselmäßig geklagt werden, wenn gleich der Wechselbrief ungültig ist.

§. 1.

Zween Kaufmannssöhne, August und Valer, beyde dem Spiele ergeben, reiseten miteinander an

einen öffentlichen Spielplatz; hier verlohr Valer alles sein mitgenommenes baares Geld; und stellte darneben dem August noch einen Wechselbrief von 400 Rthlr. nach sechs Wochen a dato zahlbar aus. Mit diesem Wechsel reisete August nach E. einem andern öffentlichen Spielorte, verspielte daselbst seine ganze Baarschaft und Gewinnst, nebst dem erwähnten Wechsel, und stellte darneben noch verschiedene Handschriften aus. Den gedachten Wechsel indossirte er an den Ulpian, dieser verhandelte und girirte solchen an Scävola, und dieser an den Javolen. Sowohl der Wechselbrief als alle Giro's waren in der gehörigen Wechselform abgefaßt, und da des Valers Vater in gutem Credit stund: so schöpfte niemand von den Giranten in den ausgestellten Wechsel einen Argwohn. Als aber Javolen am Verfalltag die 400 Rthlr bey des Valers Vater, gleichen Namens erheben wollte: so verweigerte dieser die Zahlung, weil ihm von der Ausstellung des Wechselbriefs nichts bekannt war und besann sich hin und her, wer wohl denselben ausgestellt haben möchte. Bey mehrmaliger genauen Ansicht glaubte er, Züge von seines Sohnes Hand darin zu finden; er gieng also ernstlich in diesen, und brachte ihn endlich zum Geständniß, und nun erzählte der Sohn seinem Vater die ganze Geschichte dieses Wechsels. Der Vater ließ solche dem Javolen bekannt machen, sandte ihm seinen Sohn selbst zu, und Javolen konnte also keinen Zweifel in die Richtigkeit der Sache mehr setzen. Er ließ den Wechsel protestiren, die Ursache der nicht geschehenen Zahlung darin vermerken, und nahm seinen Regreß an Scävola; dieser an Ulpian.

§. 2.

Ulpian, der nun von seiner Seite einen Verlust besorgte, weil er den August als einen Spieler kannte, wollte sich zu der Regreßzahlung des Wechsels nicht verstehen, weil der Wechselbrief ungültig sey,

und diese Ungültigkeit vom Scävola selbst anerkannt würde, diese Einrede also in continenti liquid sey, und dem sonst Statt habenden Wechselprozeß ganz im Wege stehe; zudem er eben so unschuldig bey der Sache als Ulpian sey, und weder er noch dieser in die Richtigkeit des Wechsels, daß nämlich derselbe von Valers Vater ausgestellt sey, einigen Zweifel gehabt hätten, noch auch hätten haben können: und daß August ein Spieler sey, ihm am Wechselgeschäft nicht hinderlich seyn könne.

§. 3.

Unläugbar ist es nun zwar, daß sich ein Indossament ohne Wechselbrief nicht gedenken lasse, und da dasselbe dem Wechsel beygefügt und angehängt wird, auch als ein accessorischer Vertrag, pactum contractui adjectum betrachtet werden könne;

jam vero accessorium non potest esse sine suo principali,

L. 38. §. 1. de fidejussor.

Wenn also der Hauptvertrag ungültig ist: so ist auch der demselben beygefügte Nebenvertrag nicht gültig,

L. 178. ff. de reg. jur. L. 13. §. ult. ff. de adquir. poss.

hinc re penitus peremta onera rei cohaerentia simul tolluntur,

arg. pr. Inst. de usufr.

creditor, qui sortem sine protestatione accipit, usuras remittere intelligitur,

L. 8. in fin. L. ult. ff. de eo quod cert. loc.

paraphernalia sine dote non considerantur et dotem praesupponunt.

Klock vol. II. Cons. LXX. n. 86.

JCti Tubing. vol. VI. Cons. V. n. 57.

nec fidejussoria obligatio per se subsistere potest, sed obligationem principalem requirit,

et hac non existente vel extincta, etiam conventio accessoria est inutilis vel extinguitur.

L. 129. §. 1. ff. de reg. jur.

Schmidt de fidejuss. plane non oblig. §. 3. 11. 112. 113.

und weil nun Ulpian so unschuldig bey der Sache zu seyn behauptete wie Scävola, dieser auch solches nicht bezweifelte: so war es auch als richtig anzunehmen, daß auch Ulpian an dem gesetzwidrigen und falschen Wechsel keinen Antheil habe, und darunter nicht leiden könne.

§. 4.

Es war aber, dessen ohnerachtet in Erwägung zu ziehen, daß die accessorische Wechselverbindlichkeit aus einem Indossament und Giro von der Art nicht ist, daß seine Gültigkeit absolut von der Gültigkeit des Wechselbriefs abhänge. Schon in gemeinen Rechten sind mehrere Geschäfte, wo accessorische Verbindlichkeiten von Bestand und gültig sind, obgleich die Hauptverbindlichkeit ohne Kraft und Wirkung ist. So giebt es Fälle, wo bey einem ungültigen Testament doch die darin geordneten Legate und Fideicommisse bestehen;

Nov. CXV. Cap 3. in fin.

Wernher Tom. I. Part. IV. Obs. CXXXII.

Fälle, wo das Pfandrecht fortdauert, wenn gleich die Schuld abgetragen ist, wenigstens die Befugniß, das Pfand zurückbehalten zu dörfen;

L. 2. C. de luit. pignor.

L. 9. C. de praed. et al. reb. minor.

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 108.

Fälle, da ein Bürge die Schuld, für welche er gut gesagt hat, bezahlen muß, wenn gleich der Hauptschuldner davon losgesprochen worden ist,

L. 25. ff. de fidejuss.
L. 21. ff. ad leg. falcid.

Mynsinger Cent. II. Obs. XV. n. 11.
Gail Lib. II. Obs. XXVII. n. 20.
Lauterbach Coll. theor. pract. Tit. de fidejussor.
§. XXXIX.

und dann ist es ausgemachten Rechtens, quod nullitas contractus, quae tantum ratione tertii subest, si is jure suo non utatur, non det actionem vel exceptionem.

Rauchbar quaest. XLVI. n. 7.
Rosenthal de feud. Cap. IX. Concl. LXX. n. 8.
Fritsch de jure tertii. §. 42.

Nun war aber der vom Valer ausgestellte Wechselbrief, sobald ihn August an den Ulpian cedirt hatte, desselben Eigenthum geworden; und da das Indossament den Werth baar enthalten hatte, so konnte es dem Ulpian gleichgültig seyn, wie beyde miteinander gestanden; und als Eigenthümer desselben konnte er ihn weiters und an den Scävola verhandeln. Von diesem empfieng er baares Geld dafür, und dies war als ein freyer und rechtsgültiger Verkauf zu betrachten; dieses verpflichtete ihn zur Gewährung des verkauften Wechsels; und wenn er schon nicht für die Güte desselben zu stehen schuldig war, so hatte er doch für die Richtigkeit zu stehen, und durfte ihm einen ungültigen nicht für einen gültigen Wechsel verkaufen:

evictio enim in omnibus contractibus onerosis praestanda est.

L. 76. ff de condict. caus. dat. L. 4. C. de evict.
Brunnemann ad. L. 3. et 5. C. de evict. n. 3.
von Selchow in Rechtsfällen, Band I. Seite 196.
Band IV. Seite 140.

et quilibet cedens ad nomen verum praestandum tenetur.

L. 4. ff. de hered. vel. act. vend.
von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil LI. Seite 76.
Theil CXVIII. Seite 236.

Gleichwie aber cessio nominis ein ipsum nomen verum voraussetzt, so daß der Cedens für das letztere zu

stehen schuldig ist, mithin wenn das nomen kein verum, derselbe Contract also null und nichtig ist, dieses auf die Cession dieser Nichtschuld keinen solchen Einfluß hat, daß nun auch der Cedens den Cessionar nicht schadlos halten müsse: also ist dieses auch auf ein Indossament und Giro unläugbar anzuwenden; wie dort die Cession eines nominis non veri also für sich besteht, daß weil das debitum ein falsum ist, der Cedens ihn entschädigen muß: also hat auch hier das gültige Indossament und gültige Giro, ungeachtet der Wechselbrief ungültig und falsch ist, seine Kraft und Wirkung aus sich selbst dahin, daß der Indossant und Girant, weil der Wechsel nicht bezahlt worden ist, dem Indossatar und Giratar den empfangenen Werth desselben zu ersetzen schuldig ist. War zwar der Wechselbrief die Gelegenheit und Veranlassung, daß das Indossament und Giro erfolgte; so war doch das Indossament ein zweyter Contract zwischen dem August und Ulpian, und der darauf erfolgte Giro ein dritter Contrakt zwischen dem Ulpian und Scävola. Jeder Contract wird als ein eigener betrachtet, wie wenn eine bewegliche Sache aus einer Hand in die andere verkauft und übergeben wird, und jeder Verkäufer muß seinem Käufer Gewährung leisten. Ein gestohlenes Pferd vindicirt der Eigenthümer, wo er es findet, und doch benimmt dieses dem Besitzer desselben das Recht nicht, denjenigen, welcher es ihm verkauft hat, auf Schadloshaltung zu belangen. Ulpian wurde daher zu Wiedererstattung des Werths des girirten Wechsels an klagenden Scävola nebst Zinsen und allen verursachten Schäden und Kosten mit Recht verwiesen, und ihm überlassen, sich, ob er damit auszukommen getraue, an dem August zu regressiren.

Kleins Annalen der Gesetzgebung in den Preußischen Staaten, Theil XVI. Seite 297.

Heineccius elem. jur. camb. Cap. III. §. X.
mein Handbuch des Wechselrechts, Art. Indossirte Wechselbriefe §. 7.

LI. Rechtsfall.

Fälle, wo die Einrede nicht bezahlten Werths des Wechsels, im Wechselprozeß, Statt hat.

Generelle Sätze.

1) Wenn in einer Schuldverschreibung die causa debendi nicht angezeigt ist: so kann daraus gar nicht geklagt werden.

2) Ist aber dieselbe darin enthalten: so hat dieselbe vor Ablauf zweyer Jahre doch noch keine Beweiskraft über geschehene Bezahlung des Geldes, sondern der Glaubiger muß darüber noch den Beweis führen.

3) Nach Verfluß zweyer Jahre aber hat dieselbe eine volle Beweiskraft.

4) Anwendung dieser Rechtssätze auf Wechselbriefe.

§. 1.

Wenn ein Glaubiger aus seiner in Händen habenden Handschrift oder Schuldverschreibung, gegen den Schuldner, welcher dieselbe ausgestellt hat, auf die Bezahlung des darin Enthaltenen klagt: so steht dem Beklagten, wenn er die Schuldverschreibung zwar in der Hoffnung des zu empfangenden Geldes ausgestellt, dieses aber nicht erhalten hat, die Einrede nicht empfangenen Geldes, non numeratae pecuniae, non acceptae valutae, zu: und eben dieses ist zu sagen, wenn ein Glaubiger in Hoffnung, daß eine Schuldforderung, die er an einen Andern hat, ihm werde bezahlt werden, demselben vorläufig eine Quittung giebt, und dennoch das Geld an ihn nicht bezahlt wird. In beyden Fällen

sucht der Inhaber der Schuldverschreibung und Quittung die Bezahlung der Gelder durch das in beyden enthaltene Bekenntniß des Empfangs der Gelder zu erweisen; und da die Bekenntnisse des Beklagten in allen Gerichtshöfen den stärksten Beweis ausmachen, überdem auch, wenn ein solches Bekenntniß des Empfangs in der Handschrift nicht enthalten, doch das Bekenntniß der Schuld vorhanden ist: so hätte in solchem Betracht der Kläger den Beweis seiner Klage zur Genüge geführt; nur die im gemeinen Leben bemerkten mancherley Kunstgriffe und Bedrückungen einiger Creditoren auf der einen, und die Sorglosigkeit oder auch allzugroßes Vertrauen, sowohl des Schuldners bey Schuldverschreibungen, als des Glaubigers bey Quittungen auf der andern Seite, verursachten, daß die Gesetze der Geldbegierde und den Betrügereyen vorzubeugen suchten, die Bekenntnisse zur Schuld und über empfangene Gelder als vollwichtig nicht annahmen, und insonderheit zum Besten des Schuldners, daß er in Hoffnung, das Darlehn zu erhalten, den Schuldschein zuerst aus Händen gegeben habe, und nachher mit der Geldzahlung gezögert worden sey, desgleichen zum Besten des Glaubigers, daß er die Quittung, in Hoffnung die quittirten Gelder richtig zu empfangen, ausgestellt, die Zahlung aber nicht erhalten habe, vermuthen; derohalben dann, sowohl die Beweiskraft der Schuldverschreibung, als auch die Beweiskraft der Quittung über wirklich geschehene Bezahlung der Gelder auf sichere und bestimmte Zeiten einschränken. Denn nach denselben soll eine Handschrift über empfangenes Darlehn erst dann eine Beweiskraft haben, wenn zwey Jahre vom Tage, an welchem die Handschrift ausgestellt ist, angerechnet, verflossen sind.

§. un. C. de liter. oblig. L. 8. L. 10. in pr. C. de non num. pecun.

JCti Tubing. Vol. V. Cons. XXX. n. 307.

Binnen den zwey Jahren bezieht sich der Glaubiger auf dieselbe vergeblich, und ist über die wirkliche Zahlung des Geldes auf andere Art und Weise, Beweis zu führen, schuldig.

L. 3. L. 10. L. 14. pr. et §. ult. C. de non numer. pecun.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CCXV. n. 4.

Müller ad Struv Ex. XVI. §. XLVIII. lit. γ.

Schmidt von gerichtlichen Klagen §. 875.

§. 2.

Ein Schuldschein, Schuldverschreibung, Obligation, chirographum, cautio solennis, enthält nach römischem Begriffe ein schriftliches Bekenntniß, eine Summe Geldes dem Andern, aus einer rechtmäßigen Ursache schuldig geworden zu seyn.

Böhmer de action. Sect. II. Cap. VIII. §. LVII. seq.

Derselbe dient also dem Glaubiger nicht eher zum Beweis, als wenn zwey Jahre verflossen sind; vorher muß er, wenn er daraus klagen will, und der Beklagte die Schuld widerspricht, die Zahlung des Geldes auf andere rechtliche Art beweisen: soll aber auch nach Verfluß der zwey Jahre ein solcher Schuldschein einen Beweis machen, so wird erfordert, daß er die Ursache enthalte, aus welcher die Schuldforderung entstanden ist (causa debendi).

L. 25. §. 4. ff. de probat. L. 13. C. de non numer. pecun.

Fehlt es dem Schuldschein daran, so kann daraus gar nicht geklagt werden, es habe denn der Kläger zuvor die causam debendi angezeigt und erwiesen.

Stryck de cautel. contract. Sect. II. Cap. VII. §. IV.

Berger oecon. jur. Lib. III. Tit. IV. §. IV. not. 5.

Mevius Part. II. Dec. XXII. n. 8. seqq. Lauterbach a. a. O. §. LII.

Meurer juristische Abhandl. II. §. 11.

Hymmen Beyträge zur juristischen Literatur in den preußischen Staaten. Sammlung VII. Seite 102.

Ist aber die causa debendi ausgedruckt, so macht der Schuldschein nach zwey Jahren einen vollen Beweis gegen den Schuldner aus, und dieser kann sein Bekenntniß zur Schuld nicht widerrufen, die Schuld nicht widersprechen, die Einrede non numeratae pecuniae nicht einwenden;

L. 3. L. 14. §. 2. C. de non num. pec. §. un. d. de literar. oblig.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. VI. Hommel Obs. CCL.

Böhmer a. a. O. §. LIX. et LXI. not. 1.

und wenn es der Beklagte doch thut, so muß er den Beweis führen, daß das Geld an ihn nicht bezahlt worden sey.

L. 25. §. 4. ff. de probat. L. 13. C. de non numer. pecun.

Nov. CXXXVI. Cap. 6. Meurer a. a. O. §. 2. folgg.

Estor von der Usucapion, Th. I. Seite 161. folgg.

Zanger de except. Part. III. Cap. XIV. n. 69.

§. 3.

Heutiges Tages sind die römischen Feyerlichkeiten bey Schuldverschreibungen nicht in Uebung. Diese sind keine cautiones solennes, sie machen keinen Literalcontract aus, wirken kein Klagerecht, sondern ein Schuldschein, Obligation, ist ein bloßes schriftliches Bekenntniß zu der darin enthaltenen Schuld, ein Chirographum, und dient also nur zum Beweis der Schuld.

L. 26. §. 2. ff. deposit. Meurer a. a. O. Abh. 3. Böhmer a. a. O. §. LX.

Da sich aber dieser Beweis bloß auf das Bekenntniß gründet, dieses zu einer Zeit geschiehet, wo der Schuldschein verfertigt wird, dabey also diese Schrift und die Bezahlung des Geldes ganz verschiedene Dinge sind, und der Fall, als möglich, anzunehmen ist, daß die Schrift zuerst ausgestellt, und nun erst das Geld gezahlt werde, wenigstens die Rechte, mehr den Schuldner zu absolviren, als ihn zu verurtheilen geneigt sind:

L. 38. pr. ff. de re jud. L. 125. ff. de reg. jur. L. 47. ff. de obl. et act.

So ist man im Gerichtsbrauch bey der Lehre römischer Rechte (§. 2.) geblieben, daß nämlich, wenn der Gläubiger aus einem solchen Schuldschein Klage anstellt, und sie durch das darin enthaltene Bekenntniß des Ausstellers erweisen will, der Kläger, wenn noch keine zwey Jahre verflossen sind, und der Beklagte den Empfang des Geldes widerspricht, über die wirkliche Zahlung den Beweis führen müsse;

Cocceji jus controv. Tit. de reb. cred. quaest. XXII.

Böhmer a. a. O. §. LXI. Struv exerc. XVI. §. XLVIII.

wenn aber die zwey Jahre verflossen sind, und der Schuldner den Empfang des Geldes widerspricht, so hat man im Gerichtsbrauch das Canonische Recht angenommen,

C. 14. X. de fid. instrum. C. 20. X. de praescript.

und läßt den Beklagten zum Beweis der Einrede nicht empfangenen Geldes zu.

Gebrüder Overbeck, Band V. Medit. 272. Seite 12. folgg.

Jene Einrede nicht bezahlten Geldes, die der Gläubiger binnen zwey Jahren zu beseitigen und deshalb die

Zahlung zu erweisen hat, wird die privilegirte Einrede (exceptio non numeratae pecuniae privilegiata); diese aber, da der Schuldner nach dem Verfluß zweyer Jahre den Beweis zu führen hat, daß die Zahlung nicht geschehen sey, die exceptio non numeratae pecuniae non privilegiata genannt.

Pufendorf Tom. I. Obs. LXIV. §. 3. Tom. IV. Obs. LXXXII. §. 3.

Wernher Tom. III. Part. I. Obs. XLVI.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. 386. n. 7.

Canngießer Tom. I. Dec. XIII. n. 5. Tom. II. Dec. CCXLVIII. n. 17.

Hymmen Beyträge zur jurist. Literatur in den preuß. Staaten, Samml. VI. S. 101.

Weber von Klagen und Einreden, Betracht. IX.

Dieser Beweis muß vom Beklagten vollständig geführt seyn, und nach dem Gerichtsbrauch ist auch die Eideszuschiebung zuläßig;

Meurer a. a. O. §. 74. Malblanc de jurejur. §. XLIV. in fin.

Böhmer a. a. O. Pütter Band III. Resp. CCCI. n. 15.

Canngießer a. a. O. Leyser Spec. CXXXI. corol. 5.

wiewohl einige Rechtsgelehrten in die Stelle dieser Einrede nichtgezahlten Geldes, die Einrede des Betrugs, der Falschheit, der Simulation, weil dieselbe länger als 2 Jahre daure, zu setzen pflegen, und den Beklagten zum Beweis zulassen.

Wernher Tom. I. Part. 1. Obs. VI.

von Selchow a. a. O.

Pütter Band I. Dec. LXXV. n. 52. Band II. resp. CCCII. n. 19.

Berger Oecon. jur. Lib. III. Tit. IV. §. IV. not. 7.

§. 4.

Die privilegirte Einrede nicht gezahlten Geldes findet aber sowohl im ordentlichen, als auch im Executivprozeß Statt, in der Maaße, daß in beyden der Kläger oder Gläubiger vorerst den Beweis über die wirkliche Zahlung führen mus, oder weil der Kläger im Executivprozeß seinen Beweis selbst blos aus der dazu geeigneten Urkunde führen kann, diese aber wegen dieser Einrede binnen den 2 ersten Jahren keine Beweiskraft hat, so wird der Executivprozeß so lange, bis dieser Beweis vollständig geführt ist, aufgeschoben;

L. 3. C. de non num. pec. Wernher Tom. III. Part. I. Obs. XLVI. n. 1.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 3. und de action. Sect. II. Cap. VIII. §. X. not. 1.

Weber Beyträge zur Lehre von Klagen und Einreden. Betr. 9.

Ludovici Civilprozeß. Cap. III. §. 2. Berger a. a. O. n. 3.

Span vom Frankfurter Wechselrecht §. 116.

Wenn aber der Executivprozeß nach Verfluß 2 Jahren angestellt wird, so kann sich der Beklagte dieser Einrede nur alsdann bedienen, wenn er sie in continenti erweisen kann.

Wernher a. a. O. n. 17. Berger a. a. O. Leyser Spec. DXIII. med. XII.

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil CV. S. 144.

Wenn aber diese Einrede entweder wegen eines Verbots, oder weil sie in continenti nicht kann erwiesen werden, nicht Statt hat; so kann doch der Beklagte nach geleisteter Zahlung der in der Schuldverschreibung enthaltenen Geldsumme den Beweis im besondern ordentlichen Prozeß oder in der Wiederklage ausführen.

Böhmer Tom. II. Part. I. Dec. CCC. n. 8. Tom. III. Part. II. Dec. 386. n. 6.

Wern-

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. VI. n. 6. Malblanc de jurejur. §. 44.

Pufendorf Tom. I. Obs. LXIV. §. 3. von Cramer a. a. O. Seite 142.

Carpzov Part. I. Const. XXXII. Def. LXVI. n. 16.

Canngiesser Tom. I. Dec. XIII. n. 5. und Dec. LXXXVIII. n. 6.

Elsässer in den gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen. Band II. Num. II. Seite 19. Band IV. Nro. XIX. S. 262. folgg.

§. 5.

Ausserdem kann sich aber auch der Beklagte in folgenden Fällen dieser Einrede gar nicht bedienen:

1) Wenn die Schuldforderung, zu welcher der Schuldner sich in der Schuldverschreibung bekannt hat, nicht erst damals, wie er solche ausgestellt hat, entstanden ist, sondern er sie schon vorher auf sich hatte, jetzt aber erst den Schuldschein darüber ausgefertigt, und dem Gläubiger zugestellt hat;

L. 5. C. de non numer. pecun. Meurer a. a. O. Num. II. §. 34.

Berger a. a. O. not. 5. Struv Exerc. XVI. §. LII. ibique. Müller.

z. B. wenn sich beyde Theile vorher mit einander berechnet oder über streitige Posten verglichen, und dann nunmehr der eine über dasjenige, was er dem andern schuldig bleibt, eine Handschrift ausstellt, und auf eine dazu bestimmte Zeit Zahlung verspricht.

L. II. L. 13. C. de non numer. pecun. Lauterbach a. a. O. §. LXXVI.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. 386. n. 6. Berger a. a. O. not. 5.

Gebrüder Beckmann Part. I. Cons. XXXVIII. Seite 447.

2) Wenn sich der Aussteller der Schuldverschreibung einige Zeit hernach wieder zu der Schuld bekennt, und sie anerkennet.

L. 2. L. 4. C. de non num. pec. L. 29. C. de pact. L. 22. C. ad SCt. vellej.

Hellfeld in jurisprud. for. §. 787. Lauterbach a. a. O. §. LXXXIV. seq.

Pufendorf Tom. I. Obs. LXIV. §. XI.

Wernher Tom. III. Part. I. Obs. CLX.

z. B. durch Abschlagszahlungen, Zinszahlungen.

Müller ad Struv Ex. XVI. §. LIII. lit. β.

Gebrüder Beckmann a. a. O. Hommel in rasp. quaest. Obs. CCL.

durch Bitte um Zahlungsfristen und abermaliges Versprechen, alsdann zahlen zu wollen;

JCti Tubing. Vol. V. Cons. XXX. n. 311.

als in welchen Fällen der Beklagte oder Schuldner den Beweis übernehmen muß, und ihm die Wiederklage offen steht,

Beyträge etc. a. a. O. Wernher Tom. III. Part. I. Obs. XLVI.

Lauterbach in Compend. Tit. de rebus creditis.

3) Wenn der Aussteller des Schuldscheins oder Schuldner, zwar nicht blos im Schuldschein,

Carpzov Part. I. Const. XXXII. Def. LXV. n. 7.
Berger a. a. O. n. 9.

Wernher a. a. O. n. 2. Coccejі in jur. controv. Lib. II. Tit. I. qu. 30.

Mevius Part. II. Dec. XXII. n. 6 et 7.

sondern nachher auf diese Einrede, daß er das Geld nicht empfangen habe, Verzicht geleistet hat.

Arg. L. 22. C. ad SCt. vellej. Lauterbach a. a. O. §. LXXXVI.

Coler proc. execut. Part. I. Cap. X. n. 246. Part. IV. Cap. 1. n. 110.

Stryck de cautel. contract. Sect. II. Cep. VII. §. X.
Wernher Tom. I. Part. V. Obs. CCXLVI.

§. 6.

Wendet man nun diese Rechtssätze auf Wechselbriefe und den Wechselprozeß an; so muß man billig die eignen und gezogenen Wechsel von einander unterscheiden. Wenn aus einem eigenen oder trockenen Wechselbriefe geklagt wird, und zwey Jahre von desselben Ausstellung an gerechnet, verflossen sind; so hat diese Einrede nicht Statt, sondern der Beklagte wird damit in die Wiederklage verwiesen, es wäre denn, daß er sie auf der Stelle, in continenti erweisen könnte:

Riccius Exerc. jur. cambial. XVII. Sect. II. §. 29.
Beck Wechselrecht. Cap. II. §. 59.
Berger de except. non numer. pecun. adv. cambia. §. XXIX. seq.
Orth in merkwürd. Rechtshändeln. Band IV. S. 358.
von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. CV. Seite 141. 144.
von Canngiesser Tom. I. Dec. L. n. 25. Tom. II. Dec. CCXLVIII. n. 15. seqq.

denn die Einreden, welche im ordentlichen und Executivprozeß nicht Statt finden, können auch im Wechselprozeß nicht angewendet werden; wie dieses in Gerichten wohl allenthalben einstimmig erkannt wird. Wenn aber noch binnen zwey Jahren gegen den Ausgeber eines eigenen Wechsels auf die Bezahlung desselben geklaget wird; so ist es zwar nicht zu bezweifeln, daß wenn in demselben der Valuta gar nicht gedacht wird, der Beklagte dieser Einrede mit der Wirkung sich bedienen könne, daß der Kläger die geschehen seyn sollende Zahlung der Valuta erweisen müsse, weil in solchem Fall es an einem wesentlichen Stücke eines Wechselbriefs gebricht, und der Wechselprozeß deshalb nicht Statt haben kann.

Böhmer Tom. II. Part. I. Dec. CCCC. n. 7. resp: CCCXXV. n. 40.

Scaccia de commerciis et cambiis. §. 11. gloss. VIII. n. 6.

Stryck us. mod. Tit. de permutat. §. XV.

Lauterbach Conclus. for. Exerc. XXII. §. 15. seq.

Leyser spec. CXXXII. med. 6.

Westphal Privatrecht. Theil II. Abhandl. LXVI. §. 3.

Riccius a. a. O. Exerc. IV. §. 29.

Heineccius de vitiis negotiat. collybist. vel cambialis. Cap. II. §. 22.

Ludovici Wechselprozeß. Cap. XI. §. 30.

Frankfurter Wechsel: Respons. 94. n. 10.

Wenn aber auch der Valuta im Wechselbrief, oder auch in einer nach Wechselrecht ausgestellten Schuldverschreibung wirklich gedacht ist; so wird, wenn die Zahlung auf mehrere Jahre, oder ungewisse Zeiten ausgesetzt, oder auch der Wechsel nicht unter Kaufleuten ausgegeben ist, der Einrede nicht empfangener Valuta binnen zwey Jahren mit der nämlichen Wirkung Platz gegeben, daß der Wechselinhaber und Kläger vorerst den Beweis darüber zu führen habe, weil der Umstand, daß er statt einer gewöhnlichen Schuldverschreibung einen Wechselbrief zu erhalten gewußt hat, ein verstecktes Darlehn enthält, das ihm kein weiteres Recht, als ein wahres Darlehn hat, geben kann.

Barth hodeget. for. Cap. IV. §. 1. lit. a. et §. 13.

Estor Unterricht von Abfassung der Urtheile und Bescheide. §. 1141. folg.

Frankfurter Wechsel: Resp. 56.

Brunnemann ad L. 5. C. de non numer. pecun.

Claproth jurisprud. heuremat. §. 133.

Sollte aber ein eigener Wechselbrief auf kurze Zeit zahlbar ausgestellt, und die Valuta darin als empfangen

ausgedruckt seyn; so kann diese Einrede in der Maaße nicht Platz haben, daß der Kläger die Bezahlung der Valuta vorerst erweisen müsse, weil in solchem Fall die Wechselverbindlichkeit ganz ohne Wirkung seyn, und nach Wechselrecht niemalen würde geklagt werden können, das doch in den Landen, wo eigene Wechselbriefe nicht verboten sind, nicht angenommen werden darf.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 9.
Schorch resp. Erford. CCLXXXIX. n. 8.
Span Frankfurter Wechselrecht. §. 117.

Sodann würde dasselbe auch den Wechsel- und Handlungsgeschäften sehr nachtheilig seyn, wenn bey dergleichen auf kurze Zeit und binnen zwey Jahren zahlbaren Wechseln der Wechselinhaber vorerst zu erweisen hätte, daß die Zahlung der Valuta wirklich geschehen seye.

Carpzov Part. I. Const. XXXII. Def. LXIX. et LXX.
Gebrüder Beckmann Part. I. dec. XXXVIII. n. 34.
Frankfurter Wechsel-Resp. LXXXXIV. n. 9. 10.

Wollte aber der Beklagte den Beweis des Nichtempfangs der Valuta übernehmen und könnte denselben in continenti, z. B. durch den Mäckler, oder durch einen Revers, oder durch Eideszuschiebung führen, so ist derselbe allerdings dazu zu admittiren.

Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. CCCLXXXXVIII. n. 9. Tom. III. Part. II. Resp. CCXXII.
Span a. a. O.
Orth a. a. O. Band III. Seite 636.

Welchen Nutzen die Zulassung der Eideszuschiebung des Beklagten über diese Einrede verschaffe, bewährte sich in Sachen Amos wider Wendlin, bey einem trockenen Wechsel, wo Valuta baar und richtig erhalten, beschrieben und gleichwohl nicht an Wendlin, sondern an Theodor, des Amos Anverwandten, bezahlt gewesen, dieser also

den ihm zugeschobenen Eid nicht schwören konnte, somit der Wechselprozeß aberkannt werden müssen; und in Sachen C. G. Br. wider J. M. gestund Kläger ein, daß bey dem Wechsel ein Darlehn zum Grund liege, und wurde dieser Einrede Platz gegeben.

Frankfurter Wechsel-Resp. 56. n. 4. folgg.

Diese dem Beklagten bey der Klage aus einem eigenen Wechselbrief gegen ihn als Aussteller desselben zustehende Beweisführung in continenti leidet jedoch ihren Abfall, wenn der Wechsel indossirt und girirt (und in den Landen, wo zum Indossiren, daß er auf Ordre gestellt sey, erfordert wird, wenn er auf Ordre wirklich gestellet) ist, und der Indossatar oder Giratar die Wechselklage angestellt hat; denn in diesem Falle kann dem Wechselaussteller die Einrede der nicht erhaltenen Valuta, als eine exceptio, a jure agendi contra tertium desumta

von Cramer Tom. II. Obs. DLXXX.

gar nichts helfen, weil er durch die Bekenntnis der Valuta im Wechselbrief das Indossament und die darauf erfolgten Giro's veranlasset hat, wenn dieselbe auch noch so liquid seyn sollte.

Klein Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten. Band VI. Seite 295.

§. 7.

Soviel sodann die gezogenen Wechsel betrift, so kann diese Einrede nicht bezahlten Werths, weil sie die Zahlung nur aufhält, und auf die lange Bank verschiebt, hingegen den Wechslern, Kaufleuten, Reisenden vieles daran gelegen ist, daß die Bezahlung des Wechsels vom Acceptanten prompt geschehe, dadurch allein auch Treu und Glauben erhalten, und der Handel befördert wird, hiernächst derjenige, welcher sich in Wechselgeschäfte einlässet, sich auch eine solche Accuratesse und Pünktlichkeit gefallen lassen muß, von dem Acceptanten in der Regel nicht eingewendet werden.

Frankfurter Wechsel-Resp. 33. n. 14. 15.

Turri de cambiis. Disp. II. quaest. XVI. num. 56. seqq.

Scaccia a. a. O. n. 12.

Frank Inst. jur. camb. Lib. II. Sect. VII. Tit. X. §. 15.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 9.

Span a. a. O.

Klaproth summarische Prozesse. Seite 96.

Westphal a. a. O. §. 3.

besonders, wenn die Valuta im Wechselbrief ausgedruckt ist,

Frank a. a. O. Sect. IV. Tit. VI. §. 5.

JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. XLVIII. n. 51.

Ludovici a. a. O. §. 27.

Pütter elem. jur. german. §. 674. not. 3.

Frankfurter Wechsel-Resp. 94. n. 9. und Resp. 152.

und ist davon nicht einmal der Fall auszunehmen, wenn, wie doch

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CCXXII. n. 12.

behauptet, der Trassant sich im Wechsel auf das Advisschreiben bezogen, darinnen die Bedeckung bis zum Verfalltag zugesagt, der Bezogene solche aber nicht erhalten, und gleichwohl auf solchen Fall hin den Wechsel acceptiret hätte, weil seine Acceptation eine neue Convention zwischen ihm und dem Präsentanten ist, und die Zahlungsverbindlichkeit nicht aus dem Advisschreiben, oder aus den Verhältnissen, in welchen er mit dem Trassanten steht, sondern aus dieser Convention entspringt,

mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Acceptant. §. 3. und Indossatar. §. 16.

und eben dieses hat auch dann Statt, wenn der Acceptant in continenti erweisen könnte, daß der Trassant vom

Remittenten, oder ein Girant von seinem Giratar die Valuta nicht erhalten hätte.

daselbst §. 4.

Nur allein, wenn bey einem nicht indossirten Wechsel der Trassant die Zahlung an den Remittenten, oder der letzte Girant die Zahlung an den Wechselinhaber aus solcher Ursache contremandiret hätte, würde der Acceptant, doch nicht eigentlich mit dieser Einrede nicht bezahlter Valuta, als vielmehr mit der Einrede erhaltener Contreordre, die sich auf die Gefährde des Wechselinhabers gründet, sich behelfen können.

daselbst. Art. Contreordre. §. 2.

Und also wurde in jenem Falle in Sachen Faber contra Dietrich 1788, und in diesem Falle in Sachen Vollmar contra Merian 1790 erkannt.

Sollte ferner der Acceptant nach der Verfallzeit und wirklicher oder vermuthlicher Zahlung des Wechsels gegen den Trassanten auf Entschädigung klagen; so kann dieses anders nicht geschehen als aus dem Wechselbrief, und welches noch besser ist, zugleich aus einer darüber ausgestellten Quittung. Wenn es an beyden fehlt, so kann keine Wechselklage Statt haben, weil sich diese lediglich auf einen richtigen Wechselbrief gründet; fehlt es an einem von beyden, so kann zwar die Einrede nicht gezahlt oder eingelöseten Wechsels Statt finden, der Trassant hat aber dieselbe in continenti zu erweisen. Sind beyde, der Wechselbrief sowohl als Quittung, vorhanden; so kann dieselbe ganz nicht gebraucht werden, quia de jure tertii excipere non licet.

L. 4. §. 7. ff. si servit. vind.

Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCLVII.

Gmelin de jure pignor. et hypoth.

Lyncker Cent. XII. Dec. MCLXXXIX.

und eben dieses würde zu behaupten seyn, wenn der Trassant dem klagenden Acceptanten und Bezahler sei-

nes trassirten Wechsels vorwenden wollte, daß der Remittent ihm Trassanten die Valuta nicht bezahlt habe, diese mag übrigens im Wechsel ausgedruckt, oder nicht enthalten seyn,

L. 29. pr. ff. mandati.

Turri de cambiis. Disp. II. quaest. XV. n. 76. seqq.

Lauterbach Conclus. for. Exerc. XXII. th. XX.

wie in Sachen Faber contra Mohr 1786. zu F. erkannt wurde.

§. 8.

Wenn aber auch ein trassirter Wechsel vom Bezogenen nicht acceptirt worden ist, und derselbe zurücklauft, der Wechselinhaber gegen seinen Mann oder mit dessen Uebersprungung gegen einen der Vormänner den Regreß nimmt: so kann ihm sein eigener Girant oder Indossant, desgleichen der Trassant dem Remittenten diese Einrede nicht enthaltener Valuta entgegen halten, wenn er solches in continenti zu erweisen vermag,

Turri a. a. O. quaest. XVI. n. 44.

Riccius Exerc. XVII. Sect. II. §. 29.

von Cramer Tom. I. Obs. CCXI. in fin.

und wenn schon irgend ein Wechselgesetz die exceptionem non numeratae pecuniae im allgemeinen Ausdruck, als im Wechselprozeß unzuläßig verböte; so kann doch solches weiter als blos wenn zwischen den angezeigten Wechselinteressenten gestritten wird, und der Beklagte diese Einrede in continenti klar machen kann, nicht ausgedehnt werden, weil sie eine schreyende Ungerechtigkeit enthalten würde.

Beck Wechselrecht, Cap. VI. §. 2. n. 26. 27.

Mynsinger Cent. VI. Obs. V.

Hagemann und Günther Archiv der — Rechtsgelehrsamkeit, Theil II. Seite 29.

Ist denn aber vollends da, wo der Wechsel ausgestellt ist, verordnet, daß die Valuta zu einem legalen Wechselbrief wesentlich nöthig sey, oder es sind in Gesetzen gar keine Requisiten angegeben, und dieselbe ist in dem befragten Wechselbrief nicht ausgedruckt: so muß auch diese Einrede nicht bezahlter Valuta Statt finden, wenn sie in continenti liquid gemacht werden kann.

Scaccia a. a. O. §. II. gloss. VIII. n. 6.
Ludovici a. a. O. §. 28.
Stryck us. mod. Tit. de rerum permutat. §. XV.
Beck a. a. O. Cap. II. §. 3. n. 58.

Wenn aber der Wechselinhaber seinen Regreß nicht an seinem Manne nehmen, sondern diesen und wohl gar noch Andere oder alle Vormänner bis auf den Trassanten überspringen wollte: so würde er sich in Gefahr setzen, daß auch gegen ihn diese Einrede Statt fände, wenn der Beklagte in instanti, z. B. durch seines Indossatars eigenhändigen Revers, erweisen könnte, daß er die Valuta noch nicht bezahlt hätte, weil seine Regreßnahme, nach der Lehre von Cessionen zu beurtheilen ist, und ihm alle diejenigen Einreden entgegen gesetzt werden können, welche jenem gegen seinen Indossatar, oder dem Trassanten gegen den Remittenten zustehen, wenn nur dieselben in continenti liquidirt werden können.

Ludovici a. a. O. Cap. XI. §. XXXIII.
Frankfurter Wechsel-Resp. 116.
Hommel Obs. CXXI.
mein Handbuch, Art. Indossatar §. 20.

LII. Rechtsfall.

Vom Verfalltag eines nach Martini zahlbaren Wechsels, und dem davon abhangenden Wechselrecht.

§. 1.

Cajus hatte beym Mevius 200 fl. Darlehn gegen Wechsel aufgenommen, und die Zurückbezahlung nach Martini 1790. versprochen. Nach Abfluß dieses Termins erinnerte Mevius den Wechselschuldner verschiedentlich an die Zahlung, es verstrich aber die Zeit bis in October 1791, wo Cajus für gantmäßig bekannt gemacht, und die Glaubiger den 20. Nov. auf den 28. Dec. zu Vorbringung und Liquidirung ihrer Forderungen edictaliter vorgeladen worden. An diesem Tage erschien also auch Mevius, klagte auf wechselmäßige Zahlung und Personalarrest, im Concurse aber, daß seine Forderung in die vierte Classe der persönlich privilegirten Glaubiger, nach Ausweis der Wechselordnung collocirt werde. Cajus sowohl als der Contradictor massae, wendeten dagegen vor, daß das Wechselrecht erloschen, der Wechselbrief also nur noch als ein bloßer Schuldschein zu achten, und nun auch in die letzte Classe der chirographarischen Glaubiger collocirt werden müsse; welchem aber Mevius mit dem Anhang widerspricht, daß er bey dem ausgebrochenen Concurs diese seine Wechselschuld nicht früher habe anbringen können, auch durch die das Jahr über an ihn geschehene Forderungen das Wechselrecht in seiner Kraft erhalten worden sey.

§. 2.

Wenn nun schon richtig ist, daß Mevius durch die öftere Anforderung seines Wechsels binnen dem Lauf des Verjährungsjahres seine Bemühung zu dessen

Gehabung und Aufrechthaltung seines Wechselrechts deutlich an Tag gelegt; sodann wegen des auf den 20. Nov. 1791. ausgeschriebenen Liquidationstermins er seine Forderung eher nicht als an diesem Tage hatte liquidiren können, weil der Concurs alle actiones singulares gegen den gemeinen Schuldner also aufhebt, daß alles in dem Zustande bleiben muß, wie es bey Anhebung desselben, nämlich an dem Tage der erlassenen Edictalcitation

von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil CXIII. Seite 125.

gewesen ist; und dann die particula nach: nach Martini, ein tempus indeterminatum begreift, welches zu determiniren, demjenigen zusteht, dem die Rechte am günstigsten sind, der aber in Wechselsachen der Wechselinhaber, zu Aufrechthaltung Handels und Wandels ist, wie dann auch, was auf ungewisse Zeiten verliehen worden, keiner certo tempore prätendiren kann.

Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. XVII. n. 6.

§. 3.

So hatte zwar Mevius mit den verschiedentlichen Mahnungen des Schuldners an die Bezahlung der Wechselschuld wohl gethan, dieselben konnten aber, weil sie außergerichtlich geschahen, und keine Prolongation des Wechsels enthielten, den nach dem Verfalltag angefangenen Lauf der Verjährung nicht unterbrechen.

siehe den 24. Rechtsfall §. 8.

Die Wechselgeschäfte erfordern aber eine pünktliche Accuratesse in Besorgung desselben von Seiten des Wechselinhabers; und wenn ein gewisser Tag zur Zahlung im Wechselbriefe bestimmt ist, so kann derselbe ohne Nachtheil, der wenigstens im Verlust des Wechselrechts besteht, nicht umgangen werden: diese bestimmte Zeit war Martinitag 1790, nicht zwar dieser

Tag selbst, weil es nicht hieß auf Martini, sondern nach Verfluß desselben. Bey den präcisen Wechselgeschäften läßt sich aber nicht annehmen, daß das Wort: nach, zur Zahlung des Wechsels den Zeitpunkt von Martini 1790. bis dahin 1791. umfasse; und da schon nach gemeinen Rechten versehen ist,

quod, qui ante kalendas proximas stipulatur, similis sit ei, qui kalendis stipulatur.

L. 13. ff. de verb. obligat. L. 56. §. 5. ff. eod.

desgleichen

consuetudo loquendi ita se habet, ante diem decimum et post diem decimum kalendarum neque utro sermone undecimi dies significantur.

L. 132. pr. ff. de verb. signif.

so ergiebt sich hieraus, daß es eben nichts besonderes ist, wenn man in Wechselgeschäften die particulam nach, bey sonst bestimmtem Zeitraum, für den ersten Tag nach Verfluß desselben annimmt, weil dieses just mit der Präcision derselben übereinstimmt, und dem Wechselinhaber zum Vortheil gereicht, weil er schon am ersten Tage nach dem Zeitraum, hier also am 12. Nov. 1790. den Wechsel fordern, oder in casu dabili protestiren konnte. Konnte er aber dieses, so war auch der Wechselschuldner schuldig und verbunden, am 12. Nov. zu bezahlen, und da er es nicht that: so mußte von diesem Tage die Zeit der Verjährung zu laufen anfangen, die sich dann mit dem 12. Nov. 1791. endigte, und die Wechselschuld in eine bloße Briefschuld umwandelte. Daß Kläger durch die Eröffnung des Concurses an der Verfolgung des Wechselrechts behindert worden sey, war nicht anzunehmen, weil er, sich bey demselben zu melden, nicht verbunden war, sondern den Schuldner in Personalarrest gleichwohl hätte ziehen lassen,

Leyser Spec. CXXXIII. med. 11. Spec. CCCCXC. med. 5.

Gmelin in gemeinnütz. Beobacht. Band V. §. 145.

Musäus Anfangsgr. des Handl. und Wechselrechts. §. 281.

Coler proc. execut. Part. I. Cap. VIII. n. 44.

mein Handbuch, Art. Concurs. §. 8.

und durch diese gerichtliche Handlung den Verlust des Wechselrechts durch Verjährung, hätte abwenden können.

interrumpitur enim praescriptio per citationem.

L. 2. C. de annal. except.

L. 7. et ult. C. de 30 vel 40 ann. praescript.

Wenn ihm aber dasselbe nicht angestanden hätte: so hätte er doch das gesetzliche Vorzugsrecht, vor Abfluß des 12. Nov. 1791. mittelst Ueberreichung seiner privilegirten Wechselforderung bey dem Gantrichter verwahren können.

Si enim actor omnem navavit operam, ut citationem a judice ante finitum praescriptionis tempus impetret, sufficit ad interrumpendam praescriptionem,

Höpfner im Commentar. §. 398.

et ubi negligentia alieni imputari nequit, ibi praescriptio contra eundem non capit initium.

Ludolph Consil. et Dec. symphor. Tom. II. n. VIII.

Dieweil er aber dieses alles unterlassen hatte, und das durch den Wechsel erlangte Wechselrecht, das mit dem Vorzugsrecht vor der chirographarischen Classe verbunden war; so hatte er sichs nun selbst zuzuschreiben, daß er dieses Wechsel- und Vorzugsrechts nicht theilhaft werden konnte.

LIII. Rechtsfall.

Wenn die in den Gesetzen des Landes, wo ein trassirter Wechsel gezogen wird, vorgeschriebene Form nicht durchaus beobachtet worden ist: so ist solches bey der Regreßnahme dem Wechselprozeß nicht leicht hinderlich, und kann dem Acceptanten nicht zum Vorwande dienen.

Generelle Sätze.

1) Die gesetzliche Form eines Wechselbriefs ist genau zu beobachten.

2) Wenn ein Mangel daran erscheint: so ist der Remittent ihn anzunehmen, und der Bezogene ihn zu acceptiren nicht schuldig.

3) Die Anerkennung einer Urkunde bringt eine neue Verbindlichkeit hervor.

4) Die Fehler, die der Ausgeber eines Wechsels gemacht hat, können ihm nicht zur Einrede dienen.

5) Die Acceptation eines Wechsels ist ein Contract, der für sich besteht.

§. 1.

Wie sehr die Wechselgesetze in der Beschreibung einer legalen Form trassirter Wechselbriefe von einander unterschieden seyen, läßt sich aus meinem Handbuch des Wechselrechts, Art. Wechselbrief §. 19. geschwind überschauen. Die Verschiedenheit derselben ist so stark, daß es für entfernte Kauf- und Handelsleute, die ein starkes Wechselverkehr haben, und Banquiers, eine

sehr genaue Vorsicht in Beurtheilung der an sie gezogenen Wechselbriefe erfordert, ob dieselben in der gehörigen Form abgefaßt seyen, oder nicht, und auch im letztern Falle ihnen gar leicht zum Vorwand, sie nicht zu acceptiren, dienen kann

§. 2.

Wenn von der Form und den Requisiten einer Urkunde die Frage ist: so muß man die innerliche von der äußerlichen mit

Rettelbladt in nova introductione in jurisprudentiam positivam germanorum communem, §. 497. verbis: „negotiorum juridicorum forma „est complexus determinationum, quae ad „negotii substantiam vel validitatem „requiruntur, et quae ad negotii existentiam requiruntur, formam internam, „quae ad negotii validitatem requiruntur, formam externam constituunt.“

oder die wesentliche, welche den Begriff eines Wechsels, wovon hier gehandelt wird, ausmachte, und ohne die der Wechsel kein Wechsel seyn kann, von den gesetzlichen Stücken (naturalia), welche nämlich die Gesetze bey demselben als nothwendig beobachtet wissen wollen, unterscheiden. Von beyden sagen zwar die Gesetze:

quod forma det esse rei, et ea non servata, actus sit nullus.

arg. §. 10. J. de accept. L. 80. ff. §. 1. ff. ad leg. falcid.

Gail Lib. II. Obs. XIX. n. 15. seqq.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. XXVI.

hinc statuta ad literam servanda, nec impleri possunt per aequipollens,

Gail Lib. I. Obs. II. n. 7. et Obs. CXXIV.

Wernher Tom. I. Part. I. Obs. CCCIII.

ita

ita ut si lex plura conjunctim requirit, non sufficiat fieri alterum.

L. 129. ff. de verb. oblig.

Wenn man aber nun bey manchen Wechselgesetzen eine überflüssige Bestimmtheit, bey andern aber eine gewisse Sorgloßigkeit wahrnimmt: so ist es doch wohl nicht aus dem Wege, sowohl mit Nettelbladt das, was zur Existenz eines Wechsels, von dem, was zur Gültigkeit desselben, und mit Andern das, was zum Wesentlichen, von dem, was zum Gesetzlichen gehört, zu unterscheiden: um so mehr als auch mehrere Wechselgesetze, z. B. die Frankfurter, Hamburger, Leipziger, Augsburger u. a. m. für Wechselbriefe gar keine Form vorgeschrieben, sondern dieselbe als bekannt vorausgesetzt haben.

§. 3.

Zur Existenz eines Wechselbriefs ist wohl eigentlich erforderlich, daß Einer dem Andern eine Summe Geldes, auf bestimmte Zeit, selbst oder durch einen Dritten, wechselmäßig zu bezahlen, verspreche. Die Absicht geht dabey vorzüglich auf das Wechselrecht und den Wechselprozeß. Sollte dieser irgendwo gar nicht Statt haben, oder an den gesetzlichen Requisiten etwas mangeln, daß der Wechselprozeß, mithin das Wechselrecht nicht anwendbar wäre: so muß es dem Wechselglaubiger daran gelegen seyn, daß der Executivprozeß Anwendung finde; und weil nun dazu der Ausdruck der causa debendi nothwendig ist: so ist um dieser Ursache willen auch für nöthig zu halten, daß die Valuta im Wechsel erwahnt werde.

mein Handbuch, Art. Wechselbrief, §. 12.

Alle andere Vorschriften, welche in Wechselgesetzen als Eigenschaften und Requisiten beschrieben und aufgezählt sind, sind blos gesetzliche, die zur äußern Form des betreffenden Wechsels zu rechnen sind. Dazu gehören

a) der Ort, wo der Wechselbrief ausgegeben worden ist. b) Der Tag, Monat und Jahr, wann solches geschehen. c) Die Bestimmung der Münz- oder Geldsorten, in welchen die Zahlung geschehen solle. d) Der Ort, wo dieselbe zu geschehen. e) Die Summe oben mit Ziffern, im Wechsel mit Buchstaben auszudrucken. f) Ob es ein Sola, und mehrere Wechsel ausgestellt. g) Von wem die Valuta empfangen sey. h) Der völlige Tauf- und Zuname des Bezogenen. i) Daß derselbe in der Aufschrift zu benennen. k) Der Vor- und Zuname des Remittenten. l) Der völlige Tauf- und Zuname des Ausgebers oder Trassirers ohne Abbreviatur. Es ist leicht begreiflich, daß die genaue Bestimmtheit, die fast ins Kleinliche fällt, zu vielen Chicanen Anlaß geben könne.

§. 4.

Alles, was man zum Vorstand einer solchen ängstlichen Bestimmtheit sagen kann, ist dieses, um den Richter, da wo das strengste Wechselrecht, mit Wachesetzen, ohne den Wechselschuldner zu hören, eingeführt ist, hievon abzuhalten: denn wenn eins von den gesetzlich vorgeschriebenen Stücken fehlt, so würde er wider die Gesetze handeln, wenn er solches nicht achten und die Wache setzen wollte. Merkwürdig ist es aber, daß just die Lande und Orte, wo dieses strengste Wechselrecht eingeführt ist, eine solche Bestimmtheit, am wenigsten, erfordern.

mein Handbuch, Art. Wechselrecht, §. 4.

In andern Landen und Orten, wo dieselbe strengste Wechselart nicht ist, sondern der Wechselschuldner ad recognoscendum vel diffitendum vorgeladen wird, ist eine solche ängstliche Bestimmtheit, nach allem vernünftigen Ermessen, zu Abwendung oder Vorbeugung des Wechselprozesses ganz überflüssig. Zur Anstellung des Wechselprozesses kann bey der vorhandenen Wechsel-

verbindung mehr nicht erfordert werden, als daß die Wechselklage in allen ihren Punkten in continenti erwiesen werde. Wenn nun der Kläger auf die bestimmte Summe, nicht aber auf diese oder jene Geldsorten klagt: wer kann wohl da den Wechselprozeß absprechen, weil die Wechselordnung diese Bestimmtheit erfordert? Wenn der Ausgeber eines Wechsels die Bezahlung vier Wochen nach seiner Verheurathung verspricht, ohne daß Monat und Tag darin ausgedruckt ist, und man aus dem beygesetzten Jahr schon ersieht, daß er bey der Ausstellung des Wechselbriefs wechselfähig gewesen ist; wenn weder, ob es ein Sola, oder mehrfach ausgefertigter Wechsel sey, ausgedruckt ist; wenn die Summe Geldes oben und im Wechsel mit Ziffern, oder dort mit Buchstaben und hier mit Ziffern, oder oben und unten mit Buchstaben ausgedruckt, u. s. w. wer wird da dem Wechselprozeß nicht Statt geben wollen, weil die Wechselordnung just diese oder jene Bestimmtheit erfordert? Noch mehr! Wenn der Wechselbrief dem Wechselschuldner ad recognoscendum vorgelegt wird, und er, ohne diese Mängel zu bemerken, oder sie zu achten, denselben recognoscirt, soll dann auch jetzt die Wechselstrenge nicht eintreten können? Im Zweifel muß man annehmen, daß die Form des Wechselbriefs vom Aussteller desselben und Trassanten abhange: dieser empfängt Geld dafür, und verspricht es wieder zu bezahlen nach Wechselrecht. Treue und Redlichkeit ist die Grundlage dabey; will er als ein rechtschaffener Mann handeln: so muß er die Vorschrift der Gesetze beobachten, und den Käufer seines Wechsels vollständig und gewissenhaft sichern; geschieht dieses nun nicht, so handelt er wider die Gesetze, gewissenlos, betrüglich, er verdient keine Schonung, keine Vorsprache.

Qui autem dolo agit, nullo favore dignus est,

L. 37. §. 1. ff. de minor.

neque malitia versutis hominibus debet esse lucrosa.

L. 1. pr. ff. de dol. mal.

Hieraus folgt also wohl, daß wenn ein solches blos gesetzliches Requisit am Wechselbriefe mangelt, der Richter den Kläger um solcher Ursache willen nicht gleich abweisen, und den Wechselprozeß ihm verschließen dörfe: sondern daß er den Beklagten vorzuladen, und zu erwarten schuldig sey, ob der Beklagte einen solchen Mangel anziehen, und derohalben die Anerkennung des Wechsels verweigern, und in diesem Falle, ob der Kläger denselben in continenti aus dem Wege räumen, oder ob jener gleichwohl den Wechsel anerkennen werde. In diesem Falle wird der Fehler ausgebessert und die Wechselverbindlichkeit erneuert.

Engau Part. I. Dec. CCCCLXXI. n. 1.

et recognitio sine exceptione habetur pro confessione propria et habet vires rei judicatae.

Berger Consil. DXIX.

Hagemann und Günther im Archiv, Th. II. Seite 44.

Gesetzt auch, es sey auf ein solches gesetzliches Requisit der Klaglibell eingerichtet, und es käme bey der Entscheidung darauf an, der Kläger bewiese aber solchen Punkt in continenti auf eine andere Art: so ist nicht abzusehen, wie dieses der Wechselverbindlichkeit im Wechselprozeß entgegen seyn könne; daher gibt dann die Wittenbergische Facultät bey

Berger Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXIV. th. XVI. num. 13. et Part. II. resp. CCXII.

ex cambio dilacerato, si exempla vidimata in loco originalium adsunt, dem Wechselprozeß Statt; auch beym Mangel des gesetzlich erforderlichen Ausdruckes des Jahres und Tags, kann die Anerkennung der Urkunde nicht verweigert werden, wenn derselbe aliunde gehoben und ersetzt wird.

Cocceji Tom. II. Cons. CCXXII. 17. seqq.

Schorch resp. Erford. CCII. n. 20.

und was anderwärts her vom Kläger erwiesen wird, vertritt die Stelle des Abmangels.

Wernher Tom. III. Part. II. Obs. CCCCLXI. n. 3.

Daß dieses dem Geiste des Wechselrechts eben nicht gerade entgegen sey, bewähren auch einige Wechselgesetze: denn so verordnet die Polnische Wechselordnung, §. I. num. 6.

„Wenn schon der Schuldner in seiner Handschrift dieses Formular nicht völlig beobachten „sollte: wenn er nur erklärt, daß er diese Verschreibung als einen Wechsel angesehen wissen „wolle, oder sich im Falle des Nichtzahlens dem „Wechselrecht unterwerfe, so muß ein solcher „sich nach der Vorschrift des Wechselrechts richten, und demselben unterworfen seyn.

und die Russische Wechselordnung verwirft den Wechselprozeß aus einem solchen Mangel nicht geradezu, sondern bestraft nur den Aussteller des Wechsels, wenn sie Cap. I. §. XXXVIII. sagt:

„sollen von Briefen, welche unter dem Namen „eines Wechsels, nicht aber nach deren Formular, sondern einem andern, wie es auch immer „seyn mag, gegeben werden, von denen, welche „dergleichen wider die Ordnung geschrieben oder „gegeben haben, ein halb pro Cento vor das „Hospital genommen werden.“

§. 5.

Diese Rechtssätze gaben in folgenden Wechselstreitsachen die Entscheidung an die Hand. In Sachen Karl contra Obrecht lag die Geschichte zum Grunde, daß letzterer 1793 sich als ein Mensch von 24. Jahren in Kriegsdienste begeben, 1704. sein Vater verstorben,

und dieses ihn, jene aufzugeben, und die Handlung seines Vaters fortzusetzen, bewogen. Zu Anfang 1795. ersuchte er seinen Anverwandten Karl um einen Vorschuß, versprach ihn auf Martini zu bezahlen, und stellte darüber folgenden Wechsel aus:

> Auf nächstkommenden Martini zahle ich gegen diesen meinen eigenen Wechsel an Herrn Karl in L. die Summe von achthundert Reichsthaler; deren Werth richtig erhalten, und leiste auf die Verfallzeit gewisse Zahlung.
>
> Obrecht.

den er dem Karl mit einem Schreiben auf der Post zusandte, und dieser nahm kein Bedenken, ihm das Geld mit einem Bothen zuzusenden; er schrieb aber dem Wechselbrief selbst die Jahrzahl 1795. bey.

Als nun auf Martini 1795. Karl den Wechsel erheben wollte, schützte Obrecht die Einrede des Macedonischen Rathsschlusses vor, behauptete, daß er noch minderjährig und in väterlicher Gewalt gestanden, und überhaupt der Wechselbrief, weil ihm Tag, Monat und Jahr fehle, auch Karl die Jahrzahl 1795. beygesetzt habe, nicht recognoscibel sey, somit der Wechselprozeß nicht Statt finde. Der Fehler am Wechselbrief lag klar vor Augen: es konnte auch wohl möglich seyn, daß der Wechselbrief ein Jahr früher ausgestellt gewesen wäre, und dann war Obrecht noch unter väterlicher Gewalt und als Soldat nicht wechselfähig.

Allein Karl konnte den Brief noch vorweisen, den Obrecht ihm den 12. Jan. 1795. zugesandt hatte, in welchem angeführt war, daß er vor etwa einem Monate und drüber, wegen Absterben seines Vaters zur Fortsetzung seines Handels sich von Kriegsdiensten loßgekauft habe, nun aber unvermuthet um etwas Geld zu kurz stehe: und daher ihn, Karl bäte, ihm solches gegen den angebogenen Wechselbrief mit 800 Rthlr. zuzusenden. Da er nun diesen Brief nicht abläugnen konnte, auch vorher den Empfang von 800. Rthlr.

nicht widersprochen hatte, aus dem erwähnten Briefe aber klar war, daß derselbe bey Ausstellung des Wechsels nicht unter väterlicher Gewalt gestanden und nicht minderjährig gewesen, der Mangel des Ausdrucks des Dati also blos aus Uebereilung hergerührt: so wurde Obrecht zum Abtrag der eingeklagten 800. Rthlr mit Zinßen und Kosten unter Vermeidung des Personalarrestes binnen 8 Tagen, verwiesen.

§. 6.

In Sachen Peter Gall contra Johann Christoph Günther lag folgender Wechselbrief vor.

> Gegen diesen Sola Wechselbrief bezahle ich an Peter Gall, ohne Ordre, nach Verfluß sechs Monaten a dato die Summe von fünfhundert Gulden, den Werth habe baar erhalten, und leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung. G. den 5. Oct. 1795.
>
> Jonas Christoph Günther.

Am Verfalltag leistete Günther keine Zahlung, und als nun Peter Gall gegen ihn die Wechselklage ergriffen: so recognoscirte Günther zwar den Wechsel, widersprach aber das Wechselrecht und den Wechselprozeß, weil er nicht Jonas Christoph Günther heise, sondern Johannes Christoph Günther heise, und er würde vielleicht seine Handschrift nicht anerkannt haben, wenn ihm nicht bekannt gewesen wäre, daß ihn Peter Gall diesfalls überzeugen könne und werde. Die Wechselordnung erforderte nun wohl zu einem legalen Wechselbrief, daß die Namensunterschrift ganz ohne Fehler sey; da aber auch der Weiseste irrt und fehlt, Schreibfehler auch ein Instrument nicht eben gleich unkräftig machen,

Leyser spec. CCLXXXI. med. 6. 7. 8.

Halbritter de intercess. mulierum. th. XIX.

und dan dieser Fehler lediglich vom Schuldner und Aussteller des Wechsels herrührte, der doch darunter keinen Nutzen ziehen konnte, weil er des doli verdächtig, durch die geschehene Recognition auch der Fehler ergänzt worden war:

Hommel rapsod. quaest. Obs. DCXLV.

so wurde auch Günther mit Androhung des Personalarrests zur Bezahlung der eingeklagten 500 fl. nebst Kosten verwiesen.

§. 7.

Wenn ein Wechselbrief die in den Wechselgesetzen des Ort, wo er ausgegeben worden ist, vorgeschriebene Form nicht hat; so ist der Bezogene denselben zu acceptiren nicht schuldig:

Königk de praesent. liter. camb. §. XIII.

Engau elem. jur. germ. Lib. III. Tit. XVII. §. CXCV. not. 1.

wenn ihn aber derselbe einmal acceptirt hat; so kann er sich mit der Einrede, daß er die gesetzliche Form nicht habe, nicht schützen, sondern ist aus seiner Annahme und der damit verbundenen Zusage, zahlen zu wollen, diese zu leisten schuldig,

L. 1. §. 5. ff. de constit. pecun.

Titius in jure privato. Lib. X. Cap. V. §. LIII.

nach Uebereinstimmung aller Wechselgesetze, zum überzeugenden Beweis, daß die bloße Wechselverbindung, die im Wechselbrief liegt, zur Wechselverbindung des Acceptanten hinreichend sey. In Sachen Faber gegen Gottholt wurden diese Grundsätze 1796 geltend gemacht, und der Acceptant in Personalarrest gezogen.

§. 8.

Ganz anders ists, wenn bey einem nicht nach gesetzlicher Form eingerichteten, obwohl mit wesentlichen Requisiten versehenen, Wechselbrief die Frage vom

Vorzugsrecht, oder andere den Wechselbriefen hin und wieder gesetzlich verliehenen Privilegien ist; weil diese nicht aus dem Wechselcontract zwischen den beyden ersten Wechselcontrahenten ihre Entstehung herleiten, sondern aus den betreffenden Wechselgesetzen, diese aber, wenn sie von Wechselbriefen disponiren, natürlicher Weise solche, die nach gesetzlicher Vorschrift abgefaßt sind, vor Augen haben, und anders eingerichtete zwar Wechselbriefe, aber nicht gesetzlich eingerichtete sind;

in explicandis autem privilegiis ratio fundamentalis, quae legislatorem permovit, exquiri debet.

JCti Tubing. Vol. II. Cons. III. n. 11. seqq.

Der Gesetzgeber macht gleichsam einen Vertrag mit den Wechselcontrahenten, und verspricht ihnen das Vorzugsrecht und andere Vortheile aus Wechseln, wenn sie diese nach gesetzlicher Form einrichten; dergleichen Privilegien sind also nur bedingte, mithin strictissimae interpretationis, weil bey nicht eingetretener Bedingung auch der Fall, da sie Statt haben können, nicht eingetreten ist,

cessante enim causa privilegii, ob quam illud est concessum, cessat et deficit ipsum privilegium.

Barbosa voc. privilegium. axiom. 4.

und in Gantsachen ist nicht vom Präjudiz und Nachtheil der Wechselcontrahenten unter sich, sondern anderer Gläubiger die Rede, denen die gesetzwidrigen Handlungen der Mitglaubiger nicht zum Nachtheil gereichen dörfen. Also wurde im Winterholtischen Ganthwesen, wo sonst die Wechselgesetze den Wechselforderungen ein Vorzugsrecht in der Classe persönlich privilegirter Glaubiger anweisen, weil der Wechsel zwar in wesentlicher, aber nicht in gesetzlicher Form abgefaßt, und wie die Valuta bezahlt worden, nicht ausgedruckt war, die Wechselschuld in die chirographarische Classe gesetzet.

LIV. Rechtsfall.

Ueber die Wirkung der Klausel in Indossamenten: ohne mein Obligo.

§. 1.

Diese Frage kam bey dem folgenden Wechsel vor.

F. den 6. Jan. 1796. Guld. 2000 Curr.

Auf diesen meinen Sola Wechselbrief belieben Sie Sechs Monate nach dato an den Karl Mevius oder Ordre zwey tausend Gulden Current zu zahlen. Den Werth habe baar erhalten, leisten zur Verfallzeit richtig Zahlung laut Bericht.

An Peter Cajus.

Christoph Tullius

in L.

für mich an A. B. oder Ordre in L., Werth erhalten. F. den 8. Jan. 1796.

Karl Mevius.

für mich an C. D. oder Ordre, Werth erhalten, jedoch ohne mein Obligo. L. den 20ten Febr. 1796.

A. B.

für mich an E. F. oder Ordre, Werth erhalten, doch ohne mein Obligo.

C. D.

Als nun E. F. diesen Wechsel zur Acceptation präsentirte, so nahm Christoph Tullius denselben nicht an; jener ließ protestiren, und nahm seinen Regreß an seinen Giranten C. D., welcher aber, auf die Clausel: ohne mein Obligo sich beziehend, sich dazu nicht verstehen wollte.

§. 2.

Nun ist zwar die Regreßnahm bey indossirten oder nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechseln eine so

bekannte Sache, daß sie keinem erfahrnen Wechselinteressenten fremd zu seyn dünken kann, und auch im seltensten Falle pflegt es zu geschehen, daß sich ein Indossant oder Girant derselben entziehet, oder auch ein Einhändler des Wechsels zur Verzichtleistung auf den Regreß verstehen mag; und wenn dann auch die Verzichtleistung geschiehet, und der Einhändler des Wechsels diese, ohne sein des Indossanten Obligo auf sich indossiren lässet, dieses leicht einigen Verdacht einer Unrichtigkeit und pacti palliati

Gundling in den rechtlichen Ausarbeitungen. Theil I. Seite 260.

und doli abgiebt,

praesumitur enim dolus ex nimia cautela, quae actui adhibetur.

L. 7. ff. de condit. instit.

Mascard Conclus. DXXXI. n. 103. 108.

Beyträge zur populären Rechtsgelehrsamkeit. Band II. Seite 219.

Böhmer Tom. II. Part. I. Dec. XCVI. n. 10.

Daher auch der Verkäufer einer Sache, wenn er wußte, daß dieselbe sein Eigenthum nicht war, wie er sie verkaufte, ohngeachtet des pacti de non praestanda evictione, zu Erstattung des Interesse und der Gerichtskosten nebst dem Kaufschilling,

L. 11. §. ult. ff. de emt. emt. vend.

Stryck us. mod. Tit. de evict. §. XLVIII.

Carpzov Part. II. Const. XXXIV. Def. XXII.

und wenn er es nicht wußte, doch zum Ersatz des Kaufschillings verbunden ist,

cit. L. 11.

Berger Oecon. jur. Lib. III. Tit. VIII. th. V. not. 3.

und auch

Stryck in cantel. contract. Sect. II. Cap. VIII. §. 47.

zu Abwendung dieser Verbindlichkeit, nicht nur das pactum de non praestanda evictione, sondern auch, se nec ad refusionem pretii velle teneri, in Vorschlag bringt, auch hiernach das Churſächſiſche Mandat wider das Aufborgen junger Leute vom 21. April 1724. und die Hennebergiſche Wechſelordnung. §. VII.

S. mein Handbuch. Art. Indoſſirte Wechſelbriefe. §. 7.

eine Entſagung auf die Regreßnahm ſogar mit dem Zuſatze: zu keiner Zahlung verbunden zu ſeyn, bey einem Indoſſament für ganz unkräftig erklären, und einige Rechtslehrer die bloße Clauſel: ohne mein Obligo, auf die bloße Regreßnahm und Gewährleiſtung einſchränken, und wenn der Wechſel abgeſchworen wird, den Indoſſanten zur Erſtattung der dafür erhaltenen Valuta verurtheilt wiſſen wollen.

Siegel im fürſichtigen Wechſelgläubiger. Cap. IV. §. 2.

Parere CXXXII. in Siegels Corp. jur. camb. Theil. II. Seite 170.

Riccius Exerc. VI. Sect. II. §. 57.

§. 3.

Wenn man aber alle dieſe Sätze in genaue Erwägung ziehet, ſo bemerkt man, daß ſie nicht nur blos eigene Wechſelbriefe zum Grunde haben, ſondern auch den Fall unterſtellen, da der erſte Wechſelglaubiger oder Empfänger des eigenen Wechſels denſelben mit dieſer Clauſel indoſſiret, zum Theil auch, als Riccius, das Parere CXXXII. von der Clauſel handeln: für die Gefahr nicht haften zu wollen, als wovon hier keine Frage war, indem hier ein traſſirter Wechſel vorhanden, und nicht der erſte, ſondern der zweyte und dritte Indoſſant, denſelben, und zwar mit der Clauſel: ohne Obligo, indoſſiret hatten. Die Regreßnahm im Wechſelgeſchäfte iſt von größerer Wichtigkeit, als die ordent-

liche Gewährleistung beym Kaufcontract und den Cessionen der Schuldklagen; die bey jenen nöthige große Sorgfalt kann wohl leicht bey einem Indossanten den Wunsch rege machen, bey der etwa nöthigen Regreßnahme übersprungen zu werden. Wenn nun schon beym gewöhnlichen Kaufcontract der nachherige Käufer seinen Verkäufer überspringen und dessen Autorem belangen kann, wenn sein Verkäufer ihm diese seine Klage wider seinen Autorem cediret:

L. 38. L. 59. ff. de evict.

Meister Opuscul. Syllog. II. Nro. II. §. XV:

so läßt sich auch gar nicht bezweifeln, daß sich ein Indossant von seinem Indossatar nicht auch sollte ausbedingen können, auf die Regreßnahm gegen ihn zu verzichten, und ihn zu überspringen; weil bey dergleichen entfernten Indossamenten eine Collision aller Wechselinteressenten nicht wohl zu denken ist, und es ja bey gezogenen Wechseln noch immer darauf ankommt, ob die Regreßnahm auch nöthig werde, indem, wenn der Bezogene acceptirt, und er, oder auch ein Anderer per honor zahlt, dieselbe hinwegfällt, auch in lezterm Fall es möglich ist, daß per honor des Trassanten oder Remittenten acceptirt und bezahlt werde. Die Causel: ohne Obligo, kann daher nichts anders bedeuten, als daß derjenige Indossant, welcher sich solcher bedient, von der Regreßnahm ganz verschont, und übersprungen werden solle. Hätte nun der Remittent, wie hier Karl Mevius, mit dieser Clausel auf den A. B. indossirt, so könnte sich zwar ein pactum palliatum denken lassen, nach welchem, wenn A. B. gegen den Peter Cajus wechselmässig klagen würde, dieser ihm die Einreden, die er gegen den Karl Mevius hat, nicht entgegensetzen könnte, und dieses wäre, bey eigenen Wechseln der Fall, wovon im vorhergehenden §. geredet worden ist. Hier aber sollte der Wechselinhaber nur den C. D. und A. B. überspringen; derselbe hatte also die Wahl,

ob er gerade aufwärts vorerst den Karl Mevius, oder auch denselben überspringen und den Peter Cajus angehen wolle. Keiner von beyden konnte die Einreden, die dieser gegen jenen, und jener gegen den A. B. hatte, gegen ihn gebrauchen. Ergriffe nun der Wechselinhaber E. F. die Regreßklage gegen den Trassanten Peter Cajus, und solche könnte wegen innerlicher Mängel des Wechselbriefs nicht Statt finden, so hätte er sichs selbst beyzumessen, daß er den Karl Mevius übersprungen hatte; im Fall er aber diesen vor jenem belangt hätte, so würde er zu seinem Zwecke weit näher und gewisser haben gelangen können; welches in jedem Fall dem Wechselinhaber anzurathen ist, wenn bey trassirten Wechseln der Bezogene denselben nicht acceptiret, auch sich keiner, der ihn per honor des Trassanten hätte zahlen wollen, vorgefunden hat. Es kann daher in solchem Falle selbst nach gemeinen Rechten, diese Clausel: ohne mein Obligo, keine andere Erklärung leiden, als daß der Indossatar, welcher sich dieselbe gefallen lässet, auf die Regreßklage in allen ihren Wirkungen gegen seinen Indossanten verzichten wolle, und daraus folgt sodann, daß er diesen weder auf das Interesse (id quod interest), noch auf die Erstattung des bezahlten Werths des Indossaments und Wechsels belangen kann,

Eckhard hermen. jur. Lib. I. §. 289.

Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. §. 27.

Böhmer Tom. III. Part. II. Resp. CCCXXXVIII. n. 12. et Resp. CCCXC. n. 20.

um so mehr als beym Wechselgeschäft doch das vorzüglichste auf prompte Zahlung abzwekt, und das Wechselrecht nur, diese zu erzielen, die Absicht hat, mithin wenn man jene Clausel nur auf die Wechselstrenge einschränken wollte, der Zweck des Wechselgeschäfts ganz ausser Augen gesetzt werden müßte, in gegenwärtigem Fall auch diese Clausel eigentlich die Erklärung haben muß, daß der Indossatar bey allenfalsig nöthiger Regreß-

nahme ihn überspringen solle; wie dieses in verschiedenen Wechselgesetzen, als der Frankfurter Wechselordnung §. XXVIII. der Churpfälz. Art. XLII. und der Jülich und Bergischen Art. XLI., daß nämlich der Indossant nicht solle belangt werden können, auch versehen ist, und diese für das Wechselrecht angemessene Gründe wurden für hinlänglich gehalten, den E. F. mit seiner Regreßklage gegen den C. D. abzuweisen.

LV. Rechtsfall.

Ueber die Formel des Diffessionseides in Wechselsachen.

§. 1.

Die Formulare, welche hin und wieder für den Diffessionseid angegeben werden, sind folgende:

„Daß er den Wechselbrief weder geschrieben noch „unterschrieben habe.

Estor Unterricht von geschickter Abfassung der Urtheln und Bescheide. §. 1145.

„Daß er den Wechsel weder geschrieben noch „unterschrieben habe, auch solcher mit seinem „Wissen oder Willen durch einen Andern nicht „geschrieben, oder unterschrieben worden sey.

Püttmann in Grundsätzen des Wechselrechts. §. 174. not.

Böhmer Tom. II. Part. II. Resp. DCCCCLVII. n. 1.

„Daß er den Wechsel selbsten nicht geschrieben, „noch unterschrieben habe, noch auch durch einen „Andern mit seinem Wissen und Willen schreiben „lassen, [auch damals, als er schon aufgesetzt „gewesen, nicht unterschrieben habe.

Estor a. a. O. §. 1146.

„Daß die unter dem Wechsel befindliche Unter-
„schrift leicht die Seinige sey.

Berger de modis declin. recognit. et jurat. diffess. instrum. Cap. I. §. XXVIII.

„Daß die Firma von demjenigen, wider welchen
„der Wechsel produciret wird, weder selbst, noch
„mit seinem Wissen und Willen durch einen
„Andern unterschrieben worden, er auch nicht
„glaube, noch dafür halte, daß sein Handelscon-
„sort oder einer seiner Handelsconsorten, selbige
„unterschrieben habe, oder daß solche mit dessen
„oder deren Wissen und Willen von einem Andern
„unterschrieben worden; nach dem Churſächsischen
„Decret vom 14. Dec. 1773.

Mößler Handb. des Churſächs. Lausitz. und Henneberg. Wechselrechts. Cap. XXV. §. 20.

§. 2.

Es entsteht dabey nun die Frage: ob der Beklagte als der Wechselschuldner nur den Inhalt (die contenta) des Wechselbriefs zu diffitiren habe, somit die Unterschrift zwar anerkennen, den Inhalt aber eidlich abschwören könne; oder ob derselbe beydes, den Inhalt und die Unterschrift zugleich eidlich diffitiren müsse. Dieselbe läßt sich aber ohne Unterschied nicht beantworten.

Wer sich zur eidlichen Abläugnung eines Wechsels erbietet, der behauptet zugleich, daß derselbe falsch sey, und dieses kann auf verschiedene Art sich begeben: einmal, wenn sowohl der Inhalt als auch die Unterschrift, oder wenn die Unterschrift falsch und nachgemacht, oder auch, wenn diese zwar richtig, dagegen aber der Inhalt des Wechsels für falsch ausgegeben wird; und weil es auch möglich ist, daß Jemand sowohl den Inhalt als die Unterschrift, oder auch nur eins davon durch Andere schreiben lassen kann: so ist es nöthig, daß dieser Eid auch auf diesen Fall mit eingerichtet werde.

§. 3.

§. 3.

Wenn der Wechselschuldner den ganzen Wechsel für falsch ausgiebt, und behauptet, daß derselbe durchaus eines Andern Handschrift sey: so hat es wohl kein Bedenken, daß der Eid also abgefaßt werde: daß er den Wechselbrief weder selbst ge: noch unterschrieben habe, noch auch, daß derselbe von einem Andern statt seiner, mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden sey.

§. 4.

Giebt aber der Kläger zu, daß der Wechsel, aus welchem er klagt, vom Beklagten nicht geschrieben, sondern nur unterschrieben sey: so ist zu unterscheiden, ob der Beklagte eingesteht, daß er den ihm vorgelegten Wechsel wirklich unterschrieben habe, und doch behauptet, daß der Inhalt desselben falsch, und z. B. der Wechsel ihm nicht vorgelesen, oder ihm unrichtig vorgelesen, somit ihm der wahre Inhalt desselben nicht bekannt geworden sey; oder ob er es in Abrede ziehet, daß er diesen Wechsel unterschrieben habe.

§. 5.

Wenn der Beklagte die Unterschrift des Wechsels anerkennt, d. i. daß sie von ihm geschehen sey, oder auch von einem Andern für ihn mit seinem Wissen und Willen geschehen sey, aber den Inhalt widerspricht: so wird, nach der Vermuthung der Gesetze, daß derjenige, welcher eine Urkunde unterschreibt, derselben Inhalt wisse und genehmige,

L. 9. §. ult. ff. de jur. dot.

L. 1. C. de testib.

L. 8. §. 15. L. 9. §. 1. ff. quib. mod. pign. vel hypoth.

Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. CCCIXXXIV. n. 9.

Carpzov Part. I. Const. XI. Def. XLII.

mit Recht angenommen, daß er den Inhalt eines solchen Wechsels zu diffitiren nicht vermöge, sondern von seiner Unterschrift auf die Gutheiß- und Genehmigung des Inhalts geschlossen,

Barth hodeget. for. Cap. III. §. 6.

Berger Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXX. th. II. not. 11.

Wernher Tom. I. Part. II. Obs. CCCCLIII. n. 6.

derselbe zur Bezahlung des Wechsels unter Androhung des Personalarrests verurtheilt, ihm aber seine Einrede in der Wiederklage auszuführen und zu erweisen überlassen.

Wernher Tom. I. Part. III. Obs. CCXXIX.

Frankfurter Wechsel-Resp. 42.

Berger elect. discept. for. Tit. XXXV. obs. IV. not. 1.

Denn ihm fällt bey der Sache alle Schuld zur Last, daß er den Wechselbrief nicht sorgfältig gelesen, geprüft, und doch unterschrieben hat; wie also auch in Sachen Keip contra Metzger zu N. 1797. erkannt wurde.

§. 5.

Da es ein großer Unterschied ist, einen Wechsel unterschrieben zu haben, bekennen, nur aber desselben Inhalt eidlich abläugnen zu wollen, und einen Wechsel unterschrieben zu haben, widersprechen; indem dieses letztere den Fall unterstellt, daß der Inhalt und die Unterschrift nicht von Einem Manne geschrieben, daß am Inhalt nichts abgeändert zu sehen, die Unterschrift aber nachgemacht, oder aber auf den oberhalb des Namens befindlichen weißen Raum, ein Wechsel geschrieben, oder auch nur ein Blanket, etwa zur Vollmacht unterschrieben worden sey; in welchem Falle der Beklagte dann sagt: die Unterschrift enthält zwar meines Namens Schrift, sie ist aber von mir nicht unter diesen

Wechsel gesetzt worden, sie ist nicht meine dem Inhalt beygesetzte Schrift; welches in keiner Urkunde leichter, als im Wechselgeschäft, weil die Wechselbriefe durchaus in einem kurzen zusammengedrängten Inhalt von drey bis fünf Zeilen auf einem drey bis fünf Finger breiten Papier geschrieben werden, geschehen kann: so läßt man in diesem Falle auch wahrscheinliche, doch richtige Anzeigen über den Betrug und die Falschheit des Wechsels zu, wenn der Richter sich davon beynahe überzeugen kann,

cit. L. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign.

L. 22. C. ad Leg. Cornel. de falsis.

Heineccius de vitiis negotiationis collybisticae seu cambialis. Cap. II. §. XIII.

Höckner de literar. camb. indossam. Cap. II. §. V.

Leyser Spec. CCLXXVIII. med l. ll.

Böhmer Tom. ll. P. l. Resp. DLXXXll. n. 16.

wie solches von einem ausgestellten Blanket bey

Schorch Resp. Erf. CCLXIII. n. 38.

Wernher Tom. ll. Part. Vl. Obs. CCLVI.

Ludovici Wechselprozeß. Cap. IX. §. 6.

Riccius Exerc. jur. cambial. IV. §. 127. et Exerc. XVII. Sect. IV. §. 23.

und bey Wegschneidung einer Schrift, zu deren Gebrauch der Name vom Beklagten unterschrieben war, und Hinsetzung eines Wechsels oberhalb dem Namen

Böhmer Tom. ll. Part. ll. Resp. MCLXXXIV. n. 24.

war angenommen worden; und der Diffessionseid wird dahin abgefaßt:

„daß er, Beklagter, den vorgelegten Wechsel„brief weder selbst unterschrieben, noch ihn durch „einen Andern, mit seinem Wissen und Willen „habe unterschreiben lassen.“

Estor a. a. O. §. 521.

Knorr gerichtlicher Prozeß. Buch I. Hauptst. XI. §. 20. not. b.

JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. XLI. n. 24.

Riccius Exerc. IV. §. 125.

In Sachen Theodor Witsch gegen Christian Bleibtreu kam noch hinzu, daß Beklagter mit Klägern in keinem Verkehr gestanden, im Fall einer Geldaufnahme von derselben Art gewesen zu seyn, nicht zu vermuthen war, und daß er zu seinen Wechselbriefen, besonders significirtes feines Papier zu gebrauchen, in der Gewohnheit hatte, daher man ihn zur Abschwörung des Diffessionseides in der angezeigten Form zuzulassen, keinen Anstand nehmen konnte.

Litteratur des Wechselrechts.

I. Verzeichniß

der Schriftsteller, welche sowohl überhaupt übers Wechselrecht geschrieben, als auch einzelne Materien davon abgehandelt haben, in alphabetischer Ordnung.

A.

Angles in floribus; quaest. de cambiis. Allegirt von Raphael de Turri im Tractat de cambiis disp. I. quaest. XXXI. n. 5. und quaest. XXXVIII. n. 4.

Anonymische Schriftsteller.

Allgemeine Grundsätze des Wechselrechts, in A. F. W. Cromes Abhandlungen aus dem Handlungsgebiete zur Kenntniß der Geschichte, des Fabrik- und Kommerzwesens in Europa. Leipzig 1786.

Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Frankfurt 1676. 4.

Auszug aus den Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, mit besondrer Rücksicht auf Hamburg ꝛc. Hamburg 1792. in Schedels Handbuch der kaufmännischen Rechtskunde. Theil II. Seite 211. folgg.

Der in allen Fällen vorsichtige Banquier. Frankfurt und Leipzig 1733. 4.

Der in Wechselgeschäften unrichtig handelnde Gewalthaber, nach den Gesetzen beurtheilt. Frankfurt 1776. fol.

Der Wechselsensal, oder Beschreibung der Wechselpreise, samt dem Uso, Geldern, Gold und Silber, und des Gold- und Silbergewichts der vornehmsten Handelsplätze, nebst einem Anhange von Erklärung der Wechselpreise, Wechselunkosten, Wechselvorfälle und Berechnung von J. K. 1784. 8.

Gedanken vom hohen Wechselcours in Schweden 1755. in Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie. Theil VII. 1772. Seite 297. folgg.

Negoziazioni di cambio di tutte de Piazze fra loro del Pordotto delle respective loro valute, esposte per mèzzo di Demonstrazioni evidenti, opera di Autore dilettante della Professione Cambista etc. in Livorno 1780. fol.

Traité de Changes et Rechanges. Paris 1625. 8. Allegirt von Thurmann in cambialibus pag. 4.

Traité de la practique de billets contre les negocians par N. N. Docteur en Théologie. Lovan. 1682. 12.

Vollständige Einleitung sämmtlicher summarischen Prozesse Theil I. Abh. VI. Leipzig 1795. 8.

Wechselhandlung oder Bericht, was allen Kaufleuten in Wechselsachen zu wissen nöthig, aus dem Holländischen. Frankfurt 1699. 4.

Ansaldus de Ansaldis de commerciis et mercatura. Colon. Allobr. 1698. fol.

Ayrer (Georg Henrich) diatribe de cambialis instituti vestigiis apud Romanos. Lipsiae 1735. 8.

Vindiciae cambiales sind des Heineccius elem. jur. camb. edit. 7. Norimb. 1764. 8. beygedruckt.

Azor (P. Joh.) institutiones morales Part. III. Lib. X. Tit. de cambiis. Allegirt von Turri a. a. O. Disp. III. quaest. XIII.

Azpilcueta (Martin) tract. de cambiis in oper. Venet. 1602. et 1605. fol.

B.

J. E. B. gründlicher Unterricht in Wechselsachen zum Besten junger Leute, die sich dem Handelsstande widmen. Frankfurt 1777. 8.

Baldosseroni (Pompei) Loggi e costumi de cambio etc. di Pompeo Baldosseroni et Pescia. 1784. 4. nach Schotts Bibliothek der neuesten Literatur fürs Jahr 1786. Theil I. Seite 250.

Bannes R. 2. Tom. 2. tract. de cambiis. Angeführt von Turri a. a. O. Disp. I. quaest. XXII. n. 3. et quaest. XXVIII. n. 3. 7.

Barth (Gotfr.) hodegeta forensis. Cap. IV.

(Tobias) dissensus juris in praxi an verschiedenen Orten 1739. 1746. 8.

Bastineller (Gebhard Christ.) diss. de jure creditoris literarum cambii cum vel sine clausula hypothecae in concursu. Hal. 1714. 4.

Bauer (Joh. Gottfr.) pr. an et quando assignatio processui executivo locum det. Lips. 1758. 4.

Baumann (Vincent) diss. de obligatione heredis ex cambio defuncti. Traject. ad Rhenum 1752. 4.

Beck (Joh. Adam) diss. ad ordinationem cambialem Noricam. Altdorf. 1715. 4.

Wechselrecht. Nürnberg 1729. 1752. 4.

diss. de ordinaria cambiorum norma. Allegirt in Eisenhards biblioth. juris cambialis.

(Joh. Jodoc.) vollständiges Formular. Sect. III. de stylo literarum cambialium.

Becker (Herrman) diss. de literis cambialibus earumque prolongatione. Rostock. 1758. 4.

(Theoph. Christian) Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle. Band I. num. XI.

Becmanni fratres in Consil. et Decis. Part. I. Resp. IX. et Consil. XXXVIII. Goetting. 1784. 4.

Behm (Joachim Philipp) diss. de natura et indole exceptionum in causis cambialibus concurrentium. Goetting. 1783. 4.

Behmer (Friedrich) quando trassans amittit in processu concursus creditorum super bonis trassati locum inter creditores cambiarios, et in censum saltem chirographariorum, in ejus novo jure controv. Obs. 147. Lemgov. 1771. 4.

Behrens (C. F.) Anleitung zur Kenntniß der Wechsel und Wechselgeschäften. Magdeburg 1794. 8.

Belloni (Hieron.) vom Commerzien- und Münzwesen, aus dem Italienischen. Leipzig 1750. 8.

Berger (Joh. Heinrich) in Oeconomia juris. Lib. III. Tit. VII. thes. VI.

in Consiliis. Consil. 508. 532. 833.

in Responsis. Part. I. Resp. 277. Part. II. Resp. 212.

in Decis. summ. provinc. Senat. Dec. 154. 478.

in elect process. execut. et in supplem. an mehrern Orten.

in elect. discept. forens. an mehrern Orten.

diss. de exceptione non numeratae pecuniae adversus cambium. Vitemb. 1709. 4.

Berlich (Matthias) in Decis. aureis. Dec. 294.

Marci Antonii Bernardaccii Bescalia trattato circa di cambi mercantili. Allegirt in Heidigers Anleitung zum Wechselrecht Seite 18.

Befeke (Joh. Melch. Gottl.) thesaurus juris cambialis. Berol. 1783. 4.

Blackſtone (Guil.) Commentaries on the Laws of England. Oxford. 1767. 4. Lib. II. Cap. 30.

Bode (Matth.) diss. de cambiis. Marburg. 1646. 4.
auch unterm Namen des Praesidis: Gualtheri. Colon. 1715. 4.

Bödecker diss. de cambiis. Franeg. 1669. 4.

Böhmer (Juſt Henning) introduct. in jus Digest. Lib. XIX. Tit. IV. §. 8. seqq.
in Consult. et Decis. jur. an mehrern Orten.
in jure ecclesiastico protestantium. Tom. II. Lib. III. Tit. XXIII.
in Exercitat. ad Digesta an mehrern Orten.
in tract. de actionibus. Sect. II. Cap. IX. §. 16. seq.

Bönigk (Gottfried) in practica practicata s. fundamentis processus civilis Cap. 37. Frankfurt und Leipzig 1717. 4.

Bohn (Joh. Gottfr.) wohlerfahrner Kaufmann. Hamburg 1750. 8.

Boninſeg. tract. de cambiis. Allegirt von Scaccia in §. I. quaest. IV. n. 12. seqq.

Bontius (Guil.) de usuris, cambiis etc. Paris 1550.

Brentano (Stephan) Grundſätze des Wechselrechts, insbeſondre des Churpfälziſchen. Mannheim 1790. 8.

Breuning (Chriſtian Heinrich) spec. de protestatione contra acceptationem conditionatam literarum cambialium. Lips. 1746. 4.
diss. an cambii invalidi indossatio cambium reddat validum. Lips. 1771. 4.
diss. an exceptio SCti Macedoniani locum habeat in cambio filiifamilias. Lips. 1773. 4.

Brockes (Bartholom.) in selectis observationibus. Lübeck und Altona 1765. fol. an mehrern Orten.

(Johann) de cambio. Lugdun. Batav. 1704.

Brömel (Joh. Heinrich) diss. de cambiis. Argent. 1677. 4.

Brüchting (Diet. Auguſt) Unterricht zum gründlichen Verſtand des Wechſelrechts. Leipzig 1784. 4.

Büchner (Joh.) diss. de illis, qui cambialiter se obligare possunt, praesertim secundum reformatio-

nem et ordinat. cambial. Francofurt. Giessen. 1778 4.

Büsch (Joh. Georg) von dem wahren Grund des Wechselrechts samt einem Beytrag zur Geschichte desselben. Hamburg 1770. 4.

in dessen Handlungsbibliothek 1784. Stück 3. Seite 377. folgg.

Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. Hamburg 1792. 8.

Zusätze dazu 1797. 1798. 8.

C.

Cajetan. tract. de cambiis. Allegirt von Scaccia und Turri.

von Canngiesser (Leonhard Heinrich Ludwig Georg) in Decis. supremi judicii Appellat. Hasso-Casselanis. Cassellis 1768. 1771. fol. an mehrern Orten.

Cantera (Didac.) tr. de commerciis et cambio. 1620. fol.

Carpzov (August Benedict) tract. de cambiis. Lips. 1677 4.

(Benedict) in jurisprudentia forensi an mehrern Orten; in Decisionibus forensibus an mehrern Orten.

Casanor (Aloys) de cambiis. Venet. 1558. 4.

de Casaregio (Joseph Laurent Marie) tract. de cauto creditore cambiali in Parte III. discursuum legalium. Venet. 1740. fol.

Cavatius (Jo. Baptist.) de cambiis per literas Mediolan. Allegirt von Scaccia §. I. quaest. IV. n. 18.

Chelius (G. K.) die Frankfurter gemeine Wechselrechnung, oder gründliche Anleitung, alle hier gangbare Geldsorten auf die kürzeste und bequemste Art gegen einander zu berechnen. Frankfurt 1799. 8.

Chitty (Joseph) genaue Erörterung der Englischen Gesetze über Wechselbriefe, Obligationen, Cassanoten, Banknoten, und andere engländische Geldpapiere, aus dem Engländischen. Berlin 8.

Claproth (Just.) in jurisprudentia heurematica. §. 216. seqq. Goetting. 1765. 8.

im Entwurf des Gesetzbuchs Theil I. Kap. 48. Frankfurt 1773. 4.

im summarischen Prozeß Tit. Wechselprozeß 1777. 8.

von Clausperg (C.) Universalregeln der Leipziger Wechselnegotien. Leipzig 1781. 8.

Clericatus (Joan.) quaest. de nova specie cambii maritimi. Angeführt von Frank in institut. jur. cambial. pag. 22.

Cocceji (Heinrich) diss. de assignationibus. Frankfurt 1703.

Coli (Romoaldi) tract. de commerciis et cambio. Allegirt von Scaccia §. 1. qu. IV. n. 13. seqq.

Conrad (Baptist) tr. de cambiis. Allegirt von Turri Disput. I. quaest. 28. n. 3.

von Cramer (Johann Ulrich) in Wetzlarischen Nebenstunden an mehrern Orten.

in Observationibus an mehrern Orten.

in system. process. imper. s. supremorum Augustiss. tribunalium. Wetzlar 1764. an mehrern Orten.

Cuningham (F.) Gesetze für Wechselbriefe, Verschreibungen, Bancozettels und Assecurationen, darinnen alle Statuten, Klagfäll, umständliche Beweise, Schlüsse, Urthelsprüche, und dahin gehörige Handelsgewohnheiten ordentlich zusammen getragen ꝛc.

Nachricht von der Englischen Handlung Cap. I. Abtheil. 4. von inländischen Wechseln, in Uhls Fortsetzung II.

D.

Danz (Wilhelm August Friedrich) Grundsätze der summarischen Prozesse. Studtgardt 1792. §. 38. folgg.

Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Studtgardt 1796. folgg.

Desaguliers (H.) nieuwe generale Wissel-- en munt-- reductie von Europa, met em kort begrüp van het Wisselrecht der Stadt Amsterdam. Tot Amsterdam 1701.

Dicel (Benedikt Hieron.) tract. de cambiis trassatis. Erford. 1719. 4.

Dilthey (Phil. Henrich) Natschalin rija os nowanija wecksel juogho prawa etc. d. i. elementa juris cambialis praecipue Russici nec non Suevici cum diversis additis ordinationibus Russicis (Ukasen) et duabus ad cambialia pertinentibus commentationibus, in usum facultatis juridicae Moscovitanae. Moscoviae 1724. 1768. 4.

Dondorf (Christ.) tr. de termino peremtorio solutionis et protestationis cambiorum. Lips. 1710. Hal. 1740. 4.

Dupuis (Jacque de la Serre) de arte literarum cambii. Colon. 1712.

E.

Eisenhard (Joh. Friedrich) Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. Helmstädt 1759. Abth. IV. num. 39. und 56.

Specimen bibliothecae cambialis. Norimb. 1764.

Engau (Joh. Rudolph) elementa juris germanici civilis. Lib. III. Tit. XVII. §. 186—213. de literis cambialibus et Lib. IV. Tit. XIV. §. 156—162. de judicio et processu cambiali.

in Decisionibus an mehrern Orten.

Erhard de literis patentibus contra debitorem cambialem e carcere profugum haud injuste evulgandis. Leipzig 1801. 4.

l'Estocques (Joh. Ludwig) Exerc. de indole et jure instrumenti Judaeis usitati, cui Mamre nomen est. Regiom. 1755. 4.

Erläuterung des allgemeinen und Preußischen Wechselrechts 1747. 1749. 1756. 4.

Estor (Joh. Georg) Unterricht von geschickter Abfassung der Urtheln und Bescheiden Cap. XXIX. §. 1137. folgg. vom Wechselprozeß. §. 171.

Comment. de permisso et vetito collybo, quem agio vocant, praesertim in antiquioribus debitis retribuendis jure civili haud concessis. Marburg. 1752. 1758. 4.

bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen. Marburg 1758. 8. Theil II. III. §. 3745. folgg.

Euler (Martin) allgemeine Wechselencyclopädie, oder theoretische und practische Einleitung in die Wechselwissenschaften. Frankfurt, 2te Auflage 1795. 3te 1800. 8.

F.

Fabian (Dom.) tr. de cambiis. Bonon. 1626. Genua 1668. 4.

a Felde de cambiis. Allegirt von Müller ad Struv Exerc. XXV. th. 44. δ.

Felz (Joh. Henrich) diss. Excerpta controversiarum illustrium de cambiis. Argent. 1758.

de Ferriere (Claude) Science parfaite des Notaires. Lyon 1784.

Fischer (Friedrich Christoph Jonathan) im Lehrbegriff sämtlicher Cameral- und Polizeyrechte Band III. Seite 227. folgg.

Geschichte des teutschen Handels, der Schiffahrt, Fischerey, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen, der Landwirthschaft, Polizey, Leibeigenschaft, des Zoll-, Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft und des Luxus. Hannover 1785. 8. 1797. 8.

Fleischer (A. D.) kaufmänniſches Handlungscompendium, worinn die italienische doppelte Buchhaltung auf das kürzeste und deutlichste, wie auch die damit verknüpfte Waaren-, Arbitrage- und Interesserechnungen, Calculationen, nebst Courszettel der vornehmsten Handlungsplätze in Europa, und deren Ausrechnung befindlich. Hamburg 1782. 8.

Fontanae (Conr. Aug.) Amphitheatrum legale s. Bibliotheca legalis Part. IV. voc. cambium. Rom. 1684. fol.

Frank (Joh. Christian) institutiones juris cambialis diversarum gentium, indole negotiationis, moribus campsorum collectae. Hal. 1721. Jen. 1737. Lips. 1741. Jen. 1751. 8.

diss. de induciis ad literas cambiales solvendas, earumque termino, vulgo Discretionstäge, occasione statuti Hamburg. Hal. 1715. 4.

diss. de jure adimplementi literarum cambialium honoris causa. Hal. 1715. 4. unterm Vorsitz Thomasii 4.

Frankfurter (an der Oder) Wechsel-Responsa 2 Theile 1749 1750. 4.

Fredersdorf (Leopold Friedrich) Anweisung für angehende Justizbeamte Cap. XXI — XXV.

Frömmer (C. L.) diss. de rigore juris cambialis. Ingolst. 1712. 4.

Fulemann traité sur les lettres de change. Paris 1739. oder Abhandlung von Wechselbriefen 1755. 8.

G.

Gaëtan de cambiis. Allegirt von Scaccia §. IX. gloss. I. n. 4. ist vermuthlich der obige Cajetan.

Gärtner (Chr. Wilhelm de foemina debitrice, ex pacto ad carceres obligata. Lips. 1728. 4.

Gaitus (Jo. Dom.) de credito Cap. II. Tit. 7. Venet. 1669.

Garriae (Frider.) de omnis generis contractibus mercatorum. Barcinov. 1583. 4.
Gerken (Sebast. Henr.) diss. de juribus fidejussionis cambialis. Giess. 1752. 4.
Giustinianus siehe Justinianus.
Gmelin (Christian) in den gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen Band III. num. 14. Band V. num. 12. Frankfurt und Leipzig 1778. 1782.
(Christian Gottlieb) Ordnung der Gläubiger bey dem Gantprozesse. Frankfurt und Leipzig 1774. 1776. 8.
Göbel (Joh. Wilhelm) diss. de depositione pecuniae judiciali in processu cambiali obveniente. Helmstädt 1726. 4.
Gräv (Eberhard) diss. de cambiis. Basel 1657. 4.
(Christian Friedrich) diss. de exceptione praescripti cambii. Francof. 1738. 4.
Graumann (Joh. Philipp) Licht des Kaufmanns, bestehend in Wechselarbitragetabellen ꝛc. Berlin 1754. 1782.
gesammlete Briefe vom Gelde, den Wechseln und dessen Cours Theil I. II. Berlin 1762. 4.
Green (August Friedrich) progr. de renunciatione praescriptionis in cambio. Lips. 1777. 4.
Grollmann (Melchior Diether) diss. de cessione literarum cambialium. Giess. 1711. 4.
Gualther (Joh.) de cambiis, siehe oben Bode.
Guden (Philipp Peter) vom Wechsel- und Römischen Rechte über Schuldverschreibungen und ihrem Einflusse auf den Wohlstand der Unterthanen. Götting. 1790. 8.
von Günderode (Heinrich Wilhelm) Beantwortung der Frage: ob der Indossat gegen den Indossanten wegen eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels, nach Wechselrecht klagen könne. Giessen 1788. 8.
Gundling (Nicol. Hieron.) in den rechtlichen Ausarbeitungen. Halle und Leipzig 1772. 4. Theil I. Seite 259. folgg. Seite 267. folgg.
Gutschmid (Christ. Gotthelf) diss. mercaturae legum ferendarum auxilio juvandae ratio salutaris. Lips. 1752. 4.

H.

Hagemann (Theodor) und Günther (Christian August) im Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit, im Theil I. num. 3. und Theil II. num. 2. und num. 3.

du Hamel (Wilhelm) Hamburgisches Wechselbuch, worin der auf- und absteigende Cours und Werth der Gelder, so nach und von Frankreich, Holland, Moscau, England ꝛc. durch Wechsel übermacht werden, auf eine leichte und behende Art ausgerechnet zu finden ist. Hamburg 1685. 1702.

Haber (Georg Mich.) diss. de cambiis. Vit. 1683. 4.

Hedler (Joh. Christ.) posit. de origine cambiorum. Viteb. 1744. 4.

diss. de natura et indole cambiorum. Vit. 1749. 4.

diss. de personis, quae cambia dare possunt, vel non. Vit. 1751. 4.

Heidiger (Joh. Jacob) Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts, introductio ad jus cambiale. Frankfurt 1674. Cölln 1715. 4.

Heils (Christian Jacob) Commentatio, qualem regressum habeat indossatarius cambialis, si ei debitum cambiale stato die non solvatur in Consil. No. 25.

Heineccius (Joh. Gottl.) elementa juris cambialis. Amstelod. 1742. 8. Venet. 1746. 12. Viteb. 1748. 8. Genev. 1748. 4. Francof. 1748. 4. et cum Ayreri diatribe Francof. et Lips. 1756. 8. Norimb. 1764. 4. 1779. 8.

ins Deutsche übersetzt von Friedrich Müller: Anfangsgründe des Wechselrechts, auch durch Zusätze aus den neuern, vorzüglich aber königlich Preußischen Gesetzen. Halle 1781. 8.

ins Holländische übersetzt von D. Reitz in Mittelburg unter dem Titel: Grondbeginseln von het Wisselrecht, in't Latyn saamgestelt door wylen den hooggelarden Herrn Joan Gotlieb Heineccius ꝛc. 8.

diss. de vitiis negotiationis collybisticae vel cambialis in Opuscul. Exerc. XI.

Hellfeld (Joh. August) in jurisprudentia forensi §. 1072 — 1075.

Hens (Sebast.) diss. de jure cambiali judaeorum, unterm Vorsitz von Uhl, siehe unten.

Herbach (Joh. Caspar) verbesserte und vielvermehrte Wechselordnung. Nürnberg 1726. fol.

Europäische Wechselhandlung, worin nicht allein vom Ursprung derselben, Erfindung der Wechselbriefe, Art des Wechselcours, Provision ꝛc. wie von den vornehmsten Bianchi, von den berühmtesten Messen gehandelt, sondern auch eine generale Wechselre-

duction gezeigt wird, nebst den neuesten Wechsel- und Bancoordnungen ꝛc. Nürnberg 1756. fol.

Herrmann (Joh. Hieron.) Einleitung zum gerichtlichen Prozeß Buch 1. Abtheil. 2. Cap. 3.

Hetzler (Joh. Ludwig) diss. de differentiis juris romani et cambialis in fidejussione. Argent. 1755. 4.

Höckner (Johann Friedrich) diss. de literarum cambialium indossamento. Lips. 1707. 4.

Höpfner (Jacob) diss. de cambialium literar. accept. unterm Vorsitz von Stryk s. unten.

Höfacker (Karl Christoph) in principiis juris civil. Rom. Germ. Tubing. 1788. folgg. §. 2060. seq.

Hofmann (Gottfr. Daniel) de opifice et rustico cambiante. Tubing. 1761. 4.

diss. de effectu indossationis cambii proprii. Tub. 1767. 4.

(Joh. Andreas) diss. de differentiis juris cambialis inter leges Imper. Rom. Germ. easque Ordinum Imp., quae rigorem cambialem continent, ac statuta Bremensia. Marburg. 1767. 4.

(Joh. Friedrich) blühender Wechselbaum.

Hommel (Karl Ferdinand) in rapsodia quaestionum. 1769. an mehrern Orten.

in promtuario juris Bertochiano. Lipsiae 1777. 8. v. cambium.

(Ferdinand August) pr. cambium, ad quam conventionum speciem referendum. Lips. 1739. 4.

Hoofmann (Cornel) de commerciis et cambiis veterum. Regiomont. 1726. 4.

Hoscher (Joh. Melchior) in Sammlungen merkwürdiger am Kaiserlichen Reichscammergericht entschiedener Rechtsfälle Samml. 1. Rechtsfall 12.

Hubert (Herrmann) diss. 1. 2. de argentariis veterum. Traject. ad Rhen. 1739. 4.

Hufeland (Gottlieb) diss. primae lineae doctrinae de protestatione cambiali. Jenae 1799. 4.

Hurlebusch (August Friedrich) diss. de exceptione SCti Vellej. et auth. si qua mulier in cambiis Brunsw. cessante. Goetting. 1778. 4.

J.

Jhring (Friedrich Henrich Wilhelm) der practische Kaufmann oder Anweisung zur gesammten Handelswissenschaft, vorzüglich zur doppelten Italienischen Buch-

haltung zum Brief- und Wechselgeschäfte ꝛc. Halle 1798. 4.

meine Erfahrungen, oder etwas ausführliches über die Beschaffenheit, Behandlung, Zweck und Nutzen der Wechsel, nebst Erklärungen der jetzt noch gebräuchlichen Kunstausdrücke nach allgemeinen Handelsgrundsätzen. Berlin 1799. 4.

Illings (Carl Christian) Comtoirnachrichten für Kaufleute, enthaltend eine Erklärung der Münzen und des Wechselcourses der vornehmsten Handelsorte, nach deren habenden beständigen und variirenden Valuten, nebst Vergleichung des Ellenmaaßes und Gewichts eines jeden Orts mit dem Maaße und Gewichte zu Amsterdam, Berlin, Breslau, Hamburg, Leipzig, Nürnberg und Wien. Dresden 1798. 8.

Immich (Christoph) jus cambiale harmoniacum Lipsiaco-Magdeburgicum. Lips. 1707. 4.

Jöcher (Georg Wilhelm) diss. de personis rigori cambiali subjectis. Helmst. 1725. Vit. 1751. 4.

Joster (Georg Friedrich) Münz- und Wechselanmerkungen. Maynz 1751. 4.

Jovan (Hieronym.) de cambiis bonorum.

Irson (Claud.) les changes estrangers. 1688. 4.

Justinian (Bernard) de cambiis. Allegirt von Turri disp. III. quaest. 10. n. 22. 31. et pag. 311.

K.

L. K. der Wechselsensal, siehe oben Anonymische.

Kampken (M. H.) Wechsel- und Geldberechnungen ꝛc. im Novemberstück 1799. des Journals für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode.

Kapf (Sixt Jacob) diss. de locatione cambii proprii in concursu creditorum. Tubing. 1767. 4.

diss. de prolongatione cambii ejusque effectibus. Tub. 1777. 4.

Klein (Ernst Ferdinand) in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten in verschiedenen Bänden und Orten.

Klügel (G. Chr.) diss. de indossatione cambiorum. Viteb. 1771. 4.

Erklärte Courszettel der vornehmsten Handelsstädte in Europa, nebst andern in die Wechselgeschäfte einschlagenden Nachrichten und Vergleichung des Gewicht-

wicht- und Ellenmaaßes der europäischen Hauptstädte XI. Auflage. St. Gallen 1798. 8.

Knorre (Karl Gottlieb) Einleitung zum gerichtlichen Prozeß. Halle 1740. 1769. 8. Buch III. Hauptst. 3, rechtliche Abhandlungen und Gutachten num. 2.

(Ernst Friedrich) diss. de filiofam. cambiante. Hal. 1754. 4.

progr. de vera natura et indole contractus cambialis in cambio trassato. Halae 1752. 4.

Entscheidung der Frage: ob das Wort: Wechsel ꝛc. als ein wesentliches Stück eines Wechselbriefes anzusehen seye, in Schotts juristischem Wochenblatt Theil IV. Seite 114.

Kob (Joh. Friedrich) in Comment. de pecunia mutuaticia tuto collocanda. Goetting. 1761. 4. Cap. III. §. 27—30.

Koch (Joh. Christoph) diss. quatenus indossatario exceptiones a persona indossantis opponi queant. Giess. 1773. 4.

König (J. C.) von der Clausel: nach der Strenge des Leipziger Wechselrechts, und ob an den Orten, wo weder das Leipziger, noch sonst ein ander Wechselrecht eingeführt ist, darauf erkannt werden könne? in den Hallischen Anzeigen vom Jahr 1753. num. 13.

Königke (J. C.) Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen begleitet. Leipzig 1712. 1717. 4.

diss. de praesentatione literarum cambialium. Lips. 1711. 4.

Koshak (Aldober) Oesterreichisches Wechselrecht. Grätz 1793. 8.

Kretschmann (Theodor) in princip. jur. Germanor. civil. Jen. 1782. §. 972—994.

Kruse (Jürg Ebert) allgemeiner und besonderer Handlungscomtorist, welcher von den vornehmsten Städten, Ländern, Münzen, Gewichten ꝛc. Nachricht ertheilt. Berlin 1762. 4.

Küstner (Gottfried Wilhelm) diss. de annua et menstrua praescriptione literarum cambialium. Lips. 1711. 4.

Kuppermann (Henrich) im Versuch eines praktischen Handbuchs vor Notarien, Sachwalter und Gerichtsactuarien. Leipzig 1795. 8. Band III. Theil III. Kap. III.

L.

Lauterbach (Wolfgang Adam) diss. de jure in curia mercatorum usitato. Tubing. 1655. 4.

Law (Jean) consideration sur le commerce et sur l'argent. Haye 1710. 12. ins Deutsche übersetzt. Leipzig 1720. 8.

Ledesma R. Part. summ. tract. 8. de cambiis. Allegirt von Turri Disp. I. quaest. 28. n. 3. 7.

Leeser (Andres) Beantwortung einiger wichtigen Fragen, von Wechseln und Wechselbriefen, ob nämlich die Wechselbriefe alsobald präsentirt, einfolglich sonder Verzug versandt werden müssen. Hamburg 1703. 4.

Leisewitz (Anton) Abhandlung über den Ursprung des Wechsels. Angeführt in von Selchows Bibliothek Band V. Seite 730.

Leser (Anton) Resolutiones dubiorum de cambiis. Allegirt von Eisenhart.

Less (Leonhard) ad D. Thomam de justitia et jure Lib. II. Cap. 23. de cambiis. Allegirt von Turri Disp. I. qu. 5. n. 14. Disp. II. qu. 21. n. 27. et pag. 329. seqq.

Leyser (August) Decas quaest. in jure cambiali. Helmst. 1724. 4.

in Meditationibus ad Pandectas an mehrern Orten.

Link (Heinrich) in Consil. et Resp. Altorfin. Norimb. 1704. fol. Resp. 66.

(Georg Heinrich) in Consil. et Resp. Altdorf. Norimb. 1738. ff. Resp. 33. 101.

Lochav (Joh. Dieterich) de vitiis s. oben Heineccius.

de Long (Isaak) Vervolg von de Wissel-stil tot Amsterdam 1729. 8.

Lopez (Ludwig) tract. de contractibus et negotiationibus Lib. 2. de cambiis. Angeführt von Turri Disp. 1. qu. 30. n. 2.

de Luca (Hieron.) de cambiis marcharumque differentiis pro Lugduno. Venet. 1584.

(Joh. Baptist) theatrum veritatis et justitiae. Tit. de cambiis.

von Ludolf (G. Melchior) in Obs. forens. Obs. 136. 179. in Symphorem. Consil. et Decis. an mehrern Orten.

Ludovici (Karl Günther) Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, nebst den Anfangsgründen der Handlungswissenschaft und angehängter kurzer Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande. Leipzig 1768. 8. Th. 1. Cap. 17. 18.

Neueröfnete Academie der Kaufleute, oder encklypädisches Kaufmannslexicon, durchaus umgearbeitet von Johann Christian Schedel 1797. folgg.

(Joh. Friedrich) Einleitung in den Wechselprozeß. Halle 1712. 1718. 1728. 1743. 1 53.

ad digestor. Lib. XIX. Tit. IV.

diss. de muliere cambiante. Hal. 1710. 1724. 1748. 4.

Lübeck (Melchior) de protestationibus in cambiis. Regiomont. et Lips. 1711. 12.

von Lynker (Nicol. Christoph) in Respons. et Consil. an mehrern Orten.

in rebus in dicasteriis Jenensibus decisis. An mehrern Orten.

M.

Manzel (Ernst Joh. Friedrich) diss. de muliere mercatrice. Rostock 1741. 4.

Marius (John) advice concerning Bills of Exchanges. London. Allegirt von Thulemann pag. 5.

Marpergers (Paul Jacob) Commerziencollegium, und neueröfnetes Handelsgericht. Hamburg 1709. 4.

quaestiones mercaturae utiles et necessariae.

mercator. historic. relatio.

zulänglicher Vorrath von eingeholten Responsis, die Kaufmannschaft betr. 1709. 4.

Beschreibung der Banquen. Leipzig 1723. Halle 1744. 4.

Marquard (Joh.) de jure mercatorum. Frankfurt 1662. fo..

von Martens (Georg Friedrich) Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, ein Beytrag zur Geschichte des Handels des Mittelalters, nebst einer Sammlung alter und neuer, bisher in Deutschland wenig bekannter, insonderheit italienischer, spanischer, portugiesischer und englischer Wechselgesetze, und einiger andern Urkunden mit nöthigen Uebersetzungen. Götting. 1797. 8.

Martini (Marx.) der Capitalist und fertige Wechsler. Berlin 1750. 8.

der vorsichtige Banquier und accurate Wechsler. Berlin 1747. 8.

May (Joh. Karl) Versuch in Handlungsbriefen, nach den Gellertschen Regeln und grösten kaufmännischen Aufsätzen. Altona 1756. Lübeck 1781. 8.

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft. Altona und Lübeck Theil II. Cap. 2. 3.

Meder (Lorenz) Handelbuch, darin gezeigt wird, welchergestalt inn den fürnembsten Handelsstetten Europe allerley Wahren anfenklich kaufft, dieselbig wieder mit Nutz verkaufft, wie die Wechsel gemacht, Pfund, Ellen und Münz überall verglichen, und zu welcher Zeit die Merkten gemeinlich gehalten werden. Sammt anderen mehr nutzungen dazu gehörig. Allen Handthierern, und Jungen Kaufleuten ganz nützlich und dienlich. Nürnberg 1588. fol.
angezogen in dem allgemeinen literarischen Anzeiger. Monat Jul. 1799. Seite 1031.

de Medina (Jo.) tr. de rerum dominio, contractibus, usuris, cambiis etc. Colon. 1607. 4.

Melonius (Jo.) in thes. jur. civ. et criminal. addit. addit. I. vom Wechselrecht. Nürnberg 1702. fol.

Menken (Gottfried Ludwig) diss. de personis per mandata de 1718. d. 29. Dec. et de 21. April 1724. cambialiter contrahere prohibitis. Vit. 1734. 1751. 4.
ad Pandectas Lib. XIX. Tit. V. §. 15.

Mercado (Thomas) tr. de mercatorum contractibus Lib. II. de cambiis. Salamont. 1569. Allegirt von Turri Disp. I. qu. 14. n. 1. et qu. 30. n. 2.

Merenda (Ant.) de cambio nundinali. Papiae 1645. fol.

Mereau (Friedrich Ernst Karl) zwey practische Abhandlungen: 1) über die Fertigung der Notariatsinstrumente ꝛc. 2) über die Fertigung der Wechselbriefe, mit einer kurzen practischen Uebersicht derer bey Wechselgeschäften gewöhnlich vorkommenden Nebengeschäfte. Jena 1797. 8.

Mevius (David) in decisionibus an einigen Orten. Consil. posthum. desgleichen.

Meyer (Philipp Karl) Manuale vom Gebrauch und Recht der Wechselbriefe. Vindobon. 1762. 1770. 8.

Misler (Joh. Gottfried) diss. de querela et exceptione non numeratae pecuniae ex cambiali negotio maxime ad jura Hamburg. explicata. Giessae 1747. 4.

Moder tr. de cambiis. Allegirt von Salgado in Dec. 7. n. 5.

Mönkenberg (Joh. Georg) diss. sistens adumbrationem juris cambialis in concursu creditorum. Goetting. 1738. 4.

Mößler (Johann Gottfried) Handbuch des Churſächsischen und Hennebergischen Wechselrechts für Gelehrte und Kaufleute. Wittenberg 1800. 8.

Juristisches practisches Handbuch, oder allgemeines theoretischpractisches Hauptrepertorium, und vollständiges alphabetisches Promtuarium des gemeinen und besondern deutschen Civil-, Kirchen-, Kriegs-, Lehen-, peinlichen und Wechselrechts, aus gemeinen, sowol ursprünglich als angenommenen deutschen und besondern Landes- und Provincialgesetzen, auch aller angesehenen ältern und neuern Rechtsgelehrten Schriften ꝛc. zusammengezogen, überall mit nöthigen Quellen und Hülfsmitteln versehen, in genaue, bequeme und leichte Ordnung gebracht ꝛc. Frankfurt 1800. 4.

Morla (Pet. Aug.) emporii jus.

Moshammer (Franz Xaver) Einleitung in das gemeine und Bayerische Wechselrecht. Regensburg 1782. 8.

Müller (Georg Friedrich) feyerlicher Protest gegen die in einer großen freyen Reichsstadt üblich werdende Wechselproteste ohne Zeugen, d. i. ein Gutachten von dergleichen von einem Notario allein levirten Proteste und Unterricht, wie sowol solche, als die Notariatsinstrumente darüber einzurichten.

(Joh. Ernst Just) in promtuario juris novo. Lips. 1785. seqq. voc. cambium. cambii accidentia. cambii praescriptio. cambialis processus. cambium in concursu creditorum.

in supplemento a C. Beyer edito a. a. O.

(Peter) in addit. ad Struvii syntagma juris civilis. Exerc. XXV. th. 39. seqq.

Musäus (Joh. Daniel Henrich) Entwurf zu einer Einleitung des Wechselrechts. Kiel 1774. 8.

diss. de trassato literas cambiales in honorem acceptante. Goetting. 1775. 4.

Anfangsgründe des Wechselrechts. Kiel und Hamburg 1777. 8. des Handlungs- und Wechselrechts. Hamburg 1799. 8.

Mylius (Christian Otto) Corpus juris Constit. March. noviss. Magdeburg etc. Hal. 1714. 4. cum continuat. Tit. von Justitz- und Wechselsachen.

(Gustav Heinrich) diss. de anticipatione usurarum.

N.

Navarr Comment. de cambiis. Allegirt von Turri Disp. I. qu. 22. n. 2.

manuale confess. Cap. XVII. de usuris circa cambia. Allegirt von Turri Disp. I. quaest. 11. n. 14.

Naulot (Claude) traité des changes étrangers. apud Savary le parfait negotiant. Amstelodam. 1726. 4.

Nider (Joh.) de mercatorum contractibus. in tract. Strucchae. Allegirt von Scaccia. §. 1. quaest. 4. n. 21.

van Nooten (Dicler Hoola) diss. de literarum cambialium cessione et indossatione. Lugdun. Batav. 1768. 4.

O.

Oldenburg (Vincenz) diss. de retorsione jurium praecipue in causis cambialibus. Goetting. 1780. 4.

Orth (Joh. Philipp) in Sammlungen merkwürdiger Rechtshändel. Frankfurt 1763. folgg. an mehrern Orten.

Otto (Daniel) diss. de cambiis. Aureliae 1687. 4.

(Everhard) diss. de argentariis veterum. v. supra Hubert.

P.

de Passeribus (Nicol.) tract. de scriptura privata. Lib. III. de cambiis.

Pegolotti (Francisc. Balduin.) practica della mercatura. 1339.

Petzold (Nicol. Hartwig) diss. de fundamento rigoris cambialis. Goetting. 1795. 4.

Phoonsen (Joh.) Amsterdamer Wechselgebrauch in Siegels corp. jur. camb. Th. II. Seite 228. folgg.

Pina (Joan Suffotti) leichtende Koppmannsfackel. Amsterdam 1664. 12.

Pottvy (Enoch) diss. de cambiis. Lugdun. Batav. 1710. 4.

von Puchholtz (Wenzel Neumann) tract. de cambio. Pragae 1731. 8.

Pütter (Joh. Stephan) elementa juris germanici privati hodierni. Goetting. 1748. 1756. 1776. 8. §. 671. seqq. in auserlesenen Rechtsfällen, an etlichen Orten.

Püttmann (Josias Ludwig Ernst) Grundsätze des Wechselrechts. 1784. 8. Leipzig.

Anmerkungen zur Leipziger Wechselordnung. Leipzig. 1787. 4.

Adversaria juris universi. Lib. III. an mehrern Orten.

Miscellaneorum liber singularis. Lips. 1793. 8. desgleichen.

Pufendorf (Esaias) introductio in jus Brunsv. Luneburg. an mehrern Orten.
(Friedrich Esaias) in Observat. Tom. III. Obs. 62. 63.

Q.

Quentin (Joh. Georg) de usu et vi juris cambialis in iis Germaniae provinciis, ubi non est receptum. Goetting. 1800. 4.
Quistorp (Joh. Christian) in Beyträgen zur Erläuterung verschiedener mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien. Rostock und Leipzig 1780. 8. Stück 1, num. 4.

R.

Rademann (Joachim) der Stadt Hamburg blühender Wechselbaum, von allerhand ein- und ausländischen Wechselblumen. Hamburg 1687. 1698. 4.
von Thurmann pag. 3. angezogen.
Ractius (Seraphin) de cambio. Perus. 1604.
Raumburger (Jo. Marx) Grundfeste des heil. römischen Reichs und anderer Königreiche und Staaten, Recht und Gewohnheiten in Wechsel- und Commerziensachen. Frankfurt 1723. 4.
justitia selecta gentium Europaearum in cambiis. Allegirt vom anonymischen Schriftsteller: der in Wechselgeschäften unrichtig handelnde Gewalthaber. Seite 14.
Rechenberg (Karl Otto) pr. an cambium in Saxonia post quadriennium penitus extinguatur, et a natura sua recedat. Lips. 1731. 4.
Reinharth (Tob. Jacob) diss. de differentia et convenientia inter obligationem ad carcerem et literas cambiales. Erford. 1731. 4.
Remer (Christoph Andreas) tract. de novo obligationum valore. Sect II. Cap. 13. Hamburg 1711. 1731. 4.
Rennemann (Henrich) diss. de cambiis. Vit. 1623. 4.
Reusner (Jerem.) diss. de cambiis. Vit. 1623. 4.
Rhetius (Joh. Friederich) de usura cambiorum in Vol. I. Disput. ex jure privato. Num. 17. Frankfurt 1666. 4.
Riccard (J. P.) les loix et les coutumes du change des principales places de l'Europe. Amstelod. 1725. 1726. 1744. 4.
(Samuel) l'art de bien tenir des livres de comptes. Amstelod. 1709. 1724. 1743. fol. traité général du

commerce avec figures. Amstelod. 1705. 1721. 1732. 1781. 4.

Riccius (Christ. Gottlieb) Exercitationes juris cambialis I — XVII. oder septendecim exercitationes in universum jus cambiale directae atque legibus ipsis emporiorum ac provinciarum cambialibus constabilitae. Götting. 1782. 4.

Ritter (Karl August) diss. assignationis et cambii trassati idea prima et genuina accuratius evoluta et e principiis evidentibus deductæ una cum practicis nonnullis annotationibus. Lips. 1747. 4.

Rivin (Joh. Flor.) ad ordinat. provinc. Saxon. an mehrern Orten.

diss. de clausula cambiali. Lips. 1725. 4.

pr. quonam die literarum cambialium ad nundinas illas indefinite, nulla solutionis die speciatim inserta, directarum solutionem praestare debeat, et quando eadem dilata adversus ipsum rigor cambialis locum habeat. Lips. 1729. 4.

diss. de clerico cambiante. Lips. 1739. 4.

(Andreas Flor.) diss. de praerogativa creditorum cambialium prae chirographariis. Viteb. 1749. 4.

Rochefort (Abraham) civile Wetten in haar natürlycke schikking vit het Fransch vertaalt. In s'Gravenhage 1713. 4 Cap. 16. Abtheil. 4. Seite 628.

Rösner (Andr. Chr.) tract. de reservatione jurium competentium. Cap. 21, bey l'Estoq in Erläuterung rc. num. 3.

Roman (Paul Franz) diss. de cambiis. Lips. 1668. 4.

Rossignol (Gregor.) novissima praxis theologico-regalis de cambio. Fol.

Roßmann (Andreas Elias) diss. de valore cambii in Imperio. Erlangen 1765. 4.

de Rudolphis (Laurent.) tr. de cambiis, usuris et materia montium pietatis. tract. 8.

S.

von Sahme (Reinhold Friederich) Einladungsschrift, wodurch er seine öffentliche Vorlesungen über das königl. preussische Wechselrecht eröfnet. Königsberg 1731. 4.

von Salas (Joh.) tract. de cambiorum dubiis. Allegirt von Turri. Disput. I. quaest. 14. n. 1. seqq. et quaest. 27. n. 3. de emtione venditione, censibus, cambio, usuris et ludis. Lugdun. 1617. 4.

Salgado de Samoza (Franz) Labyrinthus creditorum concurrentium ad litem, per debitorem communem inter illos causatam. Frankfurt 1663. fol. in annex. rotae romanae centuria. Dec. X.

Salmas (Claud.) de usuris, modo usurarum et foenore trapezitico 1638. 1640. 8.

Salon tract. de cambiis. Allegirt von Turri Disp. I. qu. 14. n. 9. quaest. 27. n. 3. quaest. 31. n. n. 18.

(Michael) Commentar. ad D. Thomam 22. qu. 78. de cambiis. Allegirt von Turri. Disput. III. quaest. 12.

Salvatius (Anton.) de continuatione cambiorum. angezogen von Müller ad Struv Syntagm. jur. civil. Exerc. XXV. th. 45. lit. γ.

Sarozzii (Jacob) tr. de commerciis et cambio. Genev. 1664 fol.

Savary (Jacob) Consil. et responsa de praecipuis maximeardiis commerciorum causis. Paris 16884. le parfait Negociant, avec l'art de lettres de change du Dupuis de la Serre et de la traite des changes étrangers du Claude Naulot. à Amstelod. 1726. Tom. III. 4.

Scaccia (Sigismund) tract. de commerciis et cambiis. Col. 1619. Francof. 1648. Venet. 1650. Genev. 1664. Col. 1738.

Schafshausen (Nicol.) Diss. de cambiis. Viteb. 1783. 4.

Scharf (Joh. Friedrich) disput. de cambiis. Argent. 1665. 4

Schaumburg (Joh. Gottfr.) introduct. in jus Digestor. Jen. 1751. 8. Lib. XIX. Tit. 5. §. 13. seqq.

Schedel (Joh. Christ.) Handbuch der kaufmännischen Rechtskunde. Leipzig 1795. 8.
siehe auch oben Ludovici.

Scherer (Philipp Karl) Handbuch des Wechselrechts. Theil I. II. III. Frankfurt 1800. 1801. 8.

Schlitte (Joh. Gerhard) Anmerkungen zu des Ludovici Einleitung zum Wechselprozeß. Halle 1743. 4.

Schmidt (Ernst Gottfried) Theorie der summarischen Prozesse. Leipzig 1791. 8. im Buch II. Tit. II. Cap. II. §. 56 — 77.

(Joh. Ludwig) öffentliche Rechtssprüche zur Erläuterung der practischen Rechtsgelahrheit. Jena 1777. 4. Gutachten 34.

Abhandlung, in was für Münzsorten eine Geldschuld abzutragen. Jena 1763. 4. §. 257. 258.

Schöpfer (Joh. Joachim) disp. de literarum cambialium acceptatione. Frankfurt 1684. 4.

Schorch (Christian Fried. Immanuel) in Responsis et sent. facultatis Erford. resp. 10. 289. 293. Erford 1770. fol.

Schott (August Friedrich) Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie, im Theil I. Cap. 15. §. 194 — 199. Theil II. Cap. 9. §. 425.
juristisches Wochenblatt. Jahrg. IV. num. 4.

Schröter (Joh. Paul Ferdinand) fundamenta juris criminalis, cambialis, ecclesiastici Protestantium et feudalis, in tabulas redegit. 1776. 4.

Schubart (Rudolph August) decas quaestionum in jure cambiali. sub Praeside Leyser.

Schweizer (Gottlieb Siegmund) diss. de validitate contractuum, tam in genere, quam in specie cambialium cum judaeis initorum, secundum jus commune et statutum Francofurtense. Giess. 1739. 4.

Scopp (Joh. Georg) Anleitung zur juristischen Praxis. Buch II. Cap. 3.

von Selchow (Joh. Heinrich Christian) elementa juris germanici privati hodierni. Goetting. 1757. 1762. 1766. 1775. 1779. 1787. 1795. 8. §. 487. (608) — 501 (622.)
Grundsätze des Wechselrechts. Göttingen 1758. 1777. 8.
Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen, vorzüglich aus dem deutschen Staats- und Privatrecht. Band I. — IV. Lemgo 1782 — 1785. im Band II. num. 26.
neue Rechtsfälle ꝛc. Frankfurt und Mainz 1787 — 1789. in 3 Bänden, Band II. num. 23.

Senebier Trattato dei cambi e degli arbitri di Pietro Senebier. Milano. 1784. 8.

Sieber (Joh. Gottfried) diss. binae de argentariis. Lips. 1737. 1739. 4.

Siegel (Joh. Gottlieb) Corpus juris cambialis. Th. I. II. Leipzig 1742. fol.
desselben Fortsetzungen I — IV. von Joh. Ludwig Uhl. Leipz. 1757. 1764. 1771. 1786. fol.
Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Leipzig 1743. 1752. 4. vermehrt von August Friedrich Schott 1775. 8.
diss. de jure cambiali Rigensium. Lips. 1751. 4. auch bey l'Estoq in der Erläuterung.

diss. de indossato reconveniendo. Lips. 1724. 4.
diss. de fundamento depositionis in processu cambiali. Lips. 1725. 4.
fürsichtiger Wechselgläubiger. Leipzig 1726. 8. 1739. 4. 1776. 8.
Sieveking Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht. Hamburg 1792. 4.
Silberrad (Joh. Gustav) diss. de sensalibus, vulgo Mäcklern. Altdorf 1711. 4.
Sinapius (Joh. Christian) Briefe für Kaufleute und für Leser aus allen Ständen; mit einer Abhandlung über Wechselbriefe. Hamburg und Leipzig 1781. 8.
Sismus (Elisa) diss. de literis cambii. Ultr. 1726. 4.
Slevogt (Gottlieb) in casibus forensibus. Spec. I. cas. 7.
Sotus de cambiis. allegirt von Turri. disp. I. quaest. 5. n. 9.
Span (Joh. Ludwig) des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn Wechselrecht, aus dasigen Statuten, sonderlich der jüngsten Wechselordnung methodice verfasset. Frankfurt und Leipzig 1752. 4.
Sperander sorgfältiger Negotiant und Wechsler. Güstrow 1729. Leipzig und Rostock 1706. Rostock 1772. 4.
Sprengel (Joh. Thomas) kurze Wechselpraktik. Frankfurt 1667. 4.
Springer (Joh. Chr. Erich) Einleitung zur gründlichen Kenntniß der Kaufmannschaft. Ulm 1777. 8.
Stenger (Joh. Hieronym.) diss. de assignationibus mercatorum ad mentem potissimum mandati reg. Polon. et Elect. Saxon. de 1699. Lips. 1712. 4.
Stöhr (Leonhard) in der practischen Rechtswissenschaft im Königreich Böhmen. Prag 1796. 1797. 8. Theil II. Cap. 3. §. 60. folgg.
Stracha (Benevent) mercator jurisperitus s. tract. de mercatura. Colon. 1576. 1585. 8. Lion. 1556. 8. Col. 1622. fol. Amstel. 1669. fol.
Strecker (Conrad Wilhelm) diss. de iis, qui a nexu cambiali exemti sunt. Erford. 1734. 4.
Streit (Joh. Philipp) posit. ex jure cambiali potissimum Saxonico. Erford. 1724. 4.
Struv (Georg Adam) Syntagma juris civilis, besonders cum addit. Mülleri. Exerc. XXV. §. 39. seqq. decisiones sabbathinae. Cap. XV. Dec. 17. seqq.

diss. de spinosissima difficillimaque cambiorum materia. Jen. 1662.

Stryck (Samuel) de usu moderno Pandectarum. Lib. XIX. Tit. IV.

diss. de cambio in tract. de cautelis contractuum. Sect. III. Cap. V.

diss. de cambialium literarum acceptatione. Hal. 1698. 4.

diss. de assignationibus mercatorum in usu moderno. c. l.

diss. de literarum cambialium obligatione.

diss. de fide habita. von Credithandlung. Frankfurt 1678. 4.

tract. de actionibus forensibus. Vit. 1701. 4. Sect. I. membr. VII. §. 17. seqq.

Stypmann (Joh. Friedrich) de jure maritimo et nautico. Greifswald. 1552. 4. Part. 4. Cap. 8.

Suarez tratado legal di cambio.

Summenhart (Conrad) de contractu mercatorum. Venet. 1558. fol.

T.

Thomasius (Christian) diss. de jure adimplementi etc. siehe oben Frank.

Thurmann (Caspar) Cambialia s. de cambiis in genere et in specie cum app. de assecurationibus, avariis et bodemeriis etc. Hamburg 1704. Halle und Leipzig 1712. 4.

Titius (Gerhard Gottlieb) in jure privato. Lib. VI. Cap. XX. et Lib. X. Cap. V.

Tonarius (Vincent.) ragguaglj de' cambi, pesi, conisure, delle più mercantili piazze di Europa, con un' idea dello loro situazione, prodotti e commercio, corso delle monete, usi e scadenze delle cambiali etc. Bologna 1780. 4.

Toubeau (Jo.) instituta juris consularis s. jurisprudentia mercatorum; les instituts du Droit consulaire ou la jurisprudence des Marchands. à Paris 1682. 4

Troppongros. Einleitung in das Wechselrecht. Allegirt von Hartleben in der allgemeinen Bibliothek 1787. Band I. S. 69.

JCti Tubingenses, s. consilia et responsa, praecipue omnia. Vol. I — IX. an mehrern Orten.

Turamini (Alexand.) frammento del trattato dei cambi, in ejus operibus. Senis. 1770. fol.
von Turri (Raphael) tr. de cambiis. Francof. 1548. 1645. 1655. Genev. 1641. fol.

U.

Uffenbach (Joh. Jacob) diss. de protestationibus in cambiis. Altdorf 1715. 4.
Uhl (Joh. Ludwig) singularia quaedam legum cambialium capita. Francof. 1750. 4.
diss. de jure cambiali judaeorum. Francof. ad Viadr. 1754. 4.
Fortsetzungen I. II. III. IV. von Siegels Corp. jur. camb. siehe Siegel.

V.

Vangerow (Wilhelm Gottlieb) Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preußischen Staaten. Halle 1773. 8.
Zusätze von Joh. Eberhard Schall. Halle 1775. 8.
Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf. Halle 1776. 8.
Vega summaria v. cambium. Allegirt von Turri Disp. I. qu. 14. n. 9. quaest.. 27. n. 3. quaest. 28. n. 4.
Veiel (Chr. Jacob) de jure personam debitoris, non obstante concursu creditorum, ex cambio persequendi ac detrudendi in carcerem. Jen. 1749. 4.
van Velden Fondament van de Wisselhandeling, oder Onderricht des Wissels und Wisselhandeling, over gantsch Christenrück. Amsterd. 1629. 1647.
ins Deutsche übersetzt von Joh. Peter Zubrodt unterm Titel: Unterricht von der Wechselhandlung. Frankfurt 1669. 4.
Vincente (Joseph Manuel Dontinquez) discursos juridicos sobre les Acceptationes, Pagos, Interesses, y demas requisitos y qualidades de las letras de cambio. Madrid. 1732. fol.
de Vio (Thomas) tr. de cambiis. Allegirt von Passeribus Lib. III. pag. 155.
Viper de cambiis. Allegirt von Turri Disp. III. quaest. 10. n. 22.
Voet in Commentar. ad Pandectas Lib. XXII. Tit. V. n. 2. seqq.

Völtinder (Joh. Adam) Lehrgebäude über Geld-, Bank- und Wechselwesen. Heidelberg 1798. 8.
Vogt (Joh. Martin) diss. de cambiis. Giess. 1658. 4. Francof. 1670. 4.

W.

Wagner (Andreas) Specialregeln zur bequemen Berechnung der Waarenpreise und Münzarbitragen auf die vornehmsten Plätze. Leipzig 1800. 4.
vollständige Anleitung zur gesammten Wechselrechnung. Leipzig 1800. 4.
(Martin) idea mercaturae. Bremae 1661.
Walther (Joh.) siehe oben Gualther.
Wegelin (J. R.) Oesterreichisches Wechselrecht, oder Wienerische Wechselordnung mit Anmerkungen. Lindau 1719. 4.
von Wernher (Joh. Balthasar) in enunciat. for. an mehrern Orten.
(Michel Gottfr.) in lect. commun. ad Dig. Lib. XIX. Tit. IV.
Westphal (Ernst Christian) im teutschen und reichsständischen Privatrecht. Leipzig 1783. 8. Theil II. Abh. 62. bis 70.
Widow (Peter August) diss. de depositione judiciali debiti cambialis praesertim ex jure Hamburgensi. Goetting. 1795. 4.
Wiesand (Georg Stephan) im juristischen Handbuch v. Wechselrecht.
Willenberg (Samuel Friedrich) diss. de incommodo trassantis ob non acceptas literas cambii. Gedan. 1702. 4.
diss. de exceptione doli mali in cambio cessante. Gedan. 1730. 4.
Wolff (Christian) in jure naturae. Part. V. Cap. I.
(Philipp Jacob) diss. de cambiis. Francof. 1652. 4.
Wolfram (K. J. G.) Sammlung der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Wechselordnungen. Braunschweig 1793. 8.
Wunderlich (Philipp Jacob) Abriß eines Collegii übers Wechselrecht. Jena 1756. 8.

Z.

Zeller (Joh. Georg) neue Wechselschule für gemeine Handelsleute sowol, als Wechsler. Augsburg dritte Auflage 1782. 8.

Zipfel (Heinrich) diss. de tesseris collybisticis. Erfurt 1678. Lips. 1678. Erf. 1683. Lips. 1699. 1701. Norimb. 1738. 4.

von Wechseln und dero Usanzen. Erfurt 1678. Leipzig 1699. 1701. 4. Nürnberg 1738. 4.

Zoller (Friedrich Gottlieb) Exerc. utrum ex cambio contra debitorem 25. annis minorem cum effectu agi possit. Lips. 1767. 4.

Zubrodt (Joh. Peter) siehe oben van Velden.

II. Verzeichniß

der Schriftsteller, welche sowol überhaupt übers Wechselrecht geschrieben, als auch nur einzelne Materien davon abgehandelt haben; nach den Materien geordnet.

A.

Welche Wechselgesetze gesammlet, oder darüber commentirt haben.

1.

Welche Wechselgesetze gesammlet haben.

Anonymische Schriftsteller.

Der in allen Fällen vorsichtige Banquier. Frankfurt und Leipzig 1733. 4.

Herbach (Joh. Caspar) europäische Wechselhandlung — nebst den neuesten Wechsel- und Bancoordnungen ꝛc. Nürnberg 1756. fol.

von Martens (Georg Friedrich) Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts ꝛc. nebst einer Sammlung alter und neuer, bisher in Deutschland wenig bekannter, insonderheit italienischer, spanischer, portugiesischer und englischer Wechselgesetze ꝛc. Göttingen 1797. 8.

Raumberger (Joh. Marx) Grundveste des Heil. Röm. Reichs und andrer Königreiche und Staaten Recht und Gewohnheiten in Wechsel- und Commerciensachen. Frankfurt 1723. 4.

Riccard (J. P.) les loix et les coutumes du change des principales places de l'Europe. Amstelod. 1725. 1726. 1744. 4.

Siegel (Joh. Gottlieb) Corpus juris Cambialis 1742. fol. nebst den I. II. III. IV. Fortsetzungen von Joh. Ludwig Uhl. Leipzig 1757. 1764. 1771. 1786. fol.

Wolfram (K. J. G.) Sammlung der Herzogl. Braunschweig-Lünеburgischen Wechselordnungen. Braunschweig 1793. 8.

2.

Welche über Wechselordnungen commentirt haben.

über den Reichsabschied vom Jahr 1654.

Püttmann (J. L. E.) in adversar. juris Lib. III. Ex jure cambiali Cap. I. de eo quod legibus Imperii de cambio sancitum est.

über die Amsterdamer Wechselordnungen und Willekeuren.

Phoonsen Wisselstil tot Amsterdam, vervattende mit allen, wat man gewoon, maar ock wat em vorsichtig Koopmann tot syn securiteyt in de Wisselhandel dienstig en noodig es, mits gaders Ordonnantien, Willekeuren, et Reglementen van Wisseln ꝛc. Rotterdam 1677. Amsterdam 1688. 1700. 1711. 1716. 1729. 1737. 8. ins Deutsche übersetzt und enthalten in Siegels Corp. jur. cambial. Th. II. Seite 228. folgg.

Desagulier (H.) nieuwe generale Wissel-- en munt-- reductie van Europa, met em kort begrüp van het Wisselrecht der Stadt Amsterdam. tot Amsterdam 1761.

über die Churbaierische Wechselordnung.

Moshammer (Franz Xaver) Einleitung in das gemeine und Baierische Wechselrecht. Regensburg 1782. 8.

über die Böhmische Wechselordnung handelt einiges ab.

Stöhr (Leonard) in der practischen Rechtswissenschaft im Königreich Böhmen. Prag 1796. 8. Sheil II. Cap. III. §. 60. folgg.

über die Bremer Wechselordnung.

Hofmann (Joh. Andres) diss. de differentiis juris cambialis inter leges Imperii Rom. Germ. easque ordinum Imperii, quae rigorem cambialem continent, ac statuta Bremensia. Marburg 1767. 4.

über die Englischen Wechselgesetze.

Blackston (Guil.) Commentaries on the Low of England. Oxford 1767. 4. Lib. II. Cap. 20.

Chitty (Joseph) genaue Erörterung der Engländischen Gesetze über Wechselbriefe, Obligationen ꝛc. angekündigt von Friedrich Nicolai zu Berlin.

über die Frankfurter Wechselordnung.

Span (Joh. Ludwig) des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn Wechselrecht ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1782. 4.

über die Hamburger Wechselordnung.

du Hamel (Wilhelm) Hamburger Wechselbuch ꝛc. Hamburg 1685. 1702.

Rademann (Joachim) der Stadt Hamburg blühender Wechselbaum von allerhand ein- und ausländischen Wechselblumen. Hamburg 1687. 1698. 4.

über die Leipziger Wechselordnung.

Barth (Tobias) dissensus juris 1801. quod jus cambiale Lipsiense sit statutum locale et singulare mercatorum.

von Clausberg (C.) Universalregeln der Leipziger Wechselnegotien. Leipzig 1781. 8.

Immich (Christoph) jus cambiale harmoniacum Lipsiaco-Magdeburgicum. Lips. 1707. 4.

Königke (J. C.) Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen begleitet. Leipzig 1712. 1717. 4.

Püttmann (Josias Ludwig Ernst) Anmerkungen zur Leipziger Wechselordnung. Leipzig 1787. 4.

Rivin (Joh. Flor.) ad ordinat. provinc. Saxon. an mehrern Orten.

über die ehemalige Magdeburgische.

Immich (Christoph) am angezogenen Orte.

über die Nürnberger Wechselordnung.

Beck (Joh. Adam) Wechselrecht. Nürnb. 1729. 1752. 4. diss. ad ordinat. cambialem Noricam. Ald. 1715. 4. Commentar. succ. in codicem juris stat. Norici.

über die vorherige Oesterreich. und Wiener Wechselordnung.

Wegelin (J. R.) Oesterreichisches Wechselrecht, oder Wienerische Wechselordnung mit Anmerkungen. Lindau 1719. 4.

über die neuere Böhm- und Oesterreichische.

Koschak (Aldoben) Oesterreich. Wechselrecht. Grätz 1793. 8.

Stöhr a. a. O.

vom Gebrauch und Rechte der Wechselbriefe, insonderheit nach Maasgabe der Wechselordnung für die K. Böhmische, wie auch die Nieder- und Inner-Oesterreichische Erbländer, in Schedels Handbuch der kaufmännischen Rechtskunde. Theil II. Seite 1. Leipzig 1798. 4.

über die Churpfälzische Wechselordnung.

Brentano (Stephan) Grundsätze des Wechselrechts, insbesondere des Churpfälzischen. Mannheim 1790. 8.

über die ehemalige Preußische Wechselordnungen.

l'Estocques (Joh. Ludwig) Erläuterung des allgemeinen und Preußischen Wechselrechts. Königsberg 1762. 4.

von Sahme (Reinhold Friedrich) Einladungsschrift, wodurch er seine öffentliche Vorlesungen über das Preußische Wechselrecht eröfnet. Königsberg 1731. 4.

Vangerow (Wilhelm Gottlieb) Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preußischen Staaten. Halle 1775. 8.

Zusätze von Joh. Eberhard Schalle. Halle 1775. 8.

Ergänzungen und Anmerkungen von Vangerow. Halle 1775. 8.

über die Rigaer Wechselgesetze.

Siegel (Joh. Gottlieb) de jure cambiali rigensium. Lips. 1751. 4.

Stryk (Samuel) collatio juris statutarii rigensis cum jure communi. Lips. 1699. 4. Cap. VII. n. 237--259.

über die Russische Wechselordnung.

Dilthey (Philipp Henrich) Elementa juris cambialis praecipue Russici nec non Suevici cum diversis additis ordinationibus Russicis (Ukasen) et duabus ad cambialia pertinentibus commentationibus in usum facultatis juris Moscovitanae. Moscoviae 1724. 1768. 4.

B.

Schriftsteller, welche Sammlungen von Rechtsfällen, Entscheidungen, Parere's und Dissertationen in Wechselsachen herausgegeben haben.

1.

Welche vorzüglich sich auf Wechselsachen einschränken.

Frankfurter Wechsel-Responsa, oder Wechsel-Responsa der Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder I. II. Sammlung. Frankfurt an der Oder 1749. 1750. herausgegeben von Johann Ludwig Uhl.

Beseke (Joh. Melchior Gottlieb) thesaurus juris cambialis Part. I. II. Berol. 1782. 1783. 4.

Bohn (J. G.) wohlerfahrner Kaufmann. Hamb. 1750. 8.

Marperger (Paul Jacob) zulänglicher Vorrath von eingeholten Responsis, die Kaufmannschaft betreffend. 1709. 4.

Riccius (Christian Gottlieb) Exercitationes juris cambialis. Goetting. 1782.

Savary (Jacob) Consilia et Responsa de praecipuis maxime arduis commerciorum causis. Paris 1688. 4.

Siegel (Joh. Gottlieb) in Corpore juris Cambialis Part. II. Sette 1—227.

2.

Rechtsfälle und Entscheidungen, welche beyläufig nur einzele Materien vom Wechselrecht betreffen.

Barth (Tobias) dissensus juris in praxi an mehrern Stellen.

Böhmer (Just Henning) in Consultationibus et Decisionibus juris an mehrern Orten.

von Canngiesser (Leonhard Henrich Ludwig Georg) in decisionibus supremi judicii appellationis Hasso-Casselanis. Tom. I. II. Casselis 1768. 1771. fol. an mehrern Orten.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenstunden, und observationibus an etlichen Orten.

Decisiones rotae romanae an mehrern Orten, siehe von Turri de cambiis.

Decisiones rotae genuensis an mehrern Orten, siehe Scaccia de commerciis et cambiis.

Engau in decisionibus an mehrern Stellen.

l'Estoques in Erläuterungen des allgemeinen und preußischen Wechselrechts, addit. 2. num. 2-9.

Hommel (Karl Ferdinand) in rapsodia quaestionum an mehrern Stellen.

Knorre (Karl Gottlieb) in rechtlichen Abhandlungen und Gutachten. Nro. 2.

Lyncker (Nicol. Christoph) in Responsis et Consiliis an etlichen Orten.

von Ludolff (Georg Melchior) in observationibus forensibus. Vol. II. Obs. 136. et 179. Wetzlar 1732. 4.

Orth (Joh. Philipp) in Sammlungen merkwürdiger Rechtshändel, an mehrern Orten.

Struv (Georg Adam) in Decisionibus Sabbath. Cap. XV. Dec. 17. seqq.

von Wernher (Joh. Balthasar) in observationibus forensibus an mehrern Orten.

Verschiedene Gutachten und Entscheidungen über eine solidarische Wechselsache in Schedels Handbuch der kaufmännischen Rechtskunde, Theil II. Seite 196. folgg.

C.

Schriftsteller, welche Compendia und Systemata juris cambialis geschrieben, und das ganze Wechselrecht abgehandelt haben.

1.

Welche Compendia und Systemata juris besonders herausgegeben haben.

Anonymische Schriftsteller.

Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Frankfurt 1676. 4.

Negoziazioni di cambi di tutte le Piazze fra loro del Prodotto, delle respective loro valute, exposte per Mezzo di demonstrazioni evidenti, in Livorno 1780. fol.

Traité de changes et rechanges. Paris 1625. 8.

Wechselhandlung oder Bericht, was allen Kaufleuten in Wechselsachen zu wissen nöthig. Aus dem Holländischen. Frankfurt 1699. 4.

Azpilcueta (Martin.) tract. de cambiis in oppid. Venet. 1602. 1605. fol.

J. E. B. gründlicher Unterricht in Wechselsachen zum Besten junger Leute, die sich dem Handelsstande widmen. Frankfurt 1777. 8.

Baldasseroni (Pompeji) Leggi et Costumi de cambio etc. Pescia 1784. 4.

Beck (Joh. Adam) Wechselrecht. Nürnberg 1729. 1752. 4.

Behrens (C. F.) Anleitung zur Kenntniß von Wechseln und Wechselgeschäften. Magdeburg 1794. 8.

Bernardacii (Marc.) Anton. Bescalia trattato circa di cambi mercantili. allegirt von Heydiger.

Bode (Matth.) de cambiis. Marburg. 1646. Col. 1715. 4. sub Praeside Gualtheri.

Bödecker diss. de cambiis. Franeg. 1669. 4.

Boninseg tr. de cambiis. Allegirt von Scaccia.

Brentano (Stephan) am oben angezog. Orte.

Brockes (Johann) de cambio. Lugdun. Batav. 1704. 4.

Brömel (Joh. Henrich) diss. de cambiis. Argent. 1677. 4.

Brüchting (Dieterich August) Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Leipzig 1748. 4.

Cajetan tr. de cambiis. Allegirt von Turri und Scaccia.

Carpzov (August Benedict) tract. de cambiis. Lips. 1677. 4.

Casanor (Aloys.) liber de cambiis. Venet. 1558. 4.

Cavatius (Jo. Baptist.) de cambiis per literas. Allegirt von Scaccia.

von Clausberg (C.) a. a. O.

Clericatus (Jo.) quaest. de nova specie cambii maritimi. Allegirt von Frank in instit. jur. camb. pag. 22.

Conrad (Baptist) de cambiis. Allegirt von Turri.

Desaguliers (H.) nieuwe generale Wissel. ꝛc. s. oben.

Dupuis (Jacques de la Serre) de arte literarum cambii. Col. 1712.

l'Estoques (Joh. Ludwig) s. oben.

Euler (Martin) allgemeine Wechselencyclopädie, oder theoretische und practische Einleitung in die Wechselwissenschaften. Frankfurt 1795. 1800. 8.

Fabianus (Dom.) tr. de cambiis. Bonon. 1626. Genua 1668. 4.

a Felde de cambiis. Allegirt von Müller ad Struv. Exerc. XXV. th. 44. δ.

Frank (Johann Christian) Institut. juris camb. Hal. 1721. Jen. 1737. Lips. 1737, 1741. Jen. 1751. 8.

Fulemann tract. sur les lettres de change. Paris 1759. 4. oder Abhandlung von Wechselbriefen. Strasburg 1755. 8.

Gaëtanus de cambiis. Allegirt von Scaccia.

Gräv (Eberhard) diss. de cambiis. Basel 1657. 4.

Gualther (Joh.) de cambiis, siehe oben Bode.

Heber (Georg Michel) diss. de cambiis. Vit. 1683. 4.

Heidiger (Joh. Jacob) Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Introductio in jus cambiale. Frankfurt 1674. Cölln 1715. 4.

Heineccius (Joh. Gottlieb) elementa juris cambialis, s. die alphabet. Ordnung.

Herbach (Joh. Caspar) verbesserte und vielvermehrte Wechselordnung. Nürnberg 1726. Fol.

Europäische Wechselhandlung, s. oben.

Hofmann (Joh. Friedrich) blühender Wechselbaum.
Ihring (Friedrich Henrich Wilhelm) meine Erfahrungen, oder etwas ausführliches über die Beschaffenheit, Behandlung, Zweck und Nutzen der Wechsel, nebst Erklärungen der jetzt noch gebräuchlichen Kunstausdrücke. Berlin 1799. 4.
Jovan (Hieron.) de cambiis bonorum.
Irson (Claud) les changes l'estrangers 1688. 4.
Justinian (Bernard) de cambiis. Allegirt von Turri.
Koshack (Aldoben) österreich. Wechselrecht, s. oben.
Leyser (Augustin) Decas quaest. in jure cambiali. Helmstädt 1724. 4. in meditationibus ad Pandectas an mehrern Orten.
de Long (Isaac) Vervolg van de Wisselstil, tot Amsterdam 1729. 8.
de Luca (Hieron.) de cambiis marcharumque differentiis pro Lugduno. Venet. 1584.
Merenda (Anton) de cambio nundinali. Papiae 1645. fol.
Meyer (Philipp Karl) Manuale vom Gebrauch und Recht der Wechselbriefe. Vindolon. 1762. 1770. 8.
Moder tr. de cambiis. Allegirt von Salgado.
Mößler (Joh. Gottfr.) systematisches Handbuch des gemeinen und Churſächsischen auch Lausitz. und Hennebergischen Wechselrechts. Wittenberg 1800. 8.
Moshammer (Xaver) s. oben.
Musäus (Joh. Daniel Henrich) Anfangsgründe des Wechselrechts. Kiel und Hamburg 1777. 8.
Entwurf zu einer Einleitung des Wechselrechts. Kiel. 1774. 8.
Navarrus Commentar. de cambiis. Allegirt von Turri.
Naulot (Claude) traité des changes étrangers. apud Savary. Amstelod. 1726. 4.
Otto (Daniel) diss. de cambiis. Aureliae 1687. 4.
Phoonsen in dem Wisselstil. s. oben.
Pottig (Enoch) diss. de cambiis. Lugdun. Batav. 1710. 4.
von Puchholz (Wenzel Neumann) tr. de cambio. Pragae 1731. 8.
Püttmann (Josias Ludwig Ernst) Grundsätze des Wechselrechts. Leipzig 1784. 8.
Ractius (Seraphin) de cambio. Perus. 1604.
Raumburger (Joh. Marx) justitia selecta gentium Europaearum in cambiis. Allegirt ab Anonymo: der in Wechselgeschäften unrichtig handelnde Gewalthaber. S. 14. siehe oben Lit. A.

Rennemann (Henrich) diss. de cambiis. Viteb. 1723. 4.
Reusner (Jerem.) diss. de cambiis. Viteb. 1723. 4.
Ricard (J. P.) les loix et coutumez du change. s. oben.
Roman (Paul Franz) diss. de cambiis. Lips. 1668. 4.
Rossignol (Gregor.) novissima praxis theologiae-regalis de cambio. fol.
Salon tr. de cambiis. Allegirt von Turri.
Schafshausen (Nicol.) diss. de cambiis. Vit. 1683. 4.
Scharf (Joh. Friedrich) disp. de cambiis. Argent. 1665. 4.
Scherer (Philipp Karl) Handbuch des Wechselrechts. Theil I. II. III. Frankfurt 1800. 1801. 8.
Senebier trattato dei cambi e degli arbitri. Milano 1784. 8.
de la Serre s. oben Dupuis.
Siegel (Joh. Gottlieb) Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Leipzig 1743. 1752. 4. 1775. 8.
Sieveking Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht. Hamburg 1792 4.
Einen Auszug s. in Schedels Handbuch der kaufmännischen Rechtskunde. Theil II. Seite 221, folgg.
Sismus (Elisa) diss. de literis cambii. Ultr. 1726. 4.
Sotus de cambiis. Allegirt von Turri.
Span (Joh. Ludwig) des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt. s. oben.
Sprenger (Joh. Thomas) kurze Wechselpraktik. Frankfurt. 1667. 4.
Streit (Joh. Philipp) positiones ex jure cambiali, potissimum saxonico. Erford. 1723. 4.
Struv (Georg Adam) diss. spinosissima difficillimaque cambiorum materia. Jen. 1662.
Suarez tratado legali di cambio.
Thurmann (Caspar) cambialia s. de cambiis in genere et in specie. Hamburg 1704. Halle und Leipz. 1712. 4.
Troppon egros Einleitung ins Wechselrecht. Allegirt von Hartleben in der allgem. juriſt. Bibliothek. 1787. Band I. Stück 4. Seite 69.
Turamini (Alexand.) framento del trattato dei cambi. in ejus operibus. Senis 1710. fol.
von Turri (Raphael) tract. de cambiis. Francof. 1548. 1645. 1655. Genev. 1641. fol.
Uhl (Joh. Ludwig) singularia quaedam capita legum cambialium. Francof. 1750. 4.
Vangerow (Wilhelm Gottlieb) Entwurf des Wechselrechts. s. oben.

van Velden Fondament von de Wisselhandeling oder Onderricht des Wissels ende Wisselhandeling, over gantsch Christenryck. Amsteld. 1629. 1647.

Vicente (Joseph Manuel Dontunquez) discursos juridicos sobre les Acceptationes, Payas, Interesses, y demas requisitas, y qualidades de las letras de cambio etc. Madrid. 1732. fol.

de Vio (Thomas) tr. de cambiis. Allegirt von Passeribus.

Viper de cambiis. Allegirt von Turri.

Vogt (Joh. Martin) diss. de cambiis. Giess. 1688. Francof. 1670. 4.

Wagner (Andreas) Anleitung zur gesammten Wechselrechnung. Leipzig 1800. 8.

Wegelin (J. R.) österreich. Wechselrecht s. oben.

Wolff (Philipp Jacob) diss. de cambiis. Francof. 1652. 4.

Wunderlich (Phil. Jacob) Abriß eines Collegii übers Wechselrecht. Jena 1756. 8.

Zeller (Joh. Georg) neue Wechselschule für gemeine Handelsleute sowohl, als Wechsler. Augsburg. 3te Auflage, 1782. 8.

Zipfel (Henr.) de tesseris collybisticis, Erford 1678, Lips. 1678. Erf. 1683. Lips. 1699. 1701. Norimb. 1758. 4. oder

von Wechseln und dero Usanzen. Erfurt 1678. Leipzig 1699. 1701. Nürnberg 1738. 4.

2.

Welche beyläufig oder gelegentlich überhaupt davon geschrieben haben.

Angles in floribus. quaest. de cambiis. Allegirt von Turri.

Anonymische Schriftsteller.

Allgemeine Grundsätze des Wechselrechts, in A. F. W. Cromes Abhandlungen aus dem Handlungsgebiete, zur Kenntnis der Geschäfte des Fabrik- und Commerzwesens in Europa. Leipz. 1786.

Auszug aus den Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht ꝛc. s. oben Sieveking.

Traité de la practique des billets contre les negocians par N. N. Docteur en Theologie. Lovan. 1682. 12.

Vollständige Erläuterung sämmtlicher summarischen Prozeßarten. Leipzig 1795. 8. Theil I. Abtheil. VI.

Azor (Philipp Joh.) institutiones morales. Part. III. Lib. X. Tit. de cambiis. Allegirt von Turri.

Banner R. R. Tom. 2. tract. de cambiis. Allegirt von Turri.

Barth (Gottfried) in hodegeta forensi. Cap. IV.

Berger (Joh. Henrich) in Oeconomia juris. Lib. III. Tit. VII. th. VI. in electis processus executivi.

Beyer (Georg) in Volckmanno emendato. An mehrern Orten. Leipzig 1695. fol.

Böhmer (Just. Henning) introductio in jus Digestorum. Lib. XIX. Tit. IV. §. 8. seqq.

in jure ecclesiastico Protestantium. Tom. II. Lib. III. Tit. XXIII. §. 2. seqq.

Bönigk (Gottfried) in practica practicata. Cap. 37. Frankfurt und Leipzig. 1717. 4.

Bontius (Guil.) de usuris, cambiis etc. Paris 1550.

Centera (Diclas) tr. de commerciis et cambio 1620. fol.

Claproth (Just.) in jurisprudentia heuristica. §. 216. seqq.

Coli (Romoaldi) tr. de commerciis et cambio. Allegirt von Scaccia.

Cunigham (F.) Nachricht von der englischen Handlung. Cap. 1. Abtheil. 4. von inländischen Wechseln in Uhls Fortsetzung II. des Siegelschen Corp. jur. camb.

Danz (Wilhelm August Friedrich) im Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts nach dem System des Herrn Hofrath Runde. Studtgardt. 1796. folgg.

Engau (Joh. Rudolph) in elementis juris germanici etc. Lib. III. Tit. XVII. §. 185 — 213. de literis cambialibus.

Estor (Joh. Georg) in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. Marburg. 1758. 8. Theil II. III. §. 3745 — 3823.

Fontanae (Conr. Aug.) amphitheatrum legale. Bibliotheca legalis. Part. IV. v. cambium. Romae. 1688. fol.

Gaitus (Joh. Domin.) de credito. Cap. II. Tit. VII. Venet. 1669.

Graumann (Joh. Philipp) Licht des Kaufmanns, bestehend in Wechselarbitrage-Tabellen ꝛc. Berlin 1754. 1782. gesammlete Briefe vom Geld, den Wechseln und Cours. Theil I. II. Berlin. 1762. 4.

Hellfeld (Joh. August) in jurisprudentia forensi. §. 1072 — 1075.

Hofacker (Karl Christoph) in principiis juris civilis. Tom. III. §. 2060. seq. Tubing 1798. 8.
Hommel (Karl Ferdinand) in promtuario Bertoch. v. cambium. Lips. 1773. 8.
Hoofmann (Cornel) de commerciis et cambiis veterum. Regiomont. 1726. 4.
Kretschmann (Theodor) in principiis juris germanorum civilis privati hodierni. Jen. 1782. 8. Tom. I. Lib. VI. Tit. IV. §. 971 — 994.
Lauterbach (Wolfgang Adam) diss. de jure in curia mercatorum usitato. Tubing. 1655. 4. thes. 171. seqq.
Ledesma 2. Part. Summ. Tract. 8. de cambiis. Allegirt von Turri.
Less (Leonhard) ad D. Thomam de justitia et jure. Lib. II. Cap. 23. de cambiis. Allegirt von Turri.
Lopez (Ludwig) tr. de contractibus et negotiationibus. Lib. II. de cambiis. Allegirt von Turri.
de Luca (Johann Baptist) theatrum veritatis et justitiae. Tit. de cambiis.
Ludovici (Karl Günther) neu eröfnete Academie der Kaufleute, oder encyclopädisches Kaufmannslexicon, durchaus umgearbeitet von Johann Christian Schedel. 1797. folgg.
ad digesta. Lib. XIX. Tit. IV.
Marius (Jo.) advice concerning Bills of Exchange. London. Allegirt von Thurmann.
de Medina (Jo.) tr. de rerum dominio, contractibus, usuris, cambiis etc. Colon. 1607. 4.
Melonius (Jo.) in thesaur. jur. civil. et criminal. addit. 1. vom Wechselrecht. Nürnberg 1702. Fol.
Mercado (Thomas) tr. de mercatorum contractibus. Lib. II. de cambiis. Salamant 1569. Allegirt von Turri.
Müller (Peter) in addit. ad Struvii Syntagma juris civilis, an verschiedenen Orten. Absonderlich ad Exercit. XXV. th. 39. seqq.
(Joh. Ernst Just) in promtuario juris novo. v. cambium.
Mylius (Christian Otto) Corpus juris Constit. Marchic. noviss. Magdeburg. et Hal. 1714. 4. cum continuat. 1717. 4. Tit. vom Justiz- und Wechselsachen.
de Passeribus (Nicol.) tract. de scriptura privata. Lib. de cambiis.

Pütter (Joh. Stephan) elementa juris germanici privati hodierni. §. 671. seqq. Gött. 1748. 1756. 1776. 8.

Raumburger (Joh. Marx) Grundveste des heil. röm. Reichs und anderer Königreiche und Staaten, Recht und Gewohnheiten, in Wechsel- und Commerciensachen. Frankfurt 1723. 4.

de Rudolphis (Laurent.) tract. de cambiis, usuris, et materia montium pietatis tract. 8.

von Salas (Jost) de emtione venditione, censibus, cambio, usuris et ludis. Lugdun. 1617. 4.

Salon (Michael) Commentar. ad Thomam 22. qu. 78. de cambiis. Allegirt von Turri.

Sarozzii (Jacob) tract. de commerciis et cambio. Genev. 1664. fol.

Savary (Jaques) Le parfait negociant, avec l'art de lettres de change, du Dupuis de la Serre, et de la traite de changes étrangers du Claude Naulot. à Amstelod. 1726. 4. Tom. III.

Scaccia (Sigismund) tr. de commerciis et cambio. Colon. 1619. Francof. 1648. Venet. 1650. Genev. 1664. Colon. 1738.

Schaumburg (Joh. Gottfried) in Compend. juris digest. Lib. XIX. Tit. V. §. 13. seqq. Jen. 1751. 8.

Schott (August Friederich) Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Theil I. Cap. XV. §. 194-199. Theil II. Cap. IX. §. 425.

von Selchow (Johann Henrich Christian) in elementis juris civilis privati germanici hodierni. Götting. 1757. 1762. 1766. 1775. 1779. 1787. 1795. 8. in Parte speciali §. 487. (608) — 501. (622.)

Slevogt (Gottlieb) in casibus forensibus. Spec. I. cas. 7.

Stöhr (Leonhard) in practischer Rechtswissenschaft im Königreich Böhmen, Prag 1796. 1797. 8. Theil II. Cap. 3. §. 60. folgg.

Struv (Georg Adam) in Syntagm. jur. civil. s. oben Müller in Decision. Sabbath. Cap. XV. Dec. 17. seq.

Stryck (Samuel) in usu moderno Pandectarum. Lib. XIX. Tit. IV. §. 4. seqq.

Titius (Gerhard) in jure privato. Lib. VI. Cap. XX. et Lib. X. Cap. V.

Tonarius (Vincent) Ragguagli de' cambi, pesi, conisure delle più mercantili piazze di Europa, con un' idea

dello loro situazione, prodotti e commercio, corso delle monete, usi e scadenze delle cambiali etc. Tom. I. II. Bologna 1780. 4.

Vega Summarium voc. cambium. Allegirt von Turri in disp. I. qu. 14. n. 9. quaest. 27. n. 3. quaest. 28. n. 4.

Voet in Commentar. ad Pandect. Lib. XXII. Tit. 2.

Wernher (Michael Gottfr.) in lect. comm. ad Dig. Lib. XIX. Tit. IV.

Westphal (Ernst Christian) im teutschen und reichsständischen Privatrecht. Leipzig 1783. Theil II. Abhandl. 62—70.

Wiesand (Georg Stephan) im juristischen Handbuch. Hildburghausen 1762. an mehrern Orten.

Wolff (Christian) in jure naturae. Part. V. Cap. 1.

D.

Schriftsteller, welche über einzelne Materien des Wechselrechts geschrieben haben, und zwar

1.

über den Ursprung des Wechselrechts.

Ayrer (Georg Henrich) diatribe de cambialis instituti vestigiis apud Romanos. Lipsiae 1735. 8.
vindiciae cambiales, sind des Heineccii elementis juris cambialis edit. 7. Norimberg. 1764. 8. beygedruckt.

Büsch (Joh. Georg) von dem wahren Grund des Wechselrechts, samt einem Beytrag zur Geschichte desselben. Hamburg 1770. 4. in Büsch. und Ebelings Handbibliothek 1784. 4. Stück 3. Seite 377.

Fischer (Friedrich Christoph Jonathan) Geschichte des teutschen Handels, der Schiffart, Fischerey, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen, der Landwirthschaft, Polizey, Leibeigenschaft, des Zoll-Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft, und des Luxus. Theil I. Hannover 1785. 8.

Hedler (Joh. Christ.) posit. de origine cambiorum. Viteb. 1744. 4.

Hoofmann (Cornel) de commerciis et cambiis veterum. Regiom. 1726. 4.

Leisewitz (Anton) Abhandlung über den Ursprung des Wechsels, angeführt in von Selchows Bibliothek. Band V. Seite 730.

Leyser (Augustin) in Spec. CXXXIII. med. 1. 2.

von Martens (Georg Friederich) Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts ꝛc. Göttingen 1797. 8.

Riccius (Christian Gottlieb) Exercit. juris cambial. Exerc. I.

Roßmann (Andreas Elias) de valore cambii in imperio. Erlangen 1765. 4.

2.

Ueber die Natur des Wechselrechts, Form und Arten. Nebst den unterm Buchstaben C. angezogenen Schriftstellern gehören hieher besonders.

Beck diss. de ordinaria cambiorum natura. Allegirt in Eisenhards bibliotheca cambiali.

Hedler (Joh. Christ.) diss. de natura et indole cambiorum. Vit. 1749. 4.

Hommel (Ferdinand August) progr. cambium, ad quam conventionum speciem referendum. Lipsiae 1739. 4.

Knorr (Ernst Friederich) progr. de vera natura et indole contractus cambialis in cambio trassato. Hal. 1752. 4.

Riccius (Christian Gottlieb) Exerc. juris cambialis. Exerc. 2. de contractu cambiali. Exerc. 3. de literis cambialibus. Exerc. 4. de cambiis propriis. Exerc. 9. de literis avisoriis.

Ritter (Carl August) diss. assignationis et cambii trassati idea prima et genuina, curatius evoluta et e principiis evidentibus deducta etc. Lips. 1747. 4.

Sismus (Elisa) diss. de literis cambii. Ultr. 1726. 4.

Stryk (Sam.) tr. de cautelis contractuum. Sect. III. Cap. V. de cambiis.

Clericatus (Joan.) quaest. de nova specie cambii maritimi. Allegirt von Frank in Instit. jur. camb. pag. 22.

von Cramer (Joh. Ulrich) Tom. I. Obs. CCXI. ob domiciliirte Wechselbriefe falsch seyen.

Dicel (Benedict. Hieron.) tract. de cambiis trassatis. Erford. 1719. 4.

Püttmann (J. L. F.) in miscellaneorum libro singulari Cap. X, cambia propria unde dicuntur sicca.

Reinhart (Joh. Jacob) diss. de differentia et convenientia inter obligationem ad carcerem et literas cambial. Erford. 1731. 4.

Riccius (Ch. G.) Exerc. 10. de cambiis trassatis et indossatis eorumque protestatione.

Berger (Joh. Heinrich) Decis. summ. prov. sent. Dec. 478. daß der Ausdruck Wechsel ein wesentliches Stück eines Wechselbriefs seye.

Klein (Ernst Ferdinand in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten Theil I. Seite 12. ob eine wechselmäßige Verpflichtung bestehe, wenn das Instrument selbst nicht mit dem Namen eines Wechsels belegt worden.

Knorre (Ernst Friedrich) Entscheidung der Frage: ob das Wort: Wechsel, als ein wesentliches Stück eines Wechselbriefs anzusehen sey? in Schotts juriſt. Wochenblatt Theil IV. Seite 114.

Pütter (Joh. Stephan) in auserlesenen Rechtsfällen Theil I. Dec. CXXXV. n. 5. das Wesen eines Wechsels besteht eigentlich darin, daß mittelst des ausdrücklich gebrauchten Worts: Wechsel, eine Schuld schriftlich verschrieben wird.

von Cramer (Joh. Ulrich) Tom. I. Obs. CXCVI. Cambium legitimae formae non est, in quo vocabulum: Wechselbrief, non expressum.

Leyser (Augustin) Spec. CXXXIII. med. 3. Ex instrumento, in quo vox cambii deest, obligatio cambialis non oritur, med. 7. de genere monetae in cambio exprimendo.

JCti Tubing. Vol. V. Cons. IV. n. 20, seqq. handeln von der Bedeutung des Worts: Ordre oder Commiß. Vol. VIII. Cons. XXXXVIII. arg. gen. 16. cambia valent, si expressio valutae facta.

Berger a. a. O. ut valutae s. numerationis in literis cambialibus mentio fiat, negat.

Böhmer (Just Henning) in Consult. et Decis. Tom. II. Part. I. Resp. 325. n. 40. In cambiis, si in iis mentio valutae fit, exceptio non numeratae pecuniae non admittitur.

von Canngiesser (L. H. L. G.) in Dec. 50. vertheidigt das nämliche.

Hert in Resp. Resp. 340. n. 13. desgleichen.

Schaumburg (Joh. Gottfr.) in princip. prax. Lib. II. Cap. 3. §. 14. not. 5. ebenfalls.

Wernher (J. Balth.) Tom. I. Part. II. Obs. 403. in Suppl. gleichfalls.

von Cramer (Joh. Ulrich) Tom. II. Obs. 197. si cambio clausula inserta, valuta in Rechnung, illud paratam executionem non habet.

Hagemann (Theodor) und Günther (Christian August) im Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit Theil II. num. 3. ob und wie fern der in oder unter einem Wechselbrief nur mit Anfangsbuchstaben gesetzte Vorname des Trassanten oder Ausstellers der Wechselklage hinderlich seye.

Heineccius (Joh. Gottl.) diss. de vitiis negotiationis collybisticae vel cambialis in Opusc. Exerc. XI.

Beck (Joh. Jodoc.) im vollständigen Formular sect. 3. de stilo literarum cambiali.

3.

Von der Clausel: nach Wechselrecht.

Barth (Tobias) in dissens. jur. diss. 734. von Unterwerfung zum Wechselrecht in Landen wo keines eingeführt ist.

Berger (Joh. Heinrich) Part. II. Supplem. ad elect. discept. for. Tit. V. §. 7.

Brockes (Barthol. Heinrich) in Observat. for. 310.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenstunden Theil 79. Seite 82.

Hayme de causa debendi, daselbst allegirt.

König (J. C.) von der Clausel: nach der Strenge des Leipziger Wechselrechts, und ob an den Orten, wo weder das Leipziger noch sonst ein ander Wechselrecht eingeführt ist, darauf erkannt werden könne, in den Hallischen Anzeigen vom Jahr 1753. num. 13.

Ludolf (Georg Melchior) Observat. 179.

Püttmann (J. L. F.) in adversar. jur Lib. III. Cap. 4. de vi clausularum: aller Orten, wo ich anzutreffen, und nach Leipziger Wechselrecht.

Rivin (Joh. Flor.) diss. de clausula cambiali. Lips. 1725. 4.

JCti Tubingenses Vol. VIII. Cons. XX. n. 17.

4.

Von den Personen, welche sich wechselmäßig verbinden können.

Büchner (Johann) diss. de illis, qui cambialiter se obligare possunt, praesertim secundum reformationem et ordinationem cambialem Francofurtensem. Giess. 1778. 4.

Hedler (Joh. Christ.) diss. de personis, quae cambia dare possunt, vel non. Vit. 1751. 4.

Jöcher (Georg Wilhelm) diss. de personis rigori cambiali subjectis. Helmst. 1728. Vit. 1751. 4.

Menken (Gottfr. Ludw.) diss. de personis per mandata de 1718. d. 29. Dec. et d. 21. April. 1724. cambialiter contrahere prohibitis. Vit. 1734. 1751. 4.

Riccius (Christ. Gottlieb) in Exerc. jur. camb. Exerc. V. de personis, quibus cambia non indistincte contrahere licet. Goetting. 1780. 4.

Strecker (Conrad Wilhelm) diss. de iis, qui a nexu cambiali exemti sunt. Erford. 1734. 4.

Püttmann (J. L. E.) in advers. jur. Lib. III. Quaest. e jure cambiali. Cap. II. An et quatenus rigor juris cambialis contra cives Imper. immediatos in territoriis Statuum Imp. commorantes locum habeat? Cap. III. An et quatenus Legati rigori juris cambialis subjecti sint?

Estor (Joh. Georg) diss. de contub. aeris alien, illustr. §. 51.

von Neumann (Joh. Friedrich Wilhelm) Meditat. de jure privato principum. Tom. IV. pag 415.

Barth (Tobias) in Disens. jur. Dissens. 800. Clerici jure cambiali tenentur.

Berger (Joh. Henrich) in Elect. discept. for. Tit. V. Obs. 3. not. 1. in Consistoriis cambialis processus ad executionem personalem contra clericos institui potest, et tum custodia tenentur; vicini interea temporis actus ministeriales expedire debent.

Klein (Ernst Ferdinand) in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten. Band III. Seite 252. folgg. Rechtliche Wirkungen eines Wechsels, welcher von einem Canonico, der zugleich Pfarrer ist, auf Ordre ausgestellet worden.

Rivin (Joh. Flor.) de clerico cambiante. Lips. 1739. 4.

von Canngießer (L. H. L. G.) in decis. Hasso-Cassel. Tom. I. Dec. 50. contra opifices et rusticos secundum leges Hassiae processus cambialis locum non habet, nisi commercia exerceant.

Hofmann (Gottfried Daniel) diss. de opifice et rustico cambiante. Tubing. 1761. 4.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenst. Theil XXXI. Seite 57. die Bauern sind in der Regel dem Wechselrecht unterworfen.

Beck (Joh. Jodoc.) tr. de juribus Judaeorum. Vom Recht der Juden. Nürnberg. 1731. 4. Cap. XII. §. 33—39.

Brockes (Henrich) Obs. 439. daß die Wechsel der Juden auch ohne Bestättigung gültig seyen.

Püttmann a. a. O. Cap. VI. Leges Imp. ne Judaii nomina sua Christianis cedant, prohibentes, an etiam ad causas Statuum Imp. itemque ad cambia pertineant?

Schweizer (Gottlieb Siegmund) diss. de validitate contractuum tam in genere quam in specie cambialium cum Judaeis initorum, secundum jus commune et statutum Francofurtense. Giess. 1739. 4.

Uhl (Joh. Ludwig) diss. de jure cambiali Judaeorum. Francofurt. ad Viadr. 1754. 4.

Barth (Tobias) a. a. O. dissens. 24. de obligatione uxoris ex literis cambialibus.

Berger a. a. O. Tom. V. Obs. 3. Not. 1. mulieres, non mercatrices, ex literis cambialibus non obligantur.

elect. process. execut. th. 50.

Gärtner (Chr. Wilhelm) diss. de foemina debitore ad carceres obligata. Lips. 1738. 4.

Ludovici (Joh. Friedrich) diss. de muliere cambiante. Hal. 1710. 1724. 1748. 4.

Manzel (Ernst Joh. Friedrich) diss. de foemina mercatrice. Rostok. 1741. 4.

Schmidt (Joh. Ludwig) in öffentlichen Rechtssprüchen und Gutachten 34. Seite 237. folg. Von der Verbindlichkeit einer Freyfrau, welche mit ihrem Eheherrn einen Wechsel als Selbstschuldnerin unterschrieben.

Wernher (Joh. Balthasar) Tom. I. Part. V. Obs. 217. In Saxon. Elector. rigor cambialis contra foeminas locum non habet, nisi sint mercatrices.

Eisenhart (Joh. Friedr.) in den Erzählungen von besondern Rechtshändeln. Theil III. Seite 584. daß auch

Söhne, die noch unter väterlicher Gewalt sind, sich in der Regel nach Wechselrecht verbinden können.

Knorre (Ernst Friederich) de filio familias cambiante. Hal. 1754. 4.

Orth (Philipp Friederich) in Sammlungen merkwürdiger Rechtshändel. Theil XII. num. 8. S. 385. folgg. Ob ein unter der älterlichen Gewalt noch stehender Sohn, er sey gleich voll- oder minderjährig, oder auch sonsten ein Minderjähriger überhaupt, rechtsgültige Wechsel von sich ausstellen könne?

Wernher. Tom. II. Part. VI. Obs. 353. Filius familias, qui mercator est, non gaudet adversus cambium SCto. Macedoniano.

Zoller (Friederich Gottlieb) Exerc. utrum ex cambio contra debitorem 25 annis minorem cum effectu agi possit. 1767. Lips. 4.

Baumann (Vinzent) diss. de obligatione heredis ex cambio defuncti Traject. ad Rhen. 1752 4.

Berger (Joh. Henrich) Part. I. Resp. 277. heredes arrestari nequeunt.

Gundling (Nicol. Hieron.) rechtliche Ausarbeitungen ꝛc. Theil I. Seite 259. folgg. Gutachten, die Verbindlichkeit der Erben in Wechselsachen betreffend.

von Canngiesser a. a. O. arg. gen. de jure avalli et obligationis correalis in cambio.

Hommel (Karl Ferdinand) in rapsodia quaestionum. Obs. 657. In cambiis datur correo solventi etiam contra alterum correum cambialis persecutio ad id consequendum, quod solvit; aut si creditor ipsi solidum cesserit, ex jure cesso, in solidum.

Leyser (Augustin) Spec. 522. med. 3. Etiam plures, qui unum cambium signarunt, singuli pro parte tenentur.

5.

Von den Nebenpersonen, welche bey Wechselgeschäften vorkommen.

a) welche wechselmäßig verbunden sind.

von Canngiesser a. a. O.

Gerken (Sebast. Henrich) diss. de juribus fidejussionis cambialis. Giess. 1752. 4.

Heineccius (Joh. Gottl.) diss. de vitiis negotiationis collybisticae vel cambialis. in Opuscul. Exerc. XI. Cap. 1. §. 9. et Cap. 2. §. 18.

Hetzler (Joh. Ludwig) diss. de differentiis juris romani et cambialis in fidejussione. Argentor. 1755. 4.

Link (Georg Henrich) Resp. Altdorf. 33. foeminarum intercessio regulariter nulla est in causa cambiali.

Pütmann (J. L. F.) adversaria jur. univers. Lib. III. Cap. I. de avallo.

Riccius (Christ. Gottlieb) in Exerc. jur. camb. Exerc. 7. de securitate pro cambiis per fidejussionem, pignus et hypothecam constituenda.

Schmid (Joh. Ludwig) Comm. de fidejussore principaliter obligato. Jen. 1768. 4. §. 51 52.

b) Welche nicht wechselmässig verbunden sind.

Annonym.
der in Wechselgeschäften unrichtig handelnde Gewalthaber nach den Gesetzen beurtheilt. Frankfurt 1776. fol.

Der Wechselsensal, oder Beschreibung der Wechselpreise, samt dem Uso, Geldern, Gold und Silber, und des Gold- und Silbergewichts der vornehmsten Wechselplätze ꝛc. 1784. 8.

Riccius a. a. O. Exerc. 13. de proxenetis cambiorum et mercium. Von Wechsel- und Waarenmäcklern.

Silberrad (Joh. Gustav) diss. de sensalibus, vulgo Mäcklern. Altdorff. 1711. 4.

6.

Von Indossamenten.

Barth (Tobias) in Dissens jur. Diss. 25. Contra indossantem cambialiter agi potest ex iis, uti et contra trassantem.

Becmanni (fratres) Part. I. Resp. IX. literae cambiales personis illustribus indossari possunt.

Berger (Joh. Henr.) in P. 2. Supplem. ad elect. discept. for. Tit. V. §. 8. Tit. XI. § 23. agitur de indossamentis in bianco. Tit. V. §. 5. de subscriptione.

Böhmer (Just. Henning) in Consult. et Decis. Tom. III. Part. II. Resp. 323. quatenus ex indossamento in bianco executive agi possit. Tom. II. Part. I. Resp. 397. de indossatione literarum cambialium.

Breuning (Christ. Henr.) diss. an cambii invalidi indossatio cambium reddat validum. Lips. 1771. 4.

von Canngieſſer (L. H. L. G.) Tom. II. Dec. Hassocassel. 266. varia observata circa actionem ex cambio cesso.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenst. Theil CXVIII. num. 5. Seite 210. folgg. Von einer besondern Art cessionis nominis veri, die an Zahlungsstatt geschehen, und angenommen worden, auch die Wirkung einer Zahlung hat, und dem Cedenten die Befreyung von der Obligation verschafft.

Frank (Joh. Christian) diss. de jure adimplementi literarum cambialium honoris causa. Hal. 1715. 4. sub Praeside Thomasio.

Grollmann (Melch. Dither.) de cessione litterarum cambialium. Giess. 1711. 4.

von Günderode (Henrich Wilhelm) Beantwortung der Frage: ob der Indossat (Indossatar) gegen den Indossanten wegen eines mit Protest zurükgekommenen Wechsels, nach Wechselrecht klagen könne. Giessen. 1783. 8.

Heil (Christian Jacob) Comment. qualem regressum habeat indossatarius cambialis, si ei debitum cambiale stato die non solvatur, in Consil. 4. 5.

Höckner (Joh. Friedrich) de literarum cambialium indossamento. Lips. 1707. 4.

Hofmann (Gottfried Daniel) diss. de effectu indossationis cambii proprii. Tubing. 1767. 4.

Klein (Ernst Ferdinand) in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Band XVI. Num. 2. Seite 297. daß ein wechselfähiger Indossant, der wissentlich einen von einem nicht wechselfähigen ausgestellten Wechsel indossirt, dem Indossatario wechselmäßig verhaftet bleibe, wenn gleich dieser seine Ansprüche nicht gegen den ersten Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels vorher geltend gemacht hat.

Klügel (Ernst Gottfried Christ.) de indossatione cambiorum. Wittemb. 1771. 4.

Leyser (Augustin) Spec. CXXXIII. med. 10. Cambium aliis cedi pro lubitu, et ab his primo cedente retro cedi potest.

van Nooten (Dicler Hoola) diss. de literarum cambialium cessione s. indossatione. Lugdun. Batav. 1768. 4.

Orth (Philipp Friedrich) a. a. O. Theil XIII. Num. 9. Von indossirten Wechselbriefen, und welche Einwendungen gegen den Indossatarium, als deren Inhaber Statt finden. Num. 11. Rechtshandel, worin einige

Rechtssätze, sowohl die Wechselsachen wegen ihres Indossaments in bianco, als den Beweis der Juden Handelsbücher betr., abgehandelt werden.

Püttmann (Josias Ludwig Ernst) in adversar. jur. Lib. III. Cap. 2. an ex cambii invalidi indossamento actio cambialis contra indossantem locum habeat? et in quaest. illustr. e jure cambiali Cap. 5. de cessione atque indossatione literarum cambialium in potentior s.

Riccius (Christian Gottlieb) Exercit. jur. Camb. VI. de indossatione cambiorum propriorum. Exerc. X. de cambiis trassatis vel indossatis earumque personis et protestatione.

von Selchow (Joh. Henr. Christian) in Rechtsfällen. Lemgo 1782 folgg. Band II. Seite 7. folgg.
Von ungültiger Cession eines jüdischen Wechsels.

Siegel (Joh. Gottlieb) diss. de indossato reconveniendo. Lips. 1724. 4.

Thomasius (Christian) s. den angeführten Frank.

JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. 48. Judaei actiones et cambia contra Christianum competentes minime cedunt Christiano, bene tamen Judaeo.

Wernher (Joh. Balthasar) in Enunciat. for. Enunciat. 216. Ex pacto inter creditorem et debitorem cambialem reconventio adversus indossatarium in foro Saxon. Elector. regulariter institui nequit. Tom. I. Part. I. Obs. CLXXIII. Cedens alteri literas cambiales eidem jure cambiali tenetur.

In den Meßanzeigen zu Frankfurt an der Oder, Heft 1. nro. 3. Das Indossament pro cura, ein Beytrag zum Wechselrecht. Seite 29—55.

7.

Von Versendung der Wechselbriefe.

Leysers (Andres) Beantwortung einiger wichtigen Fragen von Wechseln und Wechselbriefen, ob nämlich die Wechselbriefe alsobald präsentirt, einfolglich sonder Verzug versandt werden müssen. Hamburg 1703. 4.

Leyser, siehe gleich hiernach.

8.

Von der Präsentation der Wechselbriefe.

Gundling (Nicol. Hieron.) in rechtl. Ausarbeit. Theil I. S. 265. folg. Erkenntniß in puncto eines trassirten

Wechsels, der nicht sofort zur Acceptation präsentirt worden.

Hagemann (Theod.) und (Günther Chr. Aug.) im Archiv für die theoret. und practische Rechtsgelehrsamkeit. Braunschw. 1788. 8. Th. I. S. 123. folgg. Kann ein gezogener Wechsel vom Präsentanten, in Abwesenheit des Bezogenen, dessen Handlungsfactor zur Aufnahme der Tratte, und mit welcher rechtlichen Wirkung, vorgezeigt werden.

Königcke (Joh. Christ.) diss. de praesentatione literarum cambialium. Lips. 1711. 4.

Leyser (Augustin) Spec. 133. med. 13. praesentatione et transmissione literarum cambialium tempestive non facta, perit omnis regressus contra trassantem, nisi praesentans docere velit, citiorem praesentationem inutilem futuram fuisse.

9.

Von der Acceptation der Wechsel.

von Cramer (Joh. Ulrich) Tom. I. Obs. CCXI. Ob es erlaubt, oder ein falsum sey, wenn ein Handelshaus Jemanden an einen Ort schickt, die Wechselbriefe zu acceptiren, und bey deren Verfallzeit selbst oder durch andere zu bezahlen?

Eisenhart (Joh. Friedrich) in Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Abtheil. IV. num. 39. Wer acceptirt, muß bezahlen.

Hagemann und Günther a. a. O. Band I. S. 123. Ob ein Handlungsfactor die Annahme eines auf seinen Herrn gezogenen Wechsels in dessen Abwesenheit verrichten könne.

Höpfner (Jacob) diss. de literarum cambialium acceptatione sub Praeside Stryck. Hal. 1698. 4.

Mynsäus (Joh. Daniel Henr.) de trassato literas cambiales in honorem acceptante. Götting. 1775. 4.

Schöpfer (Joh. Joachim) diss. de liter. cambial. acceptatione. Frankfurt 1684. 4.

Stryck, s. Höpfner.

Willenberg (Samuel Friedrich) diss. de incommodo trassantis ob non acceptas literas cambii. Gedan. 1702. 4.

10.

Von der Protestation der Wechsel.

Beck (Joh. Jodoc) im vollständigen Formular. Sect. I. Num. 20. seqq.

Beyer (Georg) Volkmannus emendatus. Leipzig 1695. Fol. Theil I. Seite 87.

Breuning (Chr. Henr.) Specim. de protestatione contra acceptationem conditionatam literarum cambialium. Lips. 1746. 4.

von Cramer (Joh. Ulrich) Tom. III. Obs. 865. protestatio non est signum decoctionis.

Dondorf (Philipp Henrich) tract. de termino peremtorio solutionis et protestationibus cambiorum. Lips. 1710. Hal. 1740.

Gmelin (Christian) in gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen. Band III. Num. 14. Grundsätze einer Theorie vom Wechselprotest im Allgemeinen.

Hufeland (Gottlieb) primae lineae doctrinae de protestatione cambiali. Jen. 1799. 4.

Hymme. Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten. Sammlung III. Seite 68. folg. Ein zu Hamburg von einem Notario ohne Zuziehung zweyer Zeugen levirter Protest eines daselbst zahlbaren Wechsels ist ungültig, und kann die Wechselkraft nicht erhalten.

Klein (Ernst Ferdinand) in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Band I. Seite 161. folgg. Ob bey einem zu Hamburg von einem Notario aufgenommenen Wechselproteste die in der kaiserlichen Notariatsordnung vom Jahr 1552. vorgeschriebene Formalitäten, und besonders die Einrückung des Regierungsjahres des Kayfers, der Stunde und des Orts, wo der Protest aufgenommen worden, zu dessen Gültigkeit wesentlich erfordert werde.

Knorre (Karl Gottlieb) Beantwortung der Frage: ob der Trassat, wenn er den auf sich trassirten Wechsel nicht nach dessen Inhalt, sondern dem Ausgeber zu Ehren acceptiren will, zur Erhaltung des Regresses an denselben eben sowol, als ein Dritter vor Notarien und Zeugen protestiren müsse? in den rechtlichen Abhandlungen und Gutachten No. 2. S. 28. folgg.

Lübeck (Melchior) de protestationibus in cambiis. Regiom. et Lips. 1711. 12.

Müller (Georg Friedrich) feyerlicher Protest gegen die in einer gewissen freyen Reichsstadt üblich werdende Wechselproteste ohne Zeugen, d. i. ein Gutachten von dergleichen von einem Notario allein levirten Protesten, und Unterricht, wie sowol solche, als die Notariatsinstrumente darüber einzurichten.

Riccius a. a. O.

Uffenbach (Joh. Jacob) diss. de protestationibus in cambiis. Altdorf. 1715. 4.

11.

Von Respecttägen und Zahlungsverlängerung.

Becker (Herrmann) diss. de literis cambialibus earumque prolongatione. Rostock 1758. 4.

Frank (Joh. Christ.) diss. de induciis ad literas cambiales solvendas, earumque termino, vulgo Discretionstäge, occasione statuti Hamburg. Hal. 1715. 4.

Hagemann (Theodor) und Günther (Christian August) im Archiv für theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit Theil II. No. 2. S. 20. folgg. Ob bey einem von mehrern unterschriebenen Wechsel die Prolongation des Einen, auch in Absicht der übrigen die Wechselverbindlichkeit verlängere?

Hommel (Karl Ferd.) in rapsod. quaest. obs. 293. prolongatio cambii subscriptionem debitoris requirit.

Kapf (Sixt Jacob) diss. de prolongatione cambii ejusque effectibus. Tubing. 1777. 4.

Pütter (Joh. Stephan) in auserles. Rechtsfällen Band I. Dec. 135. nova summa tantum in prolongatione cambii adjecta, sine repetita ipsa cambiali obligatione, hujus praerogativam non adipiscitur.

Riccius (Christ. Gottlieb) in Exerc. jur. camb. Exerc. 13. de rescriptis moratoriis. Von Anstands- oder eisernen Briefen.

Salvatius (Anton) de continuatione cambiorum. Allegirt von Müller in annotat. ad Struv. Exerc. XXV. th. 45. lit. γ.

Schorch (Christ. Friedrich Immanuel) in resp. Erford. 293. arg. gen. 2. Ex prolongatione cambii novatio non inducitur, nec jus cambii perit.

12.

Von verlohrnen Wechseln.

Gundling (Nicol. Hieron.) in rechtlichen Ausarbeitungen Th. I. S. 262. folgg. Rechtliches Gutachten wegen zweyer verlohrner Wechselbriefe, da sowohl der Eigenthümer, als derjenige, dem sie einzucassiren gegeben worden, einander actioniret.

Link (Georg Heinrich) in Consil. Altdorf. Resp. 132. de casu amissarum literarum cambialium.

Riccius (Christ. Gottlieb) in Exercit. jur. camb. Exerc. 16. de literarum cambialium amissione.

13.

Von Bezahlung der Wechsel.

Böhmer (Just Henning) in Consult. et Decis. Tom. III. Part. III. Resp. 778. novatio haud inducitur, si quis ob debitum cambiale particularem solutionem acceptat.

Carpzov (Benedict) Dec. 132. acceptas literas cambiales regulares prima etiam nundinarum hebdomate solutionem facere et trassantem ad restitutionem se obligare potest.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenstunden Theil XCVIII. No. 5. Ob die leistende Sicherheit vor die Zahlung des Wechsels praecise in gerichtlicher baarer Hinterlegung der Wechselsumme bestehen müsse; oder ob auch statt des baaren Geldes anderwärtige sichere Capitalbriefe, Pfachtgelder und Gefälle anzunehmen?

Dondorf a. a. O.

Hommel Obs. 657. siehe oben 405. von Nebenpersonen.

Leyser (Augustin) spec. 531. med. 2. debitor cambialis per dationem in solutum a rigore cambiali non liberatur.

Ludolf (Georg Melchior) in Symph. Consil. et Dec. for. Tom. I. Cons. 40. Possessori cambii, praestita cautione, recte solvitur.

Orth (Philipp Friedrich) in Sammlungen merkwürdiger Rechtshändel Band III. Theil XII. No. 10. Seite 413. folgg. Rechtsfall, worin die Fragen, in welchem Geldes Werthe die Bezahlung eines verfallenen Wechsels zu thun, und was zu Befreyung des Fortlaufes der Zinsen nöthig, verhandelt worden.

Riccius a. a. O. Exerc. 8. de solutione cambiorum per scontrationem.

Rivin (Joh. Flor.) progr. quonam die literarum cambialium ad nundinas illas indefinite, nulla solutionis die speciatim inserta, directarum solutionem praestare debeat, et quando eadem dilata, adversus ipsum rigor cambialis locum habeat, Lips. 1729. 4.

Schmid (Joh. Ludwig) Abhandl. in was für Münzsorten eine Geldschuld abzutragen. Jena 1763. 4. §. 257. folgg.

Wernher (Joh. Balthasar) Tom. I. Part. III. Obs. 85. debitor cambialis ne praestita quidem cautione ad solvendum cogi potest, si creditor ad extradendas literas cambiales paratus non est, et in Enunc. 181. Ex hoc solo, quod quis debitum cambiale, vel suum vel alienum, solvere de novo promisit, novatio haud colligitur.

Widow (Peter August) diss. de depositione judiciali debiti cambialis praesertim ex jure Hamburg. Gotting. 1795. 4.

de exceptione solutionis vid. infra Lit. E, num. 4. d.

14.

Nebst Zinsen und Kosten.

Brockes (Bartholom. Heinrich) in Observ. select. Obs. 512. usurae in cambio ultra semisses non extenduntur, imo regulariter improbantur.

Estor (Joh. Georg) diss. de permisso et vetito collybo, quem agio vocant, praesertim in antiquioribus debitis retribuendis jure civili haud concessis. Marburg. 1752. 1758. 4.

Hommel (Karl Ferdinand) in rapsod. quaest. Obs. 91. jure communi usurae in praescripto cambio, non plures quam 5 pro 100 debentur Obs. 494. si praeter cambium hypotheca constituatur, etiam in hypotheca usurae 6 pro 100 permissae.

Leyser (August) spec. 135. med. 4. usurae in cambio ex mora debentur spec. 245. med. 7. per usuras simpliciter in cambio promissas, non intelliguntur semisses.

Mylius (Gustav Heinr.) diss. de anticipatione usurarum. Lips. 1734. 4.

Navarrus in manual. confess. Cap. XVII. de usuris circa cambia. Allegirt von Turri Disp. I. quaest. XI. n. 14.

Rhetius (Joh. Friedrich) diss. de usura cambiorum. Frankf. 1666. 4. in Vol. I. Disput. ex jure privat. num. 17.

Salmasius (Claud.) de usuris, modo usurarum et foenore trapezitico 1638. 1640. 8.

15.

Von Assignationen.

Bauer (Joh. Gottfried) progr. an et quando assignatio processui executivo locum det. Lips. 1758. 4.

Cocceji (Heinr.) diss. de Assignationibus. Frankf. 1703. 4.

Eisenhart (Joh. Friedrich) Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern Abth. IV. num. 56. Seite 188. Anweisung ist keine Zahlung.

Ritter (Karl August) diss. assignationis et cambii trasati idea prima et genuina curatius evoluta et e principiis evidentibus deducta una cum practicis nonnullis annotationibus. Lips. 1747. 4.

Stryk (Samuel) diss. de assignationibus mercatorum in usu moderno Pandectar. Lib. XVIII. Tit. IV. §. 14. seqq.

16.

Von der Wechselstrenge und dem Arrest.

Barth (Tobias) in Dissens. jur. Dissens. 734. von Unterwerfung zur Strenge des Wechselrechts, wo keins eingeführt ist.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenstunden Theil LXXX. Seite 87. folgg. Ob die Wechselordnungen und R. J. N. §. 107. nur allein die Kaufleute verbinden.

Erhard de literis patentibus contra debitorem cambialem ex carcere profugum haud injuste evulgandis. Lips. 1801. 4.

Frömmer (C. L.) diss. de rigore juris cambialis. Ingolst. 1712. 4.

Hofmann (Joh. Andreas) diss. de differentiis juris cambialis inter leges Imperii Rom. Germ. easque Ordinum Imperii, quae rigorem cambialem continent, ac statuta Bremensia. Marburg. 1767. 4.

Hommel (Karl Ferdinand) in raps. quaest. Obs. 409. In cambio jura loci, ubi scriptum est, non solutionis attendenda, in indossamentis et acceptationibus contra.

Leyser (Augustin) spec. 133. med. 8. Ex cambio conventus, si in recognoscendo moras nectat, personaliter arrestatur, med. 9. Possessio bonorum immobilium debitorem cambialem ab arresto personali non liberat med. 11. Creditor qui primum executionem in bona petiit, nequit deinde arrestum personale petere, nisi prius ex necessitate factum sit. Spec. 73. med. 4. forum contractus varium est.

Ludolf (Georg Melchior) Obs. 136. Literarum obligatio cambialis habetur pro tali, quod paratam requirit executionem, et mandata S. C. contra debitorem decernuntur.

Petzold (Nicol. Hertwig) diss. de fundamento rigoris cambialis. Gotting. 1795. 4.

Püttmann (J. L. E.) in miscellan. Cap. XVII. de rigore cambiali Cap. XV. cautio oblata a carcere non liberat.

Quentin (Joh. Georg) de usu et vi juris cambialis in iis Germaniae provinciis, ubi non est receptum. Götting. 1800. 4.

Roffmann (Andres E.) diss. de valore cambii in Imperio. Erlangen 1765. 4.

Wernher (Joh. Balthasar) Tom. I. Part. II. Obs. 471. Jura ordinationis cambialis ob hoc solum, quod lis super cambio Lipsiae mota sit, attendenda haud sunt.

17.

Vom Vorzug der Wechselschulden bey Concursen.

Barth (Tobias) in Dissens. jur. diss. 609. Ob Creditores cambiales an die Nachlaßaccorde der übrigen Glaubiger gebunden seyen. Diss. 962. Pecunia cambialis existente concursu creditorum personali privilegio gaudet, et in quarta classe locatur.

Bastineller (Gebhard Christ.) diss. de jure creditoris literarum cambii, cum vel sine clausula hypothecae in concursu. Hal. 1714. 4.

Behmer (Friedrich) diss. quando trassans amittit in processu concursus creditorum super bonis trassati, locum inter creditores cambiarios, et in censum

venit saltem chirographariorum, in ejus jure controv. Obs. 147.

Brockes (Bartholom. Heinr.) in Observ. for. obs. 311. Cambia in concursu creditorum singulari privilegio non gaudent.

Carpzov (Benedict) in Decis. Dec. 280. Si pecunia pro cambio data adhuc apud debitorem in natura s. individua extat, tunc jure dominii vindicari potest.

Gmelin (Christian) in gemeinnützigen jurist. Beobachtungen und Rechtsfällen Band V. num. 12. Prüfung des stillschweigenden Unterpfandrechts, das die Würtembergische Wechselordnung den Wechselforderungen zugesteht.

(Christ. Gottlieb) in der Ordnung der Glaubiger. Cap. IV. §. 25.

Kapf (Sixt Jacob) diss. de locatione cambii proprii in concursu creditorum. Tubing. 1767. 4.

Klein (Ernst Ferdinand) in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. Band I. S. 95. Ueber das Recht eines Wechseltrassaten auf das Vermögen des Trassanten, wenn über das letztere Concurs eröfnet worden.

Leyser (Augustin) Spec. 133. med. 12. Creditores cambiales cum aliis creditoribus concurrentes in quinta classe inter chirographarios collocantur.

Link (Georg Henrich) in Consil. et respons. Facultatis juridicae. Altorf. Resp. 101. n. 50. seqq. in quanam classe cambialia debita in concursu creditorum collocentur.

Lynker (Nicol. Christoph) in decis. Dec. 1321. pecunia cambialis gaudet personali privilegio et in quarta classe locatur.

Menken (Gottfried Ludwig) ad process. Saxon. Tit. 42. §. 2. pecunia cambialis adhuc in natura extans jure dominii vindicari potest ex concursu creditorum.

Mönkenberg (Joh. Georg) diss. sistens adumbrationem juris cambialis in concursu creditorum. Goetting. 1788. 4.

Orth (Phil. Friedrich) a. a. O. Band II. Theil IX. num. 3. Ob die, wegen der von Krämern, Handwerkern und dergleichen gemachten und besonders die Juden betreffenden Schulden geschehene Verordnung, auch auf der letzten Wechselbriefe zu erweitern?

Wechselbriefe gehören unter die gemeinen Schulden. Band III. Theil XIII. num. 12. Ob und wie die vom Käufer dem Verkäufer an Zahlungsstatt an einen Dritten ausgestellte und von diesem vorher acceptirte, aber nicht bezahlte Wechselbriefe zum Concurs gehören?

Rivin (Andr. Floren.) diss. de praerogativa creditorum cambialium prae chirographariis. Viteb. 1749. 4.

Salgado de Samoza (Franz) Labyrinthus creditorum concurrentium ad litem per debitorem communem inter illos causatam. Francof. 1663. fol. in annex. Decis. rotae romanae.

Veiel (Christ. Jacob) diss. de jure personam debitoris, non obstante concursu creditorum, ex cambio persequendi ac detrudendi in carcerem. Jen. 1749. 4.

18.

Vom Retorsionsrecht in Wechselsachen.

Böhmer (Just. Henning) in Consult. et Decis. Tom. II. Part. I. Resp. 46. de jure retorsionis in cambiis.

Oldenburg (Vincenz) diss. de retorsione iurium praecipue in causis cambialibus. Goetting. 1780. 4.

Riccius (Christ. Gottlieb) in Exerc. jur. camb. Exerc. 14. de jure retorsionis etiam intuitu causarum cambialium. Goetting. 1781. 4.

E.

Schriftsteller, welche über den Wechselprozeß geschrieben haben.

1.

Ueberhaupt.

Anonym. Schriftsteller.
Vollständige Einleitung sämmtlicher summarischen Prozesse. Abtheil. VI. Leipzig 1795. 8.

Barth a. a. O. dissens. 418. über die Art des Prozesses.

Berger (Joh. Henrich) in elect. discept. forens. Tit. V. Obs. 3. not. 4. debitor cambialis, qui eludendi arresti personalis causa secessit, eum in locum, ubi jus cambii non servatur, nihilo secius ibi valide cambialiter conveniri potest.

Beyer (Georg) Volckmannus emendatus. Theil II. Seite 109. folgg.

Böhmer (Just. Hennig) in Consult. et Dec. Tom. III. Part. II. Resp. 108. processui cambiali se subjicere potest in eo loco, ubi leges cambiales desunt.

von Canngiesser (L. H. L. G.) in Decis. Hasso-Cassell. Tom. II. Dec. 175. processus cambialis cessat, si cambium legibus nostris non convenit.

von Cramer (Joh. Ulrich) in System. process. Imper. §. 424. 751. seqq.

Danz (Wilhelm August Friederich) in Grundsätzen der summarischen Prozesse. Stuttgardt. 1792. §. 35 — 48.

l'Estoques (Joh. Ludwig) Erläuterung des allgemeinen und preussischen Wechselrechts. Königsberg. 1762. 4.

Estor (Joh. Georg) im Unterricht von geschickter Abfassung der Urtheile und Bescheiden. § 1132 — 1159.

Fredersdorf (Leopold Friederich) in der Anweisung für angehende Justitzbeamte. Cap. XXI. — XXV.

Herrmann (Joh. Hieron.) in der Einleitung zum gerichtlichen Prozeß. Buch. I. Abth. II. Cap. 3. in den Anfangsgründen der bürgerlichen Rechtsgelahrheit. 1746. 8. Buch. IV. Sect. I. Membr. 2. Tit. 3.

Knorre (Karl Gottlieb) in der Einleitung zum gerichtlichen Prozeß. Halle 1740. 1769. 8. Buch. III. Hauptstück 3.

Kuppermann (Heinrich) Versuch eines praktischen Handbuchs für Notarien, Sachwalter und Gerichtsactuarien in verschiedenen Mustern gerichtlicher Verhandlungen. Theil III. Band III. Kap. III. Leipzig. 1795. 8.

Ludolf a. a. O.

Ludovici (Joh. Friederich) Einleitung in den Wechselprozeß. Halle. 1712. 1718. 1728. nebst Anmerkungen von Joh. Gerhard Schlitte. 1743. 1759. 4.

Pufendorf (Esaias) in introduct. in process. civil. Brunsvico-Luneburg. Part. IV. Cap. I. Sect. 1. §. 8. Hannov. 1769. 8.

Riccius (Christ. Gottlieb) in Exercit. jur. cambialis. Exerc. 17. de processu cambiali.

Schaumburg (Joh. Gottfried) in princip. prax. judic. Lib. II. Cap. 3. Jen. edit. nov. 1769. 1775. 8.

Schmidt (Ernst Gottfried) in der Theorie der summarischen Prozesse. Leipzig 1791. 8. Buch. II. Tit. II. Cap. II. §. 56 — 77.

Scopp (Joh. Georg) in der Anleitung zur juristischen Praxis. Buch II. Cap. 3.

Slevogt (Gottlieb) in casibus forensibus. Spec. I. cas. 7.

2.

Vom Gerichtsstande.

Blum in processu camerali. Tit. 27. §. 173. forum Austraegarum in cambiis locum non habet.

Püttmann (J. L. E.) in adversar. Lib. III. ex jure cambiali Cap. VII. an judicio austraegarum locus sit. Cap. VIII. an causae cambiales ad curias feudales jure trahi possint.

3.

Von der Klage.

Böhmer (Just. Henning) in tract. de actionibus. Sect. II. Cap. IX. §. 16. seqq.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenst. Theil CX. Seite 183.

Link (Henrich) in Consil. et Respons. Altdorf. Resp. LXVI. actio ad interesse ex cambio certo tempore non soluto quando locum habeat? Cambium non solvens, quaenam damna praestare teneatur.

Stryck (Samuel) in tract. de actionibus forensibus. Vitemb. 1696. 1701. 4. Sect. II. Membr. VII. §. 17 — 26.

siehe auch unten num. 8. von der Regreßklage.

4.

Von der Recognition und Diffession des Wechsels.

Berger (Joh. Henrich) in Consil. Consil. 833. Cambium quoad subscriptionem recognosci et quoad contenta simul jurato negari nequit.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenst. Theil XCVI. Seite 88. folgg. Vom Abfall der Regel, daß die anerkennende Unterschrift unter dem Wechselbrief auch die anerkennende Richtigkeit und Verbindlichkeit des aufgeschriebenen Wechsels mit sich führe.

5.

Von den Einreden im Wechselprozeß.

a) überhaupt.

Behm (Joachim Philipp) diss. de natura et indole exceptionum in causis cambialibus concurrentium. Goetting. 1783. 4.

von Cramer (Joh. Ulrich) a. a. O. Th. LXXX. Seite 94. die exceptiones fori declinatoriae haben auch in causa cambiali Platz.

Engau (Joh. Rudolph) in Decis. Part. I. Dec. 135. n. 3. Regula: Exceptio ex facto indossantis proveniens, indossatario opponi nequit, applicari non potest, si indossatarius tempore indossamenti facti fundamentum exceptionis oppositae jam sciverit.

Hoscher (J. M.) in Sammlungen merkwürdiger am Kaiserl. Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle. Theil I. num. 12. Ob der vor der Acceptation eines Wechsels ausgebrochene Concurs und Dolus des Trassanten den Trassaten von der Verbindlichkeit befreye, dem Indossaten den Wechsel zu bezahlen, sohin in solchem Falle der Trassat sich mit exceptionibus doli, nullitatis, compensationis et non impleti contractus schützen könne.

Koch (Christoph) diss. quatenus indossatario exceptiones a persona indossantis opponi queant. Giess. 1773. 4.

Orth a. a. O. Band III. Theil 13. num. 9. Seite 628. folgg. von indossirten Wechselbriefen, und welche Einwendungen gegen den Indossatarium als den Inhaber Statt finden.

JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. XLVIII. n. 58. seqq. an contra tertium possessorem cambii locum habeat exceptio; arg. 2. contra cambia non admittuntur, nisi exceptiones in continenti liquidabiles per instrumenta et confessionem; arg. 3. probatio per juramentum et testes regulariter non admittitur, Vol. IX. Cons. LIX. arg. 5. contra cambium saltem exceptiones in continenti liquidabiles admittuntur.

b.

Nicht empfangener oder bezahlter Valuta.

Barth (Tobias) in Dissens. juris. Dissens. 78.

Becmanni (fratres) in Consil. et Decis. Part. I. Cons. XXXVIII. n. 34.

Berlich (Matthias) in Dec. aur. Decis. CCXCIV.
Berger (Joh. Henrich) diss. de exceptione non numeratae pecuniae adversus cambium. Viteb. 1709. 4.
Böhmer (Just. Henning) in Consult. et decis. Tom. III. Part. II. Resp. CCXXI. CCXXII.
Carpzov (Benedict) in Respons. Lib. II. Resp. XCII.
von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenstunden. Theil XIII. num. VI.
Engau a. a. O. und Part. II. Dec. LIX.
Klein (Ernst Ferdinand) in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten. Theil VI. Seite 293.
Leyser (Augustin) ad Specim. CXXXIII. corol. 2. 3.
Ludolf (Georg Melchior) in Observat. forens. Obs. CLXXIX. quaest. 2.
Misler (Joh. Gottfried) diss. de querela et exceptione non numeratae pecuniae ex cambiali negotio maxime ad jura Hamburg. applicata. Giess. 1747. 4.
Schorch (Christian Friedrich Immanuel) in Respons. Erford. Resp. CCLXXXIX. arg. 1.
JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. XLVIII. arg. 10.
Wernher (Johann Balthasar) Tom. I. Part. II. Observat. CCCCIII.

c.

Von der Verjährung des Wechselrechts und der Einrede.

Berger (Joh. Henrich) in elect. discept. forens. Part. II. Suppl. in addit. ad Tit. V. §. 5.
Böhmer (Just. Henning) a. a. O. Tom. II. Part. I. Resp. CCCXCVII. n. 7 ex cambiis intra 30 annos agi potest, si nihil aliud sancitum est.
von Cramer (Joh. Ulrich) in Observat. Tom. I. Obs. CXCVIII. cambium rigor per praescript. ita non tollitur, ut ne quidem vim chirographi habeat.
Engau (Joh. Rudolph) in Decis. Part. II. Dec. CLX. n. 13. in Saxonia, si nihil in ordinationibus dispositum est, cambia intra 31 annos, 6 hebdomad. et 3 dies praescribuntur.
Grav (Christian Friedrich) diss. de exceptione praescripti cambii. Francof. 1738. 4.
Green (August Friedrich) pr. de renunciatione praescriptionis in cambio. Giess. 1711. 4.

Anonym. de eadem materia. Leipz. 1777. 4. s. neueste juristische Litteratur. 1777. Band 2. Seite 228. folg.

Hommel (Karl Ferdinand) in rapsod. quaest. Obs. 91. praescriptum cambium cambium manet; attamen jure communi usurae in praescripto cambio debentur non plures, quam 5 pro 100.

Küstner (Gottfr. Wilhelm) diss. de annua et menstrua praescriptione literarum cambialium. Lips. 1711. 4.

Orth a. a. O. Band III. Theil 13. num. 13. Ob und wie die Verjährung durch beschehene Ladung unterbrochen wird; Verlöschung der Schuld durch einen in 5 Jahren nicht erneuerten Wechselbrief. Band IV. Theil 16. 17. num. 25. Rechtshandel, in welchem von einem vermöge der (Frankfurter) Wechselordnung von 1739. §. 46. durch die Verjährung in einen schlechten Schuldschein verwandelten Wechselbriefe, samt der Einrede nicht empfangenen Geldes umständlich gehandelt worden.

Püttmann (J. L. E.) in miscell. lib. singul. Cap. 2. An cambium praescriptum per prolongationem denuo vim cambialem accipiat?

in adversar. jur. Lib. 3. e jure cambiali Cap. 10. Exceptio praescriptionis literarum cambialium singularis an mutato debitoris domicilio in alio etiam territorio, ubi diversa obtinet praescriptio, locum inveniat?

Rechenberg (Karl Otto) pr. an cambium in Saxonia post quadriennium penitus extinguatur et a natura sua recedat. Lips. 1731. 4.

Riccius (Christ. Gottl.) in Exerc. jur. camb. Exerc. 15. de praescriptione literarum cambialium ad leges cambiales directa.

Schorch (Christ. Friedr. Immanuel) in Resp. Erford. Resp. 10. Contra cambium, cujus rigor per praescriptionem sublatus est, exceptio divisionis recte opponitur.

JCti Tubing. Vol. VIII. Cons. 76. arg. 3. Cambia post elapsum tempus in ordin. camb. praestitutum vigorem cambialem amittit, sed retinent vim chirographi liquidi et 30 demum annis praescribuntur.

Wernher (Joh. Balthasar) Tom. II. Part. I. Obs. 196. Praescriptio annalis contra cambium locum habet, etsi debitor non amplius mercator sit, modo talis tempore contractus fuerit.

d.
Von andern Einreden.

Barth (Tobias) in Dissens. juris. Dissens. 206. an exceptio divisionis in cambiis locum habeat. Dissens. 913. de exceptione feriarum.

Becmanni (fratres) Part. I. Decis. XI. de lege anastasiana.

Berger (Joh. Henr.) in Consil. Cons. 508. in causa cambiali laesio ultra dimidium non attenditur, sed reconventioni reservatur. Nec exceptio SCti Macedoniani locum habet.

Böhmer (Just Henning) Tom. II. Part. I. Resp. 398. de exceptione doli mali, et non acceptae valutae in cambiis. Tom. III. Part. II. Resp. 29. an in processu cambiali exceptio guarandae et cautionis pro reconventione et expensis locum habeat.

Breuning (Christ. Henr.) diss. an exceptio SCti Macedon. locum habeat in cambio filii familias. Lips. 1713. 4.

von Canngiesser (L. H. L. G.) in Decis. Hasso-Cassell. Tom. I. Dec. 50. arg. 3. Exceptio divisionis in processu executivo contra instrumentum guarentigiatum opponi potest, non autem arg. 4. exceptio non adimpleti contractus, si instrumentum numerationem factam loquatur.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenstunden. Theil LXXX. Seite 106. die exceptio usurariae pravitatis hat Statt, wenn sie in continenti liquid ist.

in Observat. Tom. III. Obs. 977. de cambii cum cambio compensatione.

Engau (Joh. Rudolph) in Decis. Part. II. Dec. LIX. Exceptio doli non admittitur in processu cambiali.

Gundling (Nicol. Hieron.) in rechtlichen Ausarbeitungen, Seite 267. Erkenntniß in einer Rechtssache, wo die Exceptiones compensationis et solutionis vorgeschützt worden.

Hommel (Karl Ferdinand) in Rapsod. quaest. Ob. 121. solutionem jam indossanti factam esse, ne quidem in reconventione deduci potest.

Hurlebusch (August Friedrich) diss. de Exceptione SCti Vellejani et auth. si mulier. in cambiis juris Brunsv. cessante. Götting. 1778. 4.

Püttmann (Josias Ludwig Ernst) in adversar. Lib. III. e jure cambiali Cap. IX. de protectoriis rigorem juris cambialis haud morantibus.

Quistorp (Joh. Christian) in Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Band I. Seite 39. folgg. Ob derjenige, der seinen bereits bezahlten Wechsel in seines ehemaligen Glaubigers Händen gelassen hat, in dem Fall, daß jener hiernächst auf einen Dritten indossirt, oder demselben in Solutum zugeschlagen worden, den Einwand bereits geschehener Zahlung machen könne.

JCti Tubing. Vol. VIII. Consil. XLVIII. arg. 4. Exceptio SCti Macedoniani, an et quatenus de jure et moribus nostris locum habeat contra cambia. Arg. 13. Exceptiones falsi et doli in continenti liquidabiles in processu cambiali admittuntur. arg. 14. idem dicendum de usuraria pravitate. Vol. IX. Cons. LIX. arg. 3. Exceptio doli, falsi et simulationis, an et quatenus contra cambium locum habeant. arg. 8. Exceptiones reales obstant cessionario.

Wernher (Joh. Balthasar) Tom. II. Part. VI. Obs. CCCLXXIII. Exceptio divisionis regulariter etiam in cambiis locum habet. Part. VII. Obs. CLIII. etiam in Lusatia superiori.

Willenberg (Samuel Friedrich) diss. de exceptione doli in cambiis cessante. Gedan. 1730. 4.

6.

Von der Appellation und andern Rechtsmitteln gegen den Spruch im Wechselprozeß.

Barth a. a. O. Dissens. 810. an in causis cambialibus locum habeat appellatio.

Böhmer (Just Henning) an et quatenus appellatio in causis cambialibus locum habeat. Tom. II. Part. I. Resp. 403. et Resp. 1184. n. 78. seqq. Leuterung hat nicht Statt. Tom. III. Part. II. Dec. CVIII. n. 9.

von Cramer a. a. O. Theil LVI. Ob die Appellation in Wechselsachen zulässig?

in system. processus Imperii. §. 1068.

Mevius (David) Part. IX. Dec. CXXXIII. In causis cambii appellationes facile non recipiendae, nec receptae alium quam devolutivum effectum habent.

7. Von

7.

Vom Personalarrest und dessen Abwendung.

von Cramer (Joh. Ulrich) in Wetzlar. Nebenstunden Theil LXXX. Seite 106. Die Wechselsumme zu deponiren, und sich hiernächst auf die Einreden, die nicht liquid sind, einlassen, ist der gelindeste Weg.

Göbel (Joh. Wilh.) diss. de depositione pecuniae judiciali in processu cambiali obveniente. Helmst. 1726. 4.

Hommel (Karl Ferdinand) in Rapsod. quaest. Obs. 534. Cambialem debitorem e carcere profugum literis arrestatoriis persequi periculosum.

Püttmann (J. L. E.) in miscell. lib. singul. Cap. XV. Cautionem a debitore oblatam eum a carcere s. custodia haud liberare.

Siegel (Joh. Gottlieb) diss. de fundamento depositionis in processu cambiali. Lips. 1725. 4.

Widow (Peter August) diss. de depositione judiciali debiti cambialis praesertim ex jure cambiali Hamburg. Götting. 1795. 4.

8.

Von der Regreßklage.

Berger (J. H.) in Supplem. ad process. execut. th. 48. neglectis praesentationum et protestationum solennibus, literas non acceptans tenenti nullus conceditur regressus contra indossantem et trassantem.

von Canngiesser a. a. O. Dec. 267. varia observat. circa actionem ex cambio cesso.

Klein (Ernst Ferdinand) in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Band I. Seite 95. Ueber das Recht eines Trassaten auf das Vermögen des Trassanten, wenn über das letztere Concurs eröffnet worden.

Leyser (Augustin) Spec. 133. med. 13. Praesentatione vel transmissione literarum cambialium tempestive non facta, perit omnis regressus contra trassantem, nisi praesentans docere velit, citiorem. praesentationem inutilem futuram fuisse.

Pütter (Joh. Stephan) in auserlesenen Rechtsfällen. Tom. I. Dec. 74. n. 18. folg. pflichtet Bergern bey.

Willenberg (Samuel Friedrich) de incommodo trassantis ob non acceptas literas cambii. Gedan. 1702. 4.

siehe auch oben num. 3. von der Klage.

9.
Von der Wiederklage.

Hommel in der angezogenen Obs. 121.

Siegel (Joh. Gottlieb) diss. de indossato reconveniendo.

Wernher (J. B.) Tom. I. Part. V. Obs. 114. Creditor cambialis reconventioni rem judicatam frustra opponit, quamvis durante conventione ab eodem simpliciter absolutus fuerit.

F.
Schriftsteller, welche die bestrittenen Rechtssätze beschrieben, und Cautelen in Wechselsachen gegeben haben.

Felz (Joh. Heinrich) diss. excerpta controversiarum illustrium de cambiis. Argent. 1758. 4.

de Casaregio (Joseph Laurent Marie) tract. de cauto creditore cambiali, in Part. III. Discursuum legalium. Venet. 1740. fol.

Heineccius (Joh. Gottlieb) diss. de vitiis negotiationis collybisticae vel cambialis, in Opusc. Exerc. XI.

Kob (Joh. Fried.) in Comment. de pecunia mutuatitia tuto collocanda. Götting. 1761. 4. Cap. III. §. 27 -- 30.

Leser (Anton) resolutiones dubiorum de cambiis.

von Salas (Joh.) tract. de cambiorum dubiis. Allegirt von Turri Disp. I. quaest. XIV. n. 1. seqq. et quaest. XXVII. n. 3.

Siegel (Joh. Gottlieb) fürsichtiger Wechselglaubiger. Leipzig 1726. 8. 1739. 4. 1776. 8.

Speranders sorgfältiger Negotiant und Wechsler. Leipz. und Rostock 1706. Güstrow 1729. Rostock 1772. 4.

Stryck (Samuel) de cautelis contractuum tractatus. Sect. III. Cap. V.

G.
Schriften, welche zur Kenntniß des Wechselrechts und der Wechselgeschäfte mit beytragen.

Anonym.

Berlinischer Briefsteller für junge Kaufleute, 2te Auflage. Berlin 1795. 8.

Der in allen Fällen vorsichtige Banquier. Frankfurt und Leipzig 1733. 4.

Ansaldus de Ansaldis tr. de commerciis et mercatura. Colon. Allobr. 1698. fol.

Arnould de la balance du commerce de la France. Paris 1791.

Belloni (Hieron.) vom Commerzien- und Münzwesen. Aus dem Italienischen. Leipzig 1750.

Bohn (Joh. Gottfr.) wohlerfahrner Kaufmann. Hamburg 1750. 8.

Büsch (Joh. Georg) Darstellung der Handlung in ihren mannichfaltigen Geschäften. 2 Theile. Hamburg 1792. 8. Zusätze dazu, 1. 2. Theil 1797. 1798. 8.

Chelius (G. K.) die Frankfurter gemeine Wechselrechnung, oder gründliche Anleitung, alle hier gangbare Geldsorten auf die kürzeste und bequemste Art gegen einander zu berechnen. Frankfurt 1799. 8.

de Ferriere (Claude) Science parfaite des Notaires. Lyon 1784.

Fischer (F. C. J.) Geschichte des deutschen Handels ꝛc. Hannover 1785. 1797. 8.

Fleischer (A. S.) kaufmännisches Handlungscompendium, worin die italienische doppelte Buchhaltung auf das kürzeste und deutlichste, wie auch die damit verknüpfte Waarenarbitrage- und Interesserechnungen, Calculationen, nebst Courszettel der vornehmsten Handlungsplätze in Europa, mit deren Ausrechnung befindlich. Hamburg 1783. 8.

Garria (Frid.) de omnis generis contractibus mercatorum. Barcionov. 1583. 8.

Guden (Philipp Peter) vom Wechsel- und römischen Rechte, über Schuldverschreibungen, und ihrem Einflusse auf den Wohlstand der Einwohner. Göttingen 1790. 8.

Gutschmid (Christ. Gotthelf) diss. mercaturae legum ferendarum auxilio juvandae ratio salutaris. Lips. 1752. 4.

du Hamel (Wilhelm) Hamburger Wechselbuch, worin der auf- und absteigende Cours und Werth der Gelder, so nach und von Frankreich, Holland, Moskau, England ꝛc. durch Wechsel übermacht werden, auf eine leichte und behende Art ausgerechnet, zu finden ist. Hamburg 1685. 1702. Allegirt von Thurmann. Seite 3.

Hubert (Herrmann) diss. 1. et 2. de argentariis veterum. Traject. ad Rhenum 1739. 4.

Ihring (Friedrich Henrich Wilhelm) der practische Kaufmann, oder Anweisung zur gesammten Handelswissenschaft, vorzüglich zur doppelten italienischen Buchhaltung, Brief- und Wechselgeschäfte 2c. Halle 1798. 4.

Illing (Carl Christian) Comtoirnachrichten, enthaltend eine Erklärung der Münzen, des Wechselcurses der vornehmsten Handelsorte, nach deren habenden beständigen und variirenden Valuten 2c. Dresden 1798. 8.

Kampke (M. H.) Wechsel- und Geldrechnungen 2c. im Novemberstück 1799. des Journals für Fabrik, Manufactur, Handlung und Mode.

Klügel (G. Christ.) erklärte Courszettel der vornehmsten Handelsstädte in Europa, nebst andern in die Wechselgeschäfte einschlagenden Nachrichten 2c. Eilfte Aufl. St. Gallen 1798. 8.

Kruse (Jurg Ebert) allgemeiner und besonders Hamburger Comtorist, welcher von den vornehmsten Städten, Landen, Münzen, Gewichten 2c. Nachricht ertheilt. Berlin 1762. 4.

Law (Jean) Consideration sur le commerce et sur l'argent. Haye 1710. 12. ins Deutsche übersetzt. Leipzig 1720. 8.

Ludovici (Carl Günther) Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, nebst den Anfangsgründen der Handlungswissenschaft, und angehängter kurzen Geschichte zu Wasser und zu Lande. Leipzig 1768. 8.

Marperger's (Paul Jacob) Commerziencollegium und neu eröffnetes Handelsgericht. Hamburg 1709. 4.

Quaestiones mercaturae utiles et necessariae.

Mercator. histor. relation.

Beschreibung der Banquen. Leipzig 1723. Halle 1774. 4.

Marquard (Johann) de jure mercatorum. Frankfurt 1662. Fol.

Martini (Marx) der Capitalist und fertige Wechsler. 2te Ausgabe. Berlin 1750. 8.

Der vorsichtige Banquier und accurate Wechsler. 2te Ausgabe. Berlin 1747. 8.

May (Joh. Carl) Versuch in Handlungsbriefen, nach den Gellertschen Regeln und größten kaufmännischen Aufsätzen. Altona 1756. Lübeck 1751. 8.

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft. Altona und Lübeck 1770. 8.

Meder (Lorenz) Handelsbuch, darin gezeigt wird, welchergestalt inn den fürnembsten Handelsstetten Europe allerley Wahren anfencklich kaufft, dieselbig wieder mit Nutz verkaufft, Wie die Wechsel gemacht, Pfund, Ellen und Münz verglichen ꝛc. werden. Nürnberg 1558. Fol.

Mereau (Friedrich Ernst Carl) zwey practische Abhandlungen, 1) über die Fertigung der Notariatsinstrumente ꝛc. 2) Ueber die Fertigung der Wechselbriefe, mit einer kurzen practischen Uebersicht, derer bey Wechselgeschäften gewöhnlich vorkommenden Geschäften. Jena 1797. 8.

Mößler (J. G.) jurtistisch-practisches Handbuch, oder allgemein theoretisch-practisches Hauptrepertorium und vollständiges alphabetisches Promtuarium des gemeinen und besondern deutschen Civil-Kirchen-Kriegs-Lehn-peinlich- und Wechselrechts, aus gemeinen, sowohl ursprünglichen als angenommenen deutschen und besonders Landes- und Provincialgesetzen ꝛc. zusammengezogen, und — in Ordnung gebracht ꝛc. Frankfurt 1800. 4.

Morla (Peter August) emporii jus.

Rider (Johann) de mercatorum contractibus in tr. Strachae.

Otto (Erhard) diss. de argentariis veterum. Vid. Hubert.

Pina (Joh. Suffotti) leichtende Koopmannsfackel. Amsterdam 1664. 12.

Renner (Christoph Andreas) tract. de nova obligationum valore. Hamburg 1711. 1731. 4.

Ricard (Samuel) l'art de bien tenir des livres de comptes. Amstelod. 1709. 1724. 1743. fol.

Traité genéral du commerce avec figures. Amstelod. 1705. 1721. 1732. 1781. 4.

Rochefort (Abraham) civile Wetten in haer naturlycke schikking wit het fransch vertaalt. In s' Gravenhage 1714. 4.

Rösner (Andr. Chr.) tr. de reservatione jurium competentium, bey l'Estocq in der Erläuterung ꝛc.

Schedel (Joh. Christ.) Handbuch der kaufmännischen Rechtskunde. Leipzig 1797. 8.

Schröter (Joh. Paul Ferdinand) fundamenta juris criminalis, cambialis, ecclesiastici Protestantium et feudalis, in tabulas redegit. Lips. 1776. 4.

Sieber (Joh. Gottfried) diss. binae de argentariis. Lips. 1737. 1739. 4.

Sinapius (Joh. Christian) Briefe für Kaufleute und für Leier aus allen Ständen, mit einer Abhandlung über Wechselbriefe. Hamburg und Leipzig 1781. 8.

Springer (Joh. Chr. Erich) Einleitung zur gründlichen Kenntniß der Kaufmannschaft. Ulm 1777. 8.

Stracha (Benevent) mercator juris peritus s. tract. de mercatura. Lion 1556. 8. Colon. 1576. 1585. 8. 1622. fol. Amstelod. 1669. fol.

Stryck (Samuel) diss. de fide habita. Von Credithandlung. Frankfurt 1678. 4.

Stypmann (Joh. Friedrich) de jure maritimo et nautico. Greifswald 1552. 4. Part. IV. Cap. VIII.

Summenhart (Conrad) de contractu mercatorum. Venet. 1558. fol.

Toubeau (Jo.) instituta juris consularis s. jurisprudentia mercatorum. Les instituts du droit consulaire ou la jurisprudence des marchands. à Paris 1682. 4.

Völlinder (Joh. Adam) Lehrgebäude über Geld-, Bank und Wechselwesen. Heidelberg 1798. 8.

Wagner (Martin) idea mercaturae. Bremae 1661.

Register.

A.

Abschlagszahlung

ist in Wechselsachen anzunehmen, im Zweifel anzurathen . Seite 48
wenn der Wechselinhaber Abschlagszahlung annimmt; so geht das Wechselrecht doch nicht verlohren . . 69

Acceptant. Acceptation.

Die Acceptation eines Wechsels ist ein Contract zwischen dem Acceptanten und Wechselinhaber, der für sich selbst besteht 295. 303
der Acceptant kann also wegen eines Fehlers am Wechselbrief die Zahlung nicht verweigern. 312
Die Acceptation ist bey einem trockenen Wechsel, in der Regel nicht nothwendig. 3
wenn er auch schon girirt ist. 4
wer a Conto eines Dritten zu acceptiren verspricht, ist die auf ihn gestellte Tratte, wenn der Dritte vor der Acceptation fallirt, zu acceptiren nicht schuldig. . . . 9
wenn der Acceptant mit dem Präsentanten, wegen der Zahlung convenirt, so muß er die Worte: oder Ordre ausstreichen, oder die Uebereinkunft auf dem Wechsel notiren. . . 54
in wiefern der Präsentant, unbeschadet des Wechselregresses mit dem Acceptanten conveniren könne. . . Seite 28
Der Acceptant ist aus seiner Acceptation zur Zahlung verbunden. 123. 295
zahlt bey einem indossirten Wechsel vor der Verfallzeit auf seine Gefahr. 205
muß sich, wenn er den Wechsel bezahlt, denselben einhändigen lassen. 205
Zahlung zur Ehre des Acceptanten ist nicht üblich. 73
Zur Klage des Acceptanten gegen den Trassanten, nach geschehener Zahlung bedarf es keines Protestes. . . 44. 73
wer gegen den Acceptanten auf die Bezahlung des Wechsels klagt, der muß sich dazu legitimiren. 73

Acceptant per honor.

Acceptation per honor.

Der Bezogene kann per honor acceptiren. . 9
Der Acceptant per honor des Trassanten hat gegen die Giranten und Indossanten, wenn jener fallirt, keinen Regreß. 37
sondern nur gegen den, zu wessen Ehren er den Wechsel acceptirt und bezahlt hat, und desselben Vormänner. . 253
er kann aber, wenn er nicht gehörige Vorsicht

gebraucht, den Regreß leicht verwürfen. Seite 253
Zahlung zu Ehren des Acceptanten ist nicht üblich. 73

Accessorium.

Von der Anwendbarkeit der Regel: accessorium sequitur suum principale, in Wechselsachen. 279

Advis.

Der Bezogene kann, wenn ihm die im Advis angezeigte Bedeckung nicht ansteht, doch per honor des Trassanten acceptiren und zahlen. . . 9

Anerkennung.

Eine fremde Handschrift ist niemand zu erkennen schuldig. . . 219
die Anerkennung eines Wechsels bringt eine neue Wechselverbindlichkeit hervor. . 303

Anweisung

ist kein Wechsel. . . 42
siehe Assignation.

Arrest.

Der persönliche ist eine Verbindlichkeit des Wechselschuldners. . 212. 269

Assignation.

per Cassa im Zahlort und in der Nähe desselben von Seiten des Acceptanten ist der Wechselinhaber anzunehmen schuldig, wenn nicht dieselbe in dem Zahlort zu offeriren verboten ist. . . 48

Ausgeber.

siehe Trassant. .

B.

Bevollmächtigter.

nöthige Vorsicht für ihn, wenn er auf Verlangen seines Bevollmächtigers Geld per Wechsel übermachen soll. . Seite 200
siehe Compensation.

Beweiskraft

der Urkunden und Wechselbriefe. . . 282. 291

Bezogene

derselbe klagt nach geschehener Bezahlung des Wechsels gegen den Trassanten wechselmässig. . . . 237
siehe Advis.

Bürge.

Die Klage gegen den Bürgen auf eine Wechselschuld aus einer blosen Bürgschaft währt 30 Jahre. 1

C.

Causa debendi.

Von der Nothwendigkeit, die causam debendi in Schuldverschreibungen auszudrucken. 260. 273
284. 285

Cession

kann im Zweifel auch nach der Zahlung noch geschehen. . . . 252

Clauseln.

Von der Wirkung der Clausel nach Wechselrecht. 258
— — aller Orten, wo ich anzutreffen bin. . 272
— — ohne mein Obligo. 314

Register.

Compensation.

Wer von einem gemeinen Schuldner Waaren in Händen hat, compensirt damit vorerst seine eigene Forderung, und hernach erst die Forderung seines Committenten. . . Seite 9

Dieselbe geschieht im Concurs nicht an der privilegirten Schuld, sondern an der nicht privilegirten Forderung. 237

Die Einrede der Compensation hat ex persona tertii nicht Statt. . 87

— hebt, wenn sie in continenti liquid ist, den Wechselprozeß auf . 88

— wird durch den Ausdruck: Valuta in Rechnung, begründet. . . . 190

— von derselben bey der Regreßklage. . . 188

Concurs.

Am Concursort gelten die Rechte desselben. 232

eine Wechselschuld kann in mehrern Concursen eingeklagt werden. . 173

ob sie gleich noch nicht verfallen ist. . . 173

Die Wechsel haben in der Regel kein Vorzugsrecht 270

wo sie solches gesetzlich haben, da müssen sie auch in gesetzlicher Form abgefaßt seyn. . . 313

Contirter Wechsel.

Von einem contirten Wechsel. . . 73. folgg.

Conto.

Wer a Conto eines Dritten gezogene Tratten zu acceptiren verspricht, ist solche, wenn der Dritte fallirt, dennoch zu acceptiren, nicht schuldig. . 9

Contremandiren.

So lang noch res integra ist, kann jeder Eigenthümer die Zahlung des Wechsels contremandiren. Seite 6. 109

— nicht nach der Acceptation 109

ein bloses Indossament kann contremandirt werden. 34

Correi debendi

sind der Acceptant und die Vormänner. . . 175

Ob ein Correus dem andern schaden und nutzen könne. 216. 221. folgg.

wenn der Inhaber eines eigenen Wechsels, in welchem sich einer für drey und drey für einen, in solidum verbunden haben, von einem derselben eine Abschlagszahlung annimmt, so geht dadurch das Wechselrecht nicht verlohren, und er kann die Mitschuldner auf den Rest belangen. 68

D.

Danzig.

Daselbst haben Wechselforderungen ein persönliches Vorzugsrecht in Concursen. . . 21

Datowechsel.

Ob Sicht- oder Datowechsel im Zweifel zu vermuthen. . . . 194

Delegation

ist bey der Acceptation eines Wechsels. . . 121

Denunciatio litis

findet nicht Statt, wenn der Beklagte ex facto proprio belangt wird. 128

Diffessionseid.

Formulare desselben. Seite 319

Domicilirter Wechsel.

Von einem contirt und domicilirten Wechsel. 73

E.

Einreden,

die im Protest selbst liegen, sind als in continenti liquide im Wechselprozeß zulässig : : 48
welche einen der vorigen Giranten angehen, können dem Wechselinhaber nicht entgegen gesetzt werden. : : 60
auch die liquideste heben nicht immer den Wechselprozeß auf. : : 83
der Theilung, s. Theilung.
der Litispendenz, s. Litispendenz.
der plus petitio, s. Plus petitio.
der nicht geschehenen Zahlung der Valuta, s. non numerata pecunia.

Eigene Wechsel

sind keine kaufmännische 261
die Protestation desselben ist, wenn er girirt ist, und nicht bezahlt wird, zur Regreßklage gegen die Giranten an vielen Orten nothwendig. 3. 148
nicht wenn gegen den Aussteller eines trockenen Wechsels geklaget wird. 104

Eydeszuschiebung

ist in der Regel im Wechselprozeß zulässig. : 293

F.

Factor

s. Bevollmächtigter.

Firma.

Wenn bey deren Bekanntmachung die Societätshandlung einige Punkte dem Handlungspublico nicht bekannt gemacht hat: so kann sich kein Socius gegen den Dritten darauf berufen Seite 44

Form.

die gesetzlich vorgeschriebene Form eines Wechsels ist genau zu beobachten. 303
wegen eines Mangels eines gesetzlichen Requisits ist der Remittent den Wechsel weder anzunehmen, noch der Bezogene ihn zu acceptiren schuldig. : 303

Frist

siehe Prolongation.

G.

Gesetze.

Die Gesetze des Orts, wo der betreffende Wechselcontract geschlossen worden ist, sind zur Entscheidung zu berücksichtigen. 169. 184. 232
eine Ausnahm siehe : 229

Gewährleistung

findet bey Indossamenten und Giro's Statt. 280

Giro. Girant.

Der Inhaber eines bloßen Giro oder Indossaments kann nicht weiter girren. : : : 34
wenn in einem Giro der Valuta nicht gedacht ist: so wird ein Giroprocura vermuthet. 113

Rechte des Giratars aus einem bloßen Giro, oder Giroprocura Seite 89
wenn die beyden letzten Giranten dem regreßnehmenden letzten Giratar oder Präsentanten die bey der Protestation gemachten Fehler übersehen: so können sie von ihren Vormännern ein gleiches nicht fordern. 32
der letzte Giraut, welcher in die Prolongation des Zahltags williget, ohne daß protestirt wird, schadet dadurch wohl sich, nicht aber den Vormännern = = = 154
die Giranten und der Acceptant sind correi debendi. = = 175
s. Indossament.

Glaubiger.

Dem Wechselglaubiger sind bey gezogenen Wechseln die Gesetze günstiger als dem Wechselschuldner. 86

J.

Indossamente. Indossiren.

Die Indossamente werden nach den Gesetzen des Orts, wo sie geschlossen worden sind, beurtheilt 17. 140
erfordern, daß Jahr und Tag ausgedruckt seye. 63
wenn in einem Indossament der Valuta nicht gedacht ist: so wird ein Procura vermuthet. = 9. 144
der Ausdruck: oder Ordre, beweiset nicht, daß der Wechsel dem Indossatar eigenthümlich zustehe, = = 91. 133
ein bloßes Indossament kann contremandirt werden. 34
wenn ein Indossant ohne Obligo seyn will: so muß er es im Indossament anzeigen. Seite 57
ein Indossament kann gültig seyn, wenn schon der Wechselbrief ungültig ist, und umgekehrt. 164. 276
ein Wechsel kann bis zum Verfalltag indossirt und girirt werden. = 253
wenn der Indossatar am Verfalltag den Wechsel nicht erhebt, und nachher der Acceptant nicht mehr zu finden ist: so hat er den Regreß verlohren. = 110
ein Indossatar, welchem der Wechsel nicht eigen ist, muß dennoch, wenn er etwas versäumt, seinem Indossanten den Schaden kehren. = = 111
wo kein Wechselrecht eingeführt ist, da werden die Indossamente nach der Lehre von Cessionen beurtheilt. = = 165
s. Giro.

Interpelliren.

s. Mahnen.

K.

Klage.

Die Wechselklage erfordert einen ganz richtigen Wechselbrief. 196. 219. 239 260. 296

L.

Legitimation.

Wer gegen den Acceptanten wechselmäßig klagt, muß sich dazu legitimiren. 73

Litispendenz.

Die Einrede der Litispendenz hat bey correis debendi nicht Statt 72. 178.

Register.

M.

Mahnen.

Das außergerichtliche hält die Wechselverjährung nicht auf = Seite 105

Mandatar.

s. Bevollmächtigter.

N.

Non numerata pecunia.

in welchen Fällen diese Einrede nicht Statt habe. 289
von der Einrede nicht bezahlter Valuta im Wechselprozeß = = = 291

O.

Obligo.

über die Wirkung der Clausel: ohne Obligo. . 314
ist im Indossament anzuzeigen. = = = 57

oder Ordre.

Die Worte: oder Ordre, beweisen nicht, daß der Wechsel dem Ordrehaber eigenthümlich zustehe = = 91. 113
siehe Acceptant.

P.

Plus petitionis exceptio.

Ob sie Statt habe, wenn gegen einen correum debendi geklagt wird 72. 177

Präsentant

darf mit dem Acceptanten keinen Accord schließen, wenn er den Regreß an die Vormänner behalten will. = = = 6
Ausnahm davon. s. Acceptant. Seite 8

Prolongation

ist keine Novation = 72. 215
dabey ist keine Protestation nöthig = = = 157
wer drein williget, der schadet wohl sich, nicht aber den Normännern. 154
ob correus debendi dadurch dem andern correo nutzen und schaden könne. 216. 221. folgg.
dadurch werden dem Wechselinhaber die Hände gebunden, den Wechsel einzufordern.. = 216
hindert die Wechselverjährung. = = = 216

Protestation

ist bey eigenen Wechseln zur Klage gegen den Aussteller nicht nöthig. 3. 22 130. 187
wohl aber zur Beybehaltung des Regresses gegen die Indossanten. 1. 33. 140
ist nöthig, wenn der Wechsel nicht acceptirt wird. 13
ist nöthig, wenn am Verfalltag nicht Zahlung geschiehet = = = 6
ist nicht nöthig, wo kein Wechselrecht eingeführt ist = = 138. 185
ist nicht nöthig, wenn der Acceptant auf die Zahlung belangt wird. 44. 73
ist nicht nöthig, wenn der Acceptant, nach geschehener Zahlung, gegen den Trassanten klagen will = = = 237
sie geschieht nur von dem, welcher die Bezahlung fordern kann 73
der Notar hat sich nach den Reichs- und Landesgesetzen zu richten. = 103

wenn sie nach verlohrnem Wechselrecht geschieht; so ist sie ohne Wirkung. Seite 22. 151
dadurch wird der Regreß beybehalten. = = 18
sie begründet keine Novation. 30
sie hält den Lauf der Wechselverjährung nicht auf 95
wenn sie versäumt, oder nicht nach gesetzlicher Vorschrift geschehen ist: so geht das Wechselrecht verlohren; wenn aber der Schuldner dadurch keinen Schaden leidet: so findet der ordentliche Prozeß gegen ihn Statt. 133. 145. 154
die Einrede versäumter Protestation kann auch der Girant opponiren, der nicht an einem Wechselplatze wohnt. = = 24
wenn die beyden letzten Giranten dem regreßnehmenden Giratar oder Präsentanten die bey der Protestation gemachten Fehler übersehen: so können sie von ihren Vormännern ein gleiches nicht fordern. 32. 49. 136. 157

R.

Recognition.

s. Anerkennung.

Regreß.

Nöthige Vorsicht bey anzustellender Regreßklage. 164
bey der Regreßklage liegt die Gewährleistung zum Grunde. = = 280
von der Regreßnahm aus einem, an einen Ort, wo kein Wechselrecht gilt, trassirten, aber nicht acceptirten Wechsel. 183
der Regreß wird beybehalten durch die Protestation. 18
geht aufwärts bis zum Trassanten und Ausgeber des Wechsels. Seite 18
das Ueberspringen eines oder mehrerer Girauten ist gefährlich. = 13. 133
wer aus einem bloßen Giro den ihm anvertrauten Wechsel verkauft; kann, wenn er dazu nicht Ordre hatte, und der Wechsel nicht bezahlt und protestirt wird, an seinen Giranten nur wegen des Protestes und des Briefporto den Regreß nehmen. = = = 89
der verwirkte Regreß gegen die Vormänner, die in Wechselplätzen wohnen, ist auch gegen denjenigen unter ihnen verwirkt, dessen Wohnort kein Wechselplatz ist. = 24
wenn die beyden letzten Girauten dem regreßnehmenden Präsentanten oder letzten Giratar einen gemachten Fehler übersehen: so können sie von ihren Vormännern ein Gleiches nicht fordern. 32. 49. 136. 157
der Acceptant per honor des Trassanten hat, wenn dieser fallirt, gegen die Giranten keinen Regreß. 37
wenn der Trassant selbst der letzte Inhaber seines ausgegebenen Wechsels ist: so hat er keinen Regreß gegen die Giranten. = = = 186
beym Regreß müssen auch ungewöhnliche Kosten erstattet werden. 179
der Regreß geht verlohren, wenn der Regreßnehmer durch sein Verschulden verursacht hat, daß derjenige, wider welchen er solchen nimmt, denselben nicht weiter neh-

men kann, oder doch in Schaden versetzt wird.
Seite 17. 49
ist verlohren, wenn der Inhaber des Wechsels am Verfalltag den acceptirten Wechsel nicht erhebt, und nachher der Acceptant nicht mehr zu finden ist. = 110
der Verlust des Wechselrechts hebt die Regreßklage im ordentlichen Prozeß, wenn der Beklagte keinen Schaden hat, nicht auf. 161. 245

Remittent,

seine Pflichten. = 197

S.

Schaden.

Wer im Wechselgeschäft etwas versiehet, muß den daher entstandenen Schaden kehren. 20
z. B. der Ausgeber des Wechsels. = 196
der Präsentant. 6. 17. 49. 113 247
wenn beyde Theile etwas verschulden: so hebt eine Verschuldung die andere zwar oft, aber nicht allezeit auf. 197

Scheinwechsel.

von einem Scheinwechsel. 140

Schreibfehler

machen ein Instrument nicht ungültig. = = 311

Schuldner.

s. solidarische Verbindlichkeit.

Sichtwechsel.

Ob ein Sicht- oder Datowechsel zu vermuthen. 194

Societätshandlung.

Von der Klage des Acceptanten, nach der Bezahlung des Wechsels, gegen die trassirende Societätshandlung. = Seite 44

Solidarische Verbindlichkeit.

Wenn ein Inhaber eines eigenen Wechsels, in welchem sich die Aussteller in solidum verbunden haben, von einem derselben einige abschlägige Zahlung annimmt: so geht dadurch das Wechselrecht nicht verlohren, und er kann die andere Mitschuldner auf den Rest belangen. 68
ist nur eine Verbindlichkeit zu einer Summe Geldes. = = 215

T.

Theilung.

Die Einrede der Theilung ist in verschiedenen Landen im Wechselprozeß unzuläßig = 69

Trassant.

seine Pflichten bey Ausfertigung des Wechselbriefs. 196
die Fehler, die er daran macht, können ihm nicht zur Einrede dienen, wenn er wechselfähig ist 303
ist zum Ersatz des Wechsels und zur Schadloshaltung nach Wechselrecht verpflichtet. . . 237
muß auch ungewöhnliche Kosten erstatten. . 179
zur Klage des Acceptanten gegen ihn, nach geleisteter Zahlung, bedarf es keines Protests. 3. 22. 239
wenn er der letzte Inhaber seines girirten Wechsels

ist, so hat er keinen Regreß gegen die Giranten. Seite 186

Trassat

s. Bezogener.

V.

Valuta

wenn in einem Indossament oder Giro der Valuta nicht gedacht ist, so wird ein Procura vermuthet. 9. 144

Valuta in Rechnung ist dem Wechselrecht nicht zuwider. . . 143. 161

begründet die Einrede der Compensation. . 189

s. non numerata pecunia.

Veräusserung

wird nicht vermuthet. . 91

Verfallzeit.

vor derselben zahlt der Acceptant eines trassirten Wechsels auf seine Gefahr. . . . 205

vom Verfalltag, wenn der Wechsel, nach Martini zahlbar, ausgestellt ist. 299

Verjährung.

Die Zeit der Verjährung wird nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache rechtshängig ist, berechnet. 17

wenn keine kürzere Zeit zur Verjährung des Wechsels vorgeschrieben ist, so besteht sie aus 30 Jahren. . . . 67. 242

wird durch Protestation nicht aufgehalten. . . 95

auch nicht durch aussergerichtliches Mahnen. 105

wohl aber durch Prolongation. . . . 216

erfordert keinen guten Glauben. . Seite 95. 228

Versehen,

siehe Schaden.

Versprechen.

wer a Conto eines Dritten gezogene Tratten zu acceptiren verspricht, ist solche, wenn der Dritte vor der Acceptation fallirt, dennoch, zu acceptiren, nicht schuldig. 9

Vorzugsrecht

erfordert einen nach gesetzlicher Form eingerichteten Wechselbrief. . 313

W.

Wechselbriefe.

Requisiten derselben . 304

wesentliche und gesetzliche. 310

Beweiskraft eines Wechselbriefs. . . . 291

die Fehler daran können dem Aussteller eines Wechsels nicht zur Einrede dienen. . . . 303

wenn er ungültig ist, so kann doch aus einem gültigen Giro geklagt werden. 276

Wechselfähig.

Wer bey Ausstellung des Wechsels nicht wechselfähig war, kann aus demselben, wenn er wechselfähig wird, nicht anders wechselmäßig belangt werden, als wenn er sich jezt noch zum Wechselrecht verbunden hat. . . . 62

Wechselprozeß.

wann er Statt habe. . 79. 196

schließt den ordentlichen Prozeß nicht aus. . 248

Register.

Wechselrecht.

worinn es bestehe. Seite 212. 269
hängt der Person des Wechselschuldners an. 212. 265
wo keins eingeführt ist, da ist auch kein Protest nöthig. . . 138. 185
und der Wechsel ist als eine Anweisung oder Cession zu betrachten. . 185
von der Verpflichtung zum fremden Wechselrecht. 115
Würkung der Clausel: nach Wechselrecht. . 258
in Landen, wo kein Wechselrecht eingeführt ist. 259
wo einiges eingeführt ist. 271
wenn der Wechselrichter gegen die Gesetze zu streuge verfährt, so kann zwar die Sache an die höhere Instanz gebracht werden; alsdann aber tritt nach der Verurtheilung des Wechselschuldners die Würkung des Wechselrechts wieder ein. . . . 140
Die Wechselrechte, welche an dem Orte Statt haben, wo der Wechsel ausgestellt ist, haben nicht allemal da Statt, wo er ausgeklagt wird. Seite 229

Zahlung

darf vor dem Verfalltag weder gefodert, noch geleistet werden. . . 6
und der Acceptant zahlt auf seine Gefahr. . 205
zu Ehren des Acceptanten zahlen, ist nicht üblich. 73
wenn sie am Verfalltag nicht geschiehet, so kann und muß jeder Inhaber zur Beybehaltung des Regresses protestiren. 6
bey der Zahlung muß sich der Zahler den Wechselbrief zustellen lassen. . 205

Zurücksendung des Wechsels und Protests.

ist zur Beybehaltung des Wechselregresses unumgänglich nöthig. 33. 133. 247
ausgenommen, wo das Protestiren nicht erfordert wird. . . . 140

Einige Druckfehler.

Seite 8 Zeile 28. für: Schaden gesetzet lies: Schaden nicht gesetzet.
— 30 — 12. für: wieder lies: weder.
— 44 — 3. für: an lies: gegen.
— 66 — 9. für: so lies: daher.
— 74 — 25. für: vergo lies: tergo.
— 92 — 4. und Zeile 10. für Beklagter, lies: Kläger.
— 98 — 3. von unten herauf für: lanonisch lies canonisch.
— 103 — 5. von unten herauf für: begreifen lies: bezweiflen.
— 191 — 10. für: interessire lies: interessiret.
— 192 — 28. für: Weil lies: Weil aber.
— 193 — 24. für: Statt haben lies: Statt haben muß.
— 252 — 29. für: einer Cumulation lies bey einer Cumulation.
— 317 — 16. für: Collision lies: Collusion.

Einige Druckfehler.

Seite 5 Zeile 18 v. u. für: Spruch lies: Schauer
— 9 — 11 — für: nieder lies: wieder.
— 40 — 1 — für: an lies: gegen.
— 58 — 11 — für: ab lies: haben.
— 79 — 10 — für: vergo lies: terge.
— 98 — 4 — nach Rede zu tur Heilegen, lies: Krieger.
— 151 — 1 — hier muss heraus: langerse lies: unendlich.
— 156 — 5 — nach Herz heraus für: Begreifen lies: hinwerfen.
— 190 — 10 — für: Hinneigung lies: Interesse.
— 194 — 16 — für: Wie lies: Weisheit.
— 198 — 16 — für: Ein haben lies: Stets haben muß.
— 250 — 10 — für: einer Cumulation lies: bei einer Cumulation.
— 317 — 16 — für: Position lies: Collation.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scherer, Philipp Carl,

Rechtsfälle in Wechselsachen

Frankfurt 1802

Merc. 222
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291703-8